

Reichs-Geset...

Germany

7922 [redacted]
.386 [redacted]

Library of



Princeton University.

The
Benjamin Strong
European War Collections

171.
172.
173.

F. H. R. ...

Reichs-Gesetzblatt.

1903.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 6. Januar bis 30. Dezember 1903,
nebst sechs Verträgen vom Jahre 1902.

(Von Nr. 2918 bis einschl. Nr. 3007.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 48.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Chronologische Übersicht
der im Reichs-Gesetzblatte
vom Jahre 1903
enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stück.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1902.	1903.				
5. März.	20. Febr.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten über die Behandlung des Zuckers.	4.	2923. (mit Anl.)	7-25.
26. Mai.	18. April.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.	17.	2949.	181-182.
4. Juni.	18. —	Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Abänderung des Übereinkommens vom 18. Januar 1892, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.	17.	2948.	178-180.
2. Juli.	21. März.	Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungreisenden.	8.	2932. (mit Anl.)	47-54.
11. Novbr.	20. April.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen.	18.	2950. (mit Anl.)	183-197.
20. —	18. August.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung vom Friedeberg a. O. nach Heinersdorf.	35.	2982.	261-268.
1903.					
6. Janr.	12. Janr.	Gesetz wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes.	1.	2918.	1-2.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

539563

(RECAP)

Digitized by Google

Datum des Gesetzes etc.	Ansgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1903.	1903.				
24. Janr.	2. Febr.	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste.	2.	2919.	3.
30. —	2. —	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen.	2.	2920.	3-4.
2. Febr.	5. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	3.	2921.	5.
2. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	3.	2922.	6.
4. —	15. Juli.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg, betr. die Herstellung einer Nebenbahn von Diedenhofen nach Bad Mondorf.	34.	2981.	258-260.
7. —	22. April.	Allerhöchster Erlaß, betr. die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge.	19.	2952.	199.
14. —	26. Febr.	Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.	5.	2925.	27-36.
17. —	20. —	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	4.	2924.	25.
18. —	26. —	Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe.	5.	2926.	37.
27. —	10. März.	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Kaserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen.	6.	2927.	39-40.
12. März.	19. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	7.	2928.	41.
13. —	19. —	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	7.	2929.	41.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1903.	1903.				
13. März.	19. März.	Bekanntmachung, betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern.	7.	2930.	42-45.
15. —	19. —	Bekanntmachung, betr. Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	7.	2931.	45-46.
16. —	21. —	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete.	9.	2933.	55.
18. —	21. —	Bekanntmachung, betr. das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg vom 10. Mai 1902 wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer.	9.	2934.	56.
19. —	24. —	Bekanntmachung, betr. den Umlauf von Scheidemünzen niederländischen Geprägs innerhalb preussischer Grenzbezirke.	10.	2936.	58-59.
20. —	24. —	Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	10.	2937.	60.
23. —	24. —	Gesetz zur Abänderung der Seemannsordnung.	10.	2935.	57.
24. —	26. —	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen.	11.	2938. (mit Anl.)	61-64.
27. —	2. April.	Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador.	14.	2944.	122.
27. —	6. —	Bekanntmachung, betr. eine VIII. Ausgabe der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	16.	2946.	125-146.
28. —	30. März.	Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1903.	12.	2939. (mit Anl.)	65-96.
28. —	30. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903.	12.	2940. (mit Anl.)	97-108.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1903.	1903.				
28. März.	30. März.	Gesetz, betr. Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungsteuern zur Schuldentilgung.	12.	2941.	109.
28. —	30. —	Verordnung, betr. die Wahlen zum Reichstage.	13.	2942.	111.
30. —	2. April.	Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.	14.	2943. (mit Anl.)	113-121.
1. April.	3. —	Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspfeffarien, Suspensorien und dergleichen.	15.	2945.	123.
9. —	18. —	Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	17.	2947. (mit Anl.)	147-177.
15. —	20. —	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	18.	2951.	198.
24. —	29. —	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.	20.	2953.	201.
24. —	29. —	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.	20.	2954.	201.
27. —	29. —	Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	20.	2955.	202.
28. —	29. —	Bekanntmachung, betr. Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870.	20.	2956. (mit Anl.)	202-210.
28. —	1. Mai.	Bekanntmachung, betr. die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle.	21.	2957.	211.
29. —	1. —	Bekanntmachung, betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.	21.	2958.	211-212.

<u>Datum</u> des <u>Gesetzes u.</u>	<u>Ausgegeben</u> in <u>Berlin.</u>	<u>I n h a l t.</u>	<u>Nr.</u> des <u>Stücks.</u>	<u>Nr.</u> des Ge- setzes u.	<u>Seiten.</u>
1903.	1903.				
<u>30. April.</u>	<u>5. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung.</u>	<u>22.</u>	<u>2959.</u>	<u>213.</u>
<u>2. Mai.</u>	<u>5. —</u>	<u>Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.</u>	<u>22.</u>	<u>2960.</u>	<u>214.</u>
<u>7. —</u>	<u>11. —</u>	<u>Bekanntmachung, betr. die Grundzüge für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes.</u>	<u>23.</u>	<u>2961.</u>	<u>215-216.</u>
<u>8. —</u>	<u>11. —</u>	<u>Bekanntmachung, betr. die Stempelung der bei der Verfündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren.</u>	<u>23.</u>	<u>2962.</u>	<u>216.</u>
<u>10. —</u>	<u>13. —</u>	<u>Gesetz, betr. Phosphoräthware.</u>	<u>24.</u>	<u>2963.</u>	<u>217-218.</u>
<u>10. —</u>	<u>13. —</u>	<u>Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.</u>	<u>24.</u>	<u>2964.</u>	<u>218.</u>
<u>15. —</u>	<u>19. —</u>	<u>Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.</u>	<u>25.</u>	<u>2965.</u>	<u>219-222.</u>
<u>16. —</u>	<u>20. —</u>	<u>Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Hüchnerpest.</u>	<u>26.</u>	<u>2966.</u>	<u>223.</u>
<u>17. —</u>	<u>20. —</u>	<u>Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.</u>	<u>26.</u>	<u>2967.</u>	<u>224.</u>
<u>23. —</u>	<u>28. —</u>	<u>Bekanntmachung, betr. den Beitritt Schwedens zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Verträge vom 5. März 1902 über die Verhandlung des Suders.</u>	<u>27.</u>	<u>2968.</u>	<u>225.</u>
<u>23. —</u>	<u>8. Juni.</u>	<u>Gesetz, betr. eine Ergänzung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.</u>	<u>29.</u>	<u>2971.</u>	<u>241.</u>
<u>25. —</u>	<u>29. Mai.</u>	<u>Gesetz, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes.</u>	<u>28.</u>	<u>2970.</u>	<u>233-239.</u>
<u>26. —</u>	<u>28. —</u>	<u>Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten.</u>	<u>27.</u>	<u>2969.</u>	<u>225-232.</u>

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
<u>1903.</u> <u>7. Juni.</u>	<u>1903.</u> <u>11. Juni.</u>	<u>Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügte Liste.</u>	30.	2972.	243-244.
8. —	11. —	<u>Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.</u>	30.	2973.	244.
13. —	18. —	<u>Bekanntmachung, betr. Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</u>	31.	2974.	245-246.
16. —	23. —	<u>Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffs-offizieren.</u>	32.	2975.	247-251.
16. —	23. —	<u>Bekanntmachung, betr. die Dreiteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen.</u>	32.	2976.	251.
16. —	23. —	<u>Bekanntmachung, betr. die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge.</u>	32.	2977.	252.
21. —	23. —	<u>Bekanntmachung, betr. die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt.</u>	32.	2978.	253.
<u>5. Juli.</u>	<u>15. Juli.</u>	<u>Kaiserliche Verordnung, betr. die Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete.</u>	34.	2980.	257.
6. —	8. —	<u>Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Königreichs Dänemark mit Einschluß der Härbøer zur Berner internationalen Arbeiterrechtsübereinkunft vom 9. September 1866 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen.</u>	33.	2979.	255.
9. —	18. August.	<u>Bekanntmachung, betr. die Eichung von chemischen Meßgeräten.</u>	35.	2983. (mit Anl.)	268.
12. August.	18. —	<u>Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.</u>	35.	2984.	268.
15. —	22. —	<u>Bekanntmachung, betr. die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.</u>	36.	2985.	269.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1903.	1903.				
15. August.	22. August.	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste.	36.	2986.	269-270.
17. —	22. —	Bekanntmachung, betr. den Anruf und die Einziehung der Noten der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgratums Oberlausitz in Baugen.	36.	2987.	270-271.
23. —	26. —	Verordnung, betr. die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China.	37.	2988.	273.
23. —	26. —	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten.	37.	2989.	274.
24. —	4. Septbr.	Bekanntmachung, betr. die Rückelicherheit von Schuldverschreibungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.	38.	2990.	275.
4. Septbr.	12. —	Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Großherzogtums Ungenburg und der Republik Peru zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers.	39.	2991.	277.
17. —	25. —	Bekanntmachung, betr. den internationalen Verbaud zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	40.	2992.	279.
1. Oktbr.	5. Oktbr.	Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.	41.	2993.	281.
12. —	26. Novbr.	Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten.	45.	3001. (mit Anl.)	291-306.
18. —	6. —	Verordnung, betr. das Ruberkommando.	42.	2994.	283.
2. Novbr.	6. —	Verordnung über das spätere Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preussischen Knappschaftsklassen.	42.	2995.	284.
11. —	19. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste.	43.	2996.	285-286.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1903.	1903.				
15. Novbr.	19. Novbr.	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Siegeleien.	43.	2997.	286-287.
15. —	19. —	Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen.	43.	2998.	287.
15. —	19. —	Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackedenmehl gelagert wird.	43.	2999.	288.
23. —	24. —	Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags.	44.	3000.	289.
25. —	3. Dezbr.	Bekanntmachung, betr. den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Notenschaft der Französischen Republik in Berlin vom ^{13. Juli} 2. Juni 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.	46.	3002. (mit Anl.)	307-309.
11. Dezbr.	19. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	47.	3003.	311.
17. —	19. —	Bekanntmachung, betr. Abänderung des dem Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 beigebenen Verzeichnisses.	47.	3004.	312.
17. —	19. —	Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. I des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.	47.	3005. (mit Anl.)	312-318.
23. —	30. —	Gesetz, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	48.	3006.	319.
30. —	30. —	Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	48.	3007.	320.

Verz. ausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1903.

II.

Abfälle, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Abfällen (Ref. v. 27. Febr.) 39.

Amerika, f. Vereinigte Staaten von Amerika.

Anteilen, Zuschüsse für den Reichshaushalt für 1903 (G. v. 28. März § 2) 65. (G. v. 28. März §§ 1, 2) 109.

Anzeigen an die Polizeibehörden über Beschäftigung von Kindern in Gewerbebetrieben (G. v. 30. März §§ 10, 26) 116.

Anzeigepflicht für die Bühnen-, Einführung für den ganzen Umfang des Reichs (Ref. v. 16. Mai) 223. — desgl. für die Geflügelcholera (Ref. v. 17. Mai) 224.

Apothekervereinen, Verkehr mit solchen (Ref. v. 1. Okt.) 281.

Arbeiter, Festsetzung des Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter in bezug auf die Krankenversicherung (G. v. 25. Mai Art. I zu VI) 234.

f. auch Jugendliche Arbeiter.

Arbeiterinnen, Beschäftigung in Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspfeffern, Explosivstoffen und dergleichen (Ref. v. 30. Jan. §§ 1, 2) 3. (Ref. v. 1. April) 123. — in Zigarettenfabriken (Ref. v. 24. April) 201. — in Kleinfarben- und Kleinfunderfabriken (Ref. v. 24. April) 201. (Ref. v. 26. Mai §§ 10, 12) 228. — in Ziegelmeyern (Ref. v. 15. Nov.) 286.

Arbeitgeber, Beschäftigung von Kindern in Gewerbebetrieben (G. v. 30. März §§ 10, 11, 20, 23) 116.
Reichs-Gesetzbl. 1903.

Arbeitsarten für Kinder in Gewerbebetrieben (G. v. 30. März §§ 11, 20, 27) 116.

Arzneimittel, Verkehr mit solchen (Ref. v. 1. Okt.) 281.

Ausfuhrverbot für Waffen und Kriegsmaterial nach China aufgehoben (G. v. 23. Aug.) 273.

Ausfuhrzusage für den in eine Niederlage aufgenommenen Zucker (G. v. 6. Jan. Art. 5) 2.

Ausfchweifungen, geschlechtliche, Rückstoß auf die Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 25. Mai Art. I zu V und XII) 234.

Austragen von Waren durch Kinder (G. v. 30. März §§ 8, 9, 17, 23) 115.

Auswandererschiffe, Vorschriften über ihre Beschaffenheit (Ref. v. 18. Febr.) 37.

Auswanderungsunternehmer und Agenten, Abänderung der Bestimmungen über ihren Geschäftsbetrieb (Ref. v. 23. Aug.) 274.

III.

Baden (Großherzogtum), Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Baden (Ref. v. 24. März) 61.

Bad Mondorf, Herstellung einer Nebenbahn nach Tiedenhofen (Verf. mit Luxemburg v. 4. Febr.) 258.

Baufnoten, Aufruf und Einziehung der Noten der Landständischen Bank in Waupen (Ref. v. 17. Aug.) 270.

Baußen, Aufruf und Einziehung der Noten der Landständischen Bank daselbst (Ref. v. 17. Aug.) 270.

A

- Vefähigungszugniß** als Schiffer (Verf. v. 16. Juni §§ 3 bis 9) 248. — als Steuermann (daf. § 9) 250.
- Veifiter** der Wahlhandlungen über die Reichstagswahlen (Verf. v. 28. April §§ 12, 18) 203.
- Veranftaltung** der Eintragungen in die vom Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragertafel (Verf. v. 28. April) 211.
- Veranftaltung der Wahlergebniffe bei den Reichstagswahlen (Verf. v. 28. April §§ 27, 34) 205.
- Belgien**, Teilnahme an der internationalen Zuckerkonvention (v. 5. März 02.) 7. — Ständige Kommissionen zu Brüssel zur Überwachung der Ausföhrung der Konvention (daf. Art. 7 bis 9) 15. (Schlußprotokoll v. 5. März 02. Art. 3) 22.
- Teilnahme Belgiens an der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 1883) 148. (Protokoll v. 15. April 1891) 164. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900) 167.
- Belgische Eisenbahnftreden, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Verf. v. 27. März) 136.
- Verghau**, Enteignung des Grundeigentums in den Schutgebieten (B. v. 14. Febr. § 33) 36.
- Verfchwerde** im Enteignungsverfahren über Grundeigentum in den Schutgebieten Afrika und der Südfee (B. v. 14. Febr. §§ 22, 25, 26) 32.
- Weifarben- und Weizuckerfabriken**, Befchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Verf. v. 24. April) 201. — Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Verftellung von Weifarben und anderen Weizuckerprodukten (Verf. v. 26. Mai) 225.
- Bosnien-Herzegowina**, Eisenbahnftreden dafelbst, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Verf. v. 27. März) 135.
- Botengänge** in Gewerbetrieben, Befchäftigung von Kindern (B. v. 30. März §§ 8, 9, 17, 23) 115.
- Branntweinverbrauchsabgabe**, Verwendimg ihrer Mehrerträge für 1902 und 1903 zur Schuldentilgung (B. v. 28. März §§ 1, 2) 109.
- Braslien**, Teilnahme an der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 1883) 148. (Protokoll v. 15. April 1891) 164. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900) 167. — Ratifikation der Zusatzakte (Verf. v. 27. April) 202.
- Brenner** der Eisenbahnen, Bestimmungen über ihre Befähigung (Verf. v. 15. Mai zu III) 219.

Britische Kolonien, Vereinbarungen über ihre Verteilung an der internationalen Zuckerkonvention (v. 5. März 02. Art. 8, 11) 17. (Schlußprotokoll dazu zu Art. 11 unter A) 23.

Handelsbeziehungen Deutschlands zu den Britischen Kolonien (B. v. 23. Dez.) 319. (Verf. v. 30. Dez.) 320.

Brüssel, Ständige Kommissionen dafelbst zur Überwachung der Ausföhrung der Zuckerkonvention (Vert. v. 5. März 02. Art. 7 bis 9) 15. (Schlußprotokoll zu 3) 22.

Bundespräfidium, Festssetzung des Tages der Reichstagswahlen (Verf. v. 28. April 1 zu § 9) 202.

Bundesrat, Zustimmung zur Inkraftsetzung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes für die Knappschaftsklassen (B. v. 25. Mai Art. IV) 239.

Ermächtigung zur Unterfagung der Befchäftigung von Kindern in Gewerbetrieben (B. v. 30. März §§ 4, 14) 114.

Ermächtigung zur Gewährung der Meißbegünstigung in den Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (B. v. 23. Dez.) 319. (Verf. v. 30. Dez.) 320.

Bundesstaaten, Ratifikationsbeiträge zum Reichshandelsabfchluß für 1903 (Anf. 4. B. v. 28. März) 87. — Verwendung der Mehrerträge an den den Bundesstaaten zustehenden Überweisungsftaeten zur Schuldentilgung (B. v. 28. März) 109.

Bureau international de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle, Einrichtung unter Aufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Übereink. v. 20. März 83. Art. 13) 156. (Schlußprotokoll dazu Art. 6) 160. (Protokoll v. 15. April 91.) 164.

G.

Chemische Meßgeräde, Eichung (Verf. v. 9. Juli) Beil. zu Nr. 35.

China, Auflösung der dorthin entsandten Truppenkörper (B. v. 28. März § 6) 66.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China (B. v. 23. Aug.) 273.

Commission permanente zu Brüssel zur Überwachung der Ausföhrung der Zuckerkonvention (Vert. v. 5. März 02. Art. 7 bis 9) 15. (Schlußprotokoll zu Art. 3) 22.

Cyanalfium und Cyanatrium, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Verf. v. 13. Juni zu 1 u. 2) 245. (Verf. v. 15. Aug.) 269.

D.

Dänemark, Teilnahme an der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Zusätze v. 14. Dez. 1900) 167. — Weithitt Dänemarks zur Verner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. Sept. 1886 (Vef. v. 6. Juli) 255.

Dänische Eisenbahnstrecken, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Vef. v. 27. März) 136. (Vef. v. 24. Jan.) 3. (Vef. v. 11. Nov.) 285.

Dampfschiffe, ausländische, Zulassung als Auswandererschiffe (Vef. v. 18. Febr.) 37. — Versicherung der Dampfschiffe mit Schiffen und Maschinen (Vef. v. 16. Juni §§ 3 bis 9) 248. — Dreiteilung des Wachdienstes auf Passagierdampfern in transatlantischer Fahrt (Vef. v. 16. Juni) 251.

Deutsch-Niasira, f. Ostafrikanisches Schutzbgebiet.
Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Mündelsicherheit ihrer Schuldverschreibungen (Vef. v. 24. Aug.) 275.

Tiedenhöfen, Bau einer Nebenbahn nach Bad Mondorf (Vertr. mit Luxemburg v. 4. Febr.) 258.

Dienststreifen der Reichsbeamten, Begriff und Ausgaberecht (Vef. v. 12. Okt. unter A) 291.

Dominikanische Republik, Teilnahme an der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Zusätze v. 14. Dez. 1900) 167. — Nichtratifikation der Zusätze (Vef. v. 9. April Abs. 2) 147.

E.

Ecuador, Schutz deutscher Warenbezeichnungen (Vef. v. 27. März) 122.

Eichung chemischer Meßgeräte (Vef. v. 9. Juli) Weil. zu Nr. 35.

Einfuhr von Sädwaren mit weißem oder gelbem Phosphor verboten (G. v. 10. Mai §§ 1, 2) 217.

Eingangszoll für Zucker (G. v. 6. Jan. Art. 3) 2. — Gleiche Zollsätze für Rohr- und für Rübenzucker (Internat. Vertr. v. 5. März 02. Art. 5) 14. — Überzoll vom Zucker (das. Art. 3, 4) 13. (Schlußprotokoll zu Art. 3) 22.

Eintragrolle des Stadtrats zu Leipzig, Bekanntmachung der Eintragungen im Deutschen Reichsanzeiger (Vef. v. 28. April) 211.

Einzichung der Noten der Landständischen Bank in Bungen (Vef. v. 17. Aug.) 271.

Einzichung verbotswidrig hergestellter Phosphorsädwaren (G. v. 10. Mai § 2) 217.

Eisenbahnbetriebsbeamte, Abänderung der Bestimmungen über ihre Beschäftigung (Vef. v. 15. Mai) 219.

Eisenbahnen, Vertrag mit Österreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Friedberg a. D. nach Heinersdorf (v. 20. Nov. 02.) 261. — Vertrag mit Puzemburg über den Betrieb der Wilhelm-Puzemburg-Eisenbahnen (v. 11. Nov. 02.) 183. — Vertrag mit Puzemburg wegen Herstellung einer Nebenbahn von Tiedenhöfen nach Bad Mondorf (v. 4. Febr.) 258. — Vereinbarung erleichterender Vorschriften für den Eisenbahnverkehr mit Puzemburg (Vef. v. 17. Febr.) 25. (Vef. v. 13. März) 41. (Vef. v. 15. April) 198. (Vef. v. 8. Juni) 244. (Vef. v. 12. Aug.) 268.

Liste der an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Vef. v. 24. Jan.) 3. (Vef. v. 27. März) 125. (Vef. v. 2. Mai) 214. (Vef. v. 7. Juni) 243. (Vef. v. 15. Aug.) 269. (Vef. v. 11. Nov.) 285. (Vef. v. 11. Dez.) 311.

Änderung der Militär-Transport-Ordnung auf Eisenbahnen (Vef. v. 2. Febr.) 5. (Vef. v. 12. März) 41. (Vef. v. 20. März) 60. (Vef. v. 30. April) 213.

Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Vef. v. 2. Febr.) 6. (Vef. v. 15. März) 45. (Vef. v. 13. Juni) 245. (Vef. v. 15. Aug.) 269.

Abänderung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Eisenbahnbetriebsbeamten (Vef. v. 15. Mai) 219.

Benutzung der Kleinbahnen von den Reichsbeamten bei Dienststreifen (Vef. v. 12. Okt. zu C) 294. — Benutzung von Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang (das. zu H) 299.

Eisenbahn-Verkehrsordnung, Änderung ihrer Anlage B (Vef. v. 2. Febr.) 6. (Vef. v. 15. März) 45. (Vef. v. 13. Juni) 245. (Vef. v. 15. Aug.) 269.

Eisernes Kreuz, Führung auf der Handelsflagge (A. E. v. 7. Febr.) 199.

Elektrisch betriebene Eisenbahnen, Beförderung von Militärgut (Vef. v. 20. März) 60.

Elsaß-Lothringen, Kontrolle des Landeshaushalts für 1902 durch den Rechnungshof (G. v. 16. März) 55.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Grauwolfsbergwerken in Elsaß-Lothringen (Vef. v. 24. März) 61. Betrieb der Wilhelm-Puzemburg-Eisenbahnen durch die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Vertr. v. 11. Nov. 02. Art. 1 ff.) 183.

Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (W. v. 14. Febr.) 27.

Erfindungspatente, international geschützt (Übereinf. v. 20. März 83. Art. 2, 4, 5, 11, 12) 152. (Schlußprotokoll v. 20. März 83. Art. 2) 159. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900 Art. 4, 4b, 11) 172. — Verfall wegen Nichtausübung (Zusatzakte Art. 2) 175.

Gegenseitiger Schutz der Erfindungen in Deutschland und Italien (Abf. v. 4. Juni 02. Art. 2, 3) 179. — besgl. in der Schweiz (Abf. v. 26. Mai 02. Art. 2, 4) 181.

f. auch Patente.

Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes (Ref. v. 7. Mai) 215. — Stempelung von Waren mit dem Kreuze (Ref. v. 8. Mai) 216.

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Reichstagsmitglieder (Ref. v. 28. April § 34) 205.

Erwerbsunfähigkeit, Gewährung der Krankenunterstützung (G. v. 25. Mai Art. 1 zu IV) 233.

F.

Fabrikmarken, Schutz im internationalen Verbands (Übereinf. v. 20. März 83. Art. 2, 4, 6 bis 9, 11, 12) 152. (Schlußprotokoll dazu Nr. 4) 160. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900 Art. 4, 11) 172. — Gegenseitiger Schutz in Deutschland und Italien (Abf. v. 4. Juni 02. Art. 5) 180. — besgl. in der Schweiz (Abf. v. 26. Mai 02. Art. 4) 182.

Faserstoffe, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Faserstoffen (Ref. v. 27. Febr.) 39.

Freihalten von Ländereien mit weißem oder gelbem Phosphor (G. v. 10. Mai §§ 1 bis 3) 217.

Festtage, Beschäftigung von Kindern in Gewerbebetrieben (G. v. 30. März §§ 9, 13, 24) 115.

Flaggenscheine über das Recht zum Führen der Flagge mit dem Eisernen Kreuze (A. G. v. 7. Febr.) 199.

Flüssige Luft, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Ref. v. 15. März) 45.

Förderungsanweisung über Reisegebühren der Reichsbeamten (Ref. v. 12. Okt. zu K) 300.

Forstwirtschaft, Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 1886 über Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (G. v. 25. Mai Art. II) 238.

Frankreich, Teilnahme an der internationalen Zunderkonvention (v. 5. März 02.) 7. — an der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 1883) 148. (Protokoll v. 15. April 1891) 164. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900) 167. — Schutz des Übersetzungsrechts der Urheber in Deutschland und Frankreich (Ref. v. 25. Nov.) 307.

Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Behandlung der Handlungsbreisenden (v. 2. Juli 02.) 47.

Frankösische Bahnstrecken, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Ref. v. 27. März) 137. (Ref. v. 7. Juni) 243.

Friedberg a. C., Bestellung einer Eisenbahnverbindung nach Heinersdorf (Vertr. mit Österreich-Ungarn v. 20. Nov. 02.) 261.

Fuhrkosten der Reichsbeamten (Ref. v. 12. Okt.) 291.

G.

Gastwirtschaften, Beschäftigung von Kindern (G. v. 30. März §§ 7, 16, 20, 23, 25) 115.

Gebrauchsmuster, gegenseitiger Schutz in Deutschland und Italien (Abf. v. 4. Juni 02. Art. 3) 178. — f. auch Muster.

Gefängnisstrafe wegen geschwinderiger Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben (G. v. 30. März § 23) 119.

Geflügelcholera, Einführung der Ungehepflcht für den ganzen Umfang des Reichs (Ref. v. 17. Mai) 224.

Gegenlisten zu den Wählerlisten für die Reichstagswahlen (Ref. v. 28. April § 18) 204.

Geldstrafen wegen unerlaubter Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben (G. v. 30. März §§ 23 bis 27) 119. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über Phosphorzündwaren (G. v. 10. Mai § 2) 217.

Gemeindebehörden, Mitwirkung bei Festsetzung des Tagelohns gewerblicher Arbeiter in bezug auf die Krankenversicherung (G. v. 25. Mai Art. I zu VI) 231.

Genfer Neutralitätszeichen, Erlaubnis zum Gebrauche (Ref. v. 7. Mai) 215. — Stempelung von Waren mit dem Roten Kreuze (Ref. v. 8. Mai) 216.

Geschäftsbetrieb der Auswanderungsbuntennehmer und Agenten, Abänderung der Bestimmungen darüber (Ref. v. 23. Aug.) 274.

Gesundheitliche Ausschweifungen, Nichteinfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützung (S. v. 25. Mai Art. 1 zu V u. XI) 234.

Gesellschaften, Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes (Vef. v. 7. Mai) 215.

Getreidemühlen, Vorschriften über ihren Betrieb (Vef. v. 17. Nov.) 287.

Gewerbebetriebe, Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Eiderdichtspejariem, Sumpen'orien und dergleichen (Vef. v. 30. Jan.) 3. (Vef. vom 1. April 123. — von Anlagen zur Herstellung von Weisfarben und anderen Kleiprodukten (Vef. v. 26. Mai) 225. — von Getreidemühlen (Vef. v. 15. Nov.) 287. — von Anlagen zum Mahlen von Thomaßschlade (Vef. v. 15. Nov.) 288.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Haierstoffen, Tierhaaren, Abfällen und Lumpen (Vef. v. 27. Febr.) 39. — Beschäftigung auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen (Vef. v. 24. März) 61. — in den zur Aufertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Vef. vom 24. März) 201. — in Weisfarben- und Kleinfabrikanten (Vef. v. 24. April) 201. — in Siegelstein (Vef. v. 15. Nov.) 286.

Beschäftigung von Arbeiterinnen in Anlagen zur Aufertigung von Zigarren (Vef. v. 24. März) 201. — in Weisfarben- und Kleinfabrikanten (Vef. v. 24. April) 201. — in Siegelstein (Vef. v. 15. Nov.) 286.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (S. v. 30. März) 113. — Verzeichnis der Gewerbebetriebe, in denen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen (daf. § 4) 114. — Strafbestimmungen (daf. §§ 23 bis 29) 119. — Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Betriebe, in denen Kinder beschäftigt werden dürfen (Vef. v. 17. Dez.) 312. — Ausnahmen von den Vorschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Vef. v. 17. Dez.) 312.

Vereinbarung mit Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden (v. 2. Juli 02.) 47.

Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswärtigen Agenten und Agenten (Vef. v. 23. Aug.) 274.

Gewerbegerichte, unabhängig für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsarten für Kinder in Gewerbebetrieben (S. v. 30. März § 11) 116.

Gewerbe-Legitimationskarten der Handlungsreisenden in Deutschland und Frankreich (Verrein. v. 2. Juli 02. Art. 1, 2) 47.

Gewerbeordnung, Anwendung ihrer Bestimmungen auf die Beschäftigung von Kindern in Gewerbebetrieben (S. v. 30. März §§ 1, 5, 9, 18, 29) 113.

Gewerbliches Eigentum, Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Vef. v. 9. April) 147. — Internationale Übereinkunft zu diesem Schutze, geschlossen zu Paris (v. 20. März 1883) 148. (Schlußprotokoll zu 1) 159. — Protokoll dazu (v. 15. April 1891) 164. — Brüsseler Zusatzakte (v. 14. Dez. 1900) 167. — Ratifikation der Zusatzakte durch Brasilien (Vef. v. 27. April) 202. — Beitritt der Vereinigten Staaten von Mexiko zu dem Verbands (Vef. v. 17. Sept.) 279.

Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete, Anwendung der Vorschriften für Rauffahrtsschiffe (S. v. 5. Juli) 257.

Grenzbezirke, Umlauf von Schiedemünzen niederländischen Geprägs innerhalb preussischer Grenzbezirke (Vef. v. 19. März) 58.

Großbritannien, Handelsbeziehungen Deutschlands zum Britischen Reiche (S. v. 23. Dez.) 319. (Vef. v. 30. Dez.) 320. — Teilnahme Großbritanniens an der internationalen Antarkontinentkonvention (v. 5. März 02.) 7. — Beteiligung seiner Kolonien an der Konvention (daf. Art. 8, 11) 17. (Schlußprotokoll dazu zu Art. 11 unter A) 23. — Teilnahme an dem internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Protokoll vom 15. April 1891) 164. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900) 167.

Grubensicherheitslampen, Bündbänder für sie (S. v. 10. Mai § 1 Abs. 4) 217.

Grundbesitz, Enteignung in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (S. v. 14. Febr.) 27.

Guatemala (Republik), Teilnahme an der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 1883) 148. (Protokoll vom 15. April 1891) 164.

G.

Gaßstrafe wegen geschwinder Beschäftigung von Kindern in Gewerbebetrieben (S. v. 30. März §§ 24, 25, 28) 119.

Handelsflagge, Führung des Eisernen Kreuzes (A. E. v. 7. Febr.) 199.

Handelsgewerbe, Beschäftigung von Kindern (S. v. 30. März §§ 5, 13) 114. — Strafbestimmungen (daf. §§ 23, 25) 119.

Handelsmarken, Schutz im internationalen Verban-
de (Übereinf. v. 20. März 83. Art. 2, 4, 6 bis 9, 11, 12)
152. (Schlußprotokoll dazu Nr. 4) 160. (Zusätze
v. 14. Dez. 1900 Art. 4, 11) 172. — Gegenseitiger
Markenschutz in Deutschland und Italien (Abf. v.
4. Juni 02.) 178. — besgl. in der Schweiz (Abf. v.
26. Mai 02.) 181.

Handelsnamen, Schutz im internationalen Verban-
de (Übereinf. v. 20. März 83. Art. 2, 8 bis 10) 152.
(Zusätze v. 14. Dez. 1900 Art. 10, 10b) 173.

Handelsverträge, Handelsbeziehungen Deutschlands zum
Britischen Reich (Ö. v. 23. Dez.) 319. (Ref. v.
30. Dez.) 320.

Handelsvereinfache, gegenseitige Behandlung im Deut-
schen Reich und Frankreich (Verbind. v. 2. Juli 02.) 47.
Hochelräume, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Ref.
v. 27. Febr. 1, 11) 39.

Heinerödorf, Herstellung einer Eisenbahnverbindung nach
Andeberg a. D. (Vertrag mit Österreich-Ungarn v.
20. Nov. 02.) 261.

Hener der Reichsmatrosen (Ö. v. 23. März Art. 1) 57.

Hilfskassen, Krankenunterstützung an ihre Mitglieder
(Ö. v. 25. Mai Art. 1 zu XXIV, Art. IV Abf. 4) 238.

Hochseefischerfahrzeuge, Vorschriften über ihre Be-
setzung (Ref. v. 16. Juni § 12) 250. — Nichtanwen-
dung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf
kleinere Fahrzeuge (Ref. v. 16. Juni §§ 1, 2) 252. —
Zulassung zur Führung von Hochseefischerfahrzeugen in
der Islaubfahrt (Ref. v. 21. Juni) 253.

Hühnerpest, Einführung der Impfspflicht für den ganzen
Umfang des Reichs (Ref. v. 16. Mai) 223.

I.

Japan, Teilnahme an der internationalen Übereinfunft
zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März
1883 (Zusätze v. 14. Dez. 1900) 167.

Judien, f. Britische Kolonien.

Internationale Urheberrechtsübereinfunft vom
9. Sept. 1866, Beitritt Dänemarks (Ref. v. 6. Juli)
255.

Internationaler Vertrag über die Behandlung des
Zunders (v. 5. März 02.) 7. — Beitritt Schwedens zu
diesem Vertrage (Ref. v. 23. Mai) 225. — besgl.
Lugemburgs und Perus (Ref. v. 4. Sept.) 277.

Beitritt des Reichs zu dem internationalen Ver-
bände zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Ref. v.

Internationaler Vertrag (fort.)

9. April) 147. — Internationale Übereinfunft zum
Schutze des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 83.)
148. — Protokoll dazu (v. 15. April 91.) 164. —
Zusätze (v. 14. Dez. 1900) 167. — Ratifikation der
Zusätze durch Brasilien (Ref. v. 27. April) 202. —
Beitritt der Vereinigten Staaten von Mexiko zu der
Übereinfunft (Ref. v. 17. Sept.) 279.

Internationales Bureau des Verbandes zum Schutze
des gewerblichen Eigentums, Errichtung unter Aufsicht
der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Übereinf. v.
20. März 83. Art. 13) 156. (Schlußprotokoll dazu
Nr. 6) 160. — (Protokoll v. 15. April 91.) 164.

Internationales Abkommen über den Eisenbahn-
frachtverkehr, Liste der an diesem Verlebe beteiligten
Eisenbahnstrecken (Ref. v. 27. März) 125. — Abän-
derungen der Liste (Ref. v. 24. Jan.) 3. (Ref. v. 2. Mai)
214. (Ref. v. 7. Juni) 243. (Ref. v. 15. Aug.) 269.
(Ref. v. 11. Nov.) 285. (Ref. v. 11. Dez.) 311.

Islandfahrt, Zulassung zur Führung von Hochse-
fischerfahrzeugen (Ref. v. 21. Juni) 253.

Italien, Teilnahme an der internationalen Inter-
vention (v. 5. März 02.) 7. — Ausnahme von be-
stimmten Verpflichtungen (daf. Art. 6, 7) 14.

Teilnahme an der internationalen Übereinfunft zum
Schutze des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 1883)
148. (Protokoll v. 15. April 1891) 164. (Zusätze
v. 14. Dez. 1900) 167. — Abänderung des Übere-
einfommens mit dem Deutschen Reich vom 18. Januar
1882 über den gegenseitigen Patent-, Muster-
und Markenchutz (Abf. v. 4. Juni 02.) 178.

Italienische Vahstreden, beteiligt an dem inter-
nationalen Abkommen über den Eisenbahnfracht-
verkehr (Ref. v. 27. März) 130.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Anlagen zur
Herstellung von Präservativen, Sicherheitsvesten, Sack-
perforien und dergleichen (Ref. v. 30. Jan. §§ 1, 2) 3.
(Ref. v. 1. April) 123. — bei der Verarbeitung von
Iserschlüssen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (Ref.
v. 27. Febr.) 39. — auf Steinofenbawerken in
Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen (Ref. v.
24. März) 61. — in Zigarrenfabriken (Ref. v. 24. April)
201. — in Bleifarben- und Bleisulferfabriken (Ref. v.
24. April) 201. (Ref. v. 26. Mai §§ 10, 12) 228.
— in Zigaretten (Ref. v. 15. Nov.) 286.

f. auch Rinder.

R.

Kaiser, s. Bundespräsidium.

Kaiserliche Verordnung über Inkrafttreten der Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes für die Knappschaftsklassen (O. v. 25. Mai Art. IV Absf. 2) 239.

Kamerun, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1903 (Anl. j. O. v. 28. März) 101.

Kandidaten der Wahlen für den Reichstag (Verf. v. 28. April §§ 18, 27, 34) 204.

Kapitäne, Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen (Verf. v. 16. Juni) 247. — Verleihung des Flaggenzeichens an Kapitäne zum Führen der Flagge mit dem Eisernen Kreuz (N. E. v. 7. Febr. zu 4) 199.

Karolinen, Palau und Marianen, Haushalts-Etat für ihre Verwaltung im Jahre 1903 (Anl. j. O. v. 28. März) 105.

Kauffahrteischiffe, Verleihung des Rechtes zur Führung der Flagge mit dem Eisernen Kreuz (N. E. v. 7. Febr.) 199. — Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Verf. v. 16. Juni) 247. — Dreiteilung des Wachdienstes auf Kaufahrteischiffen (Verf. v. 16. Juni) 251. — Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Jahrgänge (Verf. v. 16. Juni §§ 1, 2) 252.

Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete (O. v. 5. Juli) 257.

Kiautschou, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1903 (Anl. j. O. v. 28. März) 107.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (O. v. 30. März §§ 1 bis 3, 18 bis 22) 113. — Beschäftigung fremder Kinder (daf. §§ 4 bis 11) 114. — Beschäftigung eigener Kinder (daf. §§ 12 bis 17) 116. — Strafbestimmungen (daf. §§ 23 bis 29) 119. — Veränderung des Verzeichnisses der gewerblichen Betriebe, in denen Kinder beschäftigt werden dürfen (Verf. v. 17. Dez.) 312. — Ausnahmen von den Vorschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Verf. v. 17. Dez.) 312.

s. auch jugendliche Arbeiter.

Kleinbahnen, Benutzung von den Reichsbeamten bei Dienstreisen (Verf. v. 12. Okt. zu C u. H) 294.

Knappschaftsklassen, Krankenunterstützung an ihre Mitglieder (O. v. 25. Mai Art. I zu XXIII, Art. IV Absf. 2) 238. — Inkrafttreten der Vorschriften des Gesetzes für die preussischen Knappschaftsklassen (O. v. 2. Nov.) 284.

Kommission, ständige, zu Brüssel zur Überwachung der Ausführung der Zuckerkonvention (Vertr. v. 5. März 02. Art. 7 bis 9) 15. (Schlußprotokoll zu Art. 3) 22.

Kongregationen, geistliche, Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes (Verf. v. 7. Mai) 215.

Kosten im Enteignungsverfahren über Grundbesitzern in den Schutzgebieten Afrikoß und der Südsee (O. v. 14. Febr. §§ 25, 26) 33.

Krankenkassen, Änderung ihrer Statuten infolge der Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (O. v. 25. Mai Art. IV Absf. 3) 239.

Krankpflege, Vereine usw. für solche, Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes (Verf. v. 7. Mai) 215.

Krankenunterstützung, Gewährung bis zum Ablaufe der sechshundwöchigen Woche (O. v. 25. Mai Art. I zu IV, V u. XI) 233. — für noch längere Zeiträume (daf. zu X) 235.

Krankenversicherungsgesetz, Abänderungen (O. v. 25. Mai Art. I) 233. — Änderung des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (daf. Art. II) 238. — Inkrafttreten des Gesetzes für die preussischen Knappschaftsklassen (O. v. 2. Nov.) 284.

Kriegsmaterial, Aufhebung des Verbots seiner Ausfuhr nach China (O. v. 23. Aug.) 273.

Küstenfahrt, Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Schiffen und Schiffsoffizieren in der Küstenfahrt (Verf. v. 16. Juni § 4) 248. — Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf Fahrzeuge in der Küstenfahrt (Verf. v. 16. Juni §§ 1, 2) 252.

Kunst, Eintragsrolle über das Urheberrecht an Kunstwerken (Verf. v. 28. April) 211. — Beitritt Danemarks zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft (Verf. v. 6. Juli) 255. — Urheberrechtsabstimmung in Deutschland und Frankreich (Verf. v. 25. Nov.) 307.

S.

Landesgesetze, Beschränkungen in der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben (O. v. 30. März § 30) 120.

Landesregierungen, Gestattung von Ausnahmen in der Besetzung von Schiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Verf. v. 16. Juni §§ 3, 11) 218.

Landeszentralbehörden, Einsetzung von Verzeichnissen der Bergwerksbetriebe, denen in der Beschäftigung

Landeszentralbehörden (Zertf.)

jugendlicher Arbeiter Ausnahmen gestattet sind, an den Reichskassier (Verf. v. 24. März 17) 63.

Bekanntmachung der zuständigen Landesbehörden nach dem Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (O. v. 30. März § 22) 119.

Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes (Verf. v. 7. Mai Nr. 2, 3) 215.

Genehmigung angemessener Prüfen zur Durchführung der Bestimmungen über Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten (Verf. v. 15. Mai v. C) 222.

Landwirtschaft, Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 1886 über Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (O. v. 25. Mai Art. 11) 238.

Leipzig, Bekanntmachung der Eintragungen in die vom Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle (Verf. v. 28. April) 211.

Literatur, Eintragsrolle über das Urheberrecht an Werken der Literatur (Verf. v. 28. April) 211. — Beitritt Danemarks zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft (Verf. v. 6. Juli) 255. — Schutz des Übersetzungsrechts der Urheber in Deutschland und Frankreich (Verf. v. 25. Nov.) 307.

Lohn, f. Tagelohn.

Lumpen, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Lumpen (Verf. v. 27. Febr.) 39.

Lufschiften, Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung (Verf. v. 16. Juni §§ 1, 2) 252. — Führung von Segeßelfahrzeugen (Verf. v. 16. Juni § 4) 249.

Luzemburg, Abkommen mit dem Deutschen Reich wegen Vergrößerung einer Schaumweinsteuer-Gemeinschaft (Verf. v. 18. März) 56.

Vertrag mit dem Deutschen Reich über den Betrieb der Wilhelm-Luzemburg-Eisenbahnen (v. 11. Nov. 02.) 183. — Vertrag über Herstellung einer Nebenbahn von Dierdenhofen nach Bad Mondorf (v. 4. Febr.) 258. — Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den deutsch-luzemburgischen Eisenbahnverkehr (Verf. v. 17. Febr.) 25. (Verf. v. 13. März) 41. (Verf. v. 15. April) 198. (Verf. v. 8. Juni) 244. (Verf. v. 12. Aug.) 268.

Liste der an dem internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten luxemburgischen Eisenbahntrecken (Verf. v. 27. März) 141.

Beitritt Luxemburg zur internationalen Zuckerkonvention v. 5. März 1902 (Verf. v. 4. Sept.) 277.

M.

Marineverwaltung, Verzeichnis der einzelnen Stellen der Marine nach dem Servicistatist (Anl. 3 z. O. v. 28. März) 91.

Marken, f. Handelsmarken.

Maschinen, Besetzung der Dampfschiffe in der Küstenfahrt und auf kleiner und großer Fahrt mit Maschinen (Verf. v. 16. Juni §§ 4 bis 7) 249.

Matrrikularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalte für 1903 (Anl. 3 z. O. v. 28. März) 87. — Verwendung der die Matrrikularbeiträge übersteigenden Mehreträge der Überweisungsstellen zur Schuldenentilgung (O. v. 28. März §§ 1, 2) 109.

Matrosen, Heuer der Leichtmatrosen (O. v. 23. März Art. 1) 57.

Meistbegünstigung in den Handelsbeziehungen Deutschlands zum Britischen Reich (O. v. 23. Dez.) 319. (Verf. v. 30. Dez.) 320.

Melnsfentzugsanstalten sind dem Niederlageverfahren zu unterwerfen (Internat. Vertr. v. 5. März 02. Art. 2) 12.

Mesßgeräte, Eichung chemischer Mesßgeräte (Verf. v. 9. Juli) Weil. zu Nr. 35.

Mexiko (Vereinigte Staaten), Beitritt zu dem internationalen Verabrede zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Verf. v. 17. Sept.) 279.

Militär-Transport-Ordnung auf Eisenbahnen vom 18. Januar 1899, Änderungen (Verf. v. 2. Febr.) 5. (Verf. v. 12. März) 41. (Verf. v. 20. März) 60. (Verf. v. 30. April) 213.

Militärverwaltung, Auflösung der nach China entsandten Truppenkörper (O. v. 28. März § 6) 66. — Verzeichnis der Stellen des Landheers und der Marine nach dem Servicistatist (Anl. 3 z. O. v. 28. März) 91.

Minolite, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Verf. v. 2. Febr.) 6.

Modelle, gewerbliche, Schutz im internationalen Verabrede (Übereinl. v. 20. März 83. Art. 2, 4, 11, 12) 152. (Zusatzakte v. 14. Dez. 00. Art. 4, 11) 172. — Gegenseitiger Schutz in Deutschland und Italien (Abt. v. 4. Juni 02. Art. 5) 180. — desgl. in der Schweiz (Abt. v. 26. Mai 02. Art. 4) 182.

Mondorf, Herstellung einer Nebenbahn von Dierdenhofen nach Bad Mondorf (Vertr. mit Luxemburg v. 4. Febr.) 258.

Mündelhaftigkeit der Schuldschreibungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft (Verf. v. 24. Aug.) 275.

Muster, gewerbliche, Schutz im internationalen Verbaude (Übereinf. v. 20. März 83. Art. 2, 4, 11, 12) 152. (Zusatzakte v. 14. Dez. 00. Art. 4, 11) 172. — Gegenseitiger Schutz in Deutschland und Italien (Abf. v. 4. Juni 02.) 178. — desgl. in der Schweiz (Abf. v. 26. Mai 02.) 181.

Muster und Proben der Handlungsbreisenden im deutsch-schwedischen Verkehr (Verreib. v. 2. Juli 02. Art. 1, 3) 48.

N.

Natriumsuperoxid, Verbesserung im Eisenbahnverkehr (Verf. v. 13. Juni zu III) 246.

Nebenräume der Wahllokale für die Reichstagswahlen (Verf. v. 28. April §§ 11, 15) 202.

Neu-Guinea, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1903 (Anl. j. G. v. 28. März) 105.

Neutralitätszeichen, Genfer, Erlaubnis zum Gebrauche (Verf. v. 7. Mai 215. — Stempelung von Waren mit dem Roten Kreuze (Verf. v. 8. Mai) 216.

Niederlage, Zurückzahlung des Ausfuhrzuschusses für den in eine Niederlage aufgenommenen Zucker (G. v. 6. Jan. Art. 5) 2.

Niederlageverfahren der Zuckerraffinerien, Zuckerraffinerien und Melassezuckerungsanstalten (Internat. Vertr. v. 5. März 02. Art. 2) 12.

Niederlande, Teilnahme an der internationalen Zuckerkonvention (v. 5. März 02.) 7. — Beteiligung ihrer Kolonien an der Konvention (das. Art. 11) 19. (Schlußprotokoll dazu, Art. 11 unter B) 23.

Teilnahme an der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 1883) 148. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900) 167.

Niederländische Bahnstrecken, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Verf. v. 27. März) 141. Verf. v. 15. Aug.) 270.

Umlauf niederländischer Scheidemünzen innerhalb preussischer Grenzgebiete (Verf. v. 19. März) 58.

Norwegen, Teilnahme an der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Protokoll v. 15. April 1891) 164. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900) 167.

Noten, s. Banknoten.

O.

Osterreich-Ungarn, Teilnahme an der internationalen Zuckerkonvention (v. 5. März 02. Einleitung und Art. 7) 7.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

Osterreich-Ungarn (fortf.)

Vertrag mit dem Deutschen Reiche wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. O. nach Heinerdorf (v. 20. Nov. 02.) 261.

Osterreich-ungarische Eisenbahnstrecken, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Verf. v. 27. März) 131. (Verf. v. 2. Mai) 214. (Verf. v. 15. Aug.) 270. (Verf. v. 11. Nov.) 285. (Verf. v. 11. Dez.) 311.

Orden, geistliche Orden und Ritterorden, Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes (Verf. v. 7. Mai) 215.

Ortspolizeibehörden, Befugnisse hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben (G. v. 30. März §§ 10, 11, 20, 21, 26) 116.

Ostafrikanisches Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1903 (Anl. j. G. v. 28. März) 100.

Ostasiatisches Expeditionskorps, Auflösung der nach China entsandten Truppenteile (G. v. 28. März § 6) 66.

P.

Patentamt, Bildung einer zweiten Abteilung für Warenzeichen (B. v. 10. Mai) 218.

Patente, Abkommen mit Italien über gegenseitigen Patentschutz (v. 4. Juni 02.) 178. — desgl. mit der Schweiz (v. 26. Mai 02.) 181.

s. auch Erfindungspatente.

Pauschvergütungen für Dienststreifen der Reichsbeamten (Verf. v. 12. Okt. zu J) 299.

Peru (Republik), Beitritt zur internationalen Zuckerkonvention vom 5. März 1902 (Verf. v. 4. Sept.) 277.

Phosphorzündwaren, Gesetz darüber (v. 10. Mai) 217.

Polizeibehörden, Stempelung von Waren mit dem Roten Kreuze (Verf. v. 8. Mai) 216.

s. auch Ortspolizeibehörden.

Portugal, Teilnahme an der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 1883) 148. (Protokoll v. 15. April 1891) 164. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900) 167.

Postbeamte, Anwendung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes (G. v. 23. Mai) 241.

Prämien, Aufhebung der Prämien für Erzeugung und Ausfuhr von Zucker (Zulcn. Vertr. v. 5. März 02. Art. 1, 3 bis 5, 7, 8) 11. (Schlußprotokoll zu Art. 11) 23. — Eingangszoll für Zucker, für den im Erzeugungslande keine Prämie gewährt ist (G. v. 6. Jan. Art. 3) 2.

Präservativs, Vertrieb von Anlagen zu ihrer Herstellung (Verf. v. 30. Jan.) 3. (Verf. v. 1. April) 123.

B

Preußen (Königreich), Umlauf von Scheidemünzen niederländischen Geprägs innerhalb preussischer Grenzbezirke (Bef. v. 19. März) 58.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinlohlenbergwerken in Preußen (Bef. v. 24. März) 61.

Proben und Muster der Handlungstreifen in deutsch-französischen Verkehre (Verordn. vom 2. Juli 02. Art. 1, 3) 48.

Protokolle über die Wahlen zum Reichstage (Bef. v. 28. April §§ 12, 17 bis 21, 27) 203.

II.

Regierungsverträge der Eisenbahnen, Bestimmungen über ihre Beschäftigung (Bef. v. 15. Mai IV) 220.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elbz-Verkehringen und des Haushalts der Schutzgebiete sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1902 (B. v. 16. März) 55.

Rechtsanwälte als Beisitzer im Strafverfahren vor den Seemannsämtern (Bef. v. 13. März § 6) 43.

Rechtsweg bei Enteignung des Grundeigentums in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (B. v. 14. Febr. §§ 15, 16, 18) 30.

Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Strafverfahren vor den Seemannsämtern (Bef. v. 13. März § 15) 44.

Reich (Deutsch), Vertrag mit mehreren anderen Staaten über die Behandlung des Judentums (v. 5. März 02.) 7. — Beitritt Schwedens zu diesen Verträgen (Bef. v. 23. Mai) 225. — bezgl. Luxemburgs und Perus (Bef. v. 4. Sept.) 277.

Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bef. v. 9. April) 147. — Beitritt der Vereinigten Staaten von Brasilien zu diesem Verbands (Bef. v. 27. April) 202. — bezgl. der Vereinigten Staaten von Mexiko (Bef. v. 17. Sept.) 279.

Beitritt Danemarks zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft (Bef. v. 6. Juli) 255. — Schutz des Übersetzungsrechts der Urheber in Deutschland und Frankreich (Bef. v. 25. Nov.) 307.

Vereinbarung mit Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungstreifen (v. 2. Juli 02.) 47. — Abkommen mit Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz (v. 4. Juni 02.) 178. — mit der Schweiz über den gegenseitigen

Reich (Hort.)

Patent-, Muster- und Markenschutz (v. 26. Mai 02.) 181. — Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador (Bef. v. 27. März) 122.

Vertrag mit Österreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Zriebeberg a. D. nach Seinerödorf (v. 20. Nov. 02.) 261. — Vertrag mit Luxemburg über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen (v. 11. Nov. 02.) 183. — Vertrag mit Luxemburg über Herstellung einer Nebenbahn von Tiedenhofen nach Bad Menden (v. 4. Febr.) 258.

Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnverkehr mit Luxemburg (Bef. v. 17. Febr.) 25. (Bef. v. 13. März) 41. (Bef. v. 15. April) 198. (Bef. v. 8. Juni) 244. (Bef. v. 12. Aug.) 268.

Bekanntmachung über das Abkommen mit Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer (Bef. v. 18. März) 56.

Handelsbeziehungen zum Britischen Reich (B. v. 23. Dez.) 319. (Bef. v. 30. Dez.) 320.

Einführung der Anzeigepflicht für die Hüfnerpest für den ganzen Umfang des Reichs (Bef. v. 16. Mai) 223. — bezgl. für die Pestigeholzer (Bef. v. 17. Mai) 224.

Deutsche Eisenbahnstrecken, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr (Bef. v. 27. März) 125. (Bef. v. 15. Aug.) 269. (Bef. v. 11. Nov.) 285.

Reichsanzeiger, Deutsch, Bekanntmachung der Eintragungen in die vom Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle (Bef. v. 28. April) 211.

Reichsbank, Befolgungstat für das Direktorium für 1903 (B. v. 28. März § 4) 66. — Kontrolle der Rechnungen der Reichsbank für 1902 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (B. v. 16. März) 55.

Reichsbeamte, Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagelöhner und Justizkosten der Reichsbeamten (Bef. v. 12. Okt.) 291.

Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, Ergänzung des § 51 (B. v. 23. Mai) 241.

Reichseinnahmen, Verwertung ihrer Mehrerträge zur Schuldentilgung (B. v. 28. März) 109.

Reichs-Eisenbahnamt, Zustimmung zu verbesserter Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Eisenbahnbetriebsbeamten (Bef. v. 15. Mai v. C) 222.

Reichsflagge, Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge (U. E. v. 7. Febr.) 199.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verhäufung ihrer Betriebsmittel (S. v. 28. März § 3) 66.

Reichshaushalts-Etat für 1903 (S. v. 28. März) 65. — Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Ueberweisungsteuern zur Schuldenentilgung (S. v. 28. März) 103.

Kontrolle des Reichshaushalts für 1902 (S. v. 16. März) 55.

Reichsschatzler, Ermächtigung zur Flüssigmachung von Beiträgen zu außerordentlichen Ausgaben im Wege des Kredits (S. v. 28. März § 2) 65. — zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verhäufung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse (daf. § 3) 66.

Vestimmung der zuständigen Behörden im Entgeltningsverfahren über Grundeigentum in den Schutgebieten (S. v. 14. Febr. §§ 31, 32) 35. — Verfügung über Anwendung der Vorschriften für Kauffahrteischiffe auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete (S. v. 5. Juli) 257.

Entbindung ausländischer Dampfschiffe von den für Auswandererschiffe vorgeschriebenen Untersuchungen (S. v. 18. Febr.) 37. — Gestattung von Ausnahmen in der Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (S. v. 16. Juni § 11) 250.

Einforderung von Verzeichnissen über die den Steinkohlenbergwerken in der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter gestatteten Ausnahmen an den Reichsschatzler (S. v. 24. März in IV) 63.

Vestimmung über die Zuständigkeit der Abteilungen des Patentamts für Warenzeichen (S. v. 10. Mai § 1) 218.

Reichs-Marincant, Erteilung der Flaggenscheine über das Recht zum Führen der Flagge mit dem Eisernen Kreuze (S. v. 7. Febr.) 199.

Reichs-Militärgericht, Verzeichnis der einzelnen Stellen des Reichs-Militärgerichts nach dem Serolistarife (Anl. 3 J. S. v. 28. März) 91.

Reichsschulden, Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Ueberweisungsteuern für 1902 und 1903 zur Schuldenentilgung (S. v. 28. März) 109.

Reichsstempelabgaben, Verwendung von ihren Mehrerträgen für 1902 und 1903 zur Schuldenentilgung (S. v. 28. März §§ 1, 2) 109.

Reichstag, Wahlen zum Reichstage (S. v. 28. März) 111. — Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (S. v. 28. April) 202. — Prüfung der Wahlen durch den Reichstag (daf. §§ 21, 34) 205.

Reichstag (fort.)

Vorlegung der Verzeichnisse der Gewerbebetriebe, in denen die Beschäftigung von Kindern untersagt wird, an den Reichstag (S. v. 30. März § 4) 114.

Einberufung des Reichstags (S. v. 23. Nov.) 289.

Reisekosten, Voraussetzung für ihre Gewährung an Reichsbeamte (S. v. 12. Okt. in D) 295.

Reisetage, Verrechnung ihrer Zahl bei Dienst- und Verrechnungstößen der Reichsbeamten (S. v. 12. Okt. in B) 292.

Robrit oder Kronenpulver, Pflasterung im Eisenbahnverkehr (S. v. 13. Juni in I) 246.

Robrunder, Verzollung (S. v. 5. März 02, Art. 5) 14.

Noten Kreuz, Erlaubnis zum Gebrauche (S. v. 7. Mai) 215. — Stempelung von Waren mit dem Notcu Kreuze (S. v. 8. Mai) 216.

Robrunder, Verzollung (S. v. 5. März 02 Art. 5) 14.

Robrunder Kommando, Vorschriften darüber (S. v. 18. Okt.) 283.

Rußland, russische Bahnstrecken, beteiligt an dem internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (S. v. 27. März) 142. (S. v. 7. Juni) 243. (S. v. 15. Aug.) 270.

E.

Echverständige im Entgeltnungsverfahren über Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (S. v. 14. Febr. § 27) 34.

Salvador (Republik), Teilnahme an dem internationalen Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 1883) 148.

Samoa, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1903 (Anl. J. S. v. 28. März) 106.

Sanitätsdienst, militärischer, Erlaubnis an Vereine usw. für denselben zum Gebrauche des Notcu Kreuzes (S. v. 7. Mai) 215.

Schaffner auf Eisenbahnen, Vorschriften über ihre Beschäftigung (S. v. 15. Mai in V) 220.

Schaumottefabriken, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (S. v. 15. Nov. Nr. 1, II) 286.

Schankwirtschaften, Beschäftigung von Kindern (S. v. 30. März §§ 7, 16, 20, 23, 25) 115.

Schatzanweisungen, Ausgabe zur Verhäufung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse (S. v. 28. März § 3) 66.

Schaumweinsteuer-Gemeinschaft des Deutschen Reichs mit Rußland (S. v. 18. März) 56.

Schaustellungen, öffentliche, Beschäftigung von Kindern (G. v. 30. März §§ 6, 9, 13, 23) 115.

Scheidemünzen niederländischen Gebräuh in preussischen Grenzbezirken (Verf. v. 19. März) 58.

Schiffmittel nach dem Befehle gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Verf. v. 29. April) 211.

Schiffe, Befegung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Verf. v. 16. Juni) 247. — Nichtanwendung der Vorschriften auf Hochseefischereifahrzeuge (daf. § 12) 250. — Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge (Verf. v. 16. Juni) 252.

Vorschriften über das Ruderkommando (B. v. 18. Okt.) 283.

f. auch Dampfschiffe, Kauffahrteischiffe.

Schiffer, Befähigungsergebnis als Schiffer auf großer und kleiner Fahrt sowie auf Küstenfahrt (Verf. v. 16. Juni §§ 3 bis 9) 248. — Ablegung einer amtlichen Prüfung in der Gesundheitspflege (daf. § 8) 250.

Schiffszart auf Kauffahrteischiffen in großer Fahrt (Verf. v. 16. Juni § 8) 250.

Schiffsoffiziere, Befegung der Kauffahrteischiffe mit Schiffsoffizieren (Verf. v. 16. Juni) 247. — Verteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen (Verf. v. 16. Juni) 251.

Schuldverfreibungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Mündelsicherheit (Verf. v. 24. Aug.) 275.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador (Verf. v. 27. März) 122.

Wetritt des Reichs zu dem internationalen Verbaude zum Schuge des gewerblichen Eigentums (Verf. v. 9. April) 147. — Wetritt der Vereinigten Staaten von Mexiko zu dem Verbaude (Verf. v. 17. Sept.) 279. Schutz des Übersetzungsrechts der Urheber in Deutschland und Frankreich (Verf. v. 25. Nov.) 307.

Schutzgebiete, deutsch, Haushalts-Etat für 1903 (G. v. 28. März) 97. — Kontrolle des Haushalts für 1902 durch den Rechnungshof (G. v. 16. März) 55.

Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (B. v. 14. Febr.) 27. — Zustellungen an Personen in drei Schutzgebieten im Strafverfahren vor den Seemannsämtern (Verf. v. 13. März § 16) 45.

Erforderung der Vorschriften für Kauffahrteischiffe auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete (B. v. 5. Juli) 257.

Schwangere, Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 25. Mai Art. I zu IX und X) 235.

Schweden, Teilnahme an der internationalen Londonkonvention (v. 5. März 02.) 7. (Verf. v. 23. Mai) 225. — Ausnahme von bestimmten Verpflichtungen (Konv. v. 5. März 02. Art. 67) 14. — Teilnahme Schwedens an dem internationalen Verbaude zum Schuge des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Protokoll v. 15. April 1891) 164. (Zusafakte v. 14. Dez. 1900) 167.

Schweiz, Teilnahme an der internationalen Übereinkunft zum Schuge des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 83.) 148. (Zusafakte v. 14. Dez. 1900) 167. — Einrichtung eines Internationalen Bureaus zu diesem Schuge unter Aufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Übereink. v. 20. März 83. Art. 13) 156. (Schlussprotokoll dazu Nr. 6) 160. (Protokoll v. 15. April 91.) 164. — Abänderung des Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 13. April 1892 über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Marken-schutz (Abf. v. 26. Mai 02.) 181. Schweizerische Bahnstrecken, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnstraßenverkehr (Verf. v. 27. März) 144. (Verf. v. 7. Juni) 243.

Seeleichter, Befegung in der Küstenfahrt und auf kleiner Fahrt (Verf. v. 16. Juni §§ 4, 5) 248.

Seemannsämter, Strafverfahren vor ihnen (Verf. v. 13. März) 42.

Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, Abänderung des § 52 (G. v. 23. März) 57. — Nichtanwendung ihrer Bestimmungen auf kleinere Fahrzeuge (Verf. v. 16. Juni) 252.

Segelschiffe, Befegung mit Maschinen (Verf. v. 16. Juni §§ 5 bis 7) 249. — Führung von Segelschiffen (daf. § 4) 249. — Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge (Verf. v. 16. Juni) 252. — Vorschriften über das Ruderkommando (B. v. 18. Okt.) 283.

Serbien, Teilnahme an der internationalen Übereinkunft zum Schuge des gewerblichen Eigentums (v. 20. März 1883) 148. (Zusafakte v. 14. Dez. 1900) 167. — Nicht-ratifikation der Zusafakte (Verf. v. 9. April Abf. 2) 147.

Serbistatist, Abänderung der Weilage II des Befehles über den Serbistatist vom 26. Juli 1897 (G. v. 28. März § 5) 66. — Verzeichnis der einzelnen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichs-Militärgerichts nach den Sägen des Serbistatist (Anf. 3). G. v. 28. März) 91.

Sicherheitsbestellung bei Stundung der Zudersleuer (G. v. 6. Jan. § 3) 1.

Sicherheitspfeffarian, Vertrieb von Anlagen in ihrer Verstellung (Verf. v. 30. Jan.) 3. (Verf. v. 1. April) 123.

Sonntage, Beschäftigung von Kindern in Gewerbebetrieben (Ö. v. 30. März §§ 9, 13, 21) 115.

Spanien, Teilnahme an der internationalen Zuckerkonvention (v. 5. März 02.) 7. — Ausnahme von bestimmten Beschäftigten (daf. Art. 6, 7) 14.

Teilnahme an der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (vom 20. März 1883) 148. (Protokoll v. 15. April 1891) 164. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900) 167.

Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden (Ref. v. 29. April) 211.

Statuten der Krankenkassen, Abänderungen infolge der Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (Ö. v. 25. Mai Art. IV Abs. 3) 239.

Steinkohlenbergwerke in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Ref. v. 21. März) 61.

Stempelgeld, Gewährung von den Krankenkassen (Ö. v. 25. Mai Art. I zu IX) 235.

Steuermann, Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Steuermännern (Ref. v. 16. Juni §§ 4 bis 9) 249. — Befähigungszugang als Steuermann (daf. § 9) 250. — Ablegung einer Prüfung in der Gesundheitspflege (daf. § 8) 250.

Stimmzettel für die Reichstagswahlen (Ref. v. 28. April §§ 11, 13, 15, 17 bis 21, 27) 202.

Strafbestimmungen betreffs der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Ö. v. 30. März §§ 23 bis 29) 119. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über Phosphorjünkwaren (Ö. v. 10. Mai § 2) 217.

Strafverfahren vor den Seemannsämtern (Ref. v. 13. März) 42.

Strafverfolgung wegen verbotener Beschäftigung von Kindern in Gewerbebetrieben (Ö. v. 30. März § 28) 120.

Stundung der Zucksteuer (Ö. v. 6. Jan. § 3) 1.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1903 (Anf. z. Ö. v. 28. März) 103.

Südenporrien, Betrieb von Anlagen zu ihrer Herstellung (Ref. v. 30. Jan.) 3. (Ref. v. 1. April) 123.

T.

Tabaksteuer, Verwendung von Mehrerträgen für 1902 und 1903 zur Schuldenentilgung (Ö. v. 28. März §§ 1, 2) 109.

Tagegelder der Reichsbeamten (Ref. v. 12. Okt.) 291.

Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter, Festsetzung des Betrags in bezug auf die Krankenversicherung (Ö. v. 25. Mai Art. I zu VI) 234.

Telegraphenbeamte, Anwendung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes (Ö. v. 23. Mai) 211.

Theatralische Vorstellungen, Beschäftigung von Kindern (Ö. v. 30. März §§ 6, 9, 15) 115. — Strafbestimmungen (daf. §§ 23 bis 25) 119.

Thomaschlacke, Betrieb von Anlagen zum Mahlen von Thomaschlacke und zur Lagerung von Thomaschlackemehl (Ref. v. 15. Nov.) 288.

Tierhaare, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Tierhaaren (Ref. v. 27. Febr.) 39.

Togo, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1903 (Anf. z. Ö. v. 28. März) 102.

Tunis, Teilnahme an dem internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Protokoll v. 15. April 1891) 164. (Zusatzakte v. 14. Dez. 1900) 167.

II.

Aberkündigungsrecht der Arbeiter in Deutschland und Frankreich (Ref. v. 25. Nov.) 307.

Abertragung der Krankenversicherungsansprüche (Ö. v. 25. Mai Art. I zu XIX) 237.

Aberweisungsteuer, Verwendung von Mehrerträgen zur Schuldenentilgung (Ö. v. 28. März) 109.

Aberzoll von Zucker (Internat. Vertr. v. 5. März 02. Art. 3, 4) 13. (Schlußprotokoll zu Art. 3) 22.

Umschläge zu den Stimmzetteln für die Reichstagswahlen (Ref. v. 28. April §§ 11, 15, 17, 18, 20, 21, 27) 202.

Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Abänderung des Gesetzes darüber vom 5. Mai 1886 (Ö. v. 25. Mai Art. II) 238.

Ungarn, Teilnahme an der internationalen Zuckerkonvention (v. 5. März 02. Art. 7) 16. — Ungarische Eisenbahnstrecken, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachverkehr (Ref. v. 27. März) 134.

f. auch Österreich-Ungarn.

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, Verkaufmachung der Eintragungen in die Eintragstrolle (Ref. v. 28. April) 211. — Beitritt Dänemarks zur

Urheberrecht (Fortf.)

internationalen Urheberrechtsübereinkunft (Vef. v. 6. Juli) 255.

Urheberrechtsschutz zwischen Deutschland und Frankreich (Vef. v. 25. Nov.) 307.

Ursprungszeugnisse für einzuführenden Zucker (G. v. 6. Jan. Art. 3) 2.**U.**

Verbot der Einfuhr von Phosphorsäuremarnen (G. v. 10. Mai §§ 1, 2) 217. — Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China (V. v. 23. Aug.) 273.

Vereine, Erlaßnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes (Vef. v. 7. Mai) 215.

Vereinigte Staaten von Amerika, Teilnahme an dem internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Protokoll v. 15. April 1891) 164. (Zusätze v. 14. Dez. 1900) 167. — Beitritt der Vereinigten Staaten von Mexiko zu diesem Verbands (Vef. v. 17. Sept.) 270.

Verführung der Strafverfolgung wegen verbotener Beschäftigung von Kindern in Gewerbebetrieben (G. v. 30. März § 28) 120.

Verkehrsgewerbe, Beschäftigung von Kindern (G. v. 30. März §§ 5, 13) 114. — Strafverordnungen (Vef. §§ 23, 25) 119.

Versicherungspflicht bei der Krankenversicherung (G. v. 25. Mai Art. 1 zu 111) 233.

Verteidiger, Weisände, im Strafverfahren vor den Seemannsämtern (Vef. v. 13. März § 6) 43.

Verwaltungsbehörden, höhere, Befassung von Ausnahmen in der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinofenbrennwerken (Vef. v. 24. März IV) 62. — in dem Betriebe von Anlagen zur Herstellung von Meisfarben und anderen Meisprodukten (Vef. v. 26. Mai §§ 12, 23) 228.

Bestimmungen über die Arbeitszeit von Kindern in gewerblichen Betrieben (G. v. 30. März § 19) 118.

Festsetzung des ortsüblichen Tageslohns gewöhnlicher Arbeiter in bezug auf die Krankenversicherung (G. v. 25. Mai Art. 1 zu VI) 234.

Befassung von Ausnahmen in der Beschäftigung von Kindern in Gewerbebetrieben durch die unteren Verwaltungsbeförden (G. v. 30. März §§ 6, 8) 115.

Wichsenen, Einführung der Anzeigepflicht für die Bühnenpreß für den ganzen Umfang des Reichs (Vef. v. 16. Mai) 223. — bezgl. für die Gefäßgefäße (Vef. v. 17. Mai) 224.

Vorschußzahlung auf die Reisegebühren der Reichsbeamten (Vef. v. 12. Okt. zu K) 300.

W.

Wachdienst auf Kauffahrteischiffen, Verteilung des Dienstes (Vef. v. 16. Juni) 251.

Wählerlisten für die Wahlen zum Reichstage (Vef. v. 28. April §§ 15 bis 18, 31) 203.

Waffen, Aufhebung des Verbots ihrer Einfuhr nach China (V. v. 23. Aug.) 273.

Wagenvärter der Eisenbahnen, Vorschriften über ihre Befähigung (Vef. v. 15. Mai zu 111) 219.

Wahlbezirke für die Wahlen zum Reichstage (Vef. v. 28. April § 27) 205.

Wahlen zum Reichstage (V. v. 28. März) 111. — Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Vef. v. 28. April) 202. — Bestimmungen über die Wahlhandlung (Vef. §§ 9, 12, 13, 18) 202. — Feststellung des Wahlergebnisses (Vef. §§ 20, 27) 205. — Ergänzwahlen (Vef. § 34) 205.

Wahlgesetz, Auslegung eines Abdrucks in dem Wahllokal für die Reichstagswahlen (Vef. v. 28. April § 11 Abs. 5) 203.

Wahlkommiffare für die Reichstagswahlen (Vef. v. 28. April § 27) 205.

Wahllokale für die Reichstagswahlen (Vef. v. 28. April §§ 11 bis 13) 202. — Nebentäume zur Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge (Vef. §§ 11, 15) 202.

Wahlprotokoll vom 28. Mai 1870, Abänderung (Vef. v. 28. April) 202.

Wahlurnen für die Reichstagswahlen (Vef. v. 28. April §§ 11, 15, 17) 202.

Wahlvorstand bei den Reichstagswahlen (Vef. v. 28. April §§ 11 bis 21, 27) 202. — Vertretung des Wahlvorstandes (Vef. §§ 12, 15) 203.

Waren, Beschäftigung von Kindern beim Anstrichen von Waren (G. v. 30. März §§ 8, 9, 17, 23) 115.

Stempelung von Waren mit dem Roten Kreuz (Vef. v. 8. Mai) 216.

Warenbezeichnungen, deutsche, Schutz in Ecuador (Vef. v. 27. März) 122.

Bildung einer zweiten Abteilung im Patentamt für Warenzeichen (V. v. 10. Mai) 218.

Werksstätten, in denen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen (G. v. 30. März §§ 4, 5, 13, 18) 114. — Strafbestimmungen (das. §§ 23 bis 25) 119.

Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, Betrieb (Vertr. mit Luxemburg v. 11. Nov. 02.) 183.

Wöchnerinnen, Bewährung von Krankenunterstützung (G. v. 25. Mai Art. 1 zu IX und X) 235.

3.

Zahlungsmittel, Umlauf niederländischer Scheidemünzen innerhalb preussischer Grenzbezirke (Verf. v. 19. März) 58.

Aufruf und Einziehung der Noten der Landständischen Bank in Baugen (Verf. v. 17. Aug.) 270.

Zentralbehörden, s. Landeszentralbehörden.

Zentralfeuer-Papppatronen, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Verf. v. 2. Febr.) 6.

Zeugen im Enteignungsverfahren über Grundeigentum in den Schutzgebieten Äfrikas und der Südfsee (B. v. 14. Febr. § 27) 34.

Ziegeleien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Verf. v. 15. Nov.) 286.

Zigarrenfabriken, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Verf. v. 24. April) 201.

Zölle, Verwendung von Röhrenträgern der Zölle für 1902 und 1903 zur Schuldeutligung (G. v. 28. März §§ 1, 2) 109.

Zollämter, Verhandlung der Proben und Muster von Handelsreisenden im deutsch-französischen Verkehr (Veremb. v. 2. Juli 02. Art. 3) 49.

Zucker, internationaler Vertrag über die Behandlung des Zuckers (v. 5. März 02.) 7. — Beitritt Schwedens zu diesem Vertrage (Verf. v. 23. Mai) 225. — Beitritt des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Peru (Verf. v. 4. Sept.) 277. — Inkrafttreten des Vertrags mit dem Besetze über Abänderung des Zuckersteuergesetzes (G. v. 6. Jan. Art. 3, 6) 2. — Aufhebung der Prämien für Erzeugung und Ausfuhrung von Zucker

Zucker (fortf.)

(Vertr. v. 5. März 02. Art. 1, 3 bis 5, 7, 8) 11. (Schlußprotokoll zu Art. 11) 23. — Überzoll vom Zucker (Vertr. v. 5. März 02. Art. 3, 4) 13. (Schlußprotokoll, Art. 3) 22. — Gleiche Verzollung des Roh- und des Rübenzuckers (Vertr. v. 5. März 02. Art. 5) 14. — Ursprungszeugnisse für einzuführenden Zucker (G. v. 6. Jan. Art. 3) 2.

Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien, allgemein dem Niederlageverfahren zu unterwerfen (Internat. Vertr. v. 5. März 02. Art. 2) 12.

Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896, Abänderung (G. v. 6. Jan.) 1. — Höhe und Entrichtung der Steuer (das. Art. 2) 1. — Eingangszoll für Zucker (das. Art. 3) 2.

Zündhölzer und Zündwaren, Verbot der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor dazu (G. v. 10. Mai §§ 1, 2) 217.

Zu- und Abgang bei Dienststreifen der Reichsbeamten (Verf. v. 12. Okt. zu G. u. 11) 298.

Zugführer der Eisenbahnen, Bestimmungen über ihre Befähigung (Verf. v. 15. Mai zu VII) 221.

Zusammenstoßen der Schiffe auf See, Nichtanwendung des Art. 30 der Verordnung darüber vom 9. Mai 1897 auf die Vorschriften über das Ruderkommando (B. v. 18. Okt. Abf. 5) 283.

Zusufankleihen, s. Anleihen.

Zuständigkeit im Enteignungsverfahren über Grundeigentum in den Schutzgebieten Äfrikas und der Südfsee (B. v. 14. Febr. §§ 31, 32) 35.

Zuständige Behörden nach dem Gesetz über Kinderarbeit in Gewerbebetrieben (G. v. 30. März § 22) 119. — Zuständigkeit der Gewerbegerichte über Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsarten für Kinder (das. § 11) 116.

Zustellungen im Enteignungsverfahren über Grundeigentum in den Schutzgebieten Äfrikas und der Südfsee (B. v. 14. Febr. §§ 28 bis 30) 34. — im Strafverfahren vor den Ceremannsämtern (Verf. v. 13. März § 16) 44.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes. S. 1.

(Nr. 2918.) Gesetz wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 6. Januar 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der zweite und dritte Teil (§§ 65 bis 79) des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes werden wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1.

Die Zuckersteuer beträgt von 100 Kilogramm Reingewicht 14 Mark.

§ 3.

Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist der Inhaber derjenigen Zuckerfabrik verpflichtet, aus welcher der Zucker in den freien Verkehr tritt.

Der Zucker haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte dritter. In gleicher Weise haftet die zuckerhaltige Ware im Falle des § 6 Ziffer 1 für die Steuer oder die gezahlte Vergütung.

Die Zuckersteuer ist dem Inhaber der Zuckerfabrik gegen Sicherheitsbestellung für die Frist von 6 Monaten zu stunden. Diese Sicherheitsbestellung kann durch Hinterlegung von mündelsichern Wertpapieren zum Kurswerte, jedoch nicht über den Nennwert hinaus, oder durch Wechsel und sonstige Bürgschaften, deren Sicherheit die oberste Landes-Finanzbehörde zu prüfen hat, oder durch erstellige Hypothek auf die Zuckerfabrik bis zur Hälfte ihres durch amtliche Sach-

verständige zu ermittelnden bleibenden Wertes oder durch Verpfändung des unter Steuerkontrolle (amtlichen Mitverschluß) befindlichen Zuckers zu $\frac{2}{3}$ des Marktwerts geleistet werden.

Artikel 3.

Dem § 80 des Gesetzes wird hinzugefügt:

Der Eingangszoll für Zucker, für welchen im Erzeugungslande keine Prämie gewährt worden ist, wird während der Dauer des am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Reiche und einer Anzahl anderer Staaten abgeschlossenen Vertrags über die Behandlung des Zuckers in dem höchsten Betrag erhoben, welcher nach den Bestimmungen des Vertrags zulässig ist.

Der Ursprung des Zuckers ist bei der Einfuhr nachzuweisen.

Artikel 4.

Der § 81 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 5.

Wird Zucker, welcher vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage aufgenommen worden ist, nach dem genannten Zeitpunkt in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt, so ist der darauf gewährte Ausfuhrzuschuß zurückzuzahlen.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Reiche und einer Anzahl anderer Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers am 1. September 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignierten Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Begeben Berlin im Schloß, den 6. Januar 1903.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bülow.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 3. — Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. S. 3.

(Nr. 2919.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 24. Januar 1903.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VII. Ausgabe von 1901, Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 17), ist unter „Dänemark. A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.“ bei Nr. 2 nachgetragen worden:

c) Soró-Redde.

Berlin, den 24. Januar 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 2920.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Vom 30. Januar 1903.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

In Räumen, in welchen Präservativs, Sicherheitspessarien und andere zu ähnlichen Zwecken dienende Gegenstände angefertigt oder verpackt werden, darf Arbeitern unter achtzehn Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

2

Ausgegeben in Berlin den 2. Februar 1903.

§ 2.

In Räumen, in welchen Suspensorien angefertigt oder verpackt werden, darf entweder nur männlichen Arbeitern oder nur Arbeiterinnen eine Beschäftigung gewährt und der Aufenthalt gestattet werden.

Jugendlichen Arbeitern sowie Arbeiterinnen unter einundzwanzig Jahren darf der Zutritt zu solchen Räumen nicht gestattet werden.

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) verkündeten Bestimmung.

Berlin, den 30. Januar 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 3.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Betriebsordnung. S. 6.

(Nr. 2921.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Februar 1903.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß der § 36 dieser Ordnung unter Ziffer 10 folgende veränderte Fassung erhält:

10. Der Wagenbedarf für Militärzüge ist in allen Fällen bei der Verwaltung anzumelden, die auf der Anfangsstation des Zuges den Betrieb leitet. Ihr liegt es ob, für die Deckung des Wagenbedarfs zu sorgen.
Ist die betriebleitende Verwaltung nicht zugleich die abfahrende, so hat in erster Linie diese auf Anfordern der betriebleitenden Verwaltung bei der Deckung des Wagenbedarfs für die von ihr abzufahrenden Züge auszuhelfen.

Berlin, den 2. Februar 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

(Nr. 2922.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. Februar 1903.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In der Nr. XXXVc ist vor „Petrolasfit und Galoklasfit“ einzufügen:

„Minolite und Minolite I (Gemenge aus Ammoniaksalpeter und Trinitronaphthalin, ohne oder mit Binitrotoluol),“.

2. In der Nr. XXXVI lit. A sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Der Eingangsbestimmung ist hinter Ziffer 3 und vor der ihr folgenden Klammer die nachstehende Ziffer 4 beizufügen:

„4. Zentralfeuer-Pappepatronen,“.

b) In lit. a ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Pappe der unter 2 und 4 bezeichneten Patronen muß von solcher Beschaffenheit sein, daß ein Brechen beim Transport ausgeschlossen ist. Die Zentralfeuer-Pappepatronen (Ziffer 4) müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.“

3. Die Änderung zu 1 tritt sofort, die Änderungen zu 2 treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1903.

Der Reichskanzler. -

Graf von Bülow.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten über die Behandlung des Zuckers. S. 7. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 25.

(Nr. 2923.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten über die Behandlung des Zuckers. Vom 5. März 1902.

(Uebersetzung.)

Convention

relative au

régime des sucres.

Vertrag

über die

Behandlung des Zuckers.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi d'Espagne et, en Son Nom, Sa Majesté la Reine Régente du Royaume; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen Lande überm Meer, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, haben,

Désirant — d'une part — éga-
liser les conditions de la concurrence
entre les sucres de betterave et les
sucres de canne des différentes pro-
venances et — d'autre part — aider
au développement de la consumma-
tion du sucre;

Considérant que ce double résul-
tat ne peut être atteint que par la
suppression des primes et par la
limitation de la surtaxe;

Ont résolu de conclure une con-
vention à cet effet, et ont nommé
pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Alle-
magne, Roi de Prusse, au
nom de l'Empire Allemand:

M. le comte de Wallwitz, Son
Envoyé Extraordinaire et Mi-
nistre Plénipotentiaire près Sa
Majesté le Roi des Belges;

M. de Koerner, Directeur au
Département Impérial des
Affaires Etrangères;

M. Kühn, Conseiller intime
supérieur de Gouvernement,
Conseiller rapporteur à l'Office
Impérial du Trésor.

Sa Majesté l'Empereur d'Au-
triche, Roi de Bohême, etc.,
etc., et Roi Apostolique de
Hongrie:

Pour l'Autriche-Hongrie:

M. le comte Khevenhüller
Metsch, Son Envoyé Extra-
ordinaire et Ministre Pléni-
potentiaire près Sa Majesté le
Roi des Belges.

von dem Wunsche geleitet, einerseits
die Bedingungen für den Wettbewerb
zwischen dem Rübenzucker und dem Rohr-
zucker der einzelnen Länder auszugleichen
und andererseits die Ausdehnung des
Zuckerverbrauchs zu fördern,

und in der Erwägung, daß diese beiden
Ziele nur durch Abschaffung der Prämien
und durch Begrenzung des Ueberzolls
erreicht werden können,

beschlossen, zu diesem Zwecke einen
Vertrag zu schließen, und zu Ihren
Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche
Kaiser, König von Preußen,
im Namen des Deutschen
Reichs:

Herrn Grafen von Wallwitz,
Ihren außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister bei
Seiner Majestät dem Könige der
Belgier,

Herrn von Koerner, Direktor
im Auswärtigen Amte,

Herrn Kühn, Geheimen Ober-Reg-
ierungsrath, vortragenden Rath
im Reichsschatzamt;

Seine Majestät der Kaiser
von Oesterreich, König von
Böhmen u. s. w. und Apostoli-
scher König von Ungarn:

Für Oesterreich-Ungarn:

Herrn Grafen Khevenhüller
Metsch, Ihren außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten
Minister bei Seiner Majestät
dem Könige der Belgier;

Pour l'Autriche:

M. le baron Jorkasch-Koch,
Chef de section au Ministère
Impérial et Royal des Finances.

Pour la Hongrie:

M. de Toepke, Sous-Secré-
taire d'Etat au Ministère Royal
hongrois des Finances.

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le comte de Smet de
Naeyer, Ministre des Finan-
ces et des Travaux Publics,
Chef du Cabinet;

M. Capelle, Envoyé Extra-
ordinaire et Ministre Pléni-
potentiaire, Directeur général
du Commerce et des Consu-
lats au Ministère des Affaires
Etrangères;

M. Kebers, Directeur général
des Douanes et Accises au
Ministère des Finances et des
Travaux Publics;

M. De Smet, Inspecteur général
à l'Administration des Contri-
butions directes, Douanes et
Accises au Ministère des Finan-
ces et des Travaux Publics;

M. Beauduin, Membre de la
Chambre des Représentants,
Industriel.

Sa Majesté le Roi d'Espagne
et, en Son Nom, Sa Majesté la
Reine Régente du Royaume:

M. de Villa Urrutia, Son En-
voyé Extraordinaire et Mi-
nistre Plénipotentiaire près Sa
Majesté le Roi des Belges.

Für Oesterreich:

Herrn Freiherrn von Jorkasch-
Koch, Sektionschef im Kaiserlich
Königlichen Finanzministerium;

Für Ungarn:

Herrn von Toepke, Unterstaats-
sekretär im Königlich Ungarischen
Finanzministerium;

Seine Majestät der König der
Belgier:

Herrn Grafen de Smet de Naeyer,
Minister der Finanzen und der
öffentlichen Arbeiten, Minister-
präsidenten,

Herrn Capelle, außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten
Minister, Generaldirektor des Han-
dels und der Konsulate im Mi-
nisterium der auswärtigen An-
gelegenheiten,

Herrn Kebers, Generaldirektor der
Zölle und Accisen im Ministerium
der Finanzen und der öffentlichen
Arbeiten,

Herrn De Smet, Generalinspektor
bei der Verwaltung der direkten
Steuern, Zölle und Accisen im
Ministerium der Finanzen und
der öffentlichen Arbeiten,

Herrn Beauduin, Mitglied der
Repräsentantenkammer, Fabrik-
besitzer;

Seine Majestät der König von
Spanien und in Seinem Namen
Ihre Majestät die Königin-
Regentin des Königreichs:

Herrn de Villa Urrutia, Ihren
außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister bei
Seiner Majestät dem Könige der
Belgier;

Le Président de la République Française:

M. Gérard, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

M. Bousquet, Ancien Conseiller d'Etat, Directeur général des Douanes honoraire;

M. Delatour, Conseiller d'Etat, Directeur général de la Caisse des Dépôts et Consignations;

M. Courtin, Conseiller d'Etat, Directeur général des Contributions indirectes au Ministère des Finances.

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes:

M. Constantine Phipps, C. B., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sir Henry Primrose, K. C. B., C. S. I.;

Sir Henry Bergne, K. C. M. G.;

M. A. A. Pearson;

M. E. C. Ozanne.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. le commandeur Romeo Cantagalli, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Gérard, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier,

Herrn Bousquet, früheren Staatsrath, Generalzolldirektor außer Dienst,

Herrn Delatour, Staatsrath, Generaldirektor der Depositenkasse,

Herrn Courtin, Staatsrath, Generaldirektor der indirekten Steuern im Finanzministerium;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen Laude überm Meer, Kaiser von Indien:

Herrn Konstantin Phipps, C. B., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier,

Sir Henry Primrose, K. C. B., C. S. I.,

Sir Henry Bergne, K. C. M. G.,

Herrn A. A. Pearson,

Herrn E. C. Ozanne;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Kommandeur Romeo Cantagalli, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier,

M. le commandeur Emile Maraini, Député au Parlement italien, Industriel.

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. le jonkheer de Pestel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

M. le baron J. d'Aulnis de Bourouill, Docteur en droit, Professeur à l'Université d'Utrecht;

M. G. Eschauzier, Industriel à La Haye;

M. A. van Rossum, Industriel à Haarlem.

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège:

Pour la Suède:

M. le comte Wrangel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

M. Charles Trauchell, Industriel.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

ARTICLE PREMIER.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à supprimer, à dater de la mise en vigueur de la présente Convention, les primes directes et indirectes dont bénéficieraient la pro-

Herrn Kommandeur Emil Maraini, Abgeordneten im Italienischen Parlamente, Fabrikbesitzer;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Jonkheer van Pestel, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier,

Herrn Baron J. d'Aulnis de Bourouill, Doktor der Rechte, Professor an der Universität Utrecht,

Herrn G. Eschauzier, Fabrikbesitzer im Haag,

Herrn A. van Rossum, Fabrikbesitzer in Haarlem;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

Für Schweden:

Herrn Grafen Wrangel, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier,

Herrn Karl Trauchell, Fabrikbesitzer,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags ab die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten und

duction ou l'exportation des sucres, et à ne pas établir de primes de l'espèce pendant toute la durée de ladite Convention. Pour l'application de cette disposition, sont assimilés au sucre les produits sucrés tels que confitures, chocolats, biscuits, lait condensé et tous autres produits analogues contenant en proportion notable du sucre incorporé artificiellement.

Tombent sous l'application de l'alinéa précédent, tous les avantages résultant directement ou indirectement, pour les diverses catégories de producteurs, de la législation fiscale des Etats, notamment :

- a) les bonifications directes accordées en cas d'exportation;
- b) les bonifications directes accordées à la production;
- c) les exemptions d'impôt, totales ou partielles, dont bénéficie une partie des produits de la fabrication;
- d) les bénéfices résultant d'excédents de rendement;
- e) les bénéfices résultant de l'exagération du drawback;
- f) les avantages résultant de toute surtaxe d'un taux supérieur à celui fixé par l'article 3.

ARTICLE 2.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre au régime d'entrepôt, sous la surveillance permanente de jour et de nuit des employés du fisc, les fabriques et les raffineries de sucre, ainsi que les usines dans lesquelles le sucre est extrait des mélasses.

indirekten Prämien aufzuheben und während der ganzen Dauer dieses Vertrags keine solche Prämien einzuführen. Für die Anwendung dieser Bestimmung werden die zuckerhaltigen Erzeugnisse, wie Zuckerwerk, Schokolade, Cafés, eingedickte Milch und alle anderen ähnlichen Erzeugnisse, welche in erheblichem Verhältnisse künstlich zugesetzten Zucker enthalten, dem Zucker gleichgestellt.

Unter den vorstehenden Absatz fallen alle Vortheile, welche sich für die verschiedenen Klassen von Erzeugern aus der fiskalischen Besteuerung der Staaten direkt oder indirekt ergeben, insbesondere:

- a) die im Falle der Ausfuhr gewährten direkten Vergütungen,
- b) die der Erzeugung gewährten direkten Vergütungen,
- c) die vollständigen oder theilweisen Abgabebefreiungen, welche ein Theil der hergestellten Erzeugnisse genießt,
- d) die Vortheile aus Ausbeuteüberschüssen,
- e) die Vortheile aus zu hohen Rückvergütungen,
- f) die Vortheile aus jedem Ueberschuss, der den im Artikel 3 festgesetzten Betrag überschreitet.

Artikel 2.

Die hohen vertragsschließenden Theile verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen und unangesezt bei Tag und Nacht durch fiskalische Beamte bewachen zu lassen.

A cette fin, les usines seront aménagées de manière à donner toute garantie contre l'enlèvement clandestin des sucres, et les employés auront la faculté de pénétrer dans toutes les parties des usines.

Des livres de contrôle seront tenus concernant une ou plusieurs phases de la fabrication, et les sucres achevés seront déposés dans des magasins spéciaux offrant toutes les garanties désirables de sécurité.

ARTICLE 3.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à limiter au chiffre maximum de 6 francs par 100 kilogrammes pour le sucre raffiné et les sucres assimilables au raffiné, et de fr. 5,50 pour les autres sucres, la surtaxe, c'est-à-dire l'écart entre le taux des droits ou taxes dont sont passibles les sucres étrangers et celui des droits ou taxes auxquels sont soumis les sucres nationaux.

Cette disposition ne vise pas le taux des droits d'entrée dans les pays qui ne produisent pas de sucre; elle n'est pas non plus applicable aux sous-produits de la fabrication et du raffinage du sucre.

ARTICLE 4.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à frapper d'un droit spécial, à l'importation sur leur territoire, les sucres originaires de pays qui accorderaient des primes à la production ou à l'exportation.

Ce droit ne pourra être inférieur au montant des primes, directes ou indirectes, accordées dans le pays

Zu diesem Zwecke müssen die Anstalten so eingerichtet sein, daß sie gegen die heimliche Fortschaffung von Zucker volle Gewähr bieten, und die Beamten müssen zu sämtlichen Anstaltsräumen Zutritt haben.

Für einen oder mehrere Abschnitte der Fabrikation müssen Kontrollbücher geführt und der fertige Zucker muß in besonderen Räumen gelagert werden, die jede wünschenswerthe Gewähr für die Sicherheit bieten.

Artikel 3.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Ueberzoll, das heißt den Unterschied zwischen dem Betrage der Zölle oder Steuern, denen der ausländische Zucker unterliegt, und dem der Zölle oder Steuern, die von dem einheimischen Zucker zu entrichten sind, auf höchstens 6 Franken für 100 Kilogramm bei raffinirtem Zucker und solchem Zucker, der diesem gleichgestellt werden kann, und auf höchstens 5,50 Franken bei anderem Zucker zu bemessen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Betrag der Einfuhrzölle in denjenigen Ländern, die Zucker nicht erzeugen; sie gilt ferner nicht für die Nebenerzeugnisse der Herstellung oder Raffinirung von Zucker.

Artikel 4.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, Zucker, der aus Ländern stammt, welche für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien bewilligen, bei der Einfuhr in ihr Gebiet mit einem besonderen Zolle zu belegen.

Dieser Zoll darf hinter dem Betrage der im Ursprungslande bewilligten direkten oder indirekten Prämien nicht zurück-

d'origine. Les Hautes Parties se réservent la faculté, chacune en ce qui la concerne, de prohiber l'importation des sucres primés.

Pour l'évaluation du montant des avantages résultant éventuellement de la surtaxe spécifiée au littéra f de l'article 1^{er}, le chiffre fixé par l'article 3 est déduit du montant de cette surtaxe: la moitié de la différence est réputée représenter la prime, la Commission permanente instituée par l'article 7 ayant le droit, à la demande d'un Etat contractant, de reviser le chiffre ainsi établi.

ARTICLE 5.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement à admettre au taux le plus réduit de leur tarif d'importation, les sucres originaires soit des Etats contractants, soit de celles des colonies ou possessions desdits Etats qui n'accordent pas de primes et auxquelles s'appliquent les obligations de l'article 8.

Les sucres de canne et les sucres de betterave ne pourront être frappés de droits différents.

ARTICLE 6.

L'Espagne, l'Italie et la Suède seront dispensées des engagements faisant l'objet des articles 1, 2 et 3, aussi longtemps qu'elles n'exporteront pas de sucre.

Ces Etats s'engagent à adapter leur législation sur le régime des sucres aux dispositions de la Convention, dans le délai d'une année — ou plus tôt si faire se peut —

bleiben. Die hohen Mächte behalten sich, jede für sich, das Recht vor, die Einfuhr prämierten Zuckers zu verbieten.

Zur Berechnung des Betrags der Vortheile, die sich etwa aus dem im Artikel 1 unter f bezeichneten Ueberzoll ergeben, wird vom Betrage dieses Ueberzolls die im Artikel 3 festgesetzte Ziffer abgezogen: die Hälfte des Restes wird als die Prämie angesehen, mit der Maßgabe, daß die durch den Artikel 7 eingesetzte ständige Kommission das Recht hat, die so berechnete Ziffer auf Antrag eines Vertragsstaats zu berichtigen.

Artikel 5.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, Zucker, der aus den Vertragsstaaten oder aus denjenigen ihrer Kolonien oder Besizungen stammt, welche keine Prämien gewähren, und für welche die Verpflichtungen des Artikel 8 gelten, zum niedrigsten Satze ihres Einfuhrtarifs zuzulassen.

Rohrzucker und Rübenzucker dürfen nicht verschiedenen Zöllen unterworfen werden.

Artikel 6.

Spanien, Italien und Schweden bleiben von den in den Artikeln 1, 2 und 3 festgesetzten Verpflichtungen so lange befreit, als sie keinen Zucker ausführen.

Diese Staaten verpflichten sich, ein Jahr — oder wünschlich schon früher —, nachdem die ständige Kommission den Fortfall der vorgenannten Bedingung festgestellt hat, ihre Gesetzgebung über

à partir du moment où la Commission permanente aura constaté que la condition indiquée ci-dessus a cessé d'exister.

ARTICLE 7.

Les Hautes Parties contractantes conviennent de créer une Commission permanente, chargée de surveiller l'exécution des dispositions de la présente Convention.

Cette Commission sera composée de Délégués des divers Etats contractants et il lui sera adjoint un Bureau permanent. La Commission choisit son Président; elle siégera à Bruxelles et se réunira sur la convocation du Président.

Les Délégués auront pour mission:

- a) De constater si, dans les Etats contractants, il n'est accordé aucune prime directe ou indirecte à la production ou à l'exportation des sucres;
- b) De constater si les Etats visés à l'article 6 continuent à se conformer à la condition spéciale prévue audit article;
- c) De constater l'existence des primes dans les Etats non-signataires et d'en évaluer le montant en vue de l'application de l'article 4;
- d) D'émettre un avis sur les questions litigieuses;
- e) D'instruire les demandes d'admission à l'Union des Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention.

Le Bureau permanent sera chargé de rassembler, de traduire, de coor-

die Behandlung des Zuckers mit den Bestimmungen dieses Vertrags in Einklang zu bringen.

Artikel 7.

Die hohen vertragschließenden Theile kommen überein, eine ständige Kommission mit der Aufgabe einzusetzen, die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zu überwachen.

Die Kommission besteht aus Delegirten der verschiedenen Vertragsmächte, und es wird ihr eine ständige Geschäftsstelle beigegeben. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden; sie hat ihren Sitz in Brüssel und tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Die Delegirten haben die Aufgabe:

- a) festzustellen, ob in den Vertragsstaaten keine direkten oder indirekten Prämien für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährt werden;
- b) festzustellen, ob die im Artikel 6 bezeichneten Staaten nach wie vor die dort vorgesehene besondere Verbindung erfüllen;
- c) das Bestehen von Prämien in den Nichtvertragsstaaten festzustellen und behufs Anwendung des Artikel 4 ihren Betrag zu berechnen;
- d) über Streitfragen Gutachten abzugeben;
- e) Anträge auf Zulassung zum Verbands zu prüfen, welche von den am gegenwärtigen Verträge nicht beteiligten Staaten gestellt werden.

Die ständige Geschäftsstelle soll Nachrichten aller Art über die Zuckererzeug-

donner et de publier les renseignements de toute nature qui se rapportent à la législation et à la statistique des sucres, non seulement dans les Etats contractants, mais également dans les autres Etats.

Pour assurer l'exécution des dispositions qui précèdent, les Hautes Parties contractantes communiqueront par la voie diplomatique au Gouvernement belge, qui les fera parvenir à la Commission, les lois, arrêtés et règlements sur l'imposition des sucres qui sont ou seront en vigueur dans leurs pays respectifs, ainsi que les renseignements statistiques relatifs à l'objet de la présente Convention.

Chacune des Hautes Parties contractantes pourra être représentée à la Commission par un Délégué ou par un Délégué et des Délégués-Adjoints.

L'Autriche et la Hongrie seront considérées séparément comme Parties contractantes.

La première réunion de la Commission aura lieu à Bruxelles, à la diligence du Gouvernement belge, trois mois au moins avant la mise en vigueur de la présente Convention.

La Commission n'aura qu'une mission de constatation et d'examen. Elle fera, sur toutes les questions qui lui seront soumises, un rapport qu'elle adressera au Gouvernement belge, lequel le communiquera aux Etats intéressés et provoquera, si la demande en est faite par une des Hautes Parties contractantes, la réunion d'une Conférence qui arrêtera les résolutions ou les mesures nécessaires par les circonstances.

gebung und die Zuckersstatistik nicht nur der Vertragsstaaten, sondern auch der übrigen Staaten sammeln, übersetzen, ordnen und veröffentlichen.

Um die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu sichern, werden die hohen vertragschließenden Theile die in ihren Ländern jetzt oder künftig in Kraft befindlichen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen über die Zuckerversteuerung, sowie die auf den Gegenstand dieses Vertrags bezüglichen statistischen Nachrichten auf diplomatischem Wege der belgischen Regierung mittheilen, welche sie ihrerseits der Kommission übermitteln wird.

Jeder der hohen vertragschließenden Theile kann in der Kommission durch einen Delegirten oder durch einen Delegirten und durch Hilfsdelegirte vertreten sein.

Oesterreich und Ungarn werden jedes für sich als vertragsschließender Theil angesehen.

Der erste Zusammentritt der Kommission wird in Brüssel, auf Veranlassung der belgischen Regierung, und zwar wenigstens drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags stattfinden.

Die Kommission hat nur die Aufgabe der Feststellung und Prüfung. Sie erstattet über alle ihr vorgelegten Fragen einen Bericht, den sie an die belgische Regierung richtet. Diese theilt ihn den beteiligten Staaten mit und veranlaßt, wenn einer der hohen vertragschließenden Theile dies beantragt, den Zusammentritt einer Konferenz, welche über die durch die Umstände gebotenen Beschlüsse oder Maßnahmen entscheiden wird.

Toutefois les constatations et évaluations visées aux lettres b et c auront un caractère exécutoire pour les Etats contractants; elles seront arrêtées par un vote de majorité, chaque Etat contractant disposant d'une voix, et elles sortiront leurs effets au plus tard à l'expiration du délai de deux mois. Au cas où l'un des Etats contractants croirait devoir faire appel d'une décision de la Commission, il devra, dans la huitaine de la notification qui lui sera faite de ladite décision, provoquer une nouvelle délibération de la Commission; celle-ci se réunira d'urgence et statuera définitivement dans le délai d'un mois à dater de l'appel. La nouvelle décision sera exécutoire, au plus tard, dans les deux mois de sa date. — La même procédure sera suivie en ce qui concerne l'instruction des demandes d'admission prévue au littéra e.

Les frais résultant de l'organisation et du fonctionnement du Bureau permanent et de la Commission — sauf le traitement ou les indemnités des Délégués, qui seront payés par leurs pays respectifs, — seront supportés par tous les Etats contractants et répartis entre eux d'après un mode à régler par la Commission.

ARTICLE 8.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent, pour elles et pour leurs colonies ou possessions, exception faite des colonies autonomes de la Grande-Bretagne et des Indes orientales britanniques, à prendre les mesures nécessaires pour empêcher

Die unter b und c bezeichneten Feststellungen und Berechnungen sind jedoch für die Vertragsstaaten bindend; sie erfolgen durch Mehrheitsbeschluß, wobei jeder Vertragsstaat über eine Stimme verfügt, und treten spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten in Kraft. Falls einer der Vertragsstaaten gegen eine Kommissionsentscheidung Berufung einlegen will, muß er innerhalb von acht Tagen, nachdem ihm die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eine neue Beschlussfassung der Kommission beantragen; diese tritt schleunigst zusammen und giebt ihre endgültige Entscheidung innerhalb eines Monats nach Einlegung der Berufung ab. Die neue Entscheidung erlangt spätestens zwei Monate, nachdem sie gefällt ist, bindende Kraft. — Dasselbe Verfahren findet bei der unter e vorgesehenen Prüfung der Zulassungsanträge statt.

Die Kosten, welche sich aus der Einrichtung und der Thätigkeit der ständigen Geschäftsstelle und der Kommission ergeben, werden von allen Vertragsstaaten getragen und nach einem von der Kommission festzustellenden Plane unter sie vertheilt, abgesehen von der Befoldung oder Entschädigung der Delegirten, welche von den betreffenden Ländern zu zahlen ist.

Artikel 8.

Die hohen vertragschließenden Theile übernehmen für sich selbst und für ihre Kolonien und Besitzungen, mit Ausnahme der britischen Selbstverwaltungskolonien und Britisch-Ostindiens, die Verpflichtung, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß

que les sucres primés qui auront traversé en transit le territoire d'un Etat contractant ne jouissent des avantages de la Convention sur le marché destinataire. La Commission permanente fera à cet égard les propositions nécessaires.

ARTICLE 9.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande et après avis conforme de la Commission permanente.

La demande sera adressée par la voie diplomatique au Gouvernement belge, qui se chargera, le cas échéant, de notifier l'adhésion à tous les autres Gouvernements. L'adhésion emportera, de plein droit, accession à toutes les charges et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention, et elle produira ses effets à partir du 1^{er} septembre qui suivra l'envoi de la notification faite par le Gouvernement belge aux autres Etats contractants.

ARTICLE 10.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du 1^{er} septembre 1903.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à partir de cette date, et dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié au Gouvernement belge, douze mois avant l'expiration de ladite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur pendant une année et, ainsi de suite, d'année en année.

prämiierter Zucker, der durch das Gebiet eines Vertragsstaats durchgeführt worden ist, auf dem Bestimmungsmarkte die Vortheile dieses Vertrags genießt. Die ständige Kommission wird in dieser Hinsicht die nöthigen Vorschläge machen.

Artikel 9.

Die Staaten, welche sich an dem gegenwärtigen Vertrage nicht betheiligt haben, werden auf ihren Antrag und nach Zustimmung der ständigen Kommission zum Beitritte zugelassen.

Der Antrag ist auf diplomatischem Wege an die belgische Regierung zu richten, die es gegebenen Falles übernehmen wird, den Beitritt allen übrigen Regierungen mitzutheilen. Der Beitritt bringt ohne Weiteres die Uebernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen des gegenwärtigen Vertrags mit sich und wird von dem 1. September ab wirksam, der auf die Absendung der von der belgischen Regierung an die übrigen Vertragsstaaten gerichteten Mittheilung folgt.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll mit dem 1. September 1903 in Kraft treten.

Er soll von diesem Tage an fünf Jahre lang gelten und, falls keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, der belgischen Regierung zwölf Monate vor Ablauf des genannten fünfjährigen Zeitraums kundgegeben haben wird, noch ferner ein Jahr und so fort, von Jahr zu Jahr, in Kraft bleiben.

Dans le cas où l'un des Etats contractants dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard; les autres Etats conserveraient, jusqu'au 31 octobre de l'année de la dénonciation, la faculté de notifier l'intention de se retirer également à partir du 1^{er} septembre de l'année suivante. Si l'un de ces derniers Etats entendait user de cette faculté, le Gouvernement belge provoquerait la réunion à Bruxelles, dans les trois mois, d'une conférence qui aviserait aux mesures à prendre.

ARTICLE 11.

Les dispositions de la présente Convention seront appliquées aux provinces d'outre-mer, colonies et possessions étrangères des Hautes Parties contractantes. Sont exceptées toutefois les colonies et possessions britanniques et néerlandaises, sauf en ce qui concerne les dispositions faisant l'objet des articles 5 et 8.

La situation des colonies et possessions britanniques et néerlandaises est, pour le surplus, déterminée par les déclarations insérées au Protocole de clôture.

ARTICLE 12.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans la présente Convention est subordonnée, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de chacun des Etats contractants.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront déposées à Bruxelles, au Ministère

Falls einer der Vertragsstaaten den Vertrag kündigt, wirkt diese Kündigung nur für ihn; die übrigen Staaten behalten bis zum 31. Oktober des Kündigungsjahrs das Recht zu erklären, daß sie vom 1. September des darauffolgenden Jahres ab ebenfalls aussteigen wollen. Wenn einer dieser letzteren Staaten für gut befindet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wird die belgische Regierung binnen drei Monaten den Zusammentritt einer Konferenz in Brüssel veranlassen, welche über die zu ergreifenden Maßnahmen beschließen wird.

Artikel 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden auf die überseeischen Provinzen, Kolonien und auswärtigen Besitzungen der hohen vertragschließenden Theile Anwendung. Ausgenommen sind jedoch die britischen und die niederländischen Kolonien und Besitzungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5 und 8.

Die Stellung der britischen und der niederländischen Kolonien und Besitzungen bestimmt sich im Uebrigen nach den in das Schlussprotokoll aufgenommenen Erklärungen.

Artikel 12.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrag enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist, soweit nöthig, durch die Erfüllung der in der Verfassung eines jeden Vertragsstaats festgesetzten Formlichkeiten und Vorschriften bedingt.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen am 1. Februar 1903, oder wenn möglich

des Affaires Etrangères, le 1^{er} février 1903, ou plus tôt si faire se peut.

Il est entendu que la présente Convention ne deviendra obligatoire de plein droit que si elle est ratifiée au moins par ceux des Etats contractants qui ne sont pas visés par la disposition exceptionnelle de l'article 6. Dans le cas où un ou plusieurs desdits Etats n'auraient pas déposé leurs ratifications dans le délai prévu, le Gouvernement belge provoquera immédiatement une décision des autres Etats signataires quant à la mise en vigueur, entre eux seulement, de la présente Convention.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention.

Fait à Bruxelles, en un seul exemplaire, le cinq mars dix-neuf cent deux.

schon früher, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt werden.

Es besteht Einverständnis, daß der gegenwärtige Vertrag nur dann rechtsverbindlich wird, wenn er wenigstens von denjenigen Vertragsstaaten ratifiziert wird, die nicht unter die Ausnahmbestimmung des Artikel 6 fallen. Falls einer oder mehrere dieser Staaten innerhalb der vorgesehenen Frist die Ratifikationsurkunde nicht niedergelegt haben sollten, wird die belgische Regierung sofort eine Entscheidung der übrigen Vertragsstaaten darüber herbeiführen, ob der gegenwärtige Vertrag unter ihnen allein in Kraft gesetzt werden soll.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Brüssel, in einer einzigen Ausfertigung, am 5. März 1902.

Pour l'Allemagne:

Graf von Wallwitz.
von Koerner.
Köln.

Pour l'Autriche-Hongrie:

Comte de Khevenhüller.

Pour l'Autriche:

Jorkasch-Kösch.

Pour la Hongrie:

Toepke Alfred.

Pour la Belgique:

Comte de Smet de Naeyer.
Capelle.
Kebers.
D. De Smet.
Beaudoin.

Pour l'Espagne:

W. R. de Villa Urrutia.

Pour la France:

A. Gérard.

Bousquet.

A. Delalour.

Courtin.

Pour la Grande-Bretagne:

Constantine Phipps.

H. W. Primrose.

H. G. Bergne.

Arthur A. Pearson.

E. C. Ozanne.

Pour l'Italie:

R. Cantagalli.

Emilio Maraini.

Pour les Pays-Bas:

R. de Pestel.

J. d'Aulnis de Bouroull.

G. Eschamzier.

A. van Rossum.

Pour la Suède:

Comte Wrangel.

C. Franchell.

(Uebersetzung.)

Protocole de clôture.

Schlußprotokoll.

Am moment de procéder à la signature de la Convention relative au régime des sucres conclue, à la date de ce jour, entre les Gouvernements de l'Allemagne, de l'Autriche et de la Hongrie, de la Belgique, de l'Espagne, de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Italie, des Pays-Bas et de la Suède, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

A L'ARTICLE 3.

Considérant que le but de la surtaxe est de protéger efficacement le marché intérieur des pays producteurs, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté, chacune en ce qui la concerne, de proposer un relèvement de la surtaxe dans le cas où des quantités considérables de sucres originaires d'un Etat contractant pénétreraient chez elles; ce relèvement ne frapperait que les sucres originaires de cet Etat.

La proposition devra être adressée à la Commission permanente, laquelle statuera à bref délai, par un vote de majorité, sur le bien fondé de la mesure proposée, sur la durée de son application et sur le taux du relèvement; celui-ci ne dépassera pas un franc par 100 kilogrammes.

L'adhésion de la Commission ne pourra être donnée que dans le cas où l'invasion du marché considéré serait la conséquence d'une

Im Begriffe, den heute zwischen den Regierungen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande und Schwedens abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers zu vollziehen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Folgendes vereinbart:

Zu Artikel 3.

In der Erwägung, daß der Zweck des Ueberszolls darin besteht, den inneren Markt der Erzeugungsländer wirksam zu schützen, behalten sich die hohen vertragsschließenden Theile, jeder für sich, das Recht vor, eine Erhöhung des Ueberszolls zu beantragen, falls beträchtliche Mengen aus einem Vertragsstaate stammenden Zuckers bei ihnen eindringen sollten; diese Erhöhung darf aber nur den aus diesem Staate stammenden Zucker treffen.

Der Antrag ist an die ständige Kommission zu richten, die alsbald durch Mehrheitsbeschluß über die Berechtigung der beantragten Maßregel, über die Dauer ihrer Anwendung und über den Satz der Erhöhung entscheidet; die Erhöhung darf einen Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Die Zustimmung der Kommission darf nur erteilt werden, wenn der Einbruch in den betreffenden Markt die Folge einer thatsächlich geringeren wirth-

réelle infériorité économique et non le résultat d'une élévation factice des prix provoquée par une entente entre producteurs.

A L'ARTICLE 11.

A. 1° Le Gouvernement de la Grande-Bretagne déclare qu'aucune prime directe ou indirecte ne sera accordée aux sucres des colonies de la Couronne pendant la durée de la Convention.

2° Il déclare aussi, par mesure exceptionnelle et tout en réservant, en principe, son entière liberté d'action en ce qui concerne les relations fiscales entre le Royaume-Uni et ses colonies et possessions, que, pendant la durée de la Convention, aucune préférence ne sera accordée dans le Royaume-Uni aux sucres coloniaux vis-à-vis des sucres originaires des Etats contractants.

3° Il déclare enfin que la Convention sera soumise par ses soins aux colonies autonomes et aux Indes orientales pour qu'elles aient la faculté d'y donner leur adhésion.

Il est entendu que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique a la faculté d'adhérer à la Convention au nom des colonies de la Couronne.

B. Le Gouvernement des Pays-Bas déclare que, pendant la durée de la Convention, aucune prime directe ou indirecte ne sera accordée aux sucres des colonies néerlandaises et que ces sucres ne seront pas admis dans les Pays-Bas à un tarif moindre que celui appliqué aux sucres originaires des Etats contractants.

schaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht etwa das Ergebnis einer durch eine Verabredung unter den Erzeugern hervorgerufenen künstlichen Preissteigerung ist.

Zu Artikel 11.

A. 1. Die Regierung von Großbritannien erklärt, daß dem Zucker der Kronkolonien während der Vertragsdauer keinerlei direkte oder indirekte Prämie gewährt werden wird.

2. Ausnahmsweise und unter grundsätzlichem Vorbehalt ihrer vollen Handlungsfreiheit bezüglich der fiskalischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Kolonien und Besitzungen erklärt sie ferner, daß dem Kolonialzucker während der Vertragsdauer im Vereinigten Königreiche keinerlei Vorzug vor dem aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker bewilligt werden wird.

3. Sie erklärt endlich, daß der Vertrag durch sie den Selbstverwaltungscolonien und Ostindien vorgelegt werden wird, damit diese ihren Beitritt erklären können.

Es besteht Einverständnis, daß die Regierung Seiner Britischen Majestät dem Vertrage Namens der Kronkolonien beitreten kann.

B. Die niederländische Regierung erklärt, daß während der Vertragsdauer dem Zucker der niederländischen Kolonien keinerlei direkte oder indirekte Prämie gewährt, und daß er in den Niederlanden nicht zu einem Tarife zugelassen werden wird, welcher niedriger ist als der, welcher auf den aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker zur Anwendung gelangt.

Le présent Protocole de clôture, qui sera ratifié en même temps que la Convention conclue à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cette Convention et aura même force, valeur et durée.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole.

Fait à Bruxelles, le cinq mars dix-neuf cent deux.

Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit dem heute abgeschlossenen Vertrage ratifizirt werden wird, soll als wesentlicher Bestandtheil dieses Vertrags gelten und dieselbe Kraft, Wirkung und Dauer besitzen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgesetzt.

Geschehen in Brüssel, am 5. März 1902.

Pour l'Allemagne:

Graf von Wallwitz,
von Koerner,
Köln.

Pour l'Autriche-Hongrie:

Comte de Khevenhüller.

Pour l'Autriche:

Jorkasch-Koch.

Pour la Hongrie:

Toepke Alfred.

Pour la Belgique:

Comte de Smet de Naeyer,
Capelle,
Kebers,
D. De Smet,
Beauduin.

Pour l'Espagne:

W. R. de Villa Urrutia.

Pour la France:

A. Gérard,
Bausquet,
A. Delaloz,
Courlin.

Pour la Grande-Bretagne:

Constantine Phipps.
H. W. Primrose.
H. G. Bergne.
Arthur A. Pearson.
E. C. Ozanne.

Pour l'Italie:

R. Cantagalli.
Emilio Maraini.

Pour les Pays-Bas:

R. de Pestel.
J. d'Aulnis de Bourouill.
G. Eschauzier.
A. van Rossum.

Pour la Suède:

Comte Wrangel.
C. Franchell.

Die Ratifikationsurkunden zu dem vorstehenden Vertrage nebst Schlussprotokoll sind für Deutschland, Osterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und die Niederlande bis einschließlic zum 1. Februar 1903 im Königlich Belgischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt worden.

(Nr. 2924.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 17. Februar 1903.

Die in der Bekanntmachung vom 23. November v. J. (Reichs-Gesetzbl. von 1902 S. 281) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehre Anwendung.

Berlin, den 17. Februar 1903.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 5.

Inhalt: Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. S. 27. — Bekanntmachung, betreffend Reichslisten über Auswandererschiffe. S. 27.

(Nr. 2925.) Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Februar 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit den §§ 20, 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, was folgt:

I. Zulässigkeit und Voraussetzungen der Enteignung im allgemeinen.

§ 1.

Das Eigentum und alle sonstigen Rechte an Grundstücken sowie das Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande (Kronland) können aus Gründen des öffentlichen Wohles für Unternehmen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2.

Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob

Die Entschädigung besteht, wenn ein Grundstück entzogen wird, in dem vollen Werte des Grundstücks. An Stelle der entsprechenden Geldleistung kann als Entschädigung die Überlassung eines Grundstücks bestimmt werden. Eine Werterhöhung, welche das entzogene Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, wird bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag gebracht. Eine Werterhöhung, welche ein dem Eigentümer verbleibendes Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, wird auf die Entschädigung angerechnet.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

7

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1903.

Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigentums sowie für die Entziehung oder Beschränkung anderer Rechte ist unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen in Geld festzusetzen. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Neben der Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob, Einfriedigungen, Bewässerungs-, Versäufungsanstalten oder sonstige Anlagen insoweit einzurichten und zu unterhalten, als sie durch das Unternehmen für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden.

II. Enteignungsverfahren.

a. Einleitung des Verfahrens und Verleihung des Enteignungsrechts.

§ 4.

Auf den vom Unternehmer zu stellenden Antrag, zu dessen Begründung Zweck und Umfang des Unternehmens im allgemeinen darzulegen sind, entscheidet der Gouverneur (Landeshauptmann), ob das Enteignungsverfahren einzuleiten ist.

Der Gouverneur kann verlangen, daß innerhalb einer bestimmten Frist eine Beschreibung oder auch ein Plan des Unternehmens vorgelegt wird.

§ 5.

Wird die Einleitung des Verfahrens bewilligt, so hat der Gouverneur eine Beschreibung des Unternehmens und, wenn ein Plan vorhanden ist, auch diesen durch das zuständige Bezirksamt (§ 31) während einer angemessenen Frist zu jedermanns Einsicht offen zu legen; die Frist soll nicht weniger als einen Monat betragen. Beginn, Dauer und Ort der Offenlegung sind vor dem Beginne der Frist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 6.

Während der im § 5 vorgesehenen Frist kann jeder Beteiligte bei dem Bezirksamte schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen erheben.

§ 7.

Nach dem Ablaufe der Frist hat der Bezirksamtsmann zur mündlichen Verhandlung über die Einwendungen einen Termin zu bestimmen.

Der Termin ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Unternehmer und die bekannten Beteiligten sind zu dem Termine zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Enteignung verhandelt werden würde.

Dem Bezirksamtsmanne bleibt es überlassen, Zeugen und Sachverständige zuzuziehen.

Der Bezirksamtman hat darauf hinzuwirken, daß in diesem Termine zugleich eine Vereinbarung über die Entschädigung getroffen wird.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8.

Nach Abschluß der Verhandlungen hat der Bezirksamtman diese mit einer gutachtlichen Äußerung darüber, ob das Enteignungsrecht zu verleihen sei, dem Gouverneur vorzulegen.

Dieser trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfange das Enteignungsrecht verliehen wird.

Der die Verleihung aussprechende Beschluß hat im einzelnen festzustellen:

- a) den Gegenstand der Enteignung, insbesondere die Größe und die Grenzen des etwa abzutretenden Grundbesizes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist,
- b) die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 3).

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zugustellen, außerdem aber in ortüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

b. Feststellung der Entschädigung.

§ 9.

Nach Zustellung des das Enteignungsrecht verleihenden Beschlusses an den Unternehmer ist dieser durch den Bezirksamtman, unter Stellung einer angemessenen Frist, zu einer Erklärung darüber aufzufordern, welche Entschädigung er zu gewähren bereit ist.

§ 10.

Falls die Personen, deren Rechte durch das Enteignungsverfahren betroffen werden, noch nicht feststehen, hat der Unternehmer für die Herbeischaffung der erforderlichen Nachweise Sorge zu tragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihm auf Antrag des Bezirksamtmanns durch den Gouverneur das Enteignungsrecht wieder entzogen werden.

§ 11.

Inr Verhandlung über die Entschädigung hat der Bezirksamtman einen Termin anzuberaumen.

Der Termin ist in ortüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll die Androhung enthalten, daß, soweit für ein Recht, das durch die Enteignung betroffen wird, bis zum Schlusse des Termins die Person des Berechtigten nicht bekannt geworden ist, der Anspruch des Berechtigten auf

die Entschädigung nicht berücksichtigt werden würde. Der Unternehmer, der Eigentümer und die bekannten sonstigen Personen, deren Rechte von der Enteignung betroffen werden, sind zu dem Termine zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines der Beteiligten die Entschädigung festgestellt werden würde.

§ 12.

Treffen die erschienenen Beteiligten eine Vereinbarung über die Entschädigung, so hat der Bezirksamtmanu die Vereinbarung zu beurkunden.

§ 13.

In dem Termin ist von Amts wegen nach Möglichkeit mindestens ein Sachverständiger zuzuziehen; außerdem sind in den Bezirken, für welche Gemeindevertretungen bestehen, diese gutachtlich zu hören, soweit das ohne erhebliche Verzögerung thulich ist.

§ 14.

Auf Grund der nach §§ 11 bis 13 gepflogenen Verhandlungen hat der Bezirksamtmanu durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß die Entschädigung festzustellen.

In dem Beschluß ist auszusprechen, daß die Enteignung erst nach der Leistung oder Sicherstellung der Entschädigung erfolgen wird. Ingleich hat der Beschluß zu bestimmen, daß und in welcher Weise der Entschädigungsberechtigte wegen der Rechte, die anderen an dem enteigneten Grundstück oder Rechte zustehen, diesen aus der Entschädigung eine Zahlung oder Sicherheit zu leisten hat. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 15.

Soweit nicht die Feststellung der Entschädigung auf einer Vereinbarung der Beteiligten beruht, steht den Beteiligten gegen den Beschluß des Bezirksamtmanus bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

c. Vollziehung der Enteignung.

§ 16.

Die Enteignung wird auf den Antrag des Unternehmers von dem Bezirksamtmanu ausgesprochen, wenn der nach § 15 vorbehaltene Rechtsweg durch Ablauf der einmonatigen Frist oder durch rechtskräftiges Urteil oder durch Verzicht erledigt, und die Entschädigung erfolgt oder ihre Leistung sichergestellt ist.

Im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann der Gouverneur auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß vor Erledigung des Rechtswegs die Enteignung erfolgen soll, sobald die Entschädigung nach Maßgabe des sie feststellenden Beschlusses geleistet oder die Leistung sichergestellt ist.

§ 17.

Der Enteignungsbeschluss ist dem Entschädigungsberechtigten und dem Unternehmer zuzustellen. Sofort nach erfolgter Zustellung hat der Bezirksamtannam von dem Beschlusse und von dem Zeitpunkte der Zustellung an den Entschädigungsberechtigten dem Grundbuchamte Nachricht zu geben.

d. Verlust und Aufgabe des Enteignungsrechts.

§ 18.

Wenn der Unternehmer von dem Enteignungsrechte binnen der im § 8a vorgesehene Frist keinen Gebrauch macht, oder wenn er von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluss des Bezirksamts erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachteile, welche ihnen durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem die Festsetzung der Entschädigung durch Beschluss des Bezirksamts erfolgt ist, so hat der Entschädigungsberechtigte die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachteile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren etwa erwachsen sind, oder nach Maßgabe des Beschlusses Leistung der Entschädigung gegen Anklaffung des Grundstücks oder Einräumung der dem Unternehmer in dem Beschlusse zugesprochenen Rechte verlangen will.

III. Wirkungen der Enteignung.

§ 19.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Entschädigungsberechtigten erwirbt der Unternehmer das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das sonstige ihm durch den Beschluss zugesprochene Recht.

§ 20.

Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem im § 19 bezeichneten Zeitpunkte von allen Rechten, die an dem Grundstück oder dem Rechte bestehen oder gegen den Eigentümer oder den sonstigen Berechtigten geltend gemacht werden können, frei, soweit nicht das Fortbestehen eines Rechtes in dem Enteignungsbeschlusse vorbehalten ist.

Die Entschädigung tritt hinsichtlich des Eigentums und der sonstigen Rechte an die Stelle des enteigneten Grundstücks oder Rechtes.

IV. Vereinfachungen des Verfahrens in besonderen Fällen.

a. Enteignung von Bodenmaterialien.

§ 21.

Beschränkt sich die Enteignung darauf, dass zum Baue oder zur Unterhaltung öffentlicher Wege Materialien entnommen werden sollen, so ist der Antrag auf

Einleitung des Enteignungsverfahrens bei dem Bezirksamtmanne zu stellen oder vom Gouverneur diesem zu übermitteln. Der Bezirksamtmanne hat alsdann geeignete Ermittlungen über die Höhe der voraussichtlich zu gewährenden Entschädigung zu bewirken.

Findet er, daß diese den Wert von eintausend Mark übersteigt, so hat er die Sache an den Gouverneur abzugeben, der alsdann gemäß §§ 4 ff. verfährt, gleich als ob der Antrag des Unternehmers bei ihm gestellt wäre.

Gewinnt der Bezirksamtmanne die Überzeugung, daß die Entschädigung den Betrag von eintausend Mark nicht erreichen wird, so entscheidet er in einem mit Gründen zu versehenen Beschlusse gleichzeitig über die Verleiung des Enteignungsrechts und die Höhe der zu gewährenden Entschädigung.

§ 22.

Gegen den Beschlusse steht jedem Beteiligten binnen einem Monat, von der Zustellung an ihn, die Beschwerde an den Gouverneur offen.

Die Vollziehung des Beschlusses wird dadurch nicht aufgehalten.

Zur Vorbereitung der Entscheidung können der Bezirksamtmanne und der Gouverneur Zeugen und Sachverständige hören.

Die Vorschrift des § 19 findet entsprechende Anwendung.

Das Recht zur Entnahme der Materialien erlischt, wenn der Unternehmer nicht binnen einer vom Bezirksamte zu setzenden Frist davon Gebrauch macht.

b. Eigentumsbeschränkungen von geringerer als einjähriger Dauer.

§ 23.

Soll nach dem Antrage des Unternehmers das Eigentum an einem Grundstück nur für eine bestimmte, ein Jahr nicht übersteigende Zeit einer Beschränkung unterworfen werden, so kann der Gouverneur die Erledigung des Antrags dem Bezirksamtmanne überweisen.

Der Bezirksamtmanne entscheidet sodann über die Verleiung des Enteignungsrechts und über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung. Der Beschlusse ist mit Gründen zu versehen. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 bis 3 und des § 19 finden entsprechende Anwendung.

c. Enteignung von Rechten Eingeborener.

§ 24.

Soweit das Recht, gegen welches sich die Enteignung richtet, Eingeborenen zusteht, trifft auf Antrag des Unternehmers der Bezirksamtmanne nach Vornahme geeignet scheinender Ermittlungen in einem mit Gründen zu versehenen Beschlusse die Entscheidung über die Verleiung des Enteignungsrechts, die Frist zu seiner Geltendmachung und die Art und Höhe der zu gewährenden Entschädigung. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 bis 3 und des § 19 finden entsprechende Anwendung.

V. Kosten.

§ 25.

Für das gesamte Enteignungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden hat der Unternehmer eine Gebühr nach dem Gebührensatz A des § 57 des preussischen Gerichtskostengesetzes (Gesetz-Samml. 1899 S. 326) zu entrichten.

Für den Wert des Gegenstandes ist die Höhe der endgültig festgestellten Entschädigung maßgebend.

Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz wird, wenn die Beschwerde gänzlich erfolglos bleibt, von dem Beschwerdeführer eine besondere Gebühr im Betrage von mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark, jedoch nicht mehr als die Hälfte der im Abs. 1 vorgesehenen Gebühr erhoben.

Außer den Gebühren nach Abs. 1, 3 werden die baren Auslagen erhoben, namentlich:

1. die Kosten, welche durch Reisen der Beamten entstehen,
2. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,
3. die Schreibgebühren.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689).

Für andere als die im Abs. 4 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Auslagen ist eine Pauschalsumme anzusehen.

Bei Unternehmungen der Regierung wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht erhoben.

§ 26.

Über die Höhe der Kosten und die Person des Zahlungspflichtigen hat nach endgültiger Feststellung der Entschädigung der Bezirksamtmanu in einem besonderen Beschluß Entscheidung zu treffen.

Schon vorher kann der Bezirksamtmanu von dem Unternehmer einen angemessenen Kostenvorschuß unter der Androhung erfordern, daß bei Nichtzahlung binnen einer zu setzenden Frist die Einstellung des Verfahrens auf Kosten des Unternehmers erfolgen werde.

Mehrere Schuldner derselben Kostenforderung haften als Gesamtschuldner.

Die nach Abs. 1 und 2 ergangenen Entscheidungen können von jedem Beteiligten binnen einem Monat nach der Zustellung durch Beschwerde beim Gouverneur angefochten werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bezirksamtmanu und der Gouverneur können anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt ist.

VI. Zeugen und Sachverständige.

§ 27.

Auf die Zuziehung und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige mit den folgenden Maßgaben Anwendung.

Als Partei im Sinne der Vorschriften der Zivilprozessordnung ist jede Person anzusehen, der ein von der Enteignung betroffenes Recht zusteht.

Über die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393, 402 der Zivilprozessordnung, das Erniessen der vernehmenden Behörde. Die Beeidigung findet nach dem Abschlusse der Vernehmung statt.

Die vernehmende Behörde bestimmt, ob das Zeugnis oder Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben ist. Wird die Beeidigung angeordnet, so soll die Abgabe zu Protokoll der Behörde erfolgen; die Behörde hat einen Protokollführer zuzuziehen.

Eine Umwandlung der wegen Ausbleibens eines Zeugen oder Sachverständigen oder wegen Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens festgesetzten Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Im Falle wiederholter Weigerung kann nur die für den Fall der ersten Weigerung zulässige Geldstrafe noch einmal festgesetzt werden; weitere Zwangsmassregeln finden nicht statt. Die Vollstreckung der Strafen erfolgt auf Anordnung der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat. Die Vorschriften des § 26 Abs. 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

VII. Bekanntmachung.

§ 28.

Die Zustellungen erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramm) oder durch Übergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zustellenden Schriftstücks.

Die die Zustellung veranlassende Behörde ist befugt, ihr unterstellte Beamte mit der Beglaubigung oder Übergabe zu beauftragen, die Übergabe auch durch Ersuchen einer anderen Schutzgebietsbehörde zu bewirken.

Auf die Zustellung durch Übergabe eines Schriftstücks finden die Vorschriften des § 170 Abs. 1 und der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186, 189 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung; in den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Übergabe erfolgt ist.

Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes nach dem Deutschen Reiche hin erfolgt gegen Rückschein.

Bei Zustellungen nach dem Auslande bestimmt der Gouverneur für den einzelnen Fall die Frist, nach deren Ablauf die Zustellung als bewirkt anzusehen

ist. In dem nach den §§ 21 bis 24 vor dem Bezirksamtmaane stattfindenden Verfahren bestimmt dieser die Frist. Der Gouverneur kann anordnen, daß auch in anderen Fällen die Frist durch den Bezirksamtmanu bestimmt wird.

§ 29.

Wohnt ein Beteiligter außerhalb des Bezirkes des für das Enteignungsverfahren zuständigen Bezirksamtmanns, so kann dieser anordnen, daß der Beteiligte innerhalb einer bestimmten Frist zur Empfangnahme von Zustellungen eine in dem Bezirke wohnhafte Person bevollmächtigt. Leistet der Beteiligte der Anordnung nicht Folge, so bedarf es seiner Zuziehung zu dem weiteren Verfahren nicht. Bei der Anordnung soll auf den drohenden Nachteil hingewiesen werden.

§ 30.

Wo der Beginn einer Frist an die öffentliche Bekanntmachung geknüpft ist, entscheidet die erste Bekanntmachung dieser Art. Bei späteren Bekanntmachungen ist auf die erste zu verweisen.

VIII. Zuständigkeit.

§ 31.

Zuständig für das Enteignungsverfahren ist der Bezirksamtmanu, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, welches enteignet werden soll oder an welchem das von der Enteignung betroffene Recht besteht. Ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Bezirksamter belegen, so bestimmt der Gouverneur den zuständigen Bezirksamtmanu; er kann auch die Teilung des Verfahrens nach den Bezirken anordnen.

Welche Behörde in den Gebieten, die zu keinem Bezirksamte gehören, die in dieser Verordnung den Bezirksamtännern zugewiesenen Befugnisse wahrzunehmen hat, bestimmt der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).

Derselbe ist allgemein ermächtigt, die Zuständigkeit der Behörden für das Enteignungsverfahren in einzelnen Schutzgebieten abweichend von dieser Verordnung zu regeln.

IX. Sonderbestimmungen zum Schutze der Rechte Eingeborener auf Eigentum und Besitz an Grundstücken.

§ 32.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch außer den Fällen des § 1 die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitz Eingeborener an Nichtingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinfegung der Eingeborenen in den Besitz insoweit zuzulassen, als die Enteignung nach dem Er-

messen der Behörde notwendig ist, um den Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte, zu sichern.

Die Entschädigung der gegenwärtigen Eigentümer oder Besitzer dieser Ländereien wird von dem Fiskus des Schutzgebiets geleistet. Die Entschädigung kann auf die Erstattung der Unkosten für den ersten Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden.

Die enteigneten Ländereien fallen als Kronland in das Eigentum des Fiskus des Schutzgebiets, welcher sie den Eingeborenen zur Nutzung überläßt.

Die Einzelheiten des Verfahrens hat für jeden Fall auf den Bericht des Gouverneurs der Reichskanzler anzuordnen. Der Gouverneur ist befugt, den Befehlstand bis zum Erlasse dieser Anordnung zu regeln oder die Regelung einer anderen Behörde zu übertragen.

X. **Schlussbestimmungen.**

§ 33.

Die auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums im Interesse des Bergbaues sich beziehenden besonderen Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 34.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte sind aufgehoben: die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Enteignung von Grundeigentum vom 15. Januar 1894 (Kol. Bl. S. 270), § 8 der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Erwerb und Verlust sowie die Beschränkungen des Grundeigentums, vom 27. März 1888 und die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Grundstückserwerb an der Bahnlinie Swakopmund-Windhoek, vom 24. September 1901 (Kol. Bl. 1902 S. 4).

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2926.) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 18. Februar 1903.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. Januar 1903 beschlossen:

Der § 4 der Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) erhält folgenden Zusatz:

„Der Reichskanzler kann ausländische Dampfschiffe, welche Ländern angehören, deren Gesetze bezüglich der Prüfung der Kessel ausreichende Vorschriften enthalten, von den im Abs. 2 angeordneten jährlichen Untersuchungen ganz oder teilweise entbinden.“

Berlin, den 18. Februar 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. S. 29.

(Nr. 2927.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 27. Februar 1903.

Auf Grund des § 139 a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Fabriken und Werkstätten mit Motorbetrieb die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen, erlassen:

I. In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Aufsetzen oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefächert) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Kardern (Stempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Betrieben mit Räumen der unter I Abs. 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außer der in den Fabriken nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den Werkstätten nach Ziffer 6 und 15 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) anzuhängenden Tafel eine zweite Tafel angehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

9

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1903.

Sie treten am 1. Juli 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 27. Februar 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 7.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 41. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 41. — Bekanntmachung, betreffend das Strafverfahren vor den Seemannsämtern. S. 42. — Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 43.

(Nr. 2928.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 12. März 1903.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß in dieser Ordnung

im § 45 Ziffer 14 hinter dem Worte „Neu“ die Worte:
„für die Dauer der Fahrt“
zu streichen sind und

im § 46 Ziffer 1b der zweite Absatz:
„Muß Futter . . . (bis) einzustellen.“
lateinische Schrift erhält.

Berlin, den 12. März 1903.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

(Nr. 2929.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 13. März 1903.

Der in der Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. von 1902 S. 294) veröffentlichte Aushang zur Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung findet, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

(Nr. 2930.) Bekanntmachung, betreffend das Strafverfahren vor den Seemannsämtern.
Vom 13. März 1903.

Auf Grund des § 123 Abs. 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 13. März 1903 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung,

betreffend

das Strafverfahren vor den Seemannsämtern.

§ 1.

Die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des § 122 der Seemannsordnung erfolgt unbeschadet der Vorschriften der §§ 5, 12 dieser Verordnung durch Beschluß des Seemannsamts.

§ 2.

Zu den Fällen, in welchen die Entscheidung unter Zuziehung von Beisitzern ergeht (§ 5 Abs. 2 der Seemannsordnung), steht die Beschlussfassung über die Einleitung des Strafverfahrens dem Vorsitzenden zu. Der Vorsitzende hat auch die Obliegenheiten wahrzunehmen, welche in den §§ 3, 4, 6, 7, 15, 16 dieser Verordnung dem Seemannsamte zugewiesen sind.

§ 3.

Der Beschluß über die Einleitung des Strafverfahrens (§ 1) ist zu den Akten des Seemannsamts zu bringen. Er soll die Bezeichnung des Angeeschuldigten, des Schiffes und des Heimatshafens, in Ermangelung eines solchen des Registerhafens, der strafbaren Handlung, der verlegten Strafvorschrift, der etwaigen Beweismittel sowie gegebenen Falles des Antragstellers enthalten.

§ 4.

Der Einleitungsbeschluß ist dem Angeeschuldigten zuzustellen (§ 16). Der Angeeschuldigte ist zur mündlichen Verhandlung vor dem Seemannsamte schriftlich mit der Aufforderung zu laden, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder dem Seemannsamte so zeitig anzuzeigen, daß sie zum Termine für die mündliche Verhandlung herbeigeführt werden können. Die Ladung muß ferner die Eröffnung enthalten, daß im Falle des Ausbleibens des Angeeschuldigten in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden könne (§ 11).

Ist der Angeeschuldigte auf den Seemannsamt anwesend, so kann die Ladung durch mündliche Bestellung ersetzt werden.

§ 5.

Ist der Angeschuldigte auf dem Seemannsamt anwesend und stehen der mündlichen Verhandlung Hindernisse nicht entgegen, so kann sofort ohne vorgängigen Einleitungsbeschluß (§ 1) in die Verhandlung eingetreten werden.

§ 6.

Der Angeschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Das Seemannsamt kann Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, als Verteidiger zurückweisen. Hat das Seemannsamt seinen Sitz außerhalb des Reichsgebiets, so ist die Zulassung eines Verteidigers von dem Erweisen des Seemannsamts abhängig.

§ 7.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist möglichst nahe anzusetzen. Das Seemannsamt hat die erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen.

§ 8.

Die zur Entscheidung zugezogenen Beisitzer des Seemannsamts sind, falls dies nicht bereits bei ihrer Bestellung ein für allemal geschehen ist, von dem Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 9.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten sowie die Aufnahme des Beweises erfolgt, wenn unter Zuziehung von Beisitzern verhandelt wird, durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, an die zur Vernehmung erschienenen Personen Fragen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

§ 10.

In der mündlichen Verhandlung ist der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung zu vernehmen. Soweit erforderlich, ist der Tatbestand durch Beweisaufnahme festzustellen. Nach deren Abschluß ist dem Angeschuldigten das Wort zu seinen Ausführungen und Anträgen zu erteilen.

§ 11.

Ist der Angeschuldigte gehöriger Ladung ungeachtet nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden. Das Seemannsamt kann jedoch das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten anordnen und ihn im Wege polizeilichen Zwanges vorsehren lassen.

§ 12.

Macht sich in der mündlichen Verhandlung ein Kapitän oder Schiffsmann einer Zuwiderhandlung gegen § 115 der Seemannsordnung schuldig, so kann

die Festsetzung einer Strafe wegen dieser Zuwiderhandlung ohne Einleitung eines besonderen Verfahrens (§ 1) erfolgen. Der Zuwiderhandelnde ist jedoch zuver auf das Strafbare seines Verhaltens hinzuweisen; auch ist ihm zur Erklärung darüber Gelegenheit zu geben.

§ 13.

Die mündliche Verhandlung schließt mit dem Erlasse des Bescheids. Wird unter Zuziehung von Zeisigern verhandelt, so wird der Bescheid mit Stimmmehrheit festgesetzt.

Der Bescheid muß auf Festsetzung einer Strafe, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Die Einstellung des Verfahrens ist zu beschließen, wenn sich herausstellt, daß es an dem erforderlichen Strafantrage fehlt oder wenn der Strafantrag zurückgenommen wird.

Dem Angeeschuldigten, gegen welchen eine Strafe festgesetzt wird, sind die baren Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Zeitpunkt der Verkündung und der Zustellung des Bescheids ist zu den Akten zu vermerken.

§ 14.

Über die mündliche Verhandlung vor dem Seemannsamt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der an der Verhandlung Beteiligten enthalten, den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere auch der Vernehmungen, im wesentlichen wiedergeben und die Entscheidung im Wortlaut anführen muß. Die Protokollführung ist, sofern sie nicht durch den leitenden Beamten erfolgt, einem vereidigten Protokollführer oder einem Zeisiger des Seemannsamts zu übertragen. Das Protokoll ist von dem leitenden Beamten und, sofern es von einem anderen geführt wird, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 15.

Trägt der Angeeschuldigte gegen den Bescheid auf gerichtliche Entscheidung an, so hat das Seemannsamt den Zeitpunkt des Einganges des Antrags zu vermerken und ohne Rücksicht darauf, ob die Frist gewahrt ist, die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem für die weitere Verhandlung zuständigen Gerichte vorzulegen.

§ 16.

Die Zustellungen im Verfahren vor dem Seemannsamt erfolgen, wenn dieses seinen Sitz im Reichsgebiete hat, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 bis 212 der Zivilprozeßordnung) mit der Maßgabe, daß die Obliegenheiten des Vorsitzenden des Prozeßgerichts und des Gerichtsschreibers von dem Seemannsamte wahrzunehmen werden, und daß die Zustellung auch durch einen Beamten des Seemannsamts vollzogen werden kann.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz in einem Schutzgebiete, so erfolgen die Zustellungen nach den in dem Schutzgebiete für Zustellungen in bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Obliegenheiten der bei der Zustellung mitwirkenden Beamten von dem Seemannsamt wahrgenommen werden.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so erfolgen die Zustellungen an Personen im Auslande nach den für Zustellungen durch die Konsuln geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß das Seemannsamt bei Zustellungen außerhalb seines Bezirkes die erforderlichen Erfuchungsschreiben erläßt. Zustellungen an Personen im Reichsgebiet erfolgen durch die Gerichtsvollzieher; der § 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Zustellungen an Personen in den Schutzgebieten erfolgen durch Erlauchen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten.

Die Zustellung kann auch durch Aushändigung des Schriftstücks gegen einen Empfangschein derjenigen Person erfolgen, für welche das Schriftstück bestimmt ist.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2931.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. März 1903.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XXXV b unter lit. a Ziffer 6 und in Nr. XLII a Ziffer 4 ist statt des Wortes „Chemiker“ zu setzen: „Sachverständigen“.
2. Hinter Nr. XLIV ist einzufügen:

XLIV a.

(1) Flüssige Luft wird zur Beförderung zugelassen in doppelwandigen, die Leitung und Strahlung der Wärme verhindernden Glasflaschen, die mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sind, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen, daß jedoch ein Ausfließen des Inhalts nicht möglich ist. Der Filzpfropfen muß so auf der Flasche befestigt sein, daß er sich beim Kippen und Umkehren

der Flasche nicht lockert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicher stehenden Drahtkorb oder ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Beförderung der Drahtkörbe oder Gefäße hat in oben offenen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossenen Metallkästen oder mit Blech ausgekleideten Holzkisten mit der Aufschrift „Flüssige Luft“ zu erfolgen. In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Holzwohle, Torf, Stroh, Heu, befinden. Die Kästen und Kisten sind im Eisenbahnwagen so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können, und daß die Flaschen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen durch andere Frachtstücke geschützt sind. Leicht brennbare kleinflüchtige oder flüssige Stoffe sind nicht in unmittelbarer Nähe der flüssigen Luft zu verladen.

(2) Statt der doppelwandigen, mit Zilk umkleideten Glasflaschen können andere Behälter verwendet werden, wenn sie gegen Erwärmung so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereifen. Diese Behälter brauchen, wenn sie fest genug sind und sicher stehen, nicht von Drahtkörben oder dergleichen umschlossen zu sein. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

3. Die seitherige Nr. XLIV a erhält die Überschrift XLIV b.
4. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 15. März 1903.

Der Reichskanzler.

Gräf von Bülow.

Verlautgeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungreisenden. S. 47.

(Nr. 2932.) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungreisenden. Vom 2. Juli 1902.

Nachdem die Kaiserlich deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik übereingekommen sind, die Behandlung der deutschen Handlungreisenden in Frankreich und der französischen Handlungreisenden in Deutschland genauer zu regeln, haben die

der Staatssekretär des Auswärtigen
Amtes des Deutschen Reichs und

der außerordentliche und bevollmächtigte Votschafter der Französischen Republik,

folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen der beiden Länder, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber anweisen, daß sie dort zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen

Reichs-Gesetzl. 1903.

Le Gouvernement Impérial d'Allemagne et le Gouvernement de la République Française étant tombés d'accord pour régler plus spécialement le traitement des voyageurs de commerce allemands en France et des voyageurs de commerce français en Allemagne, les soussignés,

le Secrétaire d'Etat du Département des Affaires Etrangères de l'Empire Allemand et l'Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire de la République Française,

sont convenus de ce qui suit:

Article 1.

Les négociants, fabricants et autres industriels de l'un des deux pays qui prouvent par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays qu'ils y sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils acquittent les taxes et impôts établis par la loi, auront le droit,

12

befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem anderen Lande bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren erzeugen, Waareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Proben und Mustern, aufzusuchen. Weder in einem noch im anderen Falle sollen sie hierfür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Reisenden dürfen wohl Proben und Muster, aber keine Waaren mit sich führen.

Sie haben die in jedem Lande gültigen Vorschriften zu beachten.

Artikel 2.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarten soll nach dem der gegenwärtigen Vereinbarung beigefügten Muster erfolgen.

Die beiden Regierungen werden einander die beiderseits zur Ertheilung der Gewerbe-Legitimationskarten befugten Behörden und die Vorschriften mittheilen, die für die Anfertigung des Gewerbebetriebs der Karteninhaber maßgebend sind.

Artikel 3.

Die als Proben oder Muster dienenden zollpflichtigen Gegenstände, die in das eine der beiden Länder von den Handlungstreisenden des anderen Landes

personnellement ou par des voyageurs à leur service, de faire des achats dans l'autre pays, chez des négociants ou dans les locaux de vente publics ou chez les personnes qui produisent ces marchandises. Ils pourront aussi prendre des commandes, même sur échantillons ou modèles, chez les négociants dans leurs bureaux commerciaux ou chez les personnes dans l'exploitation industrielle des quelles les marchandises du genre offert trouvent leur emploi. Dans les deux cas, ils ne seront pas astreints à acquitter pour cela une taxe spéciale.

Les voyageurs munis d'une carte de légitimation industrielle ont le droit d'avoir avec eux des échantillons ou des modèles, mais non des marchandises.

Ils doivent se conformer aux dispositions en vigueur dans chaque pays.

Article 2.

Les cartes de légitimation industrielle devront être établies conformément au modèle annexé à la présente convention.

Les deux Gouvernements se communiqueront réciproquement les noms des autorités compétentes, de part et d'autre, pour délivrer les cartes de légitimation industrielle ainsi que le texte des règlements qui régissent la profession des titulaires de ces cartes.

Article 3.

Les articles soumis à des droits et servant d'échantillons ou de modèles qui seront introduits dans l'un des deux pays par les voyageurs

eingebracht werden, sollen zollfrei zugelassen werden, falls den nachfolgenden, zur Sicherung ihrer Wiedereinfuhr oder Einlieferung in eine Niederlage erforderlichen Formlichkeiten entsprochen wird:

1. Das Zollamt, über das die Proben oder Muster eingehen, ermittelt den Betrag des darauf harrenden Zolles. Der Handlungsreisende hat diesen Betrag bei dem Zollamte baar zu hinterlegen oder annehmbare Sicherstellung zu leisten.
2. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität werden die einzelnen Proben oder Muster, soweit es angeht, durch Anbringung von Stempeln, Siegeln oder Kleben bezeichnet. Ausnahmsweise können die Letzteren auf Behältnissen, welche die Vektoren auf ungeschlossenen Gegenständen in unmittelbarer Berührung stehen, angebracht werden, wenn nach Ansicht des Eingangszollamts dieses Verfahren vollständige Sicherheit gewährt.

Die Erkennungszeichen, die zur Wahrung der Identität der aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr in dasselbe bestimmten Proben oder Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Er-

de commerce de l'autre pays seront admis en franchise, à condition de satisfaire aux formalités suivantes qui seront requises pour assurer leur réexportation ou leur mise en entrepôt:

1. Le bureau de douane par lequel les échantillons ou modèles seront importés, constatera le montant du droit applicable aux dits articles. Le voyageur de commerce devra déposer, en espèces, le montant du dit droit au bureau de douane, ou fournir une caution valable.
2. Pour assurer son identité, chaque échantillon ou modèle séparé sera, si faire se peut, marqué par l'apposition d'une estampille, d'un cachet ou d'un plomb. Cette apposition pourra exceptionnellement être faite sur les récipients en contact direct avec les objets qu'ils contiennent, si la Douane d'entrée juge que ce mode de procéder offre toute garantie.

Il sera réciproquement ajouté foi aux marques de reconnaissance officiellement apposées pour garantir l'identité des échantillons ou modèles exportés de l'un des deux pays et destinés à y être réimportés, c'est à dire que les marques apposées par l'autorité douanière du pays d'exportation serviront aussi, sur l'autre territoire, à constater l'identité des objets. Les douanes de l'un et de l'autre pays pourront, toutefois, apposer une

kennungszeichen anlegen, falls dies
nothwendig erscheint.

3. Es ist ein Abfertigungspapier aus-
zustellen, welches enthalten soll:

- a) ein Verzeichniß der eingebrachten
Proben oder Muster, in welchem
die Gattung der Waare und
solche Merkmale sich angeben
sinden, die zur Festhaltung der
Identität geeignet sind;
- b) eine Angabe über den auf
den Proben oder Mustern
haftenden Zoll und darüber,
ob er hinterlegt oder sicherge-
stellt werden ist;
- c) eine Angabe über das Er-
kennungszeichen (Stempel, Sie-
gel oder Blei), das an den
Proben oder Mustern oder
gegebenenfalls an den Behältni-
ssen angebracht werden ist;
- d) die Frist, nach deren Ablaufe
der hinterlegte Zollbetrag zu
verrechnen oder der Zoll aus
der bestellten Sicherheit einzu-
ziehen ist, sofern nicht nachge-
wiesen wird, daß die Proben
oder Muster innerhalb der
Frist wieder ausgeführt oder
in eine Niederlage eingeliefert
worden sind. Die Frist darf
zweölf Monate nicht über-
schreiten.

4. Für die Ertheilung des Abfer-
tigungspapiers und die Bezeichnung
der Musterstücke zur Festhaltung
der Identität werden Kosten mit

marque supplétive, si cette
précaution est reconnue in-
dispensable.

3. Il sera remis à l'importateur
un permis ou certificat qui
devra contenir:

- a) une liste des échantillons
ou modèles importés, spé-
cifiant la nature des articles,
ainsi que les marques parti-
culières qui peuvent servir
à la constatation de l'identité;
- b) l'indication du montant du
droit dont les échantillons
ou modèles sont passibles
et si ce montant a été versé
en espèces ou garanti par
caution;
- c) la description du signe de
reconnaissance (estampille,
cachet ou plomb) apposé
sur les échantillons ou mo-
dèles ou s'il y a lieu sur
les récipients;
- d) le délai à l'expiration du-
quel le montant du droit,
selon qu'il aura été consigné
ou garanti, sera acquis au
Trésor ou recouvré à son
profit, à moins qu'il ne soit
établi que dans ce délai les
échantillons ou modèles ont
été réexportés ou mis en
entrepôt. Le délai en
question ne devra pas dé-
passer douze mois.

4. Il ne sera exigé de l'importateur
aucun frais, à l'exception tonte-
fois des droits de timbre, pour
la délivrance du certificat ou

Ausnahme des Stempels nicht erheben.

5. Die Proben oder Muster können sowohl über das Eingangszollamt als auch über jedes andere zur Abfertigung von Proben oder Mustern befugte Zollamt wieder ausgeführt werden.
6. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Proben oder Muster einem zur Abfertigung befugten Amt zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Einlieferung in eine Niederlage vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch eine Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt werden sind, für welche das Abfertigungspapier beim Eingang erteilt worden ist. Soweit in dieser Hinsicht keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiederausfuhr oder die Einlieferung in die Niederlage und erstattet den bei der Einfuhr hinterlegten Zoll oder tritt wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Verfügung.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels und des Auffuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Vereinbarung erstreckt sich auch auf die mit Deutschland

permis non plus que pour l'apposition des marques destinées à assurer l'identité des échantillons ou modèles.

5. Les échantillons ou modèles pourront être réexportés par le bureau de douane d'entrée aussi bien que par tout autre bureau de douane autorisé au dédouanement d'échantillons ou de modèles.
6. Si avant l'expiration du délai fixé. (3 d) les échantillons ou modèles sont présentés à un bureau de douane ouvert à cet effet pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau devra s'assurer par une vérification si les articles qui lui sont présentés sont bien ceux pour lesquels a été délivré le permis d'entrée. S'il n'y a aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation ou la mise en entrepôt et restituera le montant du droit déposé à l'importation ou prendra les mesures nécessaires pour la décharge de la caution.

Article 4.

Les dispositions de la présente convention ne sont pas applicables aux industries ambulantes non plus qu'au colportage et à la recherche des commandes chez des personnes n'exerçant ni commerce ni industrie.

Article 5.

La présente convention est applicable aux pays ou territoires qui

oder Frankreich gegenwärtig oder künftig
zollgeceinten Länder oder Gebiete.

forment ou formeront union dou-
nière avec la France ou l'Allemagne.

Artikel 6.

Article 6.

Die gegenwärtige Vereinbarung soll
von den beiden Regierungen ratifizirt
und die Ratifikationen sollen in Berlin
sobald als möglich ausgetauscht werden.

La présente convention sera rati-
fiée par les deux Gouvernements et
les ratifications en seront échangées
à Berlin aussitôt que faire se pourra.

Sie soll am zwanzigsten Tage nach
dem Austausch der Ratifikationen in
Kraft treten und in Geltung bleiben bis
zum Ablaufe von sechs Monaten von
dem Tage ab, an dem sie von der einen
oder anderen Seite gekündigt werden
wird.

Elle entrera en vigueur le ving-
tième jour après l'échange des rati-
fications et continuera à produire
ses effets jusqu'à l'expiration de six
mois à partir du jour auquel elle
aura été dénoncée de part ou
d'autre.

Geschehen zu Berlin, in doppelter Aus-
fertigung, am 2. Juli 1902.

Fait à Berlin, en double exem-
plaire, le 2 juillet 1902.

Freiherr von Richthofen.

Freiherr von Richthofen.

Marquis de Noailles.

Marquis de Nonilles.

Nachdem der Bundesrat zu dem vorstehenden Abkommen seine Zustimmung
erteilt hat, ist dasselbe von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden.
Die Auswechselung der Genehmigungserklärungen hat am 13. März 1903 in
Berlin stattgefunden.

Anlage.

Annexe.

(Muster.)

(Modèle.)

Gewerbe=Legitimationskarte

Carte de Légitimation

für

pour

Handlungsreisende.

Voyageurs de Commerce.

Für das Jahr 19... Nr. der Karte

Pour l'année 19... N° de la carte

(Wappen.)

(Armoiries.)

Gültig im Deutschen Reiche und in Luxemburg, in Frankreich, in Algerien und in Monaco.

Valable dans l'Empire Allemand et le Grand-Duché de Luxembourg, en France, en Algérie et dans la principauté de Monaco.

Inhaber:

Porteur:

(Vor- und Zuname.)

(Noms et Prénoms.)

(Dittname), den (Tag, Monat, Jahr).

Fait à, le (jour, mois, année).

(Siegel der zuständigen Behörde.)

(Titel und Unterschrift der zuständigen Behörde.)

(Sceau de l'autorité compétente.)

(Titre et signature de l'autorité compétente.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

Il est certifié que le porteur de cette carte

{ eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in unter der Firma besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma in steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in besitzt.

{ possède une (indication de la fabrique ou du commerce) à sous la raison de commerce est commis-voyageur au service de la maison à qui possède une (indication de la fabrique ou du commerce) à

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firma oder nachfolgender Firmen (Bezeichnung der Handlung oder Fabrik) Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-

Le porteur de cette carte se proposant de recueillir des commandes et de faire des achats pour le compte de la dite maison et de la maison ci-après désignée ou des maisons ci-après désignées (indication de

einkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma (oder vorgedachter Firmen) im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

l'établissement commercial ou industriel) . . . , il est certifié que la dite maison est tenue (ou les dites maisons sont tenues) de payer dans ce pays-ci les contributions légales pour l'exercice de son (ou leur) commerce (ou industrie).

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

.....

Signalement du porteur:

Age:

Taille:

Cheveux:

Signes particuliers:

Signature:

.....

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma (oder der vorgedachten Firmen) berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Proben und Muster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Lande gültigen Vorschriften zu beachten.

Avis.

Le porteur de la présente carte ne pourra recueillir des commandes ou faire des achats autrement qu'en voyageant et seulement pour le compte de la maison susmentionnée (ou des maisons susmentionnées). Il pourra avoir avec lui des échantillons ou modèles, mais non des marchandises. Il se conformera, pour le reste, aux dispositions en vigueur dans chacun des pays où il fera des affaires.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. S. 55. — Bekanntmachung, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthume Luxemburg vom 10. Mai 1902 wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer. S. 56.

(Nr. 2933.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 16. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1902 wird von der Preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die Preussische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1902 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. März 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2934.) Bekanntmachung, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg vom 10. Mai 1902 wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer. Vom 18. März 1903.

Die im Artikel 6 Abs. 1 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg vom 10. Mai 1902 wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer (Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 232) erwähnten, im Großherzogtume Luxemburg in Kraft getretenen vorläufigen Bestimmungen über die Besteuerung des Schaumweins sind durch ein luxemburgisches Gesetz vom 3. d. M. endgültig festgesetzt worden (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 18 vom 13. d. M.).

Berlin, den 18. März 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Mühlberg.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung der Seemannsordnung. S. 57. — Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen niederländischen Geprägs innerhalb preussischer Grenzgebiete. S. 58. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Franzosen-Ordnung. S. 60.

(Nr. 2935.) Gesetz zur Abänderung der Seemannsordnung. Vom 23. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschrift im § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) erhält folgende Fassung:

2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2936.) Bekanntmachung, betreffend den Anlauf von Scheidemünzen niederländischen Geprägs innerhalb preussischer Grenzbezirke. Vom 19. März 1903.

Im Anschluß an das Verbot des Anlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen niederländischen Geprägs innerhalb der nachstehend verzeichneten Gemeindebezirke in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen:

Gemeindebezirk	Kreis	Regierungsbezirk
Landgemeinden: Boen, Bunde, Bunderneuland, Charlottenpolder, Feinispolder, Landchaftspolder, Wyneer.	Weener	Murich
Landgemeinden: Herbe, Neu-Rhebe, Rhebe.	Afchenerberg	Dänabrück
Städte: Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn, Schüttorf.	Grafschaft Bentheim	Dänabrück
Landgemeinden: Achterberg, Adorf, Apterhorn, Altedorf, Bafelde, Bardel, Bentheim, Bockholt, Brandlecht, Echeler, Emlichheim, Eschebrügge, Jrensborn, Georgsdorf, Grotelo, Gildenhans, Groß-Ringe, Hagelschoel, Halle, Heesterkante, Heetrop, Holt und Haar, Hoogstede-Walhorn, Jtterbed, Klein-Ringe, Laar, Lage, Neerlage, Neu-Ringe, Ohne, Ouenborn, Samern, Sieringhoel, Süddendorf, Uelsen, Volkel, Vorwald, Waldfeite, Wengsel, Westenberg, Wielen, Wilsun.		
Gutsbezirke: Bentheim, Brandlecht.		
Wohnplätze: Provinzialmoor und Schöningdorf (Landgemeinde Gr. Jullen).	Meppen	Dänabrück
Landgemeinden: Hebelernersee, Heseperthuis, Lindloh, Nühlerthuis, Rütenbrock, Schwartenberg.		
Städte: Mhaus, Gronau i. W., Stadthohn, Freden.	Mhaus	Münster
Landgemeinden: Almsid, Alstätte, Ammelu, Ammeloe, Epe (Dorf), Epe (Kirchspiel), Estern-Würen, Heet, Heugeler-Wendfeld, Hunderwid, Neuenbora, Ottenstein, Südloh, Wessendorf, Wessum (Dorf), Wessum (Kirchspiel), Wällen.		•
Städte: Anholt, Bockholt, Borken.	Borken	Münster
Landgemeinden: Barlo, Borkenwitthe, Fenden, Spork, Sanderwid, Vardingholt, Wefete.		
Landgemeinde: Ochtrup.	Steinfurt	Münster

Gemeindebezirk	Kreis	Regierungsbezirk
Städte: Goch, Cleve.	Cleve	Düsseldorf
Landgemeinden: Alt-Kalkar, Appeldorn, Asverden, Brien, Bolterward, Donsbrüggen, Emmericher Giland, Grieth, Griethhausen, Hanselaer, Hassum, Hau, Hönnepel, Hommerium, Hülm, Huisberden, Kalkar, Keelen, Kellen, Kessel, Kranenburg, Koufendorp, Materborn, Mehr, Neu-Koufendorp, Nieder-Wörster, Niel, Nijalzdorf, Rindern, Salmorth, Scheutenschanz, Schneppenbaum, Till-Moyland, Warbeyen, Warbhausen, Wiffel, Wiffelward, Wyler, Zifflich.		
Landgemeinden: Herongen, Kevelaer, Klein-Kevelaer, Leuth, Straelen, Twisicken, Walbeck, Weeze.	Gelbtern	Düsseldorf
Stadt: Kaldenkirchen.	Keupen	Düsseldorf
Landgemeinden: Veru, Bracht, Brüggen.		
Städte: Emmerich, Iffenburg.	Rees	Düsseldorf
Landgemeinden: Bienen, Borghes, Doruid, Eften, Grietherbusch, Grendstein-Steinward, Seelden, Hüthum, Hurl, Klein-Netterden, Willingen, Praest, Wehlingen, Wraffelt.		
Landgemeinden: Herzogenrath, Kornelimünster, Lanrensberg, Merkslein, Pannesheide, Richterich, Rimburg.	Aachen (Land)	Aachen
Landgemeinden: Eumpt, Nieder-Kruchten.	Erfelenz	Aachen
Landgemeinden: Birgden, Frelenberg, Gaugelt, Scherpenfeel, Everen, Wohnplatz Hostenrath (Landgemeinde Schümmerquartier).	Geilenkirchen	Aachen
Landgemeinden: Arbeck, Birgelen, Braunsrath, Breberen, Effeld, Haaren, Havert, Hüllensberg, Hönngen, Karlen, Kempen, Kirchhoven, Millen, Nöhl, Ophoven, Orsbeck, Saffelen, Süsterfeel, Tüddern, Waldscheid, Wassenberg, Wehr, Wildenrath.	Heinsberg	Aachen

Berlin, den 19. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Tzielmann.

(Nr. 2937.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 20. März 1903.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß der § 54 dieser Ordnung wie folgt geändert wird:

1. In Ziffer 11 ist hinter dem ersten Absätze nachstehender Absatz einzuschalten:

Auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit oberer Stromzuführung müssen die auf offene Eisenbahnwagen verladene Kriegsfahrzeuge mit einer aus isolierendem Materiale bestehenden Schutzdecke so eingedeckt werden, daß die eisernen Bestandteile und die mit Eisen oder Blech beschlagenen Teile der Fahrzeuge gegen direkte Berührung durch einen herabgefallenen Kontaktstrahl geschützt sind.

2. In Ziffer 18 erhält der vorletzte Absatz folgenden Zusatz:

Auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit oberer Stromzuführung dürfen nur solche Wagen verwendet werden, die keine Stromführenden oder unter Spannung stehenden elektrischen Leitungen oder Apparate enthalten, auch nicht mit elektrischer Beleuchtung ausgerüstet sind.

3. In Ziffer 19 lit. e erhält der erste Absatz denselben Zusatz wie vorstehend unter 2 angegeben.

Berlin, den 20. März 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Reichs = Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. S. 61.

(Nr. 2938.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 24. März 1903.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, erlassen:

I.

In Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen dürfen auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtschichtige Schichten eingerichtet ist, bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des § 136 Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tageschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr Abends schließen; keine Schicht darf einschließlich der Pausen länger als acht Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tageschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag um ein Uhr Nachts schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens fünfzehn Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Festtagen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Festtagen folgende Ruhezeit muß mindestens dreizehn Stunden dauern.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II.

Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsständigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebs an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III.

In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV.

Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung anzuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Anshange für solche im einzelnen nachhaft zu machende Beschäftigungszeuige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I Ziffer 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu erteilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absätze von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V.

Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. April 1903 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 24. März 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Verzeichnis

derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift unter IV Abs. 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Ansbang entbunden worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	a. Name des Bergwerkes, b. Aufsichtsbezirk.	Beschäftigungs- zweige, für welche die Ausnahme gestattet ist.	Datum der Ausnahme- bewilligung.	Zahl der jugendlichen Arbeiter (im Jahresdurchschnitte), welche in der bei 3 ange- gebenen Weise beschäftigt werden.	Bemerkungen.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901. S. 65. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. S. 97. — Gesetz, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung. S. 109.

(Nr. 2939.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1903. Vom 28. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

- auf 2 417 028 912 Mark, nämlich
- auf 1 997 229 523 Mark an fortdauernden,
- auf 219 950 565 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und
- auf 199 848 824 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme

auf 2 417 028 912 Mark.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 159 888 325 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

16

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1903

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von zweihundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4.

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Befoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium für das Rechnungsjahr 1903 wird auf 165 000 Mark festgestellt.

§ 5.

Die Beilage II des Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) erhält die aus der dritten Anlage ersichtliche Fassung.

§ 6.

Von dem nach China entsandten Ostasiatischen Expeditionskorps verbleibt ein aus Militärpersonen des Friedens- und des Beurlaubtenstandes der einzelnen Heereskontingente bestehender Teil, die Ostasiatische Besatzungsbrigade, zur vorübergehenden Besetzung chinesischen Gebiets in Ostasien, ist aber, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben wird, aufzulösen. Die Verwaltung wird durch den Bundesstaat Preußen geführt.

Die nach Deutschland zurückkehrenden Offiziere, Unteroffiziere, Kapitulanten, Mannschaften und Beamten des Expeditionskorps werden, soweit sie nicht sofort in offene etatsmäßige Stellungen einrücken können, zunächst überetatsmäßig verpflegt und rücken beim Freiwerden etatsmäßiger Stellen in solche ein.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. März 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Reichshaushalts - Etat

für das Rechnungsjahr

1903.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mk.
		Fortdauernde Ausgaben.	
1.		I. Bundesrat. Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.	
2.	1/13.	II. Reichstag	757 200
3.	1/9.	III. Reichskanzler und Reichskanzlei	241 790
		IV. Auswärtiges Amt.	
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	2 552 640
5.	1/148.	Gesandtschaften und Konsulate	9 389 800
6.	1/9.	Allgemeine Fonds	2 044 048
6a.	1/24.	Kolonialverwaltung	831 261
		Summe IV ...	14 817 749
		V. Reichsamt des Innern.	
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	1 384 650
7a.	1/21.	Allgemeine Fonds	51 067 700
7b.	1/7.	Reichskommissariate	62 300
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimatwesen	30 400
7d.	1/5.	Schiffsvermessungsamt	64 674
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seemfällen	34 500
10.	1/7.	Statistisches Amt	1 313 920
11.	1/7.	Normal-Eichungskommission	208 626
12.	1/7.	Gesundheitsamt	636 420
13.	1/8.	Patentamt	3 445 880
13a.	1/11.	Reichs-Versicherungsamt	1 868 260
13b.	1/9.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	375 168
13c.	1/19.	Kanalamt	2 481 835
13d.	1/8.	Aufsichtsamt für Privatversicherung	328 144
		Summe V ...	63 308 477

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt-	Überhaupt für das Rechnungs- jahr 1903.
			rc.		temberg.	
			Mark.	Mark	Mark.	Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
14.	1/12.	Kriegsministerium	2 594 627	333 410	208 701	3 136 738
15.	1/5.	Militärkassenwesen	354 630	60 735	32 450	447 815
16.	1/9.	Militärintendanturen	2 689 855	286 988	141 430	3 118 273
17.	1/6.	Militärgeistlichkeit	971 027	64 865	25 836	1 061 728
18.	1/5.	Militärjustizverwaltung	1 308 315	131 480	83 205	1 523 000
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	3 083 925	290 841	152 727	3 527 493
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	615 875	26 092	20 080	662 047
21.	1/3.	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	998 526	139 350	89 450	1 227 326
22.	1/25.	Generalstab und Landesvermes- sungswesen	3 211 513	249 330	89 100	3 549 943
23.	1/4.	Jugeniern- und Pionierkorps	2 270 026	157 054	70 250	2 497 330
24.	1/28.	Geldverpflegung der Truppen	115 669 565	10 726 440	5 957 224	132 353 229
25.	1/7.	Naturalverpflegung	125 019 298	12 073 135	6 385 855	143 478 288
26.	1/11.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	28 222 777	2 765 156	1 440 042	32 427 975
27.	1/21.	Garnisonverwaltungs- und Ser- viswesen	54 243 125	5 579 828	2 413 897	62 236 850
28.	1/6.	Garnisonbauwesen	1 631 955	157 346	97 784	1 887 085
29.	1/18.	Militärmedizinialwesen	9 085 410	863 436	490 604	10 439 450
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	1 460 224	189 436	98 510	1 748 170
31.	1/2.	Ersatz- und Reservemannschaften rc.	3 217 578	173 529	68 891	3 459 998
32.	1/6.	Pferdebefschaffung	10 870 137	1 016 215	629 875	12 516 227
33.	1/3	Verwaltung der Remontedepots	2 929 131	427 575	92 110	3 448 816
34.	1/2	Reisefosten und Tagegelder, Ver- spann- und Transportkosten	8 407 300	619 222	398 248	9 424 770
35.	1/61.	Militär-Erziehungs- und Bil- dungsweisen	7 476 938	611 997	73 131	8 162 066
		Seite . . .	386 331 757	36 943 460	19 059 400	442 334 617

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt- temberg.	Überhaupt für das Rechnungs- jahr 1903.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
		Übertrag...	386 331 757	36 943 460	19 059 400	442 334 617
36.	1/7.	Militärgefängniswesen	723 071	82 651	39 470	845 192
37.	1/25.	Artillerie- und Waffenwesen ..	40 791 680	3 560 572	1 395 143	45 747 395
38.	1/6.	Technische Institute der Artillerie	1 224 459	89 087	—	1 313 546
39.	1/12.	Festungen	3 078 720	45 933	14 335	3 138 988
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	9 690 370	990 267	547 045	11 227 682
41.	1/6.	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstan- des, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht an- gesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergü- tungen für aktive Beamte mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums	1 178 185	111 426	59 193	1 348 804
42.		Zuschuß zur Militärwitwenkasse	2 755 000	300 000	143 000	3 198 000
43.	1/8.	Verschiedene Ausgaben	1 967 000	86 442	22 365	2 075 807
		Summe Kapitel 14 bis 43	447 740 242	42 209 838	21 279 951	511 230 031
44.		Militärverwaltung von Bayern.....			Mark. 76 218 840	
		Ab:				
		der auf die fortdauernden Ausgaben Ka- pitel 44 a (Reichsmilitärgericht) mit		Mark. 26 228		
		Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit		7 854 718		
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordent- lichen Etats — Kapitel 5 — mit.....		4 314 707		
		entfallende, unter Kapitel 44 a Titel 13, 74 d und bei Kapitel 5 unter Titel 193 angelegte Teil obiger Quote			12 195 653	
		bleiben ...				64 023 187
		Außerdem kann an Bayern im Laufe des Rechnungsjahrs ein Vor- schuß bis zu 8 668 115 Mark gewährt werden.				
		Summe VI ...				575 253 218

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag
			für das Rechnungs- jahr 1903.
			Mark.
44 a.	1/12.	VIa. Reichsmilitärgericht	518 700
	13.	An Bayern	26 228
		Summe VIa ...	544 928
		VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.	
45.	1/10.	Reichs-Marineamt und Marinekabinett	1 570 380
46.	1/5.	Admiralstab der Marine	190 445
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien	339 405
48.	1/5.	Stationsintendanturen	412 645
49.	1/3.	Rechtspflege	104 920
50.	1/3.	Seelforge und Garnisonenschulwesen	104 712
51.	1/34.	Geldverpflegung der Marineteile	20 903 669
52.	1/4.	Indiensthaltungen	23 951 621
53.	1/5.	Naturalverpflegung	1 499 474
54.	1/4.	Bekleidung	357 711
55.	1/7.	Garnisonbanwesen und Garnisonverwaltung	1 204 868
56.	1/2.	Servis und Wohnungsgeldzuschuß	3 213 078
57.	1/8.	Sanitätswesen	1 525 697
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	2 870 815
59.	1/7.	Bildungswesen	345 971
60.	1/10.	Instandhaltung der Flotte und der Werften	24 067 854
61.	1/23.	Waffenwesen und Befestigungen	8 107 094
62.	1/5.	Kassen- und Rechnungswesen	656 351
63.	1/7.	Küsten- und Vermessungswesen	588 748
64.	1/11.	Verschiedene Ausgaben	1 181 974
		Summe Marineverwaltung ...	93 197 432
		Hierzu:	
64 a.	1/3.	Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou	71 822
		Summe VII ...	93 269 254

Kapitel.	Titel.	M u s g a b e.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mk.
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.	
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	337 655
66.	1/15.	Reichsgericht	1 807 790
		Summe VIII ...	2 145 445
		IX. Reichsschatzamt.	
67.	1/13.	Reichsschatzamt	686 040
68.	1/9.	Allgemeine Fonds	5 416 340
68 a.	1/3.	Überweisungen an die Bundesstaaten	542 092 000
69.	1/11.	Reichskommissariate	524 220
		Summe IX ...	548 718 600
70.	1/13.	X. Reichs-Eisenbahnamt	401 070
		XI. Reichsschuld.	
71.	1/3.	Verwaltung	815 920
72.	1/5.	Verzinsung	98 268 300
		Summe XI ...	99 084 220
73.	1/11.	XII. Rechnungshof	956 075
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.	
74.	1/10.	Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen ic.	55 771 900
		b) Sachsen	4 084 850
		c) Württemberg	2 863 775
		=	62 720 525
		d) an Bayern	7 854 718
		=	70 575 243
74 a.	1/6.	Reichsmilitärgericht	4 377
75.	1/8.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	4 819 454
76.	1/5.	Zivilverwaltung	2 050 884
76 a.	1.	Sonstige Bewilligungen	90 000
		Summe XIII ...	77 539 958

Kapitel.	Zitel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mk.
		XIV. Reichs-Invalidentfonds.	
77.	1./9.	Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds.....	76 930
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres:	
	1.	an Preußen.....	39 867
	2.	„ Sachsen.....	4 440
	3.	„ Württemberg.....	5 580
	4.	„ Bayern.....	19 040
		=	68 927
79.		Invalidentpensionen u. infolge des Krieges von 1870/71.	
	1./4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen u.	24 165 000
		b) Sachsen.....	1 626 000
		c) Württemberg.....	744 000
		d) Bayern.....	4 906 000
		=	31 441 000
	5./8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.....	20 927
		=	31 461 927
80.		Invalidentpensionen u. infolge der Kriege vor 1870.	
	1./4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen u.	5 119 000
		b) Sachsen.....	341 900
		c) Württemberg.....	79 366
		d) an Bayern.....	693 828
		=	6 234 094

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mk.
(80.)	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.....	10 057
		C. Sonstige Pensionen.	
	9.	Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vor- maligen Schleswig-Holsteinischen Armee	325 704
	10.	An Bayern.....	40 789
			= 366 493
			= 6 610 644
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Befehl vom 2. Juni 1878):	
		a) Preußen u.	23 328
		b) Sachsen	1 152
		c) Württemberg	180
		d) Bayern	252
			= 24 912
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.	
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	70 000
	2.	An Bayern.....	8 766
			= 78 766
83.	1, 5.	Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnaden- bewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben); Pensionszuschüsse und Unterstützungen	10 320 360
84.	1/11.	Invalident Institute:	
		a) Preußen u.	311 900
		b) Sachsen	—
		c) Württemberg	9 174
		d) an Bayern	40 209
			= 361 283
		Summe XIV ...	49 003 749

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mark.
85.	1/16 a. 17/66.	XV. Post- und Telegraphenverwaltung. A. Zentralverwaltung B. Betriebsverwaltung Summe XV ...	3 004 690 395 778 129 398 782 819
86.	1/14.	XVI. Reichsdruckerei	5 586 671
87.	1/12. 13/23.	XVII. Eisenbahnverwaltung. A. Zentralverwaltung B. Betriebsverwaltung Summe XVII ...	116 700 66 701 600 66 818 300
<p align="center">Anmerkung.</p> <p>Zu Kapitel 1 bis 87. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Dienstehnkünften etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.</p>			

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.	
Summe I. Bundesrat	—
• II. Reichstag	757 200
• III. Reichskanzler und Reichskanzlei	241 790
• IV. Auswärtiges Amt	14 817 749
• V. Reichsamt des Innern	63 308 477
• VI. Verwaltung des Reichssecretes	575 253 218
• VIa. Reichsmilitärgericht	544 928
• VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	93 269 254
• VIII. Reichs-Justizverwaltung	2 145 445
• IX. Reichsschatzamt	548 718 600
• X. Reichs-Eisenbahnamt	401 070
• XI. Reichsschuld	99 084 220
• XII. Rechnungshof	956 075
• XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	77 539 958
• XIV. Reichs-Invalidentonds	49 003 749
• XV. Post- und Telegraphenverwaltung	398 782 819
• XVI. Reichsdruckerei	5 586 671
• XVII. Eisenbahnverwaltung	66 818 300
Summe der fortdauernden Ausgaben ..	1 997 229 523

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903.
			Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
1.		I. Reichstag	—
		II. Auswärtiges Amt.	
2.	1 9.	Auswärtiges Amt	847 000
2a.	1-12.	Kolonialverwaltung	17 879 554
		Summe II ...	18 726 554
3.	1-33.	III. Reichsamt des Innern	11 121 980
4.	1-55.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung	13 424 899
4a.	1/2.	IVa. Reichsdruckerei	313 150
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1 120.	a) Preußen zc.	26 582 152
	141/176.	b) Sachsen	6 463 573
	177/191.	c) Württemberg	1 407 540
		Summe A ...	34 453 265
		Preußen zc.	
	121/140.	Garnisonbauten zc. in Elßaß-Lothringen	4 198 700
	192.	Zu Erstattungen auf einzelne aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbaukosten zc.	
		1. an Königreich Sachsen	174 345,43 Mark
		2. an Württemberg	138 243,00 "
		3. an Baden	99 811,00 "
		4. an Hessen	2 326,72 "
		5. an Mecklenburg-Schwerin	6 687,00 "
		421 413,15 Mark rund ...	421 414.
		Summe B ...	4 620 114
	193.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A ...	4 314 707
		Summe V ...	43 388 086

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mert.
6.	1, 119.	VI. Verwaltung der kaiserlichen Marine	105 651 870
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	36 545 000
		bleiben ...	69 106 870
6a.		Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schuß- gebiete Kiautschou	12 353 142
		Summe VI ...	81 460 012
7.	1.	VII. Reichsschatzamt	1 300
8.		VIII. Reichsschuld	—
8a.	1.	VIIIa. Rechnungshof	100 000
8b.	1, 11.	VIIIb. Eisenbahnverwaltung	3 105 000
9.		IX. Fehlbetrag des Haushalts für das Rechnungsjahr 1901, vorbehaltlich der Berichtigung infolge der Prüfung der Rechnungen	48 309 584
		b. Außerordentlicher Etat.	
10.	1.	I. Reichsamt des Innern	
		a) für die Gesamtheit aller Bundesstaaten	2 400 000
		b) für die Bundesstaaten mit Anschluß von Bayern und Württemberg	1 600 000
		Summe I ...	4 000 000
11.	1.	II. Post- und Telegraphenverwaltung	22 095 000
12.		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/2.	a) Preußen zc.	1 981 100
	5.	b) Sachsen	406 531
	—	c) Württemberg	—
		Summe A ...	2 387 631

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. <small>Mark.</small>
(12.)		Preußen u.	
	3/4.	Festungen	17 700 000
	6.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung	9 346 940
		Summe B ...	27 046 940
	7.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A ...	299 012
		Summe III ...	29 733 583
13.	1/13.	IV. Verwaltung der kaiserlichen Marine	10 630 000
	14.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat ..	36 545 000
		Summe IV ...	47 175 000
14.	1/13.	V. Eisenbahnverwaltung	12 410 000
15.		VI. Aus Anlaß der Expedition nach Ostafrika.	
	1/31.	A. Verwaltung des Reichsheeres	9 332 826
	1.	B. Verwaltung der kaiserlichen Marine	574 000
	1/5.	C. Post- und Telegraphenverwaltung	280 200
	1.	D. Reichsamt des Innern	20 000
	1.	E. Auswärtiges Amt	2 100 000
	1.	F. Rechnungshof	25 800
		Summe Kapitel VI ...	12 332 826
16.		VII. Zuschuß zu den Ausgaben des ordentlichen Etats	72 102 415

Ausgabe.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mark
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
a. Ordentlicher Etat.		
Summe	I. Reichstag.....	—
•	II. Auswärtiges Amt.....	18 726 554
•	III. Reichsamt des Innern.....	11 121 980
•	IV. Post- und Telegraphenverwaltung.....	13 424 899
•	IVa. Reichsdruckerei.....	313 150
•	V. Verwaltung des Reichsheeres.....	43 388 086
•	VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.....	81 460 012
•	VII. Reichsschatzamt.....	1 300
•	VIII. Reichsschuld.....	—
•	VIIIa. Rechnungshof.....	100 000
•	VIIIb. Eisenbahnverwaltung.....	3 105 000
•	IX. Fehlbetrag.....	48 309 584
	Summe a...	219 950 565
b. Außerordentlicher Etat.		
Summe	I. Reichsamt des Innern.....	4 000 000
•	II. Post- und Telegraphenverwaltung.....	22 095 000
•	III. Verwaltung des Reichsheeres.....	29 733 583
•	IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.....	47 175 000
•	V. Eisenbahnverwaltung.....	12 410 000
•	VI. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien.....	12 332 826
•	VII. Zuschuß zu den Ausgaben des ordentlichen Etats.....	72 102 415
	Summe b...	199 848 824
	Summe der einmaligen Ausgaben...	419 799 389
	Summe der fortdauernden Ausgaben...	1 997 229 523
	Summe der Ausgabe...	2 417 028 912

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903.
			Morf.
1.		I. Zölle und Verbrauchssteuern.	
		Aus dem Zollgebiete.	
		a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen.	
	1.	Zölle	472 563 000
	2.	Tabaksteuer	12 312 000
	3.	Zuckersteuer	113 629 000
	4.	Salzsteuer	49 073 000
	5.	Braunweinsteuer:	
		a) Maischbottichsteuer	18 559 000
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag	108 667 000
	6.	Schammweinsteuer	4 531 000
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben.	
	7.	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	30 846 000
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
	8.	an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen:	
		a) Zölle und Tabaksteuer	53 000
		b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottichsteuer und Schammweinsteuer	18 280
	9.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben:	
		Brausteuer etc.	1 600
		Summe I . . .	810 252 880

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mark.
2.		<p align="center">II. Reichsstempelabgaben.</p> <p>1. Spielkartenstempel, abzüglich der den Bundesstaaten nach § 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent.</p> <p align="right">1 565 600</p> <p>Davon ab:</p> <p>a) Kosten der Kontrolle und sonstige dem Reiche unmittelbar erwachsene Verwaltungskosten 560 Mark</p> <p>b) Vorauszahlungen an Osterreich-Ungarn für die österreichische Gemeinde Mittelberg 40 "</p> <hr/> <p align="right">600</p> <p>bleiben (Titel 1)</p> <hr/> <p align="right">1 565 000</p> <p>2. Wechselstempelsteuer.</p> <p align="right">12 538 000</p> <p>Davon ab:</p> <p>a) gemäß § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder 250 760 Mark</p> <p>b) die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten 347 240 "</p> <hr/> <p align="right">zusammen 598 000</p> <p>bleiben (Titel 2)</p> <hr/> <p align="right">11 940 000</p> <p>3. Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc., Lotterielose und Schiffsfrachtkunden:</p> <p>A. für Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach § 54 des Reichs- stempelgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 275) zu ver- gütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten</p> <p align="right">19 783 000</p> <p>B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten</p> <hr/> <p align="right">13 272 000</p> <p>Erste</p> <hr/> <p align="right">33 055 000</p>	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mk.
(2.)	(3.)	<p align="right">Übertrag ...</p> <p>C. für Lotterielose:</p> <p> a) von Staatslotterien</p> <p> b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten</p> <p>D. für Schiffsfrachtkunden, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten</p> <p align="right">zusammen (Titel 3) ...</p>	<p>33 055 000</p> <p>38 644 000</p> <p>6 043 000</p> <p>755 000</p> <hr/> <p>78 497 000</p>
	4.	<p>Statistische Gebühr:</p> <p>Brutto-Solleinnahme</p> <p>Ab: Zurückzahlungen</p> <hr/> <p align="right">bleiben ...</p> <p>Davon ab:</p> <p>a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und Stempelmarken sowie sonstige dem Reiche unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rücknahme kommt</p> <p>b) die Entschädigung der Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialien (2½ Prozent der Brutto-Solleinnahme)</p> <p>c) gemäß § 14 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten</p> <hr/> <p align="right">zusammen ...</p> <p align="right">bleiben ...</p> <p align="right">Seite für sich.</p>	<p>1 063 000 Mk</p> <p>9 700 .</p> <hr/> <p>1 053 300</p> <p>13 970 Mk</p> <p>26 575 .</p> <p>24 665 .</p> <hr/> <p>65 210</p> <hr/> <p>988 090</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mar.
(2.)	(4.)	Übertrag ...	988 090
		Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Gemeinde Jungbölz) und an Osterreich-Ungarn (für die österreichische Gemeinde Mittelberg)	37 910
		zusammen (Titel 4) ...	1 026 000
		Summe II ...	93 028 000
3.	1.9.	III. Post- und Telegraphenverwaltung	456 220 100
3a.	1.3.	IV. Reichsdruckerei	7 906 000
4.	1.6.	V. Eisenbahnverwaltung	87 879 600
5.		VI. Bankwesen.	
	1.	Anteil des Reichs an dem Reingewinne der Reichsbank (Gesetz vom 7. Juni 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 311 —)	15 450 000
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Barvorrat nicht gedeckten Banknoten nach § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)	416 200
		Summe VI ...	15 866 200
		VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.	
6.	1.	Reichstag	1 460
6a.	1/2.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 313
7.	1/5.	Auswärtiges Amt	987 280
7a.	1.3.	Kolonialverwaltung	48 380
7b.	1.2.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostafien	12 820 764
		Seite ...	13 859 197

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903.
			Mant.
		Übertrag ...	13 859 197
8.	1/16.	Reichsamt des Innern	9 266 135
9.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundes- staaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen u.	11 445 052
		Sachsen	353 135
		Württemberg	166 515
9a.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamt- heit aller Bundesstaaten:	
		Preußen u.	866 866
		Sachsen	—
		Württemberg	—
10.	1/11.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	578 927
11.	1/5.	Reichs-Justizverwaltung	615 048
12.	1/3.	Reichsschatzamt	4 404 580
13.	1/2.	Reichs-Eisenbahnamt	1 239
14.		Reichsschuld	13 400
15.		Rechnungshof	85
16.		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsschatzamt	3 150 Mark
		für den Rechnungshof	44 213
			47 363
		Summe VII ...	41 658 318
18.	1/2.	VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	49 003 749
19.		IX. Überschüsse aus früheren Jahren	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. <small>Mark.</small>
19a.		IXa. Zuschuß des außerordentlichen Etats	72 102 415
20.		X. Zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen.	
	1.	Für die Brausteuern: von Bayern	4 287 608
		• Württemberg	1 506 119
		• Baden	1 296 784
		• Elsaß-Lothringen	1 193 709
		zusammen (Titel 1) ...	8 284 220
	2.	Für den Überschuß der Post- und Telegraphenverwaltung: von Bayern	5 660 427
		• Württemberg	1 988 353
		zusammen (Titel 2) ...	7 648 780
	3.	Für die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres: von Bayern	1 473 592
		Summe X ...	17 406 592
		Anmerkung. Die Ausgleichungsbeträge unterliegen der Verichtigung nach dem wirklichen Ergebnisse der auf- kommenden Einnahmen.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mort.
21.		XI. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen	346 825 865
	2.	Bayern	60 961 379
	3.	Sachsen	42 286 259
	4.	Württemberg	21 707 580
	5.	Baden	18 802 603
	6.	Hessen	11 258 264
	7.	Mecklenburg-Schwerin	6 112 259
	8.	Sachsen-Weimar	3 658 980
	9.	Mecklenburg-Strelitz	1 031 692
	10.	Oldenburg	4 022 290
	11.	Braunschweig	4 671 179
	12.	Sachsen-Meiningen	2 522 388
	13.	Sachsen-Altenburg	1 967 343
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	2 308 647
	15.	Anhalt	3 179 835
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	816 035
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	940 306
	18.	Waldeck	582 593
	19.	Reuß älterer Linie	689 096
	20.	Reuß jüngerer Linie	1 402 510
	21.	Schaumburg-Lippe	433 825
	22.	Lippe	1 394 515
	23.	Lübeck	973 382
	24.	Bremen	2 263 887
	25.	Hamburg	7 728 172
	26.	Elfaß-Lothringen	17 315 350
		Summe XI ...	565 856 234

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mant.
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
22.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	134 633 325
	1 a.	Aus noch offenstehenden Krediten der Jahre 1901 und 1902, welche für die Expedition nach Ostasien bewilligt aber nicht verausgabt sind	34 776 130
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	—
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	25 255 000
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 22 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die folgergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 22 . . .	194 664 455
23.	1/2.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	535 010
24.	1/6.	Erlöse aus dem Verkaufe von frei werdenden Festungsgrundstücken und Festungsbanlichkeiten	4 565 959
25.		Rückzahlungen und Tilgungsraten aus der Verwendung des Fonds zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in Betrieben und Verwaltungen des Reichs (Kapitel 10 Titel 1 der Ausgaben des außerordentlichen Etats):	
		a) für die Gesamtheit aller Bundesstaaten	42 000
		b) für die Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	28 000
26.		Rückstellungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	13 400
		Summe XII (Kapitel 22 bis 26) . . .	199 848 824

Einnahme.Betrag
für das
Rechnungsjahr
1903.

Mare

Wiederholung der Einnahme.

Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	810 252 880
• II. Reichsstempelabgaben	93 028 000
• III. Post- und Telegraphenverwaltung	456 220 100
• IV. Reichsdruckerei	7 906 000
• V. Eisenbahnverwaltung	87 879 600
• VI. Bankweien	15 866 200
• VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	41 658 318
• VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	49 003 749
• IX. Überschüsse aus früheren Jahren	—
• IX a. Zuschuß des außerordentlichen Etats	72 102 415
• X. Ausgleichungsbeträge	17 406 592
• XI. Matrifularbeiträge	565 856 234
	<hr/>
	2 217 180 088
• XII. Außerordentliche Deckungsmittel	199 848 824
	<hr/>
Summe der Einnahme ...	2 417 028 912
Die Ausgabe beträgt ...	2 417 028 912

Berlin im Schloß, den 28. März 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Zweite Anlage zum Etatsgesetze.

Besoldungs=Etat

für das

Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1903.

Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. Mk.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident (Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	30 000
2.	Ein Vizepräsident 18 000 Mark, sieben Mitglieder mit 9 000 Mark bis 15 000 Mark	105 000
	Summe Titel 1 und 2 ...	135 000
3.	Mietsentschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 Mark für die Beamten unter Titel 2	12 000
4.	Zu nicht pensionsfähigen Zulagen an den Vizepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 3 000 Mark jährlich.....	18 000
	Summe ...	165 000

Verzeichnis

der

einzelnen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 9 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale.

- a. Landheer: General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps u., Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts.
- Marine: Admiral.
- b. Landheer: Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Verkehsstruppen.
- Marine: Vizeadmiral, Kontreadmiral als Stationschef oder als Departementsdirektor im Reichs-Marineamte.
- c. Landheer: Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomites, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der Technischen Institute der Infanterie oder der Artillerie, Traininspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.
- Marine: Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadekommandeurs, Generalstabsarzt der Marine.

A 2. Stabsoffiziere.

- | | | |
|----|-----------|---|
| a. | Landheer: | Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, im Großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabs, Chef des Stabes der Generalinspektion der Infanterie sowie der Generalinspektion des Ingenieurkorps u., Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, Inspekteur der Telegraphentruppen, Artilleriedepot- oder Trandirektor, Generalarzt, Intendant, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militärobervfarrer. |
| | Marine: | Kapitän zur See, Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Marinegeneralarzt, wieder angestellter, als Kapitän zur See pensionierter Offizier, Intendant, Werkverwaltungsdirektor, Obervfarrer, Oberkriegsgerichtsrat, Ressortdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau. |
| b. | Landheer: | Major, Bataillons- und Abteilungscommandeur, aggregierter Oberst, Oberstleutnant, Bezirkscommandeur, Generaleoberarzt, Oberstabsarzt, Intendanturrat, vortragende Räte von Zivil im sächsischen und württembergischen Kriegsministerium, vortragender Baurat im sächsischen Kriegsministerium, württembergischer Intendantur- und Baurat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse. |
| | Marine: | Fregatten- oder Korvettenkapitän, Kommandeur eines Seebataillons, Chefingenieur, Oberstabsingenieur, Generaleoberarzt, Oberstabsarzt, wieder angestellter, als Korvettenkapitän pensionierter Offizier, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse, Betriebsdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau. |

A 3. Die übrigen Offiziere.

- | | |
|-----------|---|
| Landheer: | Hauptmann oder Rittmeister, Kompanie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Stabsarzt, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Armeemuskulinspizient, Obersekretär (Militärgerichtsschreiber) beim |
|-----------|---|

Reichsmilitärgerichte, württembergischer Kriegszahlmeister, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker mit dem Befähigungsanweise für Nahrungsmittelchemiker.

a. Marine: Kapitänleutnant, Hauptmann, Stabsingenieur, Stabsarzt, Feuerwerks- oder Zeugkapitänleutnant, Torpedekapitänleutnant, Torpedostabsingenieur, wieder angestellter, als Kapitänleutnant pensionierter Offizier, Intendanturassessor, Pfarrer, Stabszahlmeister, Vottenkommandeur, Kriegsgerichtsrat, Bauninspektor oder Baumeister für Schiffbau oder Maschinenbau, Marinestabsapotheker, Marineapotheker mit dem Befähigungsanweise für Nahrungsmittelchemiker.

Landheer: Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des Reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenarzt, Intendanturviketariats- und Registraturbaumeister, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Festungsgeberbauwart und Festungsbaumeister, Telegraphenbauwart, Bureauvorsteher beim Generalstabe, Militärgerichtsreiber, Korps- und Oberrotharzt, Hofarzt, Stabsapotheker ohne den Befähigungsanweis für Nahrungsmittelchemiker, Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren im sächsischen und württembergischen Kriegsministerium, Kanzleivorsteher im sächsischen Kriegsministerium, Geheime Sekretäre beim sächsischen Kriegszablaute, Kassierer und Buchhalter beim württembergischen Kriegszablaute, Expedient beim sächsischen und beim württembergischen Militärbevollmächtigten in Berlin.

b. Marine: Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, Oberleutnant, Leutnant, Oberingenieur, Ingenieur, Oberassistentarzt, Assistentarzt, Feuerwerksleutnant, Torpedeleutnant, Torpedeoberingenieur, Torpedeingenieur, Intendantursekretär, Intendanturregistrator, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Oberlotie, Schiffsführer beim Votten- und Seezeichenweien, Marinegerichtsreiber, Marineapotheker, welche nicht geprüfte Nahrungsmittelchemiker sind.

A 4. Feldweibel.

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeinpektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandes, dem Generalinspekteur der

Kavallerie, den Generalinspektionen der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebrüchsen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadefommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Verfehrstruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspektoren, dem Militärreimstitute, beim Traininspektor, bei der Artillerieprüfungskommission, beim Landwehrinspektor, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, Zahlmeisteraspirant im Range der Feldwebel, Proviantamtsaspirant, Bekleidungsamtsaspirant, Garnisonverwaltungsaspirant, Lazarettverwaltungsaspirant, Wallmeister, Wallmeister als Chirurgmeister bei den Pionierbataillonen, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterarzt, Stabschoboff, Stabschornist, Stabstrompeter, Sanitätsfeldwebel, Sanitätsergeant und Sanitätsuntereffizier bei dem Kriegsministerium.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Stabschoboffen, etatsmäßiger Schreiber bei den Stationskommandos, den Marineinspektionen, der Inspektion des Bildungswesens und der Stationsbibliothek zu Wilhelmshaven, die drei ältesten etatsmäßigen Schreiber bei der Inspektion des Torpedowesens sowie erster etatsmäßiger Schreiber bei der Inspektion der Marineartillerie, der Marinewedepotinspektion und der Marineakademie.

A 5. Fährliche.

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, der Inspektion der Telegraphentruppen, beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, beim Bezirkskommando, bei dem Luftschifferbataillon, der Oberfeuerwerferschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindirektoren, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militärveterinärwesens, den Inspezienten des Artilleriematerials und der Waffen, der Direktion der

Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, den Unteroffizierschulen, den Unteroffizierfortschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Garnisonrepräsentanten von Berlin, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Wehrführern eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), den Schießplatzverwaltungen und den Eisenbahnlinienkommissaren, Postensreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Jurist, Schießunteroffizier, Schirmmeister und etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, etatsmäßiger Schreiber der Bekleidungsämter, Beständeverwalter bei der Kavallerietelegraphenschule und bei der Festungsbauschule, etatsmäßiger und außeretatsmäßiger Zahlmeisteraspirant im Sergeantenrange, Zeugsergeant, Lazarettrechnungsführer.

Marine: Vizefeldwebel, Fähnrich zur See, Kammerunteroffizier, Jurist, Schießunteroffizier, etatsmäßiger Schreiber bei den Matrosendivisionen und den Abteilungen derselben, den Werftdivisionen, der Schiffsjugenddivisionen, den Torpedeabteilungen, den Matrosenartillerieabteilungen, den Seebataillonen, der Inspektion der Marineinfanterie, die unter A 4 nicht aufgeführten etatsmäßigen Schreiber bei der Inspektion des Torpedowesens, der Inspektion der Marineartillerie, der Marinedepotinspektion und der Marineakademie, bei den Kommandanturen, bei der Schiffsprüfungskommission, dem Torpedoverbundscommando, den Schiffsbeschäftigungskommissionen, den Bekleidungsämtern, den Stationskassen, den Abwickelungsbureaus, den Küstenbezirksämtern, den Marinegerichten in Kiel und Wilhelmshaven, bei der Marineschule und der Deckoffizierschule, etatsmäßiger Schreiber (Sanitätsunteroffizier) beim Generalstabsarzte der Marine und bei den Sanitätsämtern, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Depotvizefeldwebel, Zeugobermaat.

A 6. Unteroffiziere:

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenשמיד, Fähnenschמיד, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätsfeldwebel, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäder, sächsische Obermüller.

Marine: Überzähliger Portepceunteroffizier, Unteroffizier ohne Portepce.

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätsfeldat, Oekonomiehändler, Militärkrankenwärter, Militärbäcker, sächsische Militärmüller.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärkünstler, Büchsenmacher, Sattler.

Landheer: Divisions- und Garnisonkünstler, Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler, Zeughausbüchsenmacher, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Künstler, Marinegerichtsbote, Büchsenmacher, Steuermann, Maschinist, Lotse I. Klasse, Hafenslotse, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen, Vorsteher des Briestaubenwesens.

(Nr. 2940.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 28. März 1903.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903 wird in Einnahme und Ausgabe auf 36 421 642 Mark festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. März 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Haushalts-Etat der Schutzgebiete

auf das Rechnungsjahr

1903.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mark.
I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.			
1. Ausgabe.			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	1/7.	Zivilverwaltung	2 364 151
2.	1 4.	Militärverwaltung	2 437 221
3.	1 3.	Flottille	563 185
4.	1 7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	1 068 000
5.	—	Eisenbahnen	346 682
6.	—	Auf öffentlich oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende all- gemeine Lasten	600 000
Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .			7 379 239
II. Einmalige Ausgaben.			
1.	1 6.	Summe II. Einmalige Ausgaben . . .	1 067 000
III. Reservefonds.			
1.	—	Summe III. Reservefonds . . .	15 261
Summe der Ausgabe . . .			8 461 500
2. Einnahme.			
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 096 700
2.	—	Reichszuschuß	5 364 800
Summe der Einnahme . . .			8 461 500
Summe der Ausgabe . . .			8 461 500
Die Einnahme beträgt . . .			8 461 500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mark
II. Schutzgebiet Kamerun.			
I. Ausgabe.			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	1/7.	Zivilverwaltung	1 148 578
2.	1/4.	Militärverwaltung	1 092 969
3.	1/3.	Flottille	495 160
4.	1/8.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	519 000
5.	—	Auf öffentlich oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	—
Summe I. Fortdauernde Ausgaben ...			3 255 707
II. Einmalige Ausgaben.			
1.	1/5.	Summe II. Einmalige Ausgaben ...	399 000
III. Reservefonds.			
1.	—	Summe III. Reservefonds ...	10 793
Summe der Ausgabe ...			3 665 500
2. Einnahme.			
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 082 900
2.	—	Reichszuschuß	1 582 600
Summe der Einnahme ...			3 665 500
Summe der Ausgabe ...			3 665 500
Die Einnahme beträgt ...			3 665 500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mort.
		III. Schutzgebiet Togo.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung.....	617 564
2.	1/4.	Militärverwaltung.....	104 100
3.	1/9.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds.....	245 300
	.	Summe I. Fortdauernde Ausgaben ...	966 964
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/4.	Summe II. Einmalige Ausgaben ...	116 600
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds ...	11 936
		Summe der Ausgabe ...	1 095 500
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets.....	1 095 500
2.	—	Reichszuschuß.....	—
		Summe der Einnahme ...	1 095 500
		Summe der Ausgabe ...	1 095 500
		Die Einnahme beträgt ...	1 095 500

Kapitel.	Zitel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903.
			Mar.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	1 382 530
2.	1/4.	Militärverwaltung	2 478 493
3.	1/8.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	1 590 700
4.	—	Eisenbahnen	1 218 600
4a.	—	Für den Betrieb der Hafenanlagen von Swakopmund	—
5.	—	Auf öffentlich, oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende all- gemeine Lasten	91 800
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .	6 762 123
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/11.	Summe II. Einmalige Ausgaben . . .	1 654 860
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds . . .	14 417
		Summe der Ausgabe . . .	8 431 400
		2. Einnahme.	
1.	1/5.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 171 380
2.	—	Reichszuschuß	6 260 020
		Summe der Einnahme . . .	8 431 400
		Summe der Ausgabe . . .	8 431 400
		Die Einnahme beträgt . . .	8 431 400

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. <small>Mat.</small>
V. Schutzgebiet Neu-Guinea.			
I. Ausgabe.			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	1/7.	Zivilverwaltung.....	261 235
2.	1/3.	Flottille.....	124 800
3.	1 3.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	89 500
4.	—	Auf öffentlich, oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende all- gemeine Lasten	400 000
Summe I. Fortdauernde Ausgaben ...			875 535
II. Einmalige Ausgaben.			
1.	1/2.	Summe II. Einmalige Ausgaben ...	109 500
III. Reservefonds.			
1.	—	Summe III. Reservefonds ...	4 965
Summe der Ausgabe ...			990 000
2. Einnahme.			
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	107 500
2.	—	Reichszuschuß.....	882 500
Summe der Einnahme ...			990 000
Summe der Ausgabe ...			990 000
Die Einnahme beträgt ...			990 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903. Mert.
VI. Verwaltung der Karolinen, Palau und Marianen.			
I. Ausgabe.			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	1/7.	Zivilverwaltung	178 335
2.	1/3.	Flottille	46 970
3.	1/4.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	58 900
Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .			284 205
II. Einmalige Ausgaben.			
1.	1/2.	Summe II. Einmalige Ausgaben . . .	142 500
III. Reservefonds.			
1.	—	Summe III. Reservefonds . . .	1 895
Summe der Ausgabe . . .			428 600
2. Einnahme.			
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	50 950
2.	—	Reichszuschuß	377 650
Summe der Einnahme . . .			428 600
Summe der Ausgabe . . .			428 600
Die Einnahme beträgt . . .			428 600

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903.
			Mark.
		VII. Schutzgebiet Samoa.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	247 450
2.	1/3.	Flottille	46 220
3.	1/5.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	54 500
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben ...	348 170
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/4.	Summe II. Einmalige Ausgaben ...	184 200
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds ...	8 630
		Summe der Ausgabe ...	541 000
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	291 000
2.	—	Reichszuschuß	250 000
		Summe der Einnahme ...	541 000
		Summe der Ausgabe ...	541 000
		Die Einnahme beträgt ...	541 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1903.
			Mark.
VIII. Schutzgebiet Kiautschou.			
1. Ausgabe.			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	1/5.	Zivilverwaltung	907 164
2/5.	—	Militärverwaltung	2 434 542
6/12.	—	Gemeinsame Ausgaben für Zivil- und Militärverwaltung	1 935 752
Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .			5 277 458
II. Einmalige Ausgaben.			
1.	1/7.	Summe II. Einmalige Ausgaben . . .	7 470 000
III. Reservefonds.			
1.	—	Summe III. Reservefonds . . .	60 684
Summe der Ausgabe . . .			12 808 142
2. Einnahme.			
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	455 000
2.	—	Reichszuschuß	12 353 142
Summe der Einnahme . . .			12 808 142
Summe der Ausgabe . . .			12 808 142
Die Einnahme beträgt . . .			12 808 142

Einnahme und Ausgabe.

Betrag
für das
Rechnungs-
jahr 1903.

Mars.

Wiederholung.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen:

I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	8 461 500
II. für Kamerun	3 665 500
III. für Togo	1 095 500
IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	8 431 400
V. für Neu-Guinea	990 000
VI. für die Carolinen, Palau und Marianen	428 600
VII. für Samoa	541 000
VIII. für Kiautschou	12 808 142
zusammen	36 421 642

Anmerkung.

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Befoldungen und zu sonstigen Dienststeinkünften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, fließen dem Reservefonds zu.

Für die Anfruchtungszeiten und die Anfruchtungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienstzulagen sowie für die der Pensionsberechnung zugrunde zu legenden Bezüge der Beamten in den afrikanischen Schutzgebieten sowie in den Schutzgebieten Neu-Guinea und Samoa gelten die Bestimmungen der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 mit der Maßgabe, daß die Auslandsgehälter in einjährigen Fristen aufsteigen und nach fünf Jahren der Höchstbetrag erreicht wird.

Berlin im Schloß, den 28. März 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2941.) Gesetz, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung. Vom 28. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Übersteigen in den Rechnungsjahren 1902 und 1903 die den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen aus den Erträgen an Zölle, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag sowie an Reichsstempelabgaben das Etatsoll, so ist der Mehrbetrag an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Tilgung der durch den Reichshaushalts-Etat für 1903 bewilligten Zuschußanleihe von 72 102 415 Mark zurückzubehalten. Die Tilgung erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleiheoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Tilgung durch den Reichshaushalts-Etat für die Rechnungsjahre 1904 und 1905 Bestimmung getroffen.

In gleicher Weise sind erforderlichen Falles die Überschüsse zu verwenden, welche sich etwa im Rechnungsjahr 1903 im eigenen Reichshaushalt ergeben.

§ 2.

Insofern die im § 1 bezeichneten Überschüsse und Mehrbeträge zur Tilgung der Zuschußanleihe von 72 102 415 Mark nicht ausreichen sollten, sind auch die Mehrbeträge zu dieser Tilgung zu verwenden, um welche in dem Rechnungsjahr 1904 und den folgenden die Überweisungen an die Bundesstaaten die Matrikularbeiträge übersteigen.

Die Bestimmungen im § 1 finden im übrigen entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. März 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Ertausgegeben im Reichsamte des Innern
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. S. 111.

(Nr. 2942.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 28. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai
1869 im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstage sind am 16. Juni 1903 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. März 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. S. 113. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador. S. 122.

(Nr. 2943.) Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

1. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3.

Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,

3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgenerziehung) überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt. Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4.

Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Expeditionsgefächte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichniß abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 5.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handeltsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handeltsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Am Mittage ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendeten Unterrichte beginnen.

§ 6.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbezweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechsseinhalb Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9.

Sonntagruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10.

Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11.

Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder anzuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12.

Verbotene Beschäftigungskarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

Am Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14.

Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens stattfinden; am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmbestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17.

Beschäftigung beim Ausstragen von Waren und bei sonstigen Votengängen.

Auf die Beschäftigung beim Ausstragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Ausstragen von Waren und bei sonstigen Votengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18.

Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19.

Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Verschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20.

Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche

Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21.

Aufsicht.

Insofern nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22.

Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. **Schlußbestimmungen.**

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbe- statist.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	<p>Werkstätten zur Aufertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Besleben sowie die Verwagung von Griffeln und das Färben, Einrichten und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.</p> <p>Werkstätten der Steinmetzen, Steinbauer.</p> <p>Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.</p> <p>Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.</p> <p>Werkstätten der Töpfer.</p>
V.	<p>Werkstätten der Glasbläser, -äger, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.</p> <p>Spiegelblechereien.</p> <p>Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergulden, Vernickeln, Versilbern und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.</p> <p>Werkstätten, in denen Mei- und Zinnspießwaren bemalt werden.</p> <p>Mei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbhaierereien und sonstige Metallhaierereien.</p> <p>Werkstätten der Gürtler und Wenzler.</p> <p>Werkstätten, in denen Mei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden.</p> <p>Metallschleifereien und -polierereien.</p> <p>Feilenbauereien.</p>
VI.	Hornschmuckereien, Meianfertigerereien.
VII.	<p>Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.</p> <p>Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Sänd- hölzern und sonstigen Sändwaren.</p> <p>Abdeckereien.</p>
IX.	<p>Werkstätten, in denen Geispinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.</p> <p>Färberereien.</p> <p>Kumpenfortificierereien.</p>
XI.	<p>Felleinfälsereien, Gerbereien.</p> <p>Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.</p> <p>Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.</p> <p>Haarhaarspinnereien.</p>
XII.	<p>Werkstätten der Vermittungsverarbeitung.</p> <p>Haar- und Wenzlererereien. Bürsten- und Pinselmaherereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird.</p>
XIII.	Fleischereien.
XIV.	<p>Haarhaarfeinereien.</p> <p>Bettfederreinigungsaufsalten.</p> <p>Chemische Waschanstalten.</p>
XV.	Werkstätten der Maler und Aufstreicher.

(Nr. 2944.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador.
Vom 27. März 1903.

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Ecuador deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Dr. Hopf.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 15.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarieren, Suspensorien und dergleichen. S. 123.

(Nr. 2945.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarieren, Suspensorien und dergleichen. Vom 1. April 1903.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Der § 2 Abs. 2 der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) verkündeten Bestimmungen, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarieren, Suspensorien und dergleichen, erhält folgenden Zusatz:

„Auf jugendliche Arbeiter und auf Arbeiterinnen unter einundzwanzig Jahren, welche bereits im März 1903 bei der Anfertigung oder Verpackung von Suspensorien beschäftigt waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung. In den Räumen, in denen solche Personen fernerehin beschäftigt werden, ist ein Verzeichnis auszuhängen, welches deren Namen enthält und von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen ist.“

Berlin, den 1. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herabgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine VIII. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 125.

(Nr. 2946.) Bekanntmachung, betreffend eine VIII. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27. März 1903.

Die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet (VII. Ausgabe von 1901, Reichs-Gesetzbl. von 1901 S. 17 ff.), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in der nachstehenden, vom Zentralamte für den internationalen Eisenbahntransport mitgetheilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

VIII. Ausgabe vom 1. Januar 1903.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militäreisenbahn.
3. Königlich Preussische Staatsseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staatsseisenbahnen — sowie die unter preussischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Anschluß:
 - a) der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

27

Ausgegeben zu Berlin den 6. April 1903.

4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg-Haunstetten; Bad Nibling-Feilnbach; Murnau-Oberammergau; Lam-Köfing, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:
 - b) Augsburg-Göggingen-Pfersee;
 - c) Augsburger Lokalbahn.
5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden sächsischen Privateisenbahnen.
6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.
8. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluß:
 - d) der Doberau-Heiligendammer Eisenbahn.
9. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluß:
 - e) der Dohlt-Westersieder Eisenbahn.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

10. Achern-Dittenhöfener Nebenbahn.
11. Alt-Damm-Kolberger Eisenbahn.
12. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.
13. Die von der Badischen Lokal-Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
 - a) Bruchsal-Hilsbach-Menzingen;
 - b) Bühl-Oberbühlertal (Bühlertalbahn);
 - c) Karlsruhe-Etlingen-Herrenalb (Albthalbahn);
Forzheim
 - d) Neckarbischofsheim-Hüffenhardt;
 - e) Wiesloch-Medesheim
Waldangeloch.
14. Die bayerischen von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebenen Lokalbahnen:
 - a) Fürth-Zirndorf-Eadelzburg;
 - b) Markt Oberdorf-Füssen;
 - c) München-Wolfratshausen-Bichl;
 - d) Murnau-Garmisch-Partenkirchen;
 - e) Sonthofen-Oberstdorf;
 - f) Stadtauhof-Donaustauf.
15. Deutheimer Kreisbahn.
16. Braunschweigische Landes-Eisenbahn.
17. Braunschweig-Schöninger Eisenbahn.
18. Breslau-Warschauer Eisenbahn.
19. Bröltal-Eisenbahn.
20. Bröltal-Eisenbahn.
21. Cöln-Bonner Kreisbahnen.

22. Erfelder Eisenbahn.
23. Cronberger Eisenbahn.
24. Dahme-Uckerer Eisenbahn.
25. Deggendorf-Mettener Lokalbahn.
26. Dessau-Börliger Eisenbahn.
27. Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahn.
28. Eckernförde-Kappeler Schmalspurbahn.
29. Eisern-Siegener Eisenbahn.
30. Ermsthalbahn (Nellingen-Urach).
31. Eutin-Lübecker Eisenbahn.
32. Silberbahn.
33. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt am Main).
34. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
35. Gera-Meißelwitz-Wuiger Eisenbahn.
36. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn.
37. Gotteszell-Viechtacher Lokalbahn.
38. Greifswald-Grümmener Eisenbahn.
39. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.
40. Haltungen-Kanderner Nebenbahn.
41. Hildesheim-Feiner Kreiseisenbahn.
42. Heyner Eisenbahn (Heyna-Eystrup).
43. Kahl-Schoellkrippener Lokalbahn.
44. Kayserberger Thalbahn, einschließlich der Bahn Colmar-Winzenheim.
45. Kerkerbachbahn.
46. Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.
47. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.
48. Kreis Altenaer Schmalspurbahn.
49. Kreuzmen-Neu-Kruppin-Wittstocker Eisenbahn.
50. Krozingen-Staufen-Sulzburger Nebenbahn.
51. Lahrer Straßenbahn.
52. Laufitzer Eisenbahn (Rauscha-Freiwalddau; Müskau-Teupliz-Sommerfeld; Hansdorf-Priebitz).
53. Liegnitz-Kawitscher Eisenbahn.
54. Lübeck-Büchener und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.
55. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg-Zürth).
56. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.
57. Meckenbeuren-Lettnanger Eisenbahn.
58. Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.
59. Meppen-Haselünner Eisenbahn.
60. Möckmühl-Dörzbacher Nebenbahn.
61. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn.
62. Namendorf-Gerlebogker Eisenbahn.
63. Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.

64. Neuhaldenslebener Eisenbahn.
65. Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.
66. Niederlausitzer Eisenbahn.
67. Nordhausen-Wernigeröder Eisenbahn.
68. Oschersleben-Schöninger Eisenbahn.
69. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.
70. Ostpreussische Südbahn, einschließlich der Fischhausen - Palundener Eisenbahn.
71. Pauslinenau-Neu-Kuppiner Eisenbahn.
72. Peine-Isfeder Eisenbahn.
73. Pfälzische Eisenbahnen.
74. Prignitzer Eisenbahn.
75. Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn.
76. Rhein-Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
77. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn (Bredelar-Martenberg).
78. Rinteln-Stadthagener Eisenbahn.
79. Rosheim-St. Raborer Nebenbahn.
80. Ruppiner Kreisbahn¹⁾.
81. Rößchenbach b. V.-Weiler Lokalbahn.
82. Schafklach-Gmund-Teuernseer Lokalbahn.
83. Stargard-Cüstreiner Eisenbahn, einschließlich der Glasow-Berlindener Eisenbahn.
84. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.
85. Stralsund-Tribseer Eisenbahn.
86. Straßburger Straßenbahnen.
87. Die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
 - a) Bregtallbahn (Zurtwangen-Hüfingen);
 - b) Kaiserstuhlbahn;
 - c) Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Eisenbahn;
 - d) Dörfhofen-Westhofener Eisenbahn;
 - e) Kleinheim-Reichelsheimer Eisenbahn;
 - f) Sprendlingen-Hüfelder Eisenbahn;
 - g) Worms-Offstener Eisenbahn und
 - h) Zell-Todmauer Eisenbahn.
88. Südharz-Eisenbahn.
89. Teutoburger Wald-Eisenbahn.
90. Die unter der Betriebsverwaltung thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:
 - a) Neustadt-Ichtershäuser Eisenbahn;
 - b) Eisenberg-Crossener Eisenbahn;
 - c) Greußen-Ebeleben-Reulaer Eisenbahn;
 - d) Hohenebra-Ebelebener Eisenbahn;

¹⁾ Mit Wirkung vom 25. Februar 1903.

- e) Amnenau-Großbreitenbacher Eisenbahn und
- f) Ruhlaer Eisenbahn (Rutha-Ruhla).
- 91. Türrheim-Wörtschhofener Lokalbahn.
- 92. Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn.
- 93. Westfälische Landeseisenbahn.
- 94. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.
- 95. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
 - a) Amstetten-Laichingen;
 - b) Ebingen-Diismettingen;
 - c) Nürtingen-Neuffen.
- 96. Die von der Direktion der Württembergischen Lokaleisenbahnen betriebenen Nebenbahnen:
 - a) Alen-Ballmertshofen;
 - b) Neutlingen-Gönnungen.
- 97. Schipkau-Finsterwalder Eisenbahn.

13. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb außer-deutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

- 98. Die von der St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
- 99. Die von den Südwestbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Proskten bis Proskten.
- 100. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Ilowo bis Ilowo.

II. Österreichischer Verwaltungen.

- 101. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.
- 102. Die von der Österreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichtstättl bis Mittelwalde.
- 103. Die von der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Südnorddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

- 104. bei Liebau bis Liebau.
- 105. bei Seidenberg bis Seidenberg.
- 106. Die von der Böhmischen Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtühbrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

- 107. bei Reichenhain bis Reichenhain.
- 108. bei Klingenthal bis Klingenthal.

Die von den k. k. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

- 109. bei Heinersdorf bis Ziegenhals.
- 110. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
- 111. bei Heinersdorf bis Heinersdorf.
- 112. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
- 113. bei Passau bis Passau.
- 114. bei Braunau bis Simbach.
- 115. bei Lochau bis Lindau.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

- 116. bei Konstanz bis Konstanz.
- 117. bei Mielasingen bis Singen.
- 118. bei Waldshut bis Waldshut.
- 119. bei Vottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

- 120. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
- 121. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
- 122. bei Chambrey bis Chambrey.
- 123. bei Novéant bis Novéant.
- 124. bei Amanweiler bis Amanweiler.
- 125. bei Zentsch bis Zentsch.

V. Niederländischer Verwaltungen.

- 126. Die von der Nord-Brabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gemney bis Wesel.
- 127. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.
- 128. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
 - a) bei Elten bis Welle;
 - b) bei Herzogenrath bis Herzogenrath;

- e) bei Aachen bis Aachen¹⁾;
 d) bei Dalheim bis Dalheim²⁾;
 e) bei Gronau bis Gronau¹⁾.
129. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Elten bis Emmerich.
130. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Wildehaus bis Salzbergen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

- Österreich, Ziffer 26 bis und mit 48.
 Dänemark, Ziffer 3.
 Frankreich, Ziffer 19, 20, 21, 22, 23, 24.
 Luxemburg, Ziffer 2, 3.
 Niederlande, Ziffer 6, 7, 8, 9, 10, 11.
 Rußland, Ziffer 31, 32, 33, 34, 35, 36.
 Schweiz, Ziffer 20, 21, 22, 23, 24, 25.

Österreich und Ungarn.

I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. K. Österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinischem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch—Buchs; — dagegen mit Anschluß:
- a) folgender dalmatinischen Linien der K. K. Österreichischen Staatsbahnen:
 a) Spalato—Ziweric—Knin,
 b) Perkovic—Slivno—Sebenico;

¹⁾ Die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugdienst in beiden Richtungen.

²⁾ Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugdienst in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland und umgekehrt, die preussische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Wobrop (Lifte: Niederlande B 11) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

- b) der schmalspurigen Kleinbahn Luptów-Cisna;
 - c) der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt-Mauterndorf (Murtthalbahn).
2. Auszig-Teplitzer Eisenbahn.
 3. Böhmisches Kommerzjalbahnen.
 4. Böhmisches Nordbahn.
 5. Bozen-Meraner Eisenbahn.
 6. Buschtährader Eisenbahn.
 7. Friedländer Bezirksbahnen, bestehend aus den Lokalbahnen:
 - a) Friedland-Reichsgrenze nächst Hernsdorf;
 - b) Friedland-Reichsgrenze nächst Heinersdorf und
 - c) Raspenau-Weißbach.
 8. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
 9. Kaschau-Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
 10. Lokalbahn Mori-Arco-Niva am Gardasee.
 11. Neutitscheiner Lokalbahn.
 12. Österreichische Nordwestbahn.
 13. Österreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft.
 14. Püvoz-Mähr. Ostrau-Wittowitzer Lokalbahn.
 15. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.
 16. Salzkammergut-Lokalbahn.
 17. Südbahngesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Anschluß der Lokalbahnen:
 - d) Mödling-Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe);
 - e) Preding-Weiskendorf-Stainz;
 - f) Pöltschach-Gemobilz;
 - g) Kapfenberg-Seebach-Au;
 - h) Überetscherbahn (Lokalbahn Bozen-Kaltern).
 18. Südnorddeutsche Verbindungsbahn.
 19. Stauding-Stramberger Lokalbahn.
 20. Eisenbahn Wien-Maspang, mit Anschluß:
 - i) der Zahnradstrecke Buchberg-Hochschneeberg der Schneebergbahn.
 21. Die von den königlich ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der k. k. Österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze und von Zehring bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Raab (Győr)-Odenburg (Sopron)-Ebenfurter Bahn betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahngesellschaft stehenden Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Italienische Adria-Eisenbahngesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

- 22. bei Cormons bis Cormons.
- 23. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
- 24. bei Triest bis Udine.

Die durch die italienische Eisenbahngesellschaft „Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane“ betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

- 25. bei Cervignano bis Cervignano.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die königlich Bayerischen Staats-Eisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

- 26. bei Kieferfelden bis Kufstein.
- 27. bei Salzburg bis Salzburg.
- 28. bei Waldsassen bis Eger.
- 29. bei Schirnding bis Eger.
- 30. bei Nisch bis Eger.

Die durch die königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

- 31. bei Brambach bis Eger.
- 32. bei Bärenstein bis Weipert.
- 33. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.
- 34. bei Moldau bis Moldau.
- 35. bei Schöna bis Bodenbach.
- 36. bei Schöna bis Tetschen.
- 37. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
- 38. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
- 39. bei Reichenhartsdorf bis Warnsdorf.
- 40. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
- 41. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die königlich Preussischen Staats-Eisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

- 42. bei Grünthal bis Grünthal.
- 43. bei Neuforge bis Halbfeld.
- 44. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
- 45. bei Treppau bis Troppan.

- 46. bei Oderberg bis Oderberg.
- 47. bei Goczalkowiß bis Dzieliß.
- 48. bei Neuberim bis Dwięcim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

- 49. bei Radziwilów bis Brodn.
- 50. bei Wologysk bis Podwoločyska.
- 51. bis Österreichisch Nowosieliza.

C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe der bosnisch-herzegovinischen Staatsbahnen befinden.

- 52. Gravosa (Gruž)-Landesgrenze bei Uskopsje.
- 53. Landesgrenze bei Glavska-Landesgrenze bei Ragunanac.
- 54. Landesgrenze bei Igalo-Zelenika.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 101 bis und mit 115.

Italien, Ziffer 8.

Rußland, Ziffer 37, 38, 39, 40.

Schweiz, Ziffer 18, 19.

II. Ungarn.

Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Österreich betrieben werden.

- 1. Königlich Ungarische Staatsbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme: der schmalspurigen Linie Garam-Perzenze-Zelmezványa, der normalspurigen Lokalbahn Soroksár-Ezt. Köröncz und der schmalspurigen Lokalbahn im Taracsthal.
- 2. Südbahngesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.
- 3. Kaschau-Oberberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme: der schmalspurigen Strecke Gölniczványa-Ezmelnok der Lokalbahn im Gölniczthal, der normalspurigen Flügelbahn Tarpaták-Tátta-Lemnicz und der Zahnradbahn Eszka-Eszbátó.

4. Győr-Sopron-Ebenfurter Eisenbahngesellschaft und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Fertővidék.
5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen, mit Ausnahme:
der schmalspurigen Lokalbahn Berossibes-Menyháza und der Ersten Alföldler schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamosthal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zsibó-Nagybánya.
7. Lokalbahn Keszthely-Balaton-Ezt. György.
8. Eisenbahn Mohács-Pécs.
9. Schmalspurige Lokalbahn Nagy-Károly-Somkut.
10. Lokalbahn Eperjes-Bártfa.
11. Slavonische Drauthalbahn.
12. Schmalspurige Lokalbahn Szegvár-Szentágota.
13. Lokalbahn Szatmár-Erdőd.
14. Die von den k. k. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen von Mező-Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmező bis zur österreichischen Landesgrenze, und die der Kaschau-Oderberger Bahn von Drló bis zur österreichischen Landesgrenze.
15. Die von der Österreichisch-Ungarischen Staatsbahngesellschaft betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen von Trenčén-Tepliz bis zur österreichischen Landesgrenze am Marapass, von Bruck a. U. bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakolcza bis zur österreichischen Landesgrenze.
16. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke der Solics-Göbinger Lokalbahn von Solics bis zur österreichischen Landesgrenze.

III. Bosnien - Herzegovina.

1. k. und k. Militärbahn Banjaluka-Dobertin.
2. Bosnisch-Herzegovinische Staatsbahnen, mit Anschluß der Schlepfbahn Podlugovi-Baris, dagegen mit Einschluß der elektrischen Stadtbahn in Sarajevo.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von den Bosnisch-Herzegovinischen Staatsbahnen in Oesterreich betrieben werden, ist zu vergleichen:
Oesterreich, Siffer 52, 53, 54.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Gent—Terneuzen.
4. Mecheln—Terneuzen.
5. Westflandrische Eisenbahn.
6. Eisenbahn von Chimay.
7. Terneuzen—St. Nicolas.
8. Hasselt—Maeseyck.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

Die von der Französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

9. bei Comines bis Comines.
10. bei Halluin bis Menin.

II. Luxemburgischer Verwaltungen.

11. Die von der Luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebene Strecke von der belgisch-luxemburgischen Grenze bei Rodange bis Athus.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Anstunde betrieben sind, ist zu vergleichen:

Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18.
Niederlande, Ziffer 12, 13.

Dänemark.

A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die dänischen Staatsbahnen, einschließlich die von denselben betriebenen Dampfzahnverbindungen:
 - a) über den Limfjord (Oddefund Nord—Oddefund Syd und Nykjøbing Norø—Glyngøre),
 - b) über den Kleinen [lille] Belt (Fredericia—Strib),
 - c) über den Großen [store] Belt (Nyborg—Korsør),

- d) über den Öresund (Helsingør - Helsingborg und Kopenhagen [Skjebenhavn]-Malmö),
 - e) über den Masnedøfjord (Masnedø - Drejoved),
aber mit Anschluß:
der von der Südfünenschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Ålborg - Årabyg und
der Dampfschiffstrecke Korsør - Kiel.
2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:
- a) Drejoved - Gjedser,
 - b) Møllestrup - Viborg,
 - c) Sorø - Vedde¹⁾.

13. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb auswärtiger Eisenbahnverwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

3. Die von den königlich Preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Randrup.

Franzreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Koncessionäre betriebenen Linien von Montherné nach Montherné, Brigne-Neufe nach Brigne-aux-Bois, Carignan nach Messemprie, Charmes nach Ramberwillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy, Vassy nach Deulevant-le-Château.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Koncessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.

¹⁾ Mit Wirkung vom 1. Februar 1903.

5. Der Orleansbahn, einschließlich der unter den gleichen Bedingungen wie das Hauptnetz betriebenen Lokalbahnen der Sarthe.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Lokalbahnen von Ligné-Rivière nach Richelieu und von Barbezieux nach Châteauneuf.
8. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Maffry-Palaisseau.
9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahngesellschaft von Comain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
13. Von Marienz nach Châtillon-sur-Chalareonne.
14. Von Castelnau nach Marganz und von Panillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

15. Die von der Belgischen Staatsbahnverwaltung betriebene Strecke von der belgisch-französischen Grenze bei Doische bis Givet.
16. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Wgimont bis Givet.
17. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Weele bis Hazebrouck.
18. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Memignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der Französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

19. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
20. bei Deutsch-Avicourt bis Igney-Avicourt.
21. bei Chambrey bis Menceil.
22. bei Novéant bis Haguy-sur-Moselle.
23. bei Amanweiler bis Watilly.
24. bei Zentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Jura-Simplonbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

25. bei Delle bis Delle.
26. bei Vallorbe bis Pentartier.
27. bei Verrières bis Pentartier.

IV. Italienischer Verwaltungen.

28. Die von der italienischen Gesellschaft des Netzes der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 120, 121, 122, 123, 124, 125.

Belgien, Ziffer 9, 10.

Italien, Ziffer 6.

Schweiz, Ziffer 26, 27, 28, 29.

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämtliche von der Gesellschaft des Netzes der Mittelmeerbahnen betriebenen Linien.
2. Sämtliche von der Gesellschaft des adriatischen Netzes betriebenen Linien, mit Ausnahme der Linien:
 - a) Bologna—S. Felice,
 - b) Foggia—Lucera,
 - c) Foggia—Manfredonia,
 - d) Brescia—Tseo.
3. Sämtliche von der Gesellschaft des sizilianischen Netzes betriebenen Linien, einschließlich der Strecke über die Meerenge von Messina.
4. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien.
 - a) Padova—Bassano,
 - b) Vicenza—Treviso,

- e) Vicenza—Schio,
 - d) Cividale—Portogruaro,
 - e) Parma—Suzzara,
 - f) Bologna S. B.—Portomaggiore,
 - g) Pavia—Maffalombarda,
 - h) Pizzo—Pratovecchio—Stia,
 - i) Conegliano—Vittorio und
 - k) S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano.
5. Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
- l) Milano—Bovisa—Seveso S. Pietro—Merone Pontenovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como—Lecco, adriatisches Meer)—Incinero—Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano—Vibrona (Mittelmeer) und von Seveso S. Pietro nach Cannago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso—Milano des Mittelmeer- und adriatischen Meeres),
 - m) Milano—Bovisa—Saronno,
 - n) Saronno—Malmate—Varese Nord—Laveno Nord, mit Abzweigung von Varese Nord nach Varese und von Laveno Nord nach Laveno Lombello (Mittelmeer),
 - o) Saronno—Grandate,
 - p) Como Lago Nord—Camerlata—Grandate—Malmate, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate—Camerlata (Mittelmeer- und adriatisches Meer),
 - q) Novara Nord—Busto Arsizio Nord—Saronno—Seregno (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso—Milano des Mittelmeer- und adriatischen Meeres), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (Mittelmeer) und von Busto Arsizio Nord nach Busto Arsizio (Mittelmeer).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

6. Die von der Französischen Paris—Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

7. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Lino.

III. Österreichischer Verwaltungen.

8. Die von den k. k. Österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontealba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 22, 23, 24, 25.
Frankreich, Ziffer 28.
Schweiz, Ziffer 30.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz-Heinrich-Bahn.

- B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.
3. Die von den königlich-preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ufflingen bis Ufflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 11.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahngesellschaft.
3. Niederländische Zentral-Eisenbahngesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.
5. Nord-Friesische Lokalbahnngesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

6. Die von den Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz. Die von den königlich Preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:
 7. bei Berken bis Winterswaf.
 8. bei Bechelt bis Winterswaf.
 9. bei Straelen bis Venlo.
 10. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
 11. bei Dalheim bis Bledrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

12. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.
13. Die von der Gent-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Zelzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen: Deutschland, Ziffer 126, 127, 128, 129, 130.

Rußland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowoterechok und Njew-Wjasma).
2. St. Petersburg-Warichauer Eisenbahn.
3. Baltische Eisenbahnen (mit Ausnahme der zweiten Sektion) und Pskow-Niga.
4. Moskau-Wresler Eisenbahn.
5. Moskau-Kursk, Moskau-Nijninewgorod und Muremer Eisenbahnen.
6. Syseran-Wjasma-Eisenbahn.
7. Catharine-Eisenbahn.
8. Niga-Drel-Eisenbahn (mit der Niga-Tschumer Eisenbahn).
9. Wiban-Kenny-Eisenbahn.

10. Weichjelbahnen.
11. Charkow-Nicolajew-Eisenbahn.
12. Kursk-Charkow-Zebastopoler Eisenbahn.
13. Samara-Platenster Eisenbahn.
14. Wolessker Eisenbahnen.
15. Südweißbahnen.
16. Perm-Eisenbahn.
17. Sibirische Eisenbahn.
18. Transkaukasische Eisenbahnen.

B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

19. Warschau-Wien-Eisenbahn.
20. Wladikaukaser Eisenbahn.
21. Pobjer Eisenbahn.
22. Moskau-Kiew-Woroneich-Eisenbahn.
23. Moskau-Kasan-Eisenbahn.
24. Moskau-Jaremlaw-Archangel-Eisenbahn.
25. Moskau-Windau-Nybinsker Eisenbahn.
26. Njasan-Uralsk-Eisenbahn.
27. Südbahnen.
28. Welgored-Simny-Eisenbahn.
29. Die Lokalbahnen:
 - Permian-Neval, mit den Linien:
 - Wass-Permian,
 - Meisefull-Jellin,
 - Jellin-Neval-Hafen,
 - Allenfull-Weissenstein;
 - Swjenzjanj
 - Südbahnen, mit den Linien:
 - Rudniza-Olwiopol,
 - Dochno-Tschetschelnik,
 - Bershad-Bershad-Fabrik,
 - Choschtscherwato-Mogiljanski-Fabrik,
 - Schitomir-Gainweren,
 - Chelonewskaja-Sjemfa,
 - Weronowiza-Winniza.
30. Die Lokalbahn Nowozybkow.

C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den königlich Preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

31. bei Eydtkuhnen bis Wirballen,
32. bei Ottloschin bis Alexandrowe,
33. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Ober- u. Unter-Eisenbahn),
34. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn),
35. die von der Ostpreussischen Südbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Prossken bis Grajewo,
36. die von der Marienburg-Mlawker Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Ilowo bis Mlawka.

II. Oesterreichischer Verwaltungen.

37. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczakowa bis Granica.

Die von den k. k. Oesterreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Russland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

38. bei Brody bis Radzivilów,
39. bei Podwoločynska bis Woloczynsk,
40. bei Nowosieliza bis Nowosieliza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Anlande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 98, 99, 100.

Oesterreich, Ziffer 49, 50, 51.

Schweiz.

A. Von Schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Bundesbahnen.
2. Gotthardbahn.
3. Jura-Simplonbahn, ausschließlich der von ihr betriebenen Teilbahn Cossonay Bahnhof N.-S.-Cossonay Stadt.
4. Neuenburger Jurabahn.
5. Emmenthalbahn.

6. Langenthal-Guthwilbahn.
7. Tössihalbahn.
8. Schweizerische Seethalbahnhof.
9. Schweizerische Südbahn.
10. Morschach-Heidenbahn.
11. Sihlthalbahn.
12. Thunerseebahn.
13. Dnsingen-Balsihalfbahn.
14. Bern-Neuenburgbahn (direkte Linie).
15. Freiburg-Murtenbahn.
16. Schmalspurige Eisenbahn Mverden-Ste. Croix.
17. Schmalspurige Rhätische Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken
von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

18. bei Buchs bis Buchs.
19. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich Badischen Staatsbahnen betriebenen
Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

20. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wildzingen.
21. bei Stetten bis Basel badische Bahn.
22. bei Leopoldshöhe bis Basel badische Bahn.
23. bei Grenzach bis Basel badische Bahn.
24. Die von den Großherzoglich Badischen Staatsbahnen mitbetriebene
Verbindungsbahn zwischen Basel badische Bahn und Basel schweizerische
Bundesbahn.
25. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen betriebene Strecke
von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel schweizerische
Bundesbahn.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen
Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

26. bei St. Gingolph bis Bouveret.
27. bei Chêne-Vergé bis Genf-Cour-Vives.
28. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
29. bei Col-des-Roches bis Yverdon.

IV. Italienischer Verwaltungen.

30. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des adriatischen Meeres betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 116, 117, 118, 119.

Frankreich, Ziffer 25, 26, 27.

Italien, Ziffer 7.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Veröffentlicht im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 147. — Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Abänderung des Uebereinkommens vom 18. Januar 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Marken Schutz. S. 178. — Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz zur Abänderung des Uebereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Marken Schutz. S. 181.

(Nr. 2947.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 9. April 1903.

Der Bundesrat hat sich am 9. Mai 1901, der Reichstag in seiner Plenarsitzung vom 15. Mai 1901 damit einverstanden erklärt, daß das Reich den nachstehend im Originaltext und in Übersetzung abgedruckten internationalen Uebereinkommen, nämlich:

1. der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst Schlußprotokoll von demselben Tage,
2. dem dazu vereinbarten Protokoll über die Ausgestaltung des internationalen Bureaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigentums d. d. Madrid, den 15. April 1891,
3. der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Uebereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls,

beitritt.

Die Brüsseler Zusatzakte ist von allen beteiligten Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Brasilien, der Dominikanischen Republik und Serbiens, ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind gemäß den Bestimmungen im Artikel 3 der Zusatzakte in Brüssel im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 14. Juni 1902 niedergelegt worden; Spanien hat die Ratifikationsurkunde zu der Zusatzakte ebenda am 22. Januar d. J. niedergelegt.

Der Beitritt des Reichs zu den oben erwähnten internationalen Uebereinkommen ist, entsprechend den Bestimmungen im Artikel 1, IX der Zusatzakte, der Schweizerischen Regierung am 21. v. M. angezeigt worden und tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 9. April 1903.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Uebersetzung.)

Convention.**Uebereinkunft.**

Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, le Président de la République de Guatemala, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, le Président de la République du Salvador, Sa Majesté le Roi de Serbie et le Conseil fédéral de la Confédération suisse,

Également animés du désir d'assurer, d'un commun accord, une complète et efficace protection à l'industrie et au commerce des nationaux de leurs États respectifs et de contribuer à la garantie des droits des inventeurs et de la loyauté des transactions commerciales, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le Baron Beyens, Grand Officier de son Ordre royal de Léopold, Grand Officier de la Légion d'honneur, etc., son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris;

Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, der Präsident der Republik von Guatemala, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, der Präsident der Republik von Salvador, Seine Majestät der König von Serbien und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, gleichmäßig von dem Wunsche befecht, im Einvernehmen mit einander der Gewerbetätigkeit und dem Handel der Angehörigen ihrer betreffenden Staaten einen vollkommenen und wirksamen Schutz zu sichern und zur Gewährleistung der Rechte der Erfinder und der Loyalität des Handelsverkehrs beizutragen, beschlossen, zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu schließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Baron Beyens, Groß-Offizier des königlichen Leopold-Ordens, Groß-Offizier der Ehrenlegion u. s. w., Allerhöchstherrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil:

M. Jules Constant, Comte de Villeneuve, Membre du Conseil de Sa Majesté, son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges, Commandeur de l'Ordre du Christ, Officier de son Ordre de la Rose, Chevalier de la Légion d'honneur, etc.;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

S. Exc. M. le Duc de Fernan-Nuñez, de Montellano et del Arco, Comte de Cervellon, Marquis de Almonacir, Grand d'Espagne de 1^{re} classe, Chevalier de l'Ordre insigne de la Toison d'or, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III, Chevalier de Calatrava, Grand-Croix de la Légion d'honneur, etc., Sénateur du Royaume, son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire à Paris;

Le Président de la République Française:

M. Paul Challemel-Lacour, Sénateur, Ministre des Affaires étrangères;

M. Hérisson, Député, Ministre du Commerce;

M. Charles Jagerschmidt, Ministre Plénipotentiaire de 1^{re} classe, Officier de l'Ordre national de la Légion d'honneur, etc.;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:

Herrn Julius Constant Grafen von Villeneuve, Mitglied des Rathes Seiner Majestät, Allerhöchstherrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Kommandeur des Christusordens, Offizier des Rosen-Ordens, Ritter der Ehrenlegion u. s. w.;

Seine Majestät der König von Spanien:

Seine Excellenz Herrn Herzog von Fernan-Nuñez, von Montellano und Arco, Grafen von Cervellon, Marquis von Almonacir, Grafen von Spanien 1. Klasse, Ritter des Hohen Ordens vom goldenen Vlies, Groß-Kreuz des Ordens Karls III., Ritter von Calatrava, Groß-Kreuz der Ehrenlegion u. s. w., Senator des Königreichs, Allerhöchstherrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Paul Challemel-Lacour, Senator, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Hérisson, Deputirten, Handelsminister;

Herrn Karl Jagerschmidt, bevollmächtigten Minister 1. Klasse, Offizier des Nationalordens der Ehrenlegion u. s. w.;

Le Président de la République
de Guatemala:

M. Crisanto Medina, Officier
de la Légion d'honneur, etc.,
son Envoyé Extraordinaire
et Ministre Plénipotentiaire à
Paris;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Constantin Ressman,
Commandeur de ses Ordres
des Saints Maurice et Lazare
et de la Couronne d'Italie,
Commandeur de la Légion
d'honneur, etc., Conseiller de
l'Ambassade d'Italie à Paris;

Sa Majesté le Roi des Pays-
Bas:

M. le Baron de Zuylen de
Nyevelt, Commandeur de
son Ordre du Lion néerlandais,
Grand-Croix de son
Ordre grand-ducal de la
Couronne de chêne et du
Lion d'or de Nassau, Grand
Officier de la Légion d'hon-
neur, etc., son Envoyé Ex-
traordinaire et Ministre Pléni-
potentiaire à Paris;

Sa Majesté le Roi de Portugal
et des Algarves:

M. Jose da Silva Mendes
Leal, Conseiller d'État, Pair
du Royaume, Ministre et Se-
crétaire d'État honoraire,
Grand-Croix de l'Ordre de
Saint-Jacques, Chevalier de
l'Ordre de la Tour et de
l'Épée de Portugal, Grand
Officier de la Légion d'hon-

der Präsident der Republik von
Guatemala:

Herrn Crisanto Medina, Offizier
der Ehrenlegion u. s. w., seinen
außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister in
Paris;

Seine Majestät der König von
Italien:

Herrn Konstantin Ressman,
Kommandeur des St. Mauri-
tius- und Lazarusordens und des
Ordens der Italienischen Krone,
Kommandeur der Ehrenlegion
u. s. w., Rath bei der italieni-
schen Botschaft in Paris;

Seine Majestät der König der
Niederlande:

Herrn Baron von Zuylen von
Nyevelt, Kommandeur des
Ordens vom Niederländischen
Löwen, Groß-Kreuz des Groß-
herzoglichen Ordens der Eichen-
krone und des Goldenen Löwen
von Nassau, Groß-Offizier der
Ehrenlegion u. s. w., Allerhöchst-
ihren außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister in
Paris;

Seine Majestät der König von
Portugal und Algarbien:

Herrn Jose da Silva Mendes
Leal, Staatsrath, Pair des
Königreichs, Minister und
Ehren-Staatssekretär, Groß-
Kreuz des St. Jakob-Ordens,
Ritter des portugiesischen Thurm-
und Schwertordens, Groß-Offi-
zier der Ehrenlegion u. s. w.,
Allerhöchstihren außerordentlichen

neur, etc., son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris;

M. Fernand d'Azevedo, Officier de la Légion d'honneur, etc., Premier Secrétaire de la Légation de Portugal à Paris;

Le Président de la République du Salvador:

M. Torres-Cañedo, Membre correspondant de l'Institut de France, Grand Officier de la Légion d'honneur, etc., son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté le Roi de Serbie:

M. Sima M. Marinovitch, Chevalier de l'Ordre royal de Takovo, etc. etc., Chargé d'Affaires par intérim de Serbie à Paris;

Et le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. Charles-Édouard Lardy, son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris;

M. J. Weibel, Ingénieur à Genève, Président de la Section suisse de la Commission permanente pour la protection de la Propriété industrielle;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trou-

veaux et bevollmächtigten Minister in Paris;

Herrn Fernand d'Azevedo, Offizier der Ehrenlegion u. s. w., Ersten Sekretär bei der portugiesischen Gesandtschaft in Paris;

der Präsident der Republik von Salvador:

Herrn Torres-Cañedo, korrespondirendes Mitglied des Instituts von Frankreich, Groß-Offizier der Ehrenlegion u. s. w., seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn Sima M. Marinovitch, Ritter des königlichen Takovo-Ordens u. s. w. u. s. w.; interimistischen serbischen Geschäftsträger in Paris;

und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Karl Eduard Lardy, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Herrn J. Weibel, Ingenieur in Genf, Präsidenten der schweizerischen Abtheilung der dauernden Kommission für den Schutz des gewerblichen Eigenthums,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form be-

vés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Les Gouvernements de la Belgique, du Brésil, de l'Espagne, de la France, du Guatemala, de l'Italie, des Pays-Bas, du Portugal, du Salvador, de la Serbie et de la Suisse sont constitués à l'état d'Union pour la protection de la Propriété industrielle.

Art. 2.

Les sujets ou citoyens de chacun des États contractants jouiront, dans tous les autres États de l'Union, en ce qui concerne les brevets d'invention, les dessins ou modèles industriels, les marques de fabrique ou de commerce et le nom commercial, des avantages que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux. En conséquence, ils auront la même protection que ceux-ci et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, sous réserve de l'accomplissement des formalités et des conditions imposées aux nationaux par la législation intérieure de chaque État.

Art. 3.

Sont assimilés aux sujets ou citoyens des États contractants les sujets ou citoyens des États ne faisant pas partie de l'Union, qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux sur le territoire de l'un des États de l'Union.

findenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz bilden einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Art. 2.

Die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten des Verbandes in Betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken und der Handelsnamen die Vortheile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden.

Art. 3.

Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Staaten werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der dem Verbande nicht beigetretenen Staaten, welche in dem Gebiet eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

Art. 4.

Celui qui aura régulièrement fait de dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce, dans l'un des États contractants, jouira, pour effectuer le dépôt dans les autres États, et sous réserve des droits des tiers, d'un droit de priorité pendant les délais déterminés ci-après.

En conséquence, le dépôt ultérieurement opéré dans l'un des autres États de l'Union, avant l'expiration de ces délais, ne pourra être invalidé par des faits accomplis dans l'intervalle, soit, notamment, par un autre dépôt, par la publication de l'invention ou son exploitation par un tiers, par la mise en vente d'exemplaires du dessin ou du modèle, par l'emploi de la marque.

Les délais de priorité mentionnés ci-dessus seront de six mois pour les brevets d'invention, et de trois mois pour les dessins ou modèles industriels, ainsi que pour les marques de fabrique ou de commerce. Ils seront augmentés d'un mois pour les pays d'outre-mer.

Art. 5.

L'introduction par le breveté, dans le pays où le brevet a été délivré, d'objets fabriqués dans l'un ou l'autre des États de l'Union, n'entraînera pas la déchéance.

Toutefois le breveté restera soumis à l'obligation d'exploiter son brevet

Art. 4.

Derjenige, welcher in einem der vertragsschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Thatfachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung seitens eines Dritten, durch das Teilhaben von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen sechs Monate für Erfindungspatente und drei Monate für gewerbliche Muster oder Modelle sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen; sie sollen für überseeische Länder um einen Monat verlängert werden.

Art. 5.

Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem anderen Verbandsstaate hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Beifall des letzteren nicht zur Folge haben.

Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach

conformément aux lois du pays où il introduit les objets brevetés.

Art. 6.

Toute marque de fabrique ou de commerce régulièrement déposée dans le pays d'origine sera admise au dépôt et protégée telle quelle dans tous les autres pays de l'Union.

Sera considéré comme pays d'origine le pays où le déposant a son principal établissement.

Si ce principal établissement n'est point situé dans un des pays de l'Union, sera considéré comme pays d'origine celui auquel appartient le dépôt.

Le dépôt pourra être refusé, si l'objet pour lequel il est demandé est considéré comme contraire à la morale ou à l'ordre public.

Art. 7.

La nature du produit sur lequel la marque de fabrique ou de commerce doit être apposée ne peut, dans aucun cas, faire obstacle au dépôt de la marque.

Art. 8.

Le nom commercial sera protégé dans tous les pays de l'Union sans obligation de dépôt, qu'il fasse ou non partie d'une marque de fabrique ou de commerce.

Art. 9.

Tout produit portant illicitement une marque de fabrique ou de commerce, ou un nom commercial,

Masgabe der Gesetze des Landes, in welches er die patentirten Gegenstände einführt, auszuüben.

Art. 6.

Jede in dem Ursprungslande vorchriftsmäßig hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke soll so wie sie ist in allen anderen Verbandsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden.

Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterlegende seine Hauptniederlassung hat.

Weg die Hauptniederlassung nicht in einem der Verbandsstaaten, so soll als Ursprungsland dasjenige angesehen werden, welchem der Hinterlegende angehört.

Die Hinterlegung kann zurückgewiesen werden, wenn der Gegenstand, für welchen sie verlangt wird, als den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen wird.

Art. 7.

Die Natur des Erzeugnisses, auf welchem die Fabrik- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle die Hinterlegung der Marke hindern.

Art. 8.

Der Handelsname soll in allen Verbandsstaaten, ohne Verpflichtung zur Hinterlegung, geschützt werden, gleichviel ob er den Theil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Art. 9.

Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugniß darf

pourra être saisi à l'importation dans ceux des États de l'Union dans lesquels cette marque ou ce nom commercial ont droit à la protection légale.

La saisie aura lieu à la requête soit du ministère public, soit de la partie intéressée, conformément à la législation intérieure de chaque État.

Art. 10.

Les dispositions de l'article précédent seront applicables à tout produit portant faussement, comme indication de provenance, le nom d'une localité déterminée, lorsque cette indication sera jointe à un nom commercial fictif ou emprunté dans une intention frauduleuse.

Est réputé partie intéressée tout fabricant ou commerçant engagé dans la fabrication ou le commerce de ce produit, et établi dans la localité faussement indiquée comme provenance.

Art. 11.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à accorder une protection temporaire aux inventions brevetables, aux dessins ou modèles industriels, ainsi qu'aux marques de fabrique ou de commerce, pour les produits qui figureront aux Expositions internationales officielles ou officiellement reconnues.

Art. 12.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à établir un service spécial de la Propriété industrielle et un dépôt central, pour la

bei der Einführung in diejenigen Verbandsstaaten, in welchen diese Marke oder dieser Handelsname Recht auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme soll nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Staates auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder der Beteiligten erfolgen.

Art. 10.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugniß anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigelegt wird.

Als Beteiligter gilt jeder Fabrikant oder Kaufmann, welcher die Fabrikation des Erzeugnisses oder den Handel mit demselben betreibt und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Orte seine Niederlassung hat.

Art. 11.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, einen zeitweiligen Schutz zu gewähren.

Art. 12.

Jeder der Hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigenthum und eine Central-Hinterlegungsstelle zur

communication au public des brevets d'invention, des dessins ou modèles industriels et des marques de fabrique ou de commerce.

Art. 13.

Un office international sera organisé sous le titre de *Bureau international de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle*.

Ce Bureau, dont les frais seront supportés par les Administrations de tous les États contractants, sera placé sous la haute autorité de l'Administration supérieure de la Confédération suisse, et fonctionnera sous sa surveillance. Les attributions en seront déterminées d'un commun accord entre les États de l'Union.

Art. 14.

La présente Convention sera soumise à des révisions périodiques en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

A cet effet, des Conférences auront lieu successivement, dans l'un des États contractants, entre les Délégués desdits États.

La prochaine réunion aura lieu en 1885, à Rome.

Art. 15.

Il est entendu que les Hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre elles, des arrangements particuliers pour la protection de la Propriété industrielle, en tant que ces arrangements ne contreviendraient point aux dispositions de la présente Convention

Mittheilung der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabrik- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten.

Art. 13.

Unter der Bezeichnung: „Internationales Bureau des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigenthums“ ist ein internationales Amt einzurichten.

Dieses Bureau, dessen Kosten durch die Regierungen sämmtlicher vertragsschließenden Staaten zu tragen sind, wird der hohen Autorität der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt und hat unter deren Aufsicht zu arbeiten. Die Beschlüsse desselben werden durch Vereinbarung der Verbandsstaaten bestimmt.

Art. 14.

Die vorliegende Uebereinkunft soll periodischen Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommenen.

Zu diesem Zwecke werden der Reihe nach in einem der vertragsschließenden Staaten Konferenzen zwischen den Delegirten der genannten Staaten stattfinden.

Die nächste Zusammenkunft soll 1885 in Rom stattfinden.

Art. 15.

Man ist einverstanden, daß die Hohen vertragsschließenden Theile sich das Recht vorbehalten, einzeln mit einander besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigenthums zu treffen, sofern diese Abmachungen den Bestimmungen der vorliegenden Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16.

Les États qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Art. 17.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans la présente Convention est subordonnée, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Parties contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Art. 18.

La présente Convention sera mise à exécution dans le délai d'un mois à partir de l'échange des ratifications et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement chargé de recevoir les adhésions. Elle ne produira son effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres Parties contractantes.

Art. 16.

Die Staaten, welche an der vorliegenden Uebereinkunft nicht Theil genommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Beitritte zugelassen werden.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den übrigen anzuzeigen.

Er hat mit voller Rechtswirkung den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vortheilen zur Folge, welche in der vorliegenden Uebereinkunft vereinbart sind.

Art. 17.

Die Ausführung der in der vorliegenden Uebereinkunft enthaltenen gegenseitigen Verbindlichkeiten unterliegt, soweit nöthig, der Erfüllung der Formlichkeiten und Vorschriften, welche die verfassungsmäßigen Gesetze derjenigen hohen vertragschließenden Theile erfordern, die deren Anwendung herbeizuführen gehalten sind, was sie in möglichst kurzer Frist zu thun sich verpflichten.

Art. 18.

Die vorliegende Uebereinkunft soll innerhalb eines Monats nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und auf unbestimmte Zeit bis nach Ablauf eines Jahres vom Tage der erfolgten Kündigung ab in Kraft bleiben.

Diese Kündigung ist an die mit der Empfangnahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung zu richten. Sie erstreckt ihre Wirkung nur auf den Staat, welcher sie ausspricht; für die übrigen vertragschließenden Theile bleibt die Uebereinkunft wirksam.

Art. 19.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans le délai d'un an au plus tard.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Paris, le 20 mars 1883.

- (L. S.) Beyens.
- (L. S.) Villeneuve.
- (L. S.) Duc de Fernan-Nuñez.
- (L. S.) P. Challemeil-Lacour
- (L. S.) Ch. Hérisson.
- (L. S.) Ch. Jagerschmidt.
- (L. S.) Crisanto-Medina.
- (L. S.) Ressiman.
- (L. S.) Baron de Zuylen de Nyevelt.
- (L. S.) Jose da Silva Mendes Leal.
- (L. S.) F. d'Azevedo.
- (L. S.) J.-M. Torres-Caicedo.
- (L. S.) Sima M. Marinovitch.
- (L. S.) Lardy.
- (L. S.) J. Weibel.

Art. 19.

Die vorliegende Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikationen sollen zu Paris spätestens innerhalb eines Jahres ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, am 20. März 1883.

Protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue, à la date de ce jour, entre les Gouvernements de la Belgique, du Brésil, de l'Espagne, de la France, du Guatemala, de l'Italie, des Pays-Bas, du Portugal, du Salvador, de la Serbie et de la Suisse, pour la protection de la Propriété industrielle, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

1. Les mots *Propriété industrielle* doivent être entendus dans leur acception la plus large, en ce sens qu'ils s'appliquent non seulement aux produits de l'industrie proprement dite, mais également aux produits de l'agriculture (vins, grains, fruits, bestiaux, etc.) et aux produits minéraux livrés au commerce (eaux minérales, etc.).

2. Sous le nom de *Brevets d'invention* sont comprises les diverses espèces de brevets industriels admises par les législations des États contractants, telles que brevets d'importation, brevets de perfectionnement, etc.

3. Il est entendu que la disposition finale de l'article 2 de la Convention ne porte aucune atteinte à la législation de chacun des États contractants, en ce qui concerne la procédure suivie devant les tribunaux et la compétence de ces tribunaux.

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, den unter heutigen Tage zwischen den Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz abgeschlossenen Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigenthums zu unterzeichnen, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Nachstehendes übereingekommen:

1. Die Worte: „Gewerbliches Eigenthum“ sollen in ihrer weitesten Bedeutung verstanden werden, derart, daß sie nicht bloß auf Gewerbezeugnisse im eigentlichen Sinne, sondern ebenso auf die Erzeugnisse des Ackerbaues (Wein, Getreide, Früchte, Vieh x.) und auf die in den Handel gebrachten mineralischen Erzeugnisse (Mineralwasser x.) Anwendung finden.

2. Unter der Bezeichnung „Erfindungspatente“ sind die von den Gesetzgebungen der vertragschließenden Staaten zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs-, Verbesserungs- x. Patente, begriffen.

3. Man ist einverstanden, daß die Schlußbestimmung des Artikel 2 der Uebereinkunft die Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Staaten in Betreff des Verfahrens vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte in keiner Weise berührt soll.

4. Le paragraphe 1^{er} de l'article 6 doit être entendu en ce sens qu'aucune marque de fabrique ou de commerce ne pourra être exclue de la protection dans l'un des États de l'Union par le fait seul qu'elle ne satisfait pas, au point de vue des signes qui la composent, aux conditions de la législation de cet État, pourvu qu'elle satisfasse, sur ce point, à la législation du pays d'origine et qu'elle ait été, dans ce dernier pays, l'objet d'un dépôt régulier. Sauf cette exception, qui ne concerne que la forme de la marque, et sous réserve des dispositions des autres articles de la Convention, la législation intérieure de chacun des États recevra son application.

Pour éviter toute fausse interprétation, il est entendu que l'usage des armoiries publiques et des décorations peut être considéré comme contraire à l'ordre public, dans le sens du paragraphe final de l'article 6.

5. L'organisation du service spécial de la Propriété industrielle mentionné à l'article 12 comprendra, autant que possible, la publication, dans chaque État, d'une feuille officielle périodique.

6. Les frais communs du Bureau international institué par l'article 13 ne pourront, en aucun cas, dépasser, par année, une somme totale représentant une moyenne de 2,000 francs par chaque État contractant.

Pour déterminer la part contributive de chacun des États dans cette somme totale des frais, les États contractants et ceux qui adhèreraient ultérieurement à l'Union

4. Abs. 1 des Artikel 6 ist dahin zu verstehen, daß keine Fabrik- oder Handelsmarke von dem Schutze in einem der Verbandsstaaten ausgeschlossen werden darf, lediglich der Thatsache wegen, daß dieselbe hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den Anforderungen der Gesetzgebung dieses Staates nicht genügt, vorausgesetzt, daß sie in dieser Beziehung der Gesetzgebung des Ursprungslandes genügt und daß sie in diesem letzteren Lande Gegenstand einer verschriftsmäßigen Hinterlegung gewesen ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, welche nur die Form der Marke betrifft, und vorbehaltlich der Bestimmungen der übrigen Artikel der Uebereinkunft soll die innere Gesetzgebung jedes Staates Anwendung finden.

Um jeder falschen Auslegung zu begegnen, ist man einverstanden, daß der Gebrauch der öffentlichen Wappen und Ehrenzeichen als im Sinne des Schlusses des Artikel 6 der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen werden kann.

5. Bei Einrichtung der im Artikel 12 erwähnten besonderen Behörde für das gewerbliche Eigenthum soll auf die Veröffentlichung eines periodischen amtlichen Blattes in jedem Staate thunlichst Bedacht genommen werden.

6. Die gemeinsamen Kosten des nach Artikel 13 eingesetzten internationalen Büreaus dürfen in keinem Falle eine Gesamtsumme von durchschnittlich 2 000 Franken jährlich für jeden vertragschließenden Staat übersteigen.

Um den Beitrag jedes Staates zu dieser Gesamtsumme der Kosten zu bestimmen, werden die vertragschließenden Staaten und diejenigen, welche dem Verbands später beitreten möchten, in

seront divisés en six classes contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1 ^{re} classe	25 unités,
2 ^e classe	20 —
3 ^e classe	15 —
4 ^e classe	10 —
5 ^e classe	5 —
6 ^e classe	3 —

Ces coefficients seront multipliés par le nombre des États de chaque classe, et la somme des produits ainsi obtenus fournira le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donnera le montant de l'unité de dépense.

Les États contractants sont classés ainsi qu'il suit, en vue de la répartition des frais:

1 ^{re} classe	France, Italie.
2 ^e classe	Espagne.
3 ^e classe	{ Belgique, Brésil, Portugal, Suisse.
4 ^e classe	Pays-Bas.
5 ^e classe	Serbie.
6 ^e classe	Guatemala, Salvador.

L'Administration suisse surveillera les dépenses du Bureau international, fera les avances nécessaires et établira le compte annuel, qui sera communiqué à toutes les autres Administrations.

Le Bureau international centralisera les renseignements de toute nature relatifs à la protection de la Propriété industrielle et les réunira en une statistique générale qui sera distribuée à toutes les Administrations. Il procédera aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédigera, à l'aide des documents qui seront mis à sa disposition par

sechs Klassen getheilt, von denen jede im Verhältniß einer bestimmten Zahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1. Klasse	... 25 Einheiten,
„ 2. „	... 20 „
„ 3. „	... 15 „
„ 4. „	... 10 „
„ 5. „	... 5 „
„ 6. „	... 3 „

Diese Coeffizienten werden mit der Zahl der Staaten jeder Klasse multipliziert und die Summe der so erhaltenen Produkte bildet die Zahl von Einheiten, mit der die Gesamtausgabe zu dividieren ist. Der Quotient ergibt dann den Betrag der Ausgabereinheit.

Hinsichtlich der Verteilung der Kosten werden die vertragsschließenden Staaten wie folgt klassifiziert:

1. Klasse	Frankreich, Italien;
2. „	Spanien;
3. „	Belgien, Brasilien, Portugal, Schweiz;
4. „	Niederlande;
5. „	Serbien;
6. „	Guatemala, Salvador.

Die Schweizerische Regierung wird die Ausgaben des internationalen Büreaus überwachen, die nöthigen Vorschüsse leisten und die Jahresrechnung aufstellen, welche allen anderen Regierungen mitgetheilt wird.

Das internationale Bureau hat die auf den Schutz des gewerblichen Eigenthums bezüglichen Mittheilungen aller Art zu sammeln und in einer allgemeinen Statistik zu vereinigen, welche an alle Regierungen zu vertheilen ist. Es hat sich mit gemeinnützigen Studien, welche für den Verband von Interesse sind, zu beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den verschiedenen Regierungen zur

les diverses Administrations, une feuille périodique, en langue française, sur les questions concernant l'objet de l'Union.

Les numéros de cette feuille, de même que tous les documents publiés par le Bureau international, seront répartis entre les Administrations des États de l'Union, dans la proportion du nombre des unités contributives ci-dessus mentionnées. Les exemplaires et documents supplémentaires qui seraient réclamés, soit par lesdites Administrations, soit par des sociétés ou des particuliers, seront payés à part.

Le Bureau international devra se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union, pour leur fournir, sur les questions relatives au service international de la Propriété industrielle, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin.

L'Administration du pays où doit siéger la prochaine Conférence préparera, avec le concours du Bureau international, les travaux de cette Conférence.

Le directeur du Bureau international assistera aux séances des Conférences et prendra part aux discussions sans voix délibérative. Il fera, sur sa gestion, un rapport annuel qui sera communiqué à tous les membres de l'Union.

La langue officielle du Bureau international sera la langue française.

7. Le présent Protocole de clôture, qui sera ratifié en même temps que

Verfügung gestellten Aktienmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache zu redigieren, welches die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen behandelt.

Die Nummern dieses Blattes sowie alle von dem internationalen Bureau veröffentlichten Schriftstücke sind auf die Regierungen der Verbandsstaaten im Verhältnisse der Zahl der oben erwähnten Beitragseinheiten zu vertheilen. Die außerdem von den genannten Regierungen oder von Gesellschaften oder Privatpersonen etwa beanpruchten Exemplare und Schriftstücke sind besonders zu bezahlen.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder zu halten, um ihnen über die auf die internationale Verwaltung des gewerblichen Eigenthums bezüglichen Fragen die besondern Mittheilungen zu machen, deren sie bedürfen könnten.

Die Regierung des Landes, in welchem die nächste Konferenz tagen soll, hat mit Hülfe des internationalen Büreaus die Arbeiten dieser Konferenz vorzubereiten.

Der Vorsteher des internationalen Büreaus hat den Sitzungen der Konferenzen beizuwohnen und an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme Theil zu nehmen. Ueber seine Amtsführung hat er jährlich einen Bericht zu erstatten, welcher den Mitgliedern des Verbandes mitzuthellen ist.

Die Amtssprache des internationalen Büreaus soll die französische Sprache sein.

7. Das vorliegende Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen

la Convention conclue à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cette Convention, et aura mêmes force, valeur et durée

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole.

Fait à Paris, le 20 mars 1883

Beyens.

Villeneuve.

Duc de Fernan-Nuñez.

P. Challemel-Lacour.

Ch. Hérisson.

Ch. Jagerschmidt.

Crisanto-Medina.

Ressman.

Baron de Zuylen de Nyevelt.

Jose da Silva Mendes Leal.

F. d'Azevedo.

J.-M. Torres-Cañedo.

Sima M. Marinovitch.

Lardy.

J. Weibel.

Tage abgeschlossenen Uebereinkunft ratifizirt werden soll, ist als integrierender Theil dieser Uebereinkunft anzusehen und soll dieselbe Kraft, Gültigkeit und Dauer haben.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das vorliegende Protokoll aufgenommen.

So geschehen zu Paris, den 20. März 1883.

(Uebersetzung.)

Protocole

concernant

la dotation du Bureau International de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle

conclu entre

la Belgique, le Brésil, l'Espagne, les États-Unis d'Amérique, la France, la Grande-Bretagne, le Guatemala, l'Italie, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Suède, la Suisse et la Tunisie.

Protokoll,

betreffend

die Anstaltung des internationalen Büreaus des zum Schutze des gewerblichen Eigenthums

zwischen

Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Schweden, der Schweiz und Tunis geschlossenen Verbandes.

Les Soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des États ci-dessus énumérés,

Vu la Déclaration adoptée le 12 mars 1883 par la Conférence internationale pour la protection de la Propriété industrielle réunie à Paris,

Ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté le Protocole suivant:

Article premier.

Le premier alinéa du chiffre 6 du Protocole de clôture annexé à la Convention internationale du 20 mars 1883 pour la protection de la Pro-

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der oben aufgeführten Staaten, haben angesichts der am 12. März 1883 von der in Paris versammelten internationalen Konferenz zum Schutze des gewerblichen Eigenthums angenommenen Declaration im Einvernehmen mit einander und unter Vorbehalt der Ratifikation das folgende Protokoll abgeschlossen:

Artikel 1.

Der erste Absatz der Ziffer 6 des der internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 beigefügten Schluß-

priété industrielle est abrogé et remplacé par la disposition suivante:

«Les dépenses du Bureau international institué par l'article 13 seront supportées en commun par les États contractants. Elles ne pourront, en aucun cas, dépasser la somme de soixante mille francs par année.»

Art. 2

Le présent Protocole sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Madrid dans le délai de six mois au plus tard.

Il entrera en vigueur un mois à partir de l'échange des ratifications, et aura la même force et durée que la Convention du 20 mars 1883, dont il sera considéré comme faisant partie intégrante.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des États ci-dessus énumérés ont signé le présent Protocole à Madrid, le quinze avril mil huit cent quatre-vingt-onze.

Pour la Belgique:

Th. de Bounder de Melsbroeck.

Pour le Brésil:

Luis F. d'Abreu.

Pour l'Espagne:

S. Moret.

Marqués de Aguilar.

Enrique Calleja.

Luis Mariano de Larra.

Pour les États-Unis d'Amérique:

E. Burd Grubb.

protokolls wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Ausgaben des nach Artikel 13 eingesetzten internationalen Büreaus werden gemeinsam von den vertragsschließenden Staaten getragen. Sie dürfen in keinem Falle die Summe von 60 000 Franken jährlich übersteigen.“

Art. 2.

Das vorliegende Protokoll soll ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen in Madrid spätestens innerhalb 6 Monaten ausgetauscht werden.

Es soll einen Monat nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und dieselbe Kraft und Dauer haben wie die Uebereinkunft vom 20. März 1883, als deren integrierender Theil es angesehen werden soll.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben aufgeführten Staaten das vorliegende Protokoll in Madrid, am 15. April 1891 unterzeichnet.

Pour la France et la Tunisie:

P. Cambon.

Pour la Grande-Bretagne:

Francis Clare Ford.

Pour le Guatémala:

J. Carrera.

Pour l'Italie:

Maffei.

Pour la Norvège:

Arild Huitfeldt.

Pour les Pays-Bas:

Gericke.

Pour le Portugal:

Comte de Casal Ribeiro.

Pour la Suède:

Arild Huitfeldt.

Pour la Suisse:

Ch. E. Lardet.
Morel.

(Uebersetzung.)

Acte additionnel

du 14 décembre 1900

modifiant la Convention du 20 mars 1883 ainsi que le Protocole de clôture y annexé.

Sa Majesté le Roi des Belges; le Président des États-Unis du Brésil; Sa Majesté le Roi de Danemark; le Président de la République Dominicaine; Sa Majesté le Roi d'Espagne et, en son nom, Sa Majesté la Reine Régente du Royaume; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège; le Conseil fédéral de la Confédération suisse; le Gouvernement Tunisien,

ayant jugé utile d'apporter certaines modifications et additions à la Convention internationale du 20 mars 1883, ainsi qu'au Protocole de clôture annexé à ladite Convention, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Zusätze

vom 14. Dezember 1900,

durch welche die Uebereinkunft vom 20. März 1883 sowie das beigefügte Schlussprotokoll abgeändert wird.

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Dominikanischen Republik, Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Regierung von Tunis

haben es für nützlich erachtet, gewisse Abänderungen und Zusätze der internationalen Uebereinkunft vom 20. März 1883 sowie des der genannten Uebereinkunft beigefügten Schlussprotokolls zu veranlassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. A. Nyssens, Ancien Ministre de l'Industrie et du Travail;

M. L. Capelle, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur général du Commerce et des Consulats au Ministère des Affaires Étrangères;

M. Georges de Ro, Avocat à la Cour d'Appel de Bruxelles, Ancien Secrétaire de l'Ordre;

M. J. Dubois, Directeur général au Ministère de l'Industrie et du Travail;

Le Président des États-Unis du Brésil:

M. da Cunha, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire des États-Unis du Brésil près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. H. Holten-Nielsen, Membre de la Commission des Brevets, Enregistreur des marques de fabrique;

Le Président de la République Dominicaine:

M. J.-W. Hunter, Consul général de la République Dominicaine à Anvers;

Sa Majesté le Roi d'Espagne et, en son nom, Sa Majesté la Reine Régente du Royaume:

M. de Villa Urrutia, son Envoyé Extraordinaire et Mi-

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn A. Nyssens, vormaligen Gewerbe- und Arbeitsminister;

Herrn L. Capelle, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor des Handels und der Konsulate im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Georg de Ro, Advokat beim Appellations-Gerichtshof in Brüssel, vormaligen Generalsekretär der Kammer der Advokaten;

Herrn J. Dubois, Generaldirektor im Gewerbe- und Arbeitsministerium;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien:

Herrn da Cunha, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Brasilien bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier;

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn H. Holten-Nielsen, Mitglied der Kommission für Patente, Vorsteher des Registers für Fabrikmarken;

der Präsident der Dominikanischen Republik:

Herrn J. W. Hunter, Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Antwerpen;

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs:

Herrn de Villa Urrutia, Allerhöchstherrn außerordentlichen Ge-

nistre Plénipotentiaire près Sa
Majesté le Roi des Belges;

Le Président des États-Unis
d'Amérique:

M. Lawrence Townsend, En-
voyé Extraordinaire et Mi-
nistre Plénipotentiaire des
États-Unis d'Amérique près
Sa Majesté le Roi des Belges;

M. Francis Forbes;
M. Walter H. Chamberlin,
Assistant Commissioner of
Patents;

Le Président de la Répu-
blique Française:

M. Gérard, Envoyé Extra-
ordinaire et Ministre Pléni-
potentiaire près Sa Majesté
le Roi des Belges;

M. C. Nicolas, Ancien Con-
seiller d'État, Directeur hono-
raire au Ministère du Com-
merce, de l'Industrie, des
Postes et des Télégraphes;

M. Michel Pelletier, Avocat
à la Cour d'Appel de Paris;

Sa Majesté la Reine du
Royaume-Uni de la Grande-
Bretagne et d'Irlande, Im-
pératrice des Indes:

Le Très Hon^{ble} C. B. Stuart
Wortley, M. P.;

Sir Henry Bergne, K. C. M. G.,
Chef du Département commer-
cial au Foreign Office;

sandten und bevollmächtigten
Minister bei Seiner Majestät
dem Könige der Belgier;

der Präsident der Vereinigten
Staaten von Amerika:

Herrn Lawrence Townsend,
außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister der
Vereinigten Staaten von Amerika
bei Seiner Majestät dem Könige
der Belgier;

Herrn Francis Forbes;
Herrn Walter H. Chamberlin,
Assistant Commissioner of
Patents;

der Präsident der Französischen
Republik:

Herrn Gérard, außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten
Minister bei Seiner Majestät
dem Könige der Belgier;

Herrn C. Nicolas, vormaligen
Staatsrath, Ehrendirector im
Ministerium für Handel, In-
dustrie, Posten und Telegraphen;

Herrn Michel Pelletier, Advoca-
ten am Appellationsgerichtshof
in Paris;

Ihre Majestät die Königin des
Vereinigten Königreichs von
Großbritannien und Irland,
Kaiserin von Indien:

Den Sehr Ehrenwerthen C. B.
Stuart Wortley, Mitglied
des Parlaments;

Sir Henry Bergne, Ritter Kom-
mandeur des Ordens vom heil-
igen Michael und heiligen Georg,
Chef der Handelsabtheilung im
Auswärtigen Amte;

M. C. N. Dalton, C. B., Comp-
troller General of Patents;

Herrn C. N. Dalton, Genesse
des Bathordens, Comptroller
General of Patents;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Seine Majestät der König von
Italien:

M. Romeo Cantagalli, son
Envoyé Extraordinaire et Mi-
nistre Plénipotentiaire près Sa
Majesté le Roi des Belges;

Herrn Romeo Cantagalli, Aller-
höchstihren außerordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten
Minister bei Seiner Majestät
dem Könige der Belgier;

M. le Commandeur Carlo
Francesco Gabba, Sénate-
ur, Professeur à l'Université
de Pise;

Herrn Kommandeur Carlo Fran-
cesco Gabba, Senator, Pro-
fessor an der Universität in Pisa;

M. le Chevalier Samuele Otto-
lenghi, Chef de division au
Ministère de l'Agriculture, de
l'Industrie et du Commerce,
Directeur du Bureau de la
Propriété industrielle;

Herrn Ritter Samuele Otto-
lenghi, Abtheilungschef im Mi-
nisterium für Ackerbau, Industrie
und Handel, Direktor des Büreaus
für das gewerbliche Eigenthum;

Sa Majesté l'Empereur du
Japon:

Seine Majestät der Kaiser von
Japan:

M. Itchiro Motono, son En-
voyé Extraordinaire et Mi-
nistre Plénipotentiaire près Sa
Majesté le Roi des Belges;

Herrn Itchiro Motono, Aller-
höchstihren außerordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten
Minister bei Seiner Majestät
dem Könige der Belgier;

Sa Majesté la Reine des Pays-
Bas:

Ihre Majestät die Königin der
Niederlande:

M. F.-W.-J.-G. Snyder van
Wissenkerke, Docteur en
droit, Conseiller au Ministère
de la Justice, Directeur du
Bureau de la Propriété indu-
strielle;

Herrn F. W. J. G. Snyder van
Wissenkerke, Doktor der Rechte,
Rath im Justizministerium,
Direktor des Büreaus für das
gewerbliche Eigenthum;

Sa Majesté le Roi de Por-
tugal et des Algarves:

Seine Majestät der König von
Portugal und Algarbien:

M. le Conseiller E. Madeira
Pinto, Directeur Général au
Ministère des Travaux Publics,
du Commerce et de l'Industrie;

Herrn Rath E. Madeira Pinto,
Generaldirektor im Ministerium
der öffentlichen Arbeiten, des
Handels und der Industrie;

Sa Majesté le Roi de Serbie:

M. le Dr. Michel Vouitch, son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège:

M. le Comte Wrangel, son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. J. Borel, Consul Général de la Confédération suisse à Bruxelles;

M. le Dr. Louis-Rodolphe de Salis, Professeur à Berne;

Le Président de la République Française:

Pour la Tunisie:

M. Gérard, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

M. Bladé, Consul de première classe au Ministère des Affaires Étrangères de France.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

La Convention internationale du 20 mars 1883 est modifiée ainsi qu'il suit:

I. — L'article 3 de la Convention aura la teneur suivante:

Art. 3. — Sont assimilés aux sujets ou citoyens des États

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn Dr. Michel Vouitch, Allerhöchstherrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

Herrn Grafen Wrangel, Allerhöchstherrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn J. Borel, Generalkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Brüssel;

Herrn Dr. Ludwig Rudolph von Salis, Professor in Bern;

der Präsident der Französischen Republik:

für Tunis:

Herrn Gérard, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier;

Herrn Bladé, Consul 1. Klasse im französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die internationale Uebereinkunft vom 20. März 1883 wird geändert, wie folgt:

I. Artikel 3 der Uebereinkunft erhält folgenden Wortlaut:

Art. 3. Den Untertbanen oder Bürgern der vertragsschließenden

contractants, les sujets ou citoyens des États ne faisant pas partie de l'Union, qui sont domiciliés ou ont des établissements industriels ou commerciaux effectifs et sérieux sur le territoire de l'un des États de l'Union.

II. — L'article 4 aura la teneur suivante:

Art 4. — Celui qui aura régulièrement fait le dépôt d'une demande de brevet d'invention, d'un dessin ou modèle industriel, d'une marque de fabrique ou de commerce, dans l'un des États contractants, jouira, pour effectuer le dépôt dans les autres États, et sous réserve des droits des tiers, d'un droit de priorité pendant les délais déterminés ci-après.

En conséquence, le dépôt ultérieurement opéré dans l'un des autres États de l'Union, avant l'expiration de ces délais, ne pourra être invalidé par des faits accomplis dans l'intervalle, soit, notamment, par un autre dépôt, par la publication de l'invention ou son exploitation, par la mise en vente d'exemplaires du dessin ou du modèle, par l'emploi de la marque.

Les délais de priorité mentionnés ci-dessus seront de douze mois pour les brevets d'invention, et de quatre mois pour les dessins ou modèles industriels, ainsi que pour les marques de fabrique ou de commerce.

Staaten werden gleichgestellt die Unterthanen oder Bürger der dem Verbands nicht beigetretenen Staaten, welche auf dem Gebiet eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

II. Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 4. Derjenige, welcher in einem der vertragsschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorchriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Heilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke, nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen zwölf Monate für Erfindungspatente und vier Monate für gewerbliche Muster oder Modelle, sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.

III. — Il est inscrit dans la Convention un article 4 bis ainsi conçu:

Art. 4 bis. — Les brevets demandés dans les différents États contractants par des personnes admises au bénéfice de la Convention aux termes des articles 2 et 3, seront indépendants des brevets obtenus pour la même invention dans les autres États adhérents ou non à l'Union.

Cette disposition s'appliquera aux brevets existants au moment de sa mise en vigueur.

Il en sera de même, en cas d'accession de nouveaux États, pour les brevets existant de part et d'autre au moment de l'accession.

IV. — Il est ajouté à l'article 9 deux alinéas ainsi conçus:

Dans les États dont la législation n'admet pas la saisie à l'importation, cette saisie pourra être remplacée par la prohibition d'importation.

Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

V. — L'article 10 aura la teneur suivante:

Art. 10. — Les dispositions de l'article précédent seront applicables à tout produit portant faussement, comme indication de provenance, le nom d'une localité déterminée, lorsque

III. In die Uebereinkunft wird ein Artikel 4 b eingefügt, der folgendermaßen lautet:

Art. 4 b. Die Patente, deren Ertheilung in den verschiedenen vertragschließenden Staaten von den zur Wohlthat der Uebereinkunft nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 verstatteten Personen beantragt wird, sollen von den für dieselbe Erfindung in anderen zum Verbands gehörigen oder nicht gehörigen Staaten ertheilten Patenten unabhängig sein.

Diese Bestimmung soll auf die bestehenden Patente mit dem Zeitpunkt, in welchem sie in Kraft tritt, Anwendung finden.

Für den Fall des Beitritts neuer Staaten soll es mit den im Zeitpunkt des Beitritts auf beiden Seiten bestehenden Patenten ebenso gehalten werden.

IV. Dem Artikel 9 werden zwei Absätze hinzugefügt, die folgendermaßen lauten:

In den Staaten, deren Gesetzgebung die Beschlagnahme bei der Einführung nicht zuläßt, kann diese Beschlagnahme durch das Verbot der Einführung ersetzt werden.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

V. Artikel 10 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 10. Die Bestimmungen des vorigen Artikel sollen auf jedes Erzeugniß anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese

cette indication sera jointe à un nom commercial fictif ou emprunté dans une intention frauduleuse.

Est réputé partie intéressée tout producteur, fabricant ou commerçant, engagé dans la production, la fabrication ou le commerce de ce produit, et établi soit dans la localité faussement indiquée comme lieu de provenance, soit dans la région où cette localité est située.

VI. — Il est inséré dans la Convention un article 10 bis ainsi conçu:

Art. 10 bis. — Les ressortissants de la Convention (art. 2 et 3) jouiront, dans tous les États de l'Union, de la protection accordée aux nationaux contre la concurrence déloyale.

VII. — L'article 11 aura la teneur suivante:

Art. 11. — Les Hautes Parties contractantes accorderont, conformément à la législation de chaque pays, une protection temporaire aux inventions brevetables, aux dessins ou modèles industriels, ainsi qu'aux marques de fabrique ou de commerce, pour les produits qui figureront aux Expositions internationales officielles ou officiellement reconnues, organisées sur le territoire de l'une d'elles.

VIII. — L'article 14 aura la teneur suivante:

Art. 14. — La présente Convention sera soumise à des re-

Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigelegt wird.

Als Beteiligter gilt jeder Produzent, Fabrikant oder Kaufmann, welcher die Produktion oder die Fabrikation des Erzeugnisses oder den Handel mit demselben betreibt und in dem fälschlich als Herkunfts-ort bezeichneten Orte oder in der Gegend, in der dieser Ort liegt, seine Niederlassung hat.

VI. In die Uebereinkunft wird ein Artikel 10 b eingefügt, der folgendermaßen lautet:

Art. 10 b. Die unter der Uebereinkunft stehenden Personen (Art. 2 und 3) sollen in allen Vertragsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen.

VII. Artikel 11 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 11. Die Hohen vertragsschließenden Theile werden den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf den auf dem Gebiet eines von ihnen veranstalteten, amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz gewähren.

VIII. Artikel 14 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 14. Die vorliegende Uebereinkunft soll periodischen Revi-

visions périodiques en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

A cet effet, des Conférences auront lieu successivement, dans l'un des États contractants, entre les Délégués desdits États.

IX. — L'article 16 aura la teneur suivante:

Art. 16. — Les États qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la Confédération suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention, et produira ses effets un mois après l'envoi de la notification faite par le Gouvernement suisse aux autres États unionistes, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée par l'État adhérent.

Article 2.

Le Protocole de clôture annexé à la Convention internationale du 20 mars 1883 est complété par l'addition d'un numéro 3 bis, ainsi conçu:

3 bis. Le breveté, dans chaque pays, ne pourra être frappé de déchéance pour cause

sions unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.

Zu diesem Zwecke werden der Reihe nach in einem der vertragsschließenden Staaten Konferenzen zwischen den Delegirten der genannten Staaten stattfinden.

IX. Artikel 16 erhält folgenden Wortlaut:

Art. 16. Die Staaten, welche an der vorliegenden Uebereinkunft nicht Theil genommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Beitritte zugelassen werden.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den übrigen anzugeigen.

Er hat mit voller Rechtswirkung den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vortheilen zur Folge, welche in der vorliegenden Uebereinkunft vereinbart sind, und tritt einen Monat nach der Absendung der Anzeige durch die Schweizerische Regierung an die übrigen Verbandsstaaten in Kraft, sofern der beitretende Staat nicht einen späteren Zeitpunkt an giebt.

Artikel 2.

Das der internationalen Uebereinkunft vom 20. März 1883 beigelegte Schlußprotokoll wird durch die Hinzufügung einer Nummer 3b vervollständigt, die folgendermaßen lautet:

3 b. Der Verfall eines Patents wegen Nichtausübung soll in jedem Lande nicht vor Ablauf von

de non-exploitation qu'après un délai minimum de trois ans, à dater du dépôt de la demande dans le pays dont il s'agit, et dans le cas où le breveté ne justifierait pas des causes de son inaction.

Article 3.

Le présent Acte additionnel aura même valeur et durée que la Convention du 20 mars 1883.

Il sera ratifié, et les ratifications en seront déposées à Bruxelles, au Ministère des Affaires Étrangères, aussitôt que faire se pourra, et au plus tard dans le délai de dix-huit mois à dater du jour de la signature.

Il entrera en vigueur trois mois après la clôture du procès-verbal de dépôt.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte additionnel.

Fait à Bruxelles, en un seul exemplaire, le 14 décembre 1900.

Pour la Belgique:

A. Nyssens.
Capelle.
Georges de Ro.
J. Dubois.

Pour le Brésil:

F. Xavier da Cunha.

Pour le Danemark:

H. Holten-Nielsen.

Pour la République Dominicaine:

John-W. Hunter.

Pour l'Espagne:

W. R. de Villa Urrutia.

drei Jahren seit der Hinterlegung des Gesuchs in dem Lande, um das es sich handelt, und nur dann ausgesprochen werden können, wenn der Patentinhaber Gründe für seine Unthätigkeit nicht darthut.

Artikel 3.

Die vorliegende Zusatzakte soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie die Uebereinkunft vom 20. März 1883.

Sie soll ratifizirt werden und die Ratifikationen sollen in Brüssel im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sobald als möglich und spätestens innerhalb achtzehn Monaten seit dem Tage der Unterzeichnung niedergelegt werden.

Sie soll drei Monate nach dem Abschlusse des Niederlegungs-Protokolls in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die vorliegende Zusatzakte unterzeichnet.

So geschehen zu Brüssel in einem einzigen Exemplar, am 14. December 1900.

Pour les États-Unis d'Amérique:

Lawrence Townsend.
Francis Forbes.
Walter H. Chamberlin.

Pour la France:

A. Gérard.
C. Nicolas.
Michel Pelletier.

Pour la Grande-Bretagne:

Charles B. Stuart Wortley.
H. G. Bergue.
C. N. Dalton.

Pour l'Italie:

R. Cantagalli.
C. F. Gabba.
S. Ottolenghi.

Pour le Japon:

I. Motono.

Pour la Norvège:

C^o Wrangel.

Pour les Pays-Bas:

Snyder van Wissenkerke.

Pour le Portugal:

Ernesto Madeira Pinto.

Pour la Serbie:

Dr. Michel Vouitch.

Pour la Suède:

C^o Wrangel.

Pour la Suisse:

Jules Borel.
L. R. de Salis.

Pour la Tunisie:

A. Gérard.
Etienne Bladé.

(Nr. 2948.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Abänderung des Uebereinkommens vom 18. Januar 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Rom 4. Juni 1902.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien, andererseits, haben, nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, das am 18. Januar 1892 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, einer Aenderung zu unterziehen, zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz den Grafen Carl von Wedel, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Italien;

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Commendatore Gintio Prinetti, Allerhöchstseinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form besuendenen Vollmachten, das nachstehende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Artikel 1 bis 4, 6 und 8 des Uebereinkommens über den gegenseitigen

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, in nome dell'Impero germanico, da una parte. e Sua Maestà il Re d'Italia, dall'altra parte, avendo riconosciuto la necessità di modificare la Convenzione conclusa il 18 Gennaio 1892 fra l'Impero germanico e l'Italia, concernente la reciproca protezione dei brevetti d'invenzione, dei modelli industriali e dei marchi di fabbrica, hanno, a questo scopo fatto apprire delle trattative, ed hanno nominato plenipotenziari:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia,

Sua Eccellenza il Conte Carlo von Wedel, Suo Ambasciatore straordinario e plenipotenziario presso Sua Maestà il Re d'Italia;

Sua Maestà il Re d'Italia,

Sua Eccellenza il Cavaliere Guilio Prinetti, Suo Ministro Segretario di Stato per gli Affari esteri;

I quali, dopo essersi scambiati i loro pieni poteri, trovati in buona e debita forma, hanno concordato e concluso la seguente convenzione:

Articolo I.

Gli articoli da 1 a 4, 6 e 8 della convenzione del 18 Gennaio 1892

Patent-, Muster- und Markenschutz vom 18. Januar 1892 werden aufgehoben.

per la reciproca protezione dei brevetti d'invenzione, dei disegni e modelli industriali e dei marchi di fabbrica, sono abrogati.

Artikel 2.

In Artikel 5 des Uebereinkommens wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Durch diese Bestimmungen werden die Vergünstigungen, welche dem Inhaber eines Patents in Artikel 2 der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zur internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 zugesichert sind, nicht berührt.“

Articolo II.

Al primo alinea dell'articolo 5 della detta convenzione è aggiunto il seguente periodo:

«Questa disposizione non tocca i vantaggi assicurati al proprietario d'un brevetto dall'articolo 2 dell'atto addizionale del 14 Dicembre 1900 alla convenzione internazionale del 20 Marzo 1883 per la protezione della proprietà industriale.»

Artikel 3.

Für die in Deutschland als Gebrauchsmuster und in Italien als Erfindungen angemeldeten Gegenstände wird die durch Artikel 4 der Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 vorgesehene, durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 modifizierte Prioritätsfrist, wenn die Anmeldung zuerst in Deutschland bewirkt ist, auf 4 Monate, wenn die Anmeldung zuerst in Italien gemacht ist, auf 12 Monate bemessen.

Articolo III.

Per gli oggetti depositati in Germania come modelli d'uso, e in Italia come invenzioni, i periodi di priorità previsti dall'articolo 4 della convenzione di Parigi 20 Marzo 1883, modificata dall'atto addizionale di Bruxelles 14 Dicembre 1900, saranno di quattro mesi, se il deposito sia fatto prima in Germania, e di dodici mesi, se il deposito sia fatto prima in Italia.

Artikel 4.

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt des Deutschen Reichs zu der in Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wirksam wird.

Articolo IV.

La presente convenzione entrerà in vigore alla stessa data in cui diventerà effettiva l'accessione dell'Impero di Germania alla convenzione internazionale conclusa a Parigi il 20 Marzo 1883 per la protezione della proprietà industriale ed all'atto addizionale firmato a Bruxelles il 14 Dicembre 1900.

Artikel 5.

Diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, welche vor dem in dem vorstehenden Artikel 4 bezeichneten Zeitpunkt angemeldet sind, genießen ein Vorrecht entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Uebereinkommens vom 18. Januar 1892 oder nach Maßgabe des Artikel 4 der Pariser Uebereinkunft, je nachdem das eine oder das andere dem Anmeldenden günstiger ist.

Das Uebereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Rom, den 4. Juni 1902.

(L. S.) G. v. Wedel.

Articolo V.

Le invenzioni, i disegni, i modelli ed i marchi di fabbrica e di commercio depositati prima della data indicata nel precedente articolo IV., avranno la priorità, sia in conformità degli articoli 3 e 4 della convenzione del 18 Gennaio 1892, sia in conformità dell'articolo 4 della convenzione di Parigi, secondo che l'una o l'altra è più favorevole al depositante.

Questa convenzione sarà ratificata e le ratifiche saranno scambiate in Roma, il più presto possibile.

In fede di che, i plenipotenziari delle due Parti hanno firmato la presente convenzione e vi hanno apposto i loro sigilli.

Fatto a Roma il 4. Giugno 1902.

(L. S.) Prinetti.

Das vorstehende Abkommen ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 2949.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz zur Abänderung des Uebereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 26. Mai 1902.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits, haben, in Anbetracht des bevorstehenden Beitritts des Deutschen Reichs zur internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883, Unterhandlungen eröffnen lassen, um das Uebereinkommen vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, den Bestimmungen der Konvention vom 20. März 1883 und der hierauf bezüglichen, am 14. Dezember 1900 in Brüssel vereinbarten Zusatzakte anzupassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Dr. Alfred von Bülow, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und
der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrath Ernst Brenner, Chef des Justiz- und Polizei-Departements,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Artikel 1 bis 4, 6, 8 und 9 des Uebereinkommens, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 13. April 1892 sowie das Schlußprotokoll und das Zusatzprotokoll zu diesem Uebereinkommen werden aufgehoben.

Artikel II.

Dem Artikel 5 des Uebereinkommens werden folgende Absätze hinzugefügt:

„Vorstehende Bestimmungen finden auf diejenigen Erfindungen nicht Anwendung, welche nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Theile vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Jedoch bleiben die Vergünstigungen, welche dem Inhaber eines Patents im Artikel 2 der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zur internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 zugesichert sind, unberührt.

Rechtsnachtheile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Theile bei Erfindungspatenten im Falle der Lizenzverweigerung eintreten, werden durch die im zweiten Absatz enthaltenen Bestimmungen nicht ausgeschlossen.“

Artikel III.

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt des Deutschen Reichs zu der in Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wirksam wird.

Artikel IV.

Für diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, welche vor dem in dem Artikel III bezeichneten Zeitpunkt angemeldet worden sind, kommt eine Prioritätsfrist entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Uebereinkommens vom 13. April 1892 oder nach Maßgabe des revidirten Artikel 4 der Pariser Konvention zur Geltung, je nachdem die eine oder die andere dem Anmeldenden günstiger ist.

Artikel V.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den 26. Mai 1902.

(L. S.) M. Bülow.

(L. S.) Brenner.

Das vorstehende Abkommen ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Vertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. S. 183. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 198.

(Nr. 2950.) Vertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 11. November 1902.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, durch eine neue Vereinbarung den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen über den 31. Dezember 1912 hinaus sicher zu stellen, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Dr. Oswald Freiherrn von Nitchthofen,
und

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, Sekretär in Staatsangelegenheiten und Geschäftsträger bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Grafen Hippolyt von Willers,

welche, nachdem die beiderseitigen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden sind, folgenden Vertrag geschlossen haben:

Artikel 1.

Die Großherzoglich luxemburgische Regierung erteilt zu dem zwischen der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der anonymen königlich großherzoglichen Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 16. Juli 1902 zu Luxemburg abgeschlossenen, im Abdrucke beiliegenden Vertrag insoweit ihre Genehmigung, als dieselbe durch Artikel 24 des für die genannte Eisenbahn-Gesellschaft geltenden Lastenhefts (cahier des charges) vom 9. November 1855 und durch Artikel 1 des Großherzoglich luxemburgischen Gesetzes vom 3. September 1879 erfordert wird. Demgemäß willigt sie darein, daß die den Gegenstand des Vertrags bildenden Eisenbahnstrecken, soweit sie im Gebiete des Großherzogthums Luxemburg liegen, bis zum Ablaufe der Kou-

zessionsdauer, d. i. bis zum 31. Dezember 1959, von der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen zu Straßburg i. E. verwaltet und betrieben werden. Deutscherseits bleibt vorbehalten, an die Stelle dieser Generaldirektion eine andere deutsche Reichs- oder Staatsbehörde treten zu lassen.

Die Rechte und Pflichten der Kaiserlichen Generaldirektion bestimmen sich nach den für die einzelnen Strecken maßgebenden Konzessionsurkunden und Konzessionsbedingungen (Kassenhefte, cahiers des charges), nach den über dieselben abgeschlossenen, noch in Kraft befindlichen Verträgen und Vereinbarungen sowie nach den im Großherzogthume geltenden, durch das Memorial verfügbaren Gesetzen und Verordnungen, insofern nicht durch den gegenwärtigen Vertrag eine Abänderung oder Ergänzung jener Festsetzungen vereinbart ist. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Lage der Kaiserlichen Generaldirektion als Betriebsunternehmerin der fraglichen Eisenbahnstrecken nicht durch im Großherzogthum ergehende Sondergesetze oder Sonderverordnungen verschlechtert werden darf.

Artikel 2.

Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich, die von der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen betriebenen luxemburgischen Eisenbahnstrecken zu keiner Zeit zur Beförderung von Truppen, Waffen, Kriegsmaterial und Munition zu benutzen und während eines Krieges, an welchem Deutschland theilhaftig sein sollte, sich derselben für die Verproviantirung der Truppen auf keine die Neutralität des Großherzogthums verletzende Weise zu bedienen sowie überhaupt in deren Betriebe Handlungen, welche den dem Großherzogthum als neutralem Staate obliegenden Verpflichtungen nicht vollkommen entsprechen, weder vorzunehmen, noch zuzulassen.

Deutscherseits wird ferner die Verpflichtung übernommen, zu jeder Zeit für ein dem regelmäßigen Verkehrsbedürfniß entsprechendes Betriebsmaterial Sorge zu tragen.

Artikel 3.

Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen nimmt bezüglich der von ihr geführten Verwaltung luxemburgischer Eisenbahnstrecken Domizil in Luxemburg. Wegen aller Ansprüche, welche gegen sie aus Anlaß des Betriebs dieser Strecken geltend gemacht werden, ist sie bei den luxemburgischen Gerichten Recht zu nehmen verbunden. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen sollen gegen das zur Vertretung der Generaldirektion bestellte Organ verbindlich und vollstreckbar sein.

Artikel 4.

Der Betrieb der luxemburgischen Eisenbahnstrecken untersteht einer besonderen Verwaltung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Kaiserliche Generaldirektion bestellt in Luxemburg für die besondere Leitung des Betriebs einen Beamten, welcher sie zugleich der Großherzoglichen

Regierung und dem Publikum gegenüber in allen den Betrieb der Bahnen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten besugt und verpflichtet ist. Der Großherzoglichen Regierung wird von der Person dieses Beamten vor der Ernennung desselben Mittheilung gemacht.

Die Großherzogliche Regierung wird den Verkehr zwischen ihr und der Betriebsverwaltung sowie die ihr zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte durch einen Kommissar wahrnehmen lassen, welcher die Beziehungen zu seiner Regierung in allen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum direkten Einschreiten der nach den Landesgesetzen zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Er wird seine Wahrnehmungen über etwaige Mängel in der Handhabung des Betriebs zur Kenntniß der Generaldirektion bringen.

Die Großherzogliche Regierung wird einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Eisenbahnrathe zur Mitwirkung in Eisenbahnfragen bestellen und der Kaiserlichen Regierung bezeichnen, welcher auf Einladung der Großherzoglichen Regierung oder der Kaiserlichen Generaldirektion zusammentritt. Sowohl die Luxemburgische Regierung als auch die Kaiserliche Generaldirektion können sich durch Delegirte bei den Sitzungen vertreten lassen.

Der Eisenbahnrathe ist von der Kaiserlichen Generaldirektion in allen die Verkehrsinteressen des Staates berührenden wichtigen Fragen zu hören. Namentlich gilt dies von wichtigeren Maßregeln bei Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und Tarife, Anlegung von Haltestellen oder Umänderung von Haltestellen in Bahnhöfe mit vollem oder theilweisem Betriebe. Auch kann der Eisenbahnrathe in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art selbständige Anträge durch Vermittelung der Luxemburgischen Regierung an die Kaiserliche Generaldirektion richten und von dieser Auskunft verlangen. Werden durch die Kaiserliche Generaldirektion wegen Gefahr im Verzug und ohne vorherige Anhörung des Eisenbahnrathe Maßregeln wichtiger Art getroffen, so wird diesem bei dem nächsten Zusammentritte Mittheilung davon gemacht.

Der Vortritt und der Geschäftsgang des Eisenbahnrathe wird in einem durch die Großherzogliche Regierung nach Anhörung der Kaiserlichen Generaldirektion zu erlassenden Regulativ näher bestimmt.

Erachtet der Eisenbahnrathe Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die Luxemburgische Regierung beziehungsweise durch die Kaiserliche Generaldirektion.

Artikel 5.

Die Kaiserliche Generaldirektion wird bei dem Betriebe der luxemburgischen Eisenbahnstrecken luxemburgische Staatsangehörige, sofern sie den Anforderungen entsprechen, vorzugsweise beschäftigen und anstellen.

Deutsche, welche bei der Verwaltung der Eisenbahnen in Luxemburg angestellt oder beschäftigt werden, verlieren dadurch nicht ihre Reichs- beziehungsweise Staatsangehörigkeit; ebensowenig gehen luxemburgische Staatsangehörige, welche beim Betriebe der deutschen Reichseisenbahnen angestellt oder beschäftigt werden, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig.

Die sämmtlichen Beamten der unter der Leitung der Generaldirektion stehenden Eisenbahnen sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung rücksichtlich der Disziplin angeschlossen den vorgesezten Eisenbahndisziplinarbehörden und den betreffenden Disziplinarvorschriften, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, beziehungsweise Handlungen vorzunehmen.

Wird die Verhaftung eines im Gebiete des Großherzogthums Luxemburg bei den im Artikel 1 bezeichneten Eisenbahnstrecken angeestellten Bediensteten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von luxemburgischen Behörden verfügt, so werden die letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes Rücksicht nehmen und, soweit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächstvorgesezte Eisenbahnbehörde so zeitig von der beabsichtigten Verhaftung in Kenntniß setzen, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

Artikel 6.

Die Dienstkleidung der im Großherzogthume Luxemburg stationirten Beamten wird mit Ausnahme der Vorstöße und der Nationalfokarbe die der Beamten der Kaiserlichen Generaldirektion sein.

Artikel 7.

Die Vorschriften und Tarife für den Personen-, Gepäck-, Güter- und Viehverkehr auf den Eisenbahnen im Großherzogthume Luxemburg werden fortwährend in Uebereinstimmung gehalten werden mit den jeweilig auf den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Geltung stehenden Vorschriften (Verkehrsordnung) und Tarifen.

Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen wird die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personen- und Schnellzüge sowie die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einführen, auch direkte Abfertigungen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einrichten und es unausgesezt ihre Sorge sein lassen, den Verkehr auf den Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen zu heben und zu beleben.

Für die Zulassung und den Betrieb von Anschlußgleisen sollen die Normen maßgebend sein, die in Artikel 25 Abs. 5 u. f. w. des für die Prinz-Heinrich-Eisenbahnen geltenden Lastenhefts (cahier des charges) vom ^{14. Dezember 1868} 27. Februar 1869 vorsehen sind.

Artikel 8.

Die Kessel und maschinellen Anlagen der Eisenbahnwerkstätten sowie die Eisenbahnbetriebsmittel werden, wenn sie von deutschen Behörden geprüft sind, in Luxemburg zugelassen, ohne daß eine weitere Revision durch luxemburgische Behörden zu erfolgen hat.

Artikel 9.

Die von der Luxemburgischen Regierung der anonymen Königlich Großherzoglichen Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft gewährte Staatssubvention von acht Millionen Franken wird der Luxemburgischen Regierung deutscherseits im Gegenwerte von sechs Millionen vierhunderttausend Mark bis zum Ablaufe des Jahres 1918 erstattet werden. Die Zahlung wird, beginnend mit dem 1. Juli 1903, in sechzehn, jedesmal am 1. Juli zu entrichtenden Jahresraten von je vierhunderttausend Mark erfolgen.

Vom 1. Januar 1919 ab wird deutscherseits der Luxemburgischen Regierung an Stelle einer Beteiligung an den Erträgnissen der im Artikel 1 bezeichneten, auf luxemburgischem Gebiete belegenen Eisenbahnstrecken alljährlich bis zum Ablaufe des Jahres 1959 ein Betrag von zweihunderttausend Mark gewährt werden, der am 31. Dezember jeden Jahres fällig und zahlbar sein soll.

Artikel 10.

Die Großherzogliche Regierung wird während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags ohne Zustimmung der Kaiserlichen Regierung auf den im Artikel 1 bezeichneten, auf luxemburgischem Gebiete belegenen Eisenbahnstrecken keinen anderen Betriebsunternehmer an Stelle der Kaiserlichen Generaldirektion zulassen, sofern eine solche Zulassung nach den Konzessionsbedingungen und den geltenden Gesetzen verweigert werden kann.

Die Kaiserliche Regierung wird die Großherzogliche Regierung gegen Ansprüche Dritter auf den Betrieb der genannten Eisenbahnstrecken vertreten. Von der Erhebung solcher Ansprüche ist ihr unverzüglich Mitteilung zu machen.

Falls später die Konzessionierung einer Schienenverbindung zwischen dem luxemburgischen Erzrevier und der kanalisierten Mosel in Frage kommen sollte, wird die Großherzogliche Regierung etwaige auf die Ertheilung dieser Konzession gerichtete Anträge der deutschen Verwaltung vorzugsweise berücksichtigen.

Artikel 11.

Beide vertragschließende Theile werden von dem ihnen zustehenden Rechte zur Kündigung des Vertrags vom 20./25. Oktober 1865, betreffend die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins, nicht derart Gebrauch machen, daß dieser Vertrag während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags außer Kraft tritt.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Zeitpunkte des Austausch der Ratifikationen an die Stelle der die Uebernahme des Betriebs der Wilhelm-

Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung betreffenden Uebereinkunft vom 11. Juni 1872.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag vollzogen und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 11. November 1902.

(L. S.) Freiherr von Richthofen. (L. S.) Graf von Willersö.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 14. April 1903 stattgefunden. Der in der Anlage enthaltene Vertrag vom 16. Juli 1902 ist am 20. August 1902 von der Generalversammlung der Aktionäre der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft und am 28. Oktober 1902 von dem Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen genehmigt worden.

Anlage.

Zwischen der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen zu Straßburg, vertreten durch ihren Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Wackerzapp, einerseits, und der anonymen Königlich Großherzoglichen Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem Sitz zu Luxemburg, vertreten durch die Herren Tony Dutreux, Vicepräsident des Verwaltungsraths, und Raphael Georges Lévy, delegirten Administrator, auf Grund einer Vollmacht des Verwaltungsraths vom 9. Juli 1902, andererseits, ist folgender Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Gegenstand des Vertrags ist die Anpachtung

- a) der im Großherzogthume Luxemburg belegenen älteren Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft sowie der Anschlußbahnen im Düdelinger und Nümelinger Thale, ausschließlich der Linie von Ußlingen nach der preussischen Grenze, und
- b) der Eisenbahn von Esch nach Deutsch-Oth und Redingen.

§. 2.

Das Pachtverhältniß beginnt mit dem 1. Januar 1903 und endigt mit dem Erlöschen der der Wilhelm-Luxemburg-

Entre la Direction Générale Impériale des chemins de fer d'Alsace-Lorraine, à Strasbourg, représentée par son Président, le conseiller intime supérieur effectif de Régence Monsieur Wackerzapp, d'une part, et la Société des chemins de fer Guillaume-Luxembourg, ayant son siège à Luxembourg, représentée par Messieurs Tony Dutreux, viceprésident du Conseil d'administration, et Raphael Georges Lévy, administrateur délégué, en vertu du pouvoir à eux conféré par délibération du Conseil d'Administration en date du 9 Juillet 1902, ci-annexé, d'autre part, il a été convenu ce qui suit:

§. 1.

L'objet du traité est l'affermage:

- A. des anciennes lignes, situées dans le Grand-Duché de Luxembourg, de la Société des chemins de fer Guillaume-Luxembourg, ainsi que des embranchements dans les vallées de Dudelange et de Rumelange, à l'exclusion de la ligne d'Ußlingen à la frontière prussienne, et
- B. du chemin de fer d'Esch à Deutsch-Oth et Redange.

§. 2.

Le fermage commence le premier Janvier 1903 et se termine à l'expiration des concessions accordées

Eisenbahn-Gesellschaft für ihre Bahnunternehmen erteilten Konzessionen, das ist mit Ablauf des Jahres 1959.

§. 3.

Während der Dauer des Vertrags führt die Kaiserliche Generaldirektion den Betrieb der angepachteten Linien selbstständig und für eigene Rechnung. Die Kaiserliche Generaldirektion ist berechtigt, die Führung des Betriebs auch auf einen anderen Unternehmer zu übertragen, bleibt jedoch in diesem Falle der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber für alle in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verpflichtet.

§. 4.

Die ordnungsmäßige Unterhaltung der angepachteten Linien sowie die Ausführung aller erforderlich werdenden Ergänzungs- und Erweiterungsanlagen obliegen während der Dauer dieses Vertrags der Kaiserlichen Generaldirektion.

Die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht gehalten, ihrerseits Ausgaben irgend welcher Art für die Unterhaltung, Ergänzung und Erweiterung der Anlagen zu bestreiten oder sonstige Ausgaben irgend welcher Art zu übernehmen.

Beim Ablaufe des Vertrags geben die angepachteten Linien in dem Zustand, in dem sie sich befinden, in den Besitz und Genuß desjenigen Staates über, der sie konzessionirt hat.

§. 5.

Am Pachtzins zahlt die Kaiserliche Generaldirektion vom 1. Januar 1903 ab den Betrag von jährlich 3 866 400 Frs., ge-

à la Société Guillaume-Luxembourg pour son entreprise de chemins de fer, c'est-à-dire à la fin de l'année 1959.

§. 3.

Pendant la durée du traité, la Direction Générale Impériale exploitera les lignes affermées d'une façon indépendante, pour son propre compte. La Direction Générale Impériale a le droit de transférer la direction de l'exploitation à un autre entrepreneur; mais, dans ce cas, demeure responsable, vis-à-vis de la Société Guillaume-Luxembourg, de toutes les obligations assumées dans le présent traité.

§. 4.

L'entretien régulier des lignes affermées, ainsi que l'exécution de tous travaux complémentaires et d'agrandissement devenant nécessaires, incombent, pendant la durée du présent traité, à la Direction Générale Impériale.

La Société Guillaume-Luxembourg n'est pas tenu de faire, de son côté, des dépenses d'aucune sorte pour l'entretien, le complément et l'extension des chemins de fer, ni d'assumer d'autres dépenses d'une nature quelconque.

À l'expiration du traité, les lignes affermées passent, dans l'état où elles se trouveront, en la possession et la jouissance de l'Etat qui les a concédées.

§. 5.

La Direction Générale Impériale paiera, à partir du 1^{er} Janvier 1903, un fermage annuel de 3 866 400 Frs.,

geschrieben: drei Millionen achthundertsechszig- undsechzigtausend vierhundert Franken.

Die Zahlung wird für jedes abgelaufene Vierteljahr innerhalb der drei ersten Tage des folgenden Vierteljahrs in effektiven Goldfranken, je nach der Wahl der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft in Luxemburg oder in Paris, geleistet werden.

§. 6.

Die Kaiserliche Generaldirektion übernimmt zu ihren Lasten alle Ansprüche, welche die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der Konzessionen und der Verträge — insbesondere auf Grund der zum Baue der Pachtlinien geleisteten Subventionen — gegen die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft erheben könnte.

Andererseits gehen sämtliche Rechte, die der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund dieser Konzessionen und Verträge gegen die Großherzoglich luxemburgische Regierung zustehen, auf die Kaiserliche Generaldirektion über.

§. 7.

Die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags ohne ausdrückliche Genehmigung der Kaiserlichen Generaldirektion keine neuen Eisenbahnkonzessionen innerhalb des Großherzogthums Luxemburg zu erwerben.

§. 8.

Die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft hat bislang zu dem Eintritte der Kaiserlichen Generaldirektion in den

en lettres: trois millions huit cent soixante-six mille quatre cents francs.

Le paiement aura lieu, pour chaque trimestre écoulé, dans les trois premiers jours du trimestre suivant, en francs d'or effectifs, au choix de la Société Guillaume-Luxembourg, à Luxembourg ou à Paris.

§. 6.

La Direction Générale Impériale prend à sa charge toutes les réclamations que le Gouvernement grand-ducal luxembourgeois pourrait élever contre la Société Guillaume-Luxembourg du chef des concessions et des traités, notamment du chef des subventions, fournies pour la construction des lignes aéréées.

D'autre part tous les droits que la Société Guillaume-Luxembourg a du chef de ces concessions et de ces traités passent à la Direction Générale Impériale.

§. 7.

La Société Guillaume-Luxembourg s'oblige, pendant toute la durée du présent traité, à ne pas acquérir de nouvelles concessions de chemins de fer, dans les limites du Grand-Duché de Luxembourg, sans le consentement exprès de la Direction Générale Impériale.

§. 8.

La Société Guillaume-Luxembourg n'a jusqu'ici pas encore donné son assentiment formel à l'entrée de la

von ihr mit der französischen Ostbahn abgeschlossenen Vertrag vom 21. Januar 1868 ihre förmliche Zustimmung noch nicht gegeben. Diese Zustimmung wird von ihr durch den gegenwärtigen Vertrag vorbehaltlos erteilt. Ferner erklärt die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der Rechtsgültigkeit des Vertrags vom 15./19. September 1899, betreffend die Anpachtung der Eisenbahn von Esch nach Deutsch-Oth und Redingen, Einwendungen nicht zu erheben.

§. 9.

Die Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrags ist dadurch bedingt, daß bis zum 1. Juli 1903 zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthume Luxemburg ein Staatsvertrag zu Stande kommt, kraft dessen die Luxemburgische Regierung darin einwilligt, daß der Betrieb der auf ihrem Gebiete belegenen Linien von der Kaiserlichen Generaldirektion bis zum 31. Dezember 1959 geführt werde.

Gelangt dieser Staatsvertrag erst nach dem 1. Januar, aber bis zum 1. Juli 1903 zum Abschlusse, so wird gegenwärtiger Vertrag rückwirkend vom 1. Januar 1903 ab gültig.

§. 10.

Durch diesen Vertrag werden diejenigen Rechtsverhältnisse, welche zwischen den Parteien hinsichtlich der im Königreiche Belgien belegenen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft bestehen, nicht berührt.

Die Kaiserliche Generaldirektion gewährleistet, solange der Belgische Staat von dem ihm zustehenden Rückkaufsrechte keinen Gebrauch macht, bis zum Ablaufe

Direction Générale Impériale dans la convention qu'elle avait conclue le 21 Janvier 1868 avec la Compagnie française de chemins de fer de l'Est. Cet assentiment est donné par elle sans réserve par le présent traité. De plus, la Société Guillaume-Luxembourg déclare ne faire aucune objection à la validité du traité du 15/19 Septembre 1899, concernant l'affermage du chemin de fer d'Esch à Deutsch-Oth et Redange.

§. 9.

La validité du présent traité est soumise à la condition qu'avant le premier Juillet 1903, un traité d'Etat intervienne entre l'Empire Allemand et le Grand-Duché de Luxembourg, en vertu duquel le Gouvernement luxembourgeois consente à ce que l'exploitation des lignes de chemins de fer, situées sur son territoire, soit assurée par la Direction Générale Impériale jusqu'au 31 Décembre 1959.

Si ce traité d'Etat est conclu après le 1^{er} Janvier, mais avant le 1^{er} Juillet 1903, le présent traité aura un effet rétroactif à partir du 1^{er} Janvier 1903.

§. 10.

Le présent traité ne touche point les rapports de droit qui existent entre les contractants au sujet des lignes de la Société Guillaume-Luxembourg, situées dans le Royaume de Belgique.

La Direction Générale Impériale paiera pour ces lignes, à la Société Guillaume-Luxembourg, aussi longtemps que la Belgique n'aura pas

des Jahres 1912 der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft ein Pacht-erträgniß von jährlich 219 600 Frs., geschrieben: zweihundertneunzehntausend sechshundert Franken, aus diesen Linien. Sollten aus dieser Gewährleistung in der Folge Zahlungen seitens der Kaiserlichen Generaldirektion an die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft zu machen sein, so finden auf dieselben die Bestimmungen des §. 5 Abs. 2 dieses Vertrags Anwendung.

In dem Falle, daß der Belgische Staat von seinem Rückkaufsrechte Gebrauch machen sollte, ist die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft ausschließlich befugt, auf ihre Kosten und Gefahr über die Rückkaufsbedingungen zu verhandeln; auch stiebt ihr der volle Rückkaufspreis zu.

§. 11.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags treten außer Wirksamkeit:

- a) der zwischen der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft und der Gesellschaft der französischen Ostbahnen geschlossene Betriebsvertrag vom 21. Januar 1868, soweit er sich auf die im Großherzogthume Luxemburg belegenen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesellschaft bezieht;
- b) der Vertrag vom 22./24. Oktober 1882, betreffend die Anpachtung der Anschlußbahnen im Düdelinger und Rümelinger Thale, nebst Nachträgen;
- c) der Vertrag vom 15./19. September 1899, betreffend die An-

fait usage de son droit de rachat, jusqu'à l'expiration de l'année 1912, un fermage annuel de 219 600 Frs., en lettres: deux cent dix neuf mille six cents francs. Les paiements que, par suite de cette obligation, la Direction Générale Impériale aurait ultérieurement à faire à la Société Guillaume-Luxembourg, seront effectués conformément aux conditions de l'article 5, alinéa 2, du présent traité.

Au cas où l'Etat belge serait usage de son droit de rachat, la Société Guillaume-Luxembourg aura seule qualité pour traiter, à ses risques et périls, des conditions de rachat; elle aura droit également à l'intégralité du prix du rachat.

§. 11.

La mise en vigueur du présent traité fera cesser l'effet

- a) du traité d'exploitation conclu entre la Société Guillaume-Luxembourg et la Compagnie française des chemins de fer de l'Est du 21 Janvier 1868, en tant qu'il s'applique aux lignes de la Société Guillaume-Luxembourg, situées dans le Grand-Duché de Luxembourg;
- b) du traité du 22/24 Octobre 1882 concernant l'affermage des embranchements dans les vallées de Dudelange et Rumelange, ainsi que ses annexes;
- c) du traité du 15/19 Septembre 1899 concernant l'affermage

pachtung der Eisenbahn von
Esch nach Deutsch-Oth und
Nedingen.

de la ligne d'Esch à Deutsch-
Oth et Redange.

§. 12.

Zu diesem Vertrage wird seitens des
Präsidenten der Kaiserlichen General-
direktion die Genehmigung des Herrn
Chefs des Reichsamts für die Verwal-
tung der Reichseisenbahnen, und seitens
der Herren Tony Dutreux und Raphael
Georges Lévy die Genehmigung der
Generalversammlung der Aktionäre der
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn-Gesell-
schaft vorbehalten.

§. 12.

Le Président de la Direction Géné-
rale Impériale d'Alsace-Lorraine ré-
serve l'approbation du présent traité
par le Chef de l'Office impérial pour
l'administration des chemins de fer,
et Messieurs Tony Dutreux et Raphael
Georges Lévy réservent l'approbation
du présent traité par l'Assemblée
générale des actionnaires de la Société
des chemins de fer Guillaume-Luxem-
bourg.

§. 13.

Die Kosten der Stempelung dieses
Vertrags werden von beiden Theilen je
zur Hälfte getragen.

Dasselbe gilt für die Kosten der
Einregistrierung, falls letztere in der
Folge nothwendig werden sollte.

§. 13.

Les frais de timbre du présent
traité seront supportés par moitié par
les deux contractants.

Il en est de même pour les frais
d'enregistrement, pour le cas où
celui-ci deviendrait nécessaire.

§. 14.

Dieser Vertrag ist in deutscher und
französischer Sprache aufgestellt. Sollten
sich über seine Auslegung Meinungs-
verschiedenheiten ergeben, so ist die
deutsche Fassung maßgebend.

In doppelter Ausfertigung aufge-
nommen zu Luxemburg, den sechzehnten
Juli eintausend neunhundertundzwei.

§. 14.

Le présent traité est établi en
langue française et en langue alle-
mande: en cas de divergence d'inter-
prétation, le texte allemand fera foi.

Fait en double exemplaire à Luxem-
bourg, le seize Juillet mil neuf cent
deux.

(Siegel.) gez. Wackerzapp.

gez. Tony Dutreux.

• Raphael Georges Lévy.

Schlußprotokoll.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Theile Folgendes erklärt:

I. Zu Artikel 1 des Vertrags.

Die besonderen Vereinbarungen, welche hinsichtlich der Eisenbahnlinie von Ulflingen nach der deutschen Grenze in der Richtung auf St. Vith bestehen, werden durch den gegenwärtigen Vertrag nicht berührt.

II. Zu Artikel 2 des Vertrags.

Es besteht Einverständnis, daß die Worte „zu jeder Zeit“ auch auf den Fall einer im Deutschen Reiche erfolgenden Mobilmachung zu beziehen sind.

Auf Verlangen der Luxemburgischen Regierung wird von fünf zu fünf Jahren ziffermäßig eine entsprechende Zahl von Lokomotiven, Personen-, Gepäck- und Güterwagen festgestellt, welche zum Betriebe der luxemburgischen Eisenbahnstrecken verfügbar bleiben muß. Ueber die Grundsätze, nach denen diese Zahl zu ermitteln ist, wird eine Verständigung zwischen dem Großherzoglich luxemburgischen Eisenbahnkommissar und der Kaiserlichen Generaldirektion erfolgen.

Tritt der Fall der Mobilmachung im Deutschen Reiche ein, so werden für die Dauer des mobilen Zustandes die für den Betrieb der luxemburgischen Eisenbahnstrecken bestimmten Lokomotiven, Personen-, Gepäck- und Güterwagen in der erforderlichen, der getroffenen Feststellung entsprechenden Anzahl mit Aufschriften versehen werden, welche ihre Verwendung im Dienste des Eisenbahnwesens des Großherzogthums Luxemburg ersichtlich machen.

III. Zu Artikel 5 des Vertrags.

Die Kaiserliche Generaldirektion wird darauf Bedacht nehmen, daß die Gesamtzahl der bei den luxemburgischen Eisenbahnstrecken von ihr angestellten Beamten thunlichst zu mindestens neunzig Prozent aus luxemburgischen Staatsangehörigen besteht.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird die Kaiserliche Generaldirektion denjenigen ihrer Beamten luxemburgischer Staatsangehörigkeit, welche von ihr bisher pensionirt worden sind oder bis zum 31. Dezember 1912 noch pensionirt werden, auch über diesen Termin hinaus die Pension weitergewähren, selbst wenn der Anspruch hierauf nach den mit diesen Beamten geschlossenen Verträgen an sich mit dem 31. Dezember 1912 erlöschen würde.

IV. Zu Artikel 7 des Vertrags.

Es besteht Einverständnis, daß die Kaiserliche Generaldirektion die noch fehlenden zweiten Geleise auf den Strecken

Luxemburg-Wasserbillig,
Nörtingen-Esch,
Luxemburg-Ufflingen-belgische Grenze,
Ettelbrück-Dickirch,

entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs herstellen und betreiben lassen wird.

Als Frist, binnen welcher die Ausführung dieser Anlagen zu erfolgen hat, wird für die zuerst genannten beiden Strecken und die Theilstrecke Luxemburg-Ettelbrück der Ablauf des Jahres 1914, für die Theilstrecke Ettelbrück-Ufflingen der Ablauf des Jahres 1920 angenommen.

Auf der Linie Ettelbrück-Dickirch soll der Ausbau des zweiten Geleises nicht eher verlangt werden können, als die anstoßende Sauerbahn mit einem zweiten Geleise versehen wird. Ebenso kann der Ausbau des zweiten Geleises zwischen Ufflingen und der belgischen Grenze unterbleiben, solange auf der Fortsetzung dieser Strecke nach Spa das zweite Geleise nicht gelegt ist.

Der Kaiserlichen Generaldirektion bleibt vorbehalten, an Stelle des zweiten Geleises zwischen Detringen und Luxemburg eine besondere Bahn von Detringen nach Bettemburg zu erbauen und zu betreiben.

Die Kaiserliche Generaldirektion wird ferner bis Ende 1908 das vorhandene Empfangsgebäude auf dem Bahnhofe Luxemburg durch einen den gesteigerten Anforderungen entsprechenden Neubau ersetzen.

V. Zu Artikel 11 des Vertrags.

Während der Dauer des Vertrags vom 20./25. Oktober 1865, betreffend die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, werden diejenigen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr, welche im Deutschen Reiche dritten Ländern gegenüber aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten oder zu dem Zwecke erlassen werden, Vieh oder Pflanzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge zu schützen, im Großherzogthume Luxemburg ebenso in Anwendung gebracht werden, wie dies in der preussischen Rheinprovinz geschieht.

Die vertragsschließenden Theile erklären, daß im Interesse des freien Verkehrs es wünschenswerth erscheint, in gewissen Fragen bezüglich des Gesundheits- und Veterinärwesens, des Pflanzenschutzes und des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln die beiderseitige Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen.

Andererseits sind die vertragsschließenden Theile darüber einverstanden, daß Beschränkungen des wechselseitigen freien Verkehrs sowohl beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen oder Vieh (Abf. 3 und 4 des Separatartikel 4 zum Vertrage vom 8. Februar 1842, betreffend den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins), als auch aus sonstigen

gesundheits- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten, aus Rücksichten des Pflanzenschutzes oder der Regelung des Verkehrs mit Nahrungs- oder Genußmitteln, ferner zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbes, zum Schutze des geistigen oder gewerblichen Eigenthums oder zur Fernhaltung unsittlicher oder gemeinschädlicher Drucksachen und Abbildungen oder sonstiger für die öffentliche Moral oder Sicherheit gefährlicher Gegenstände erlassen werden dürfen. Solche Beschränkungen sollen jedoch nur im Falle dringenden Bedürfnisses und nur insofern verfügt werden, als sie sich nicht durch die Uebereinstimmung der Gesetzgebung der beiden vertragsschließenden Theile erübrigen.

Die im Separatartikel 9 IV 2 des Vertrags vom 8. Februar 1842 vorgesehene Mitwirkung des Königlich preussischen Finanzministeriums bei der Anstellung, Beförderung und Versetzung von Beamten soll sich nur auf die mittleren Zollbeamten beziehen. Die Anstellung, Beförderung oder Versetzung kann künftig erfolgen, nachdem zuvor dem Königlich preussischen Finanzminister Gelegenheit zur Aeußerung hierüber gegeben ist.

VI. Zu Artikel 12 des Vertrags.

Es besteht Einverständnis, daß die Kaiserliche Generaldirektion die im Artikel 1 des Vertrags bezeichneten, auf luxemburgischem Gebiete belegenen Eisenbahnstrecken bei Ablauf der Konzessionsdauer am 31. Dezember 1959 unmittelbar an die Großherzogliche Regierung übergeben wird, und zwar nach Maßgabe des Artikel 31 der Konzessionsbedingungen vom 9. November 1855 und der in Ausführung des §. 9 der Uebereinkunft vom 11. Juni 1872 aufgenommenen, stets auf dem Laufenden zu erhaltenden Verzeichnisse über die zur Bahn gehörigen Grundstücke.

Es besteht ferner Einverständnis, daß die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 11. Juni 1872 in allen Fällen, in welchen auf sie in noch in Geltung befindlichen besonderen Abmachungen über die im Artikel 1 bezeichneten, auf luxemburgischem Gebiete belegenen Eisenbahnstrecken verwiesen ist, durch die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ersetzt werden.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den beiden vertragsschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angesehen werden sollen.

Gesehen zu Berlin, den 11. November 1902.

Frißner von Richthofen.

Graf von Willers.

(Nr. 2951.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 15. April 1903.

Die in der Bekanntmachung vom 2. Februar d. J. Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 6) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 15. April 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 19.

Inhalt: Allerhöchster Erlass, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge. S. 199.

(Nr. 2952.) Allerhöchster Erlass, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge. Vom 7. Februar 1903.

- I**ch bestimme in Ergänzung Meiner Order vom 1. Juli 1896:
1. Das Recht zum Führen der Flagge mit dem Eisernen Kreuze wird fortan abhängig gemacht von dem Erwerb eines Flaggenscheins.
 2. Für die Erteilung des Flaggenscheins, welcher auf die Person und auf ein bestimmtes Schiff zu lauten hat, und eintretendenfalls auch für seine Entziehung, ist der Staatssekretär des Reichs-Marineamts zuständig. Die Gesuche sind an ihn auf dem Dienstwege zu richten.
 3. Die Erteilung des Flaggenscheins soll grundsätzlich nur für Kauffahrtschiffe erfolgen, deren äußere Erscheinung mit der Bedeutung der Flagge im Einklange steht. Die näheren Festsetzungen darüber trifft der Staatssekretär des Reichs-Marineamts. Die Entziehung des Flaggenscheins hat stattzufinden, wenn die Bedingungen, welche der Erteilung zugrunde lagen, zu bestehen aufgehört haben. Für Erteilung und Entziehung ist in besonderen Fällen Meine Entscheidung einzuholen.
 4. Auch dürfen Kapitäne, welche Offiziere des Verlaubtenstandes gewesen, aber nach Ablauf der gesetzlichen Zeit aus dem Verlaubtenverhältnisse verabschiedet sind, auf ihr Gesuch in geeigneten Fällen einen Flaggenschein zum Führen der Sonderflagge erhalten nach Maßgabe der unter 2 und 3 gegebenen Bestimmungen.
 5. Die rechtmäßige Führung der Sonderflagge haben die Befehlshaber Meiner Schiffe und die berufenen staatlichen Organe nach den über die Kontrolle der Reichsflagge erlassenen Verordnungen zu überwachen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. Februar 1903.

Wilhelm.

Graf von Bülow.

An den Reichskanzler.

Veranstaltet im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1903.

33

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 20.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. S. 201. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. S. 201. — Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 202. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. S. 202.

(Nr. 2953.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 24. April 1903.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:
Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im § 11 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 — Reichs-Gesetzbl. S. 218 —) bleiben bis zum 1. Mai 1905 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 2954.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 24. April 1903.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:
Die Gültigkeitsdauer der im § 7 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wird bis zum 1. Juli 1903 verlängert.

Berlin, den 24. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 2955.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 27. April 1903.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Brasilien hat die Ratifikationsurkunde zu der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der am 20. März 1883 geschlossenen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des dazu gehörigen Schlussprotokolls Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 148 ff., 167 ff.), am 8. d. M. in Brüssel im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten niedergelegt.

Berlin, den 27. April 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Richthofen.

(Nr. 2956.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 28. April 1903.

Auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) hat der Bundesrat unter Zustimmung des Reichstags beschlossen, was folgt:

I. Die §§ 9, 11 bis 13, 15 bis 21, 27 und 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 275) erhalten die nachstehende Fassung:

§ 9.

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 7 Uhr Nachmittags geschlossen (§ 17).

§ 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes); sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzubalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten

Nebentischen Vorseege dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements ist im Wahllokal auszuliegen.

§ 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13.

Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 11 Abs. 4) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12), der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (Abs. 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische (Abs. 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 16.

Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 17.

Um 7 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsgewerme in der Wählerliste festgestellt (§ 16). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dientlichen im Protokoll anzugeben.

§ 18.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedürft hat, sind mit fort-

laufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 21.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 27.

In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 34.

Lehnt der Gewählte ab oder erklärt der Reichstag die Wahl für ungültig, so hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 31; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 bestimmte achttägige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für anzugeschiedene Mitglieder des Reichstags während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einfluß der Aufstellung und Ansetzung der Wählerlisten, erneuert werden (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes).

II. Die Anlage B zu § 22 des Reglements wird durch das anliegende Formular ersetzt.

Anlage B zum Wahrgesetz.

Verhandelt _____, den _____ 19 _____.

Bezug des auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Deutschen Reichs für den _____^{ten} Wahlkreis

des _____
war _____

mit in mehreren Wahlbezirken bestehend	{	in dem aus der Ortschaft _____
		und _____
mit in mehreren Wahlbezirken bestehend	{	bestehenden Wahlbezirke Nr. _____
		des Kreises _____
		(des Amtes) _____
mit in mehreren Wahlbezirken bestehend	{	in dem Wahlbezirke Nr. _____
		der Stadt _____
		(des Fleckens) _____
		(der Gemeinde) _____
		der unterzeichnete _____

zum Wahlvorsteher ernannt.

Dieser hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den _____

und zu Beisitzern

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermin eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war _____

(Umschlag der Abstimmungsvorrichtung)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum — Nebentisch — *) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändig erhalten hatte — in den Nebenraum — an den Nebentisch — *), wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte,
Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,
Stimmzettel.

Auch mußten Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, — in den Nebenraum — an den Nebentisch — *) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte. Um 7 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Anzahl der Umschläge betrug

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Dieselbe war um $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

mit Nachsehen, soweit die Kandidaten Zahl nicht resp. stimmen

mit Umb. früher, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.
mit Umb. wenn die Zahlen übereinstimmen.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem einer der Beisitzer jeden Umschlag einzeln öffnete, den Stimmzettel herausnahm und ihn dem Wahlvorsteher übergab, der ihn laut vorlas und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte dabei jede, dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren (§ 19 Ziffer 1),
die Stimmzettel Nr.
2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 19 Ziffer 1),
die Stimmzettel Nr.
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§ 19 Ziffer 2),
die Stimmzettel Nr.
4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (§ 19 Ziffer 3),
die Stimmzettel Nr.
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten (§ 19 Ziffer 4),
die Stimmzettel Nr.
6. weil aus den Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unzwiefelhaft zu erkennen war (§ 19 Ziffer 5),
die Stimmzettel Nr.
7. weil die Stimmzettel auf eine nicht wählbare Person lauteten (§ 19 Ziffer 6),
die Stimmzettel Nr.
8. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthielten (§ 19 Ziffer 7),
die Stimmzettel Nr.

Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 19 Abs. 2 Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. *).

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. und wurden je als ein Stimmzettel gezählt*).

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. *).

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.
2. Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der Stimmen betrug
 Ungültige Stimmzettel sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Es haben erhalten:

beispieldweise Angabe, die zu durchstreichen ist.	}	(Gutsbesitzer Karl Weiß in Helledorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.
		9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31
		zusammen 31 Stimmen.)

1. zusammen Stimmen.
2. zusammen Stimmen.
3. zusammen Stimmen.
4. zusammen Stimmen.
5. zusammen Stimmen.
6. zusammen Stimmen.

Im ganzen wie oben Stimmen.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigelegt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, genehmigt und wie folgt vollzogen.

W. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Berlin, den 28. April 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle. S. 211. —
Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen
Gebrauch von Sprengstoffen. S. 211.

(Nr. 2957.) Bekanntmachung, betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle. Vom 28. April 1903.

Auf Grund des § 57 Abs. 2 und des § 64 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) sowie des § 16 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) bestimme ich folgendes:

Eintragungen in die vom Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle werden fortan im Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 28. April 1903.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:
Nieberding.

(Nr. 2958.) Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 29. April 1903.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. d. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;

2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Blättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;
 3. das Sprengpulver „Netroklastit“ oder „Saloklastit“, bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat;
- B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
- C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Quallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Tetschimgewehre, Pistolen oder Revolver;
- D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 13. März 1885 (Reichs-Gesetzl. S. 78), vom 16. April 1891 (Reichs-Gesetzl. S. 105) und vom 11. August 1896 (Reichs-Gesetzl. S. 698) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 22.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 213. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 214.

(Nr. 2959.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 30. April 1903.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß im § 54 Ziffer 19 dieser Ordnung zwischen i und k — Reichs-Gesetzbl. S. 80 — folgende neue Festsetzung eingefügt wird:

- j) Zu D. 4. Kleine Mengen Zündungen (einschl. geladener Mundlochbüchsen und sonstiger sprengkräftiger Zündungen)
oder

kleine Mengen Kartuschen aus rauchschwachem Pulver dürfen im Kriege mit geladenen Geschossen ohne Zünder und ohne Zündladung, mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, in demselben Wagen verladen werden.

Die Geschosse sind von den beigegebenen Munitionsgegenständen räumlich zu trennen. Die Packgefäße mit geladenen Mundlochbüchsen und sonstigen sprengkräftigen Zündungen sind durch aufgeschraubte Holzleisten festzulegen.

Berlin, den 30. April 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

(Nr. 2960.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 2. Mai 1903.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VIII. Ausgabe 1903, Reichsgesetzbl. von 1903 S. 125) ist wie folgt abgeändert worden:

Unter „Österreich und Ungarn. I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein). A.“ ist die bisher in Nr. 1 b unter den ausgeschlossenen Strecken aufgeführte schmalspurige Kleinbahn Lupów-Cisna gestrichen.

Demgemäß sind für die ausgeschlossen bleibenden Strecken unter Nr. 1, 17 und 20 die Buchstaben e bis i in b bis h abgeändert.

Berlin, den 2. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 23.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Grundzüge für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der bei der Verleihung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waten. S. 216.

(Nr. 2961.) Bekanntmachung, betreffend die Grundzüge für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes. Vom 7. Mai 1903.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) hat der Bundesrat für die Erteilung der Erlaubnis, das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit zu gebrauchen, folgende Grundzüge aufgestellt:

1. Die Erlaubnis ist denjenigen Vereinen oder Gesellschaften einschließlich der Ritterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen zu erteilen, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des zuständigen Kriegsministeriums nachweisen, daß sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind.
2. Die Erteilung der Erlaubnis ist bei der zuständigen Landes-Zentralbehörde zu beantragen.
3. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein oder die Gesellschaft den Sitz oder in Ermangelung eines inländischen Sitzes eine Niederlassung hat.
4. In der Erlaubnisurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, daß auf Grund der Erlaubnis die Mitglieder des Vereins oder der Gesellschaft das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen.
5. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, welche für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend gewesen sind, nicht mehr zutreffen.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

43

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1903.

Zuständig für die Zurücknahme ist die Behörde, welche die Erlaubnis erteilt hat.

6. Für das Verfahren werden Kosten und Stempel nicht erhoben.
Berlin, den 7. Mai 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2962.) Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren. Vom 8. Mai 1903.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) wird über die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren folgendes bestimmt:

1. Wer auf Grund des § 5 des Gesetzes nach dessen Inkrafttreten (1. Juli 1903) mit dem Roten Kreuze bezeichnete Waren vertreiben will, hat die Stempelung der Waren bei der Polizeibehörde des Ortes, in welchem sich die Waren befinden, zu beantragen.
2. Sofern die Polizeibehörde nicht ermittelt, daß die Waren erst nach dem 26. März 1902 mit dem Roten Kreuze bezeichnet worden sind, sind die Waren entweder mit dem Abdrucke des Dienststempels der Polizeibehörde oder mit einem Stempelabdrucke zu versehen, welcher nach dem nebenstehenden Muster in farbiger Ausführung (blau auf weiß) den Reichsadler und die Bezeichnung »Reichsgesetz v. 22. 3. 1902. § 5.« trägt.
3. Der Stempelabdruck wird auf den Waren, deren Verpackung oder Umhüllung oder auf einem Papierstück angebracht, welches mit den Waren, deren Verpackung oder Umhüllung durch einen Klebstoff zu verbinden ist.
4. Der Stempelabdruck ist durch einen Beamten der Polizeibehörde oder unter der Aufsicht eines solchen Beamten anzubringen.
5. Für das Verfahren werden Kosten und Stempel nicht erhoben.



Berlin, den 8. Mai 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Verausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 24.

Inhalt: Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren. §. 217. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. §. 218.

(Nr. 2963.) Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren. Vom 10. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Zündwaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

§ 2.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

44

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1903.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 treten am 1. Januar 1908, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Donaueschingen, den 10. Mai 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2964.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894. Vom 10. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 25 des Gesetzes zum Schutze der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

In Patentamte wird neben der bestehenden Abteilung für Warenzeichen, welche die Bezeichnung

Abteilung I für Warenzeichen

erhält, eine zweite Abteilung gebildet, welche die Bezeichnung

Abteilung II für Warenzeichen

führt.

Der Reichskanzler bestimmt, für welche Warenklassen eine jede der Abteilungen zuständig ist.

§ 2.

Auf die neu errichtete Abteilung finden § 1 Abs. 2 und 3 und §§ 2 bis 8 der Verordnung vom 30. Juni 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Donaueschingen, den 10. Mai 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. S. 219.

(Nr. 2965.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 15. Mai 1903.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. Mai 1903 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung beschlossen, daß an Stelle der Vorschriften unter III, IV, V, VI, VII und C 4 der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 723, und vom 23. Mai 1898, Reichs-Gesetzbl. S. 353, die nachstehenden Festsetzungen treten:

III.

Bremsler und Wagenwärter.

a. Bremsler:

1. Rechnen in den vier Grundarten,
2. Kenntnis der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Teile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Türverschlußvorrichtungen, sowie ihrer Behandlungsweise,
3. Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
4. Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen sowie der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis der Bremsler berühren; ferner Kenntnis der Signalordnung nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorschriften für den Rangierdienst,
5. Kenntnis der Dienstankweisungen für Bremsler und, soweit sie den Dienstkreis der Bremsler berühren, auch derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter,
6. viermonatige Probezeit im Bremsler- und Rangierdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Werkstätte.

Diese Probezeit kann auf eine fünfjährige ermäßigt werden, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung als Streckenarbeiter oder eine dreimonatige als Stations-, Rangier- oder Werkstättenarbeiter vorausgegangen ist.

b. Wagenwärter:

1. Rechnen in den vier Grundarten,
2. Kenntnis der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Teile, insbesondere der Stuppelungs- und Türverschlußvorrichtungen, der Achslager, der Handbremsen und der auf der betreffenden Bahn vorhandenen durchgehenden Bremsen, der Heizungs- und Beleuchtungs- und Vorrichtungen sowie ihrer Einrichtung und Behandlungsweise, und der Vorschriften über das Reinigen der Wagen,
3. Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebs vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen,
4. Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
5. Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, soweit sie den Dienstkreis der Wagenwärter berühren, ferner Kenntnis der Signalordnung uebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorschriften für den Rangierdienst,
6. Kenntnis der Dienstamweisungen für Wagenwärter und, soweit sie den Dienstkreis der Wagenwärter berühren, auch derjenigen für Schaffner, Bremsler, Weichensteller und Bahnwärter,
7. sechsmönatige Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte, einschließlich der Probezeit im Bremserdienste.

IV.

Rangiermeister

außer den unter IIIa 1 bis 6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst,
8. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
9. Kenntnis der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis des Rangiermeister berührt.

V.

Schaffner

außer den unter IIIa 1 bis 5 bezeichneten Erfordernissen:

6. Kenntnis der Eisenbahngeographie, soweit sie für den Binnen- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
7. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
8. Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis des Schaffner berühren,

9. Kenntnis der verschiedenen Fahrkarten und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über Ersatzleistungen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen sowie Fertigkeit im Gebrauche der Einrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe,
10. Kenntnis der Dienstanweisungen für Schaffner. Kenntnis der Dienstanweisungen für Zugführer und Lokomotivführer sowie der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften, soweit diese Anweisungen und Vorschriften den Dienstkreis der Schaffner betreffen,
11. viermonatige Probezeit im Schaffnerdienste, einschließlich der Beschäftigung in einer Werkstätte.

Diese Probezeit kann auf eine fünfjährige ermäßigt werden, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung als Streckenarbeiter oder eine dreimonatige als Stations-, Rangier- oder Werkstättenarbeiter vorausgegangen ist.

Für die aus dem Bremserdienste hervorgegangenen Anwärter bleibt die Festsetzung einer Probezeit im Schaffnerdienste der Landes-Aufsichtsbehörde überlassen.

VI.

(Zu streichen.)

VII.

Zugführer

außer den unter IIIa 1 bis 5 und V 6 bis 10 bezeichneten Erfordernissen:

11. Rechnen mit Brüchen, einschließlich der Dezimalbrüche,
12. allgemeine Kenntnis der Organisation der Eisenbahnverwaltung,
13. Kenntnis der Betriebsordnung für die Hauptbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis der Zugführer betreffen,
14. Kenntnis der für den Zugdienst in Betracht kommenden Vorschriften über Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterbeförderung sowie der Vorschriften über die Güterverladung,
15. Kenntnis der Bestimmungen über Beförderung der Dienstsendungen,
16. Kenntnis der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zubehör,
17. Kenntnis der Bestimmungen des Eisenbahn-Zollregulativs sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im Auslandsverkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschluss und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,

18. Kenntnis der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn erlassenen Vorschriften, soweit sie den Dienstkreis eines Zugführers berühren,
19. Kenntnis des Zweckes und der Wirkungsweise der Sicherungseinrichtungen für den Zugverkehr einschließlich der Läutewerke sowie Kenntnis der Bestimmungen über die telegraphischen Zugmeldungen,
20. Kenntnis der Vorschriften über Führung der Fahrberichte,
21. Kenntnis der Dienstanweisungen für Zugführer. Kenntnis der Dienstanweisungen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer sowie der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften, soweit diese Anweisungen und Vorschriften den Dienstkreis der Zugführer berühren,
22. einjährige Probezeit nach Darlegung der Befähigung zum Schaffner. Davon müssen mindestens drei Monate auf den Zugführerdienst bei Personenzügen entfallen.

C. Schlussbestimmungen.

4. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Eosern auf einer Bahn die Durchführung einzelner Vorschriften bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht ohne besondere Schwierigkeiten zu bewirken ist, können von der Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts angemessene Fristen bewilligt werden.

Berlin, den 15. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 26.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Hühnerpest. S. 223. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. S. 224.

(Nr. 2966.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Hühnerpest. Vom 16. Mai 1903.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reichs wird vom 1. Juni d. J. ab bis auf weiteres für die Hühnerpest die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 16. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2967.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom
17. Mai 1903.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehsuchen, vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reichs wird vom 1. Juni d. J. ab bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Durch diese Bestimmung werden die bisher für einzelne Bundesstaaten und Gebietsteile erlassenen Bekanntmachungen gleichen Inhalts ersetzt.

Berlin, den 17. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 27.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Schwedens zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Verträge vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. S. 225. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. S. 225.

(Nr. 2968.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Schwedens zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Verträge vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 23. Mai 1903.

Am 13. Mai 1903 ist auch für Schweden die Ratifikationsurkunde zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Verträge vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers und zu dem zugehörigen Schlussprotokolle (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 7) im Königlich Belgischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt worden.

Berlin, den 23. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Koerner.

(Nr. 2969.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 26. Mai 1903.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten

folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Bleifarben oder andere chemische Bleiprodukte (Bleweiß, Bleichromat, Massifot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattinsonsches Bleiweiß, Casseler

Reichs-Gesetzbl. 1903.

47

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1903.

Gelb, englisches Gelb, Neapel-Gelb, Jodblei, Bleizucker usw.) oder bleihaltige Farbhengemische als Haupt- oder Nebenprodukt hergestellt werden.

Auf Bleihütten finden diese Vorschriften keine Anwendung, auch wenn darin Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art hergestellt werden.

Ausgenommen bleiben ferner Anlagen, in denen nur im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetriebe fertige Farbstoffe lediglich mit einander gemischt oder mit Öl oder Firnis angerieben werden.

§ 2.

Die Arbeitsräume, in denen die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe hergestellt oder verpackt werden, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Der Fußboden ist, soweit er sich nicht infolge des Betriebs ständig in feuchtem Zustande befindet, mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

Die Wände müssen eine ebene Oberfläche haben und, soweit sie nicht mit einer abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalkmilch angestrichen werden.

§ 3.

Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in die Arbeitsräume muß durch geeignete Vorrichtungen möglichst verhindert werden. Arbeitsräume, welche gegen das Eintreten bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in diese Staub, Gase oder Dämpfe nicht eintreten können.

§ 4.

Die Schmelzessel für Blei sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Jangtrichtern) zu überdecken.

§ 5.

Die Innenflächen der Drydierkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Drydierkammern und die in ihnen befindlichen Gerüste sind während des Behängens feucht zu erhalten. Die Drydierkammern sind, bevor sie nach Beendigung des Drydationsprozesses betreten werden, ausreichend abzukühlen und zu durchlüften sowie durch Einleiten von Wasserdampf gründlich zu durchfeuchten. Das Bleiweiß ist mittels eines kräftigen Wasserstrahls von den Latzen oder Rundhölzern abzuspritzen. Die Drydierkammern sind, solange in ihnen gearbeitet wird, genügend zu erhellten.

Die Rohbleiweißvorräte sind während der Überführung nach dem Schlämme-raum und solange sie in diesem lagern, feucht zu erhalten.

Die Wände der Drydierkammern sowie die darin befindlichen Gerüste, Latten und Rundhölzer sind jedesmal vor dem Behängen durch Abspritzen mit einem kräftigen Wasserstrahl oder durch Abwaschen von Bleiweiß gründlich zu reinigen.

Der Arbeitgeber hat einen mit diesen Vorschriften und den sonst erforderlichen Vorsichtsmaßregeln genau vertrauten Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, die bei Entleerung der Drydierkammern vorkommenden Arbeiten unausgesetzt zu beaufsichtigen. Die zur Beaufsichtigung bestellte Person ist nach Maßgabe des § 151 der Gewerbeordnung für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich.

§ 6.

Beim Transport und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräte, namentlich beim Schlämmen und Rasmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Beschnüngen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die darin enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§ 7.

Die Innenflächen der Trockenkammeru müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein.

§ 8.

Beim Mahlen, Sieben und Packen trockener bleihaltiger Stoffe, beim Verschicken und Entleeren der Glätte- und Mennige-Ofen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Vorrichtungen, bei denen sich bleihaltiger Staub entwickelt, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen oder durch andere geeignete Vorrichtungen das Eintreten von Staub in die Arbeitsräume verhindert werden.

Für das Verpacken von Farben geringen Bleigehalts in unbedeutenden Mengen oder in kleinen, zum Vertrieb im Kleinhandel geeigneten Packungen, können auf Antrag durch die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes zugelassen werden.

§ 9.

Apparate, welche bleihaltigen Staub entwickeln, müssen, insofern nicht nach ihrer Einrichtung und Benutzungsart das Austreten von Staub wirksam verhütet wird, an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eintreten des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in ihnen verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§ 10.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken der im § 1 bezeichneten Art nur insoweit zum Aufenthalt oder zur Beschäftigung zugelassen werden, als sie dabei der Einwirkung bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe nicht ausgesetzt sind und mit bleihaltigen Stoffen nicht in Berührung kommen.

In Fabriken, welche ausschließlich oder vorwiegend der Herstellung von Bleifarben oder anderen chemischen Bleiprodukten dienen, darf jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in anderen Fabriken der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen im Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Juli 1913 Gültigkeit.

§ 11.

Der Arbeitgeber darf in Räumen, in denen die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbierten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12.

Der Arbeitgeber darf mit dem Besichtigen und Entleeren der Oxydierkammern nur solche Personen beschäftigen, welche mit den Gefahren des Betriebs genau vertraut sind. Die Beschäftigung darf die Dauer von acht Stunden täglich nicht überschreiten. Sie muß bei einer Dauer von mehr als sechs Stunden mindestens durch drei einstündige Pausen unterbrochen werden. Bei kürzerer Dauer der Beschäftigung ist den Arbeitern nach je zwei Stunden Arbeitszeit eine einstündige Pause zu gewähren.

Mit dem Packen von Bleifarben, bleihaltigen Farbenemulsionen und anderen chemischen Bleiprodukten in trockenem Zustand und mit dem Schließen der damit gefüllten Fässer dürfen die Arbeiter nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Diese Bestimmung findet auf die Beschäftigung an Packmaschinen keine Anwendung, falls die Maschinen mit gut wirkenden Staubabsaugvorrichtungen versehen sind oder sonst nach ihrer Einrichtung und Benutzungsart das Anstreuen von Staub wirksam verhindert wird.

Personen unter achtzehn Jahren dürfen mit den in Abs. 1, 2 bezeichneten Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden. Für die Beschäftigung mit dem Verpacken von Farben geringen Bleigehalts in unbedeutenden Mengen oder in kleinen, zum Vertrieb im Kleinhandel geeigneten Packungen können auf Antrag durch die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Vorschrift zugelassen werden.

Im übrigen dürfen Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Stunden ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden.

§ 13.

Der Arbeitgeber hat alle mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Mütze, die mit dem Entleeren der Dampfkammern beschäftigten Arbeiter auch mit geeigneter Fußbekleidung zu versehen.

§ 14.

Mit Staubentwicklung verbundene Arbeiten, bei denen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feinsten Schwämmen bedeckt haben.

§ 15.

Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingeseiftet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 16.

Die in den §§ 13, 14, 15 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versiehenden Arbeiter besonders in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets ihrer Bestimmung gemäß und nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß sie in bestimmten Zwischenträumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Plage aufbewahrt werden.

§ 17.

In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Mundspülen, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur getrennten Verwahrung der Arbeitskleider und derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat den mit dem Entleeren der Oxydierkammern beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den übrigen mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern zweimal wöchentlich während der Arbeitszeit Gelegenheit zu geben, in einem geeigneten, während der kalten Jahreszeit geheizten Raume innerhalb der Betriebsanlage ein warmes Bad zu nehmen.

§ 18.

Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter einem dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens zweimal monatlich die Arbeiter im Betrieb auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen; solche Arbeiter aber, die sich den Einwirkungen des Bleies und bleihaltiger Stoffe gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von der Beschäftigung auszuschließen.

§ 19.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Krankenbuch ist dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 20.

Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§ 13, 14, 15 bezeichneten Gegenstände

folgende Bestimmungen für die mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen;
2. die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeiterräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraume (§ 17) gestattet;
3. die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben;
4. die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
5. das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit ist verboten;
6. die in der Anlage vorhandene Badeeinrichtung ist von den mit dem Entleeren der Oxidierkammern beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, von den übrigen mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern zweimal wöchentlich zu benutzen.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 21.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 20 dieser Vorschriften und der gemäß § 20 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle anhängen.

Der Arbeitgeber ist für die Handhabung der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich. Er hat einen Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, die genaue Befolgung der im § 20 Abs. 1 unter Nr. 3 und 6 vorgesehenen Bestimmungen ständig zu überwachen. Die zur Überwachung bestellte Person ist nach Maßgabe des § 151 der Gewerbeordnung für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeiter, welche den auf Grund des § 20 Abs. 1 von ihm erlassenen Vorschriften trotz wiederholter Warnung zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 22.

Neue Anlagen, welche der Herstellung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe dienen sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Einrichtung dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139 b) der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Dieser hat nach Empfang der Anzeige durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 23.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für diejenigen Anlagen, auf welche im gegenwärtigen Zeitpunkte die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken Anwendung finden, am 1. Juli 1903, für die übrigen im § 1 Abs. 1 bezeichneten Anlagen am 1. Juli 1904 in Kraft. Für die erstgenannten Anlagen können, soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 2, 4, 5, 8, 17 die Vornahme baulicher Veränderungen oder die Beschaffung neuer Einrichtungen erforderlich ist, hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Juli 1904 bewilligt werden.

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken treten am 1. Juli 1903 außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 28.

Inhalt: Gesetz, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes. S. 233.

(Nr. 2970). Gesetz, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 25. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Krankenversicherungsgesetz wird wie folgt abgeändert:

- I. Im § 1 ist der vierte Absatz zu streichen.
- II. Im § 2 Abs. 1 ist die Ziffer 5 zu streichen.
- III. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Personen des Soldatenstandes sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, Staate oder Kommunalverbände gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere dreizehn Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Bartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.“

- IV. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der sechs-

undzwanzigsten Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen."

V. Im § 6a Abs. 1 werden unter Ziffer 2 die Worte: „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit“ ersetzt; ebendasselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

„3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist."

Im Abs. 1 daselbst wird unter Ziffer 6 am Schlusse hinzugefügt:
„Die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen."

Im Abs. 2 daselbst wird statt der Worte: „zu zwanzig Mark“ gesetzt:
„zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall."

VI. Der erste Satz des § 8 erhält folgende Fassung:

„Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde und nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht."

VII. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte: „drei Prozent“ ersetzt.

Der Abs. 2 ebendasselbst erhält folgenden Zusatz:

„So lange Beiträge über zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohns erhoben werden, findet eine Rückerstattung von Vorschüssen nicht statt."

Die ersten beiden Sätze des § 10 Abs. 3 daselbst werden ersetzt wie folgt:

„Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Überschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so hat nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre die Gemeinde zu beschließen, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll."

VIII. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte: „drei Prozent“ ersetzt.

IX. Im § 20 Abs. 1 Ziffer 1 wird das Wort: „drei“ ersetzt durch das Wort: „vier“.

Ebendasselbst in Ziffer 2 werden die Worte: „mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit“ durch die Worte: „sechs Wochen nach ihrer Niederkunft“ ersetzt.

Im Abs. 2 daselbst wird das Wort: „vier“ durch das Wort: „fünf“ ersetzt.

Der § 20 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

„In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Überweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten.“

X. Im § 21 Abs. 1 wird die Vorschrift unter Ziffer 1 wie folgt abgeändert:

„1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als sechsundzwanzig Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.“

Ebendasselbst wird folgende neue Ziffer 2a eingefügt:

„2a. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns (§ 20) bewilligt werden.“

Daselbst wird in Ziffer 3 statt „Achtel“ gesetzt: „Viertel“.

Die Ziffer 4 daselbst wird wie folgt gefaßt:

„4. Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden.“

In Ziffer 5 daselbst fallen die Worte: „im Falle der Entbindung“ fort.

Die Ziffer 6 daselbst erhält vor dem letzten Worte: „werden“ folgenden Zusatz: „, auch kann ein Mindestbetrag von fünfzig Mark festgesetzt“.

XI. Im § 26 Abs. 1 werden die Worte: „dreizehn Wochen“ durch die Worte: „sechszwanzig Wochen“ ersetzt.

XII. Im § 26 a Abs. 2 werden unter Ziffer 2 die Worte: „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ durch die Worte: „oder durch Trunkfälligkeit“ ersetzt.

In Ziffer 2a daselbst werden die Worte: „zu zwanzig Mark“ ersetzt durch die Worte: „zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Ubertretungsfall“.

Der Ziffer 2b daselbst wird folgender Schlusssatz hinzugefügt:

„die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Beträge sind der Aufsichtsbehörde (§ 44) mitzuteilen;“

ebendasselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert:

„3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für sechszwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;“

In Ziffer 6 daselbst wird das Wort: „vier“ ersetzt durch das Wort: „fünf“.

XIII. Im ersten Absätze des § 31 werden die Worte: „zwei Prozent“ durch die Worte: „drei Prozent“ und im zweiten Absätze desselben Paragraphen die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte: „vier Prozent“ ersetzt.

XIV. Der § 35 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

„Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde.“

XV. Der § 42 erhält als vierten, fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

„Ist ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenvorführer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder ist gegen eine dieser Personen auf Verlust der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt oder werden hin-

sichtlich einer dieser Personen Tatsachen bekannt, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Kassenführung darstellen, so kann der Betreffende, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.

Ist gegen ein Vorstandsmitglied, einen Rechnungs- oder Kassenführer das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, so kann der Betreffende bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben auf dem im § 58 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Wege angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung."

XVI. Dem § 45 wird folgender Zusatz als Abs. 6 hinzugefügt:

"Die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 5 getroffenen Anordnungen können von dem Vorstand oder der Generalversammlung der Kasse oder von dem durch die Anordnung betroffenen Vorstandsmitgliede binnen vier Wochen nach der Zustellung auf dem im § 24 bezeichneten Wege angefochten werden, sofern die Anfechtung darauf gestützt wird, daß die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet und die Kasse oder das Vorstandsmitglied durch die Anordnung in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet sei."

XVII. Im § 47 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte: „vier Prozent“ ersetzt.

XVIII. Im § 54 Abs. 2 Ziffer 1 wird das Wort: „vier“ ersetzt durch das Wort: „fünf“.

XIX. An Stelle des § 56 Abs. 2 treten als § 56 Abs. 2, 3, 4 folgende Bestimmungen:

"Die Übertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Kassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 57 Abs. 4 oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ansnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird."

- XX. Der § 57 Abs. 5 erhält am Schlusse den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.“
- XXI. Der § 57a Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.“
- XXII. Im § 65 Abs. 2 werden die Worte: „drei Prozent“ durch die Worte: „vier Prozent“ ersetzt.
- XXIII. Der § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften des § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2 bis 4, § 56a und § 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des § 56 Abs. 2 bis 4 auch hinsichtlich aller den Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen.“
- XXIV. Der § 76 wird wie folgt gefaßt:
„Die Bestimmungen des § 20 Abs. 5, § 57, § 58 Abs. 2 finden auf die im § 75 bezeichneten Hilfskassen Anwendung.“

Artikel II.

In dem Gesetze vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 132), werden im § 136 Abs. 1, § 137 Abs. 1 Ziffer 2 die Worte: „dreizehn Wochen“ durch die Worte: „sechszwanzig Wochen“ ersetzt.

Artikel III.

In Unterstützungsfällen, bei welchen zur Zeit des völligen Inkrafttretens dieses Gesetzes die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, finden von diesem Zeitpunkt ab die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Insoweit Knappschaftskassen in Frage kommen, kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Bundesstaaten oder im Reichsgebiete bestimmt werden.

Sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Statuten einer Krankenkasse die nach demselben erforderlichen Abänderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amts wegen vollzogen.

Die auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes den Hilfskassen ausgestellten Bescheinigungen verlieren am 1. Januar 1904 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht nach der Verkündung dieses Gesetzes von neuem erteilt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Schlobitten, den 25. Mai 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 29.

Inhalt: Gesetz, betreffend eine Ergänzung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. S. 241.

(Nr. 2971.) Gesetz, betreffend eine Ergänzung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 23. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Dem § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird folgende Bestimmung als dritter Absatz hinzugefügt:

Auf die Post- und Telegraphenbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben *Pröfelwitz*, den 23. Mai 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 30.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 243. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 244.

(Nr. 2972.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Juni 1903.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VIII. Ausgabe 1903, Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 125), ist wie folgt abgeändert worden:

I. Unter „Frankreich. A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ hat die Nr. 7 folgende Fassung erhalten:

7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung des Departements Indre-et-Loire betriebenen Vokalbahn von Vigné-Rivière nach Richelieu.

Ferner ist unter „B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.“ in Ziffer „III. Schweizerischer Verwaltungen.“ anstatt der Worte „der Jura-Simplonbahn“ gesetzt worden „den Schweizerischen Bundesbahnen“.

II. Unter „Rußland. A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ ist nachgetragen worden:

18a. Moskau-Jaroslau-Archangel-Eisenbahn.

Unter „B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ sind die Nr. 24 Moskau-Jaroslau-Archangel-Eisenbahn und die unter Nr. 29 (Vokalbahnen) aufgeführte Strecke Choschtschewato-Moziljanski-Fabrik gestrichen.

III. Unter „Schweiz. A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ hat die Nr. 1 folgende Fassung erhalten:

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof S. B. B. - Cossonay Stadt.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

50

Anggegeben zu Berlin den 11. Juni 1903.

Nr. 3 (Jura-Simplonbahn usw.) ist gestrichen. Infolgedessen sind die bisherigen Nummern 4 bis 15 in 3 bis 14 abgeändert worden. Die Nr. 14 (bisher 15) hat folgende Fassung erhalten:

14. Freiburg-Murten-Insbahn.

Als Nr. 15 ist nachgetragen worden:

15. Le Pont-Brassfuß.

(Nr. 16 und 17 sind unverändert geblieben.)

Berlin, den 7. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 2973.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 8. Juni 1903.

Die in der Bekanntmachung vom 15. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 45) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 8. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Gedruckt im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 31.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 215.

(Nr. 2974.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. Juni 1903.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. Hinter Nr. XXVI ist folgende Nummer einzuschalten:

XXVIa.

1. (1) Cyankalium und Cyannatrium in fester Form sind in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten doppelten Fässern mit Einlagereifen oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umfassungsbändern zur Beförderung aufzugeben. Die inneren Behälter müssen mit dichtem Stoffe ausgekleidet und so beschaffen sein, daß ungeachtet der beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße usw. kein Staub vom Inhalte hindurchdringen kann. Statt der inneren Holzgefäße können auch verlötete Metallgefäße verwendet werden. Die Verwendung dicht verschlossener Gefäße aus Glas oder Steingut anstatt der inneren Holzgefäße ist zulässig, wenn diese Gefäße in starke Holzkisten mit Heu, Stroh oder anderen geeigneten Verpackungstoffen fest verpackt sind.

(2) Unter den vorstehenden Bedingungen (Abs. 1) können auch mehrere Gefäße zu einem Frachtstücke vereinigt werden.

2. (1) Cyankaliumlauge und Cyannatriumlauge werden zur Beförderung nur zugelassen:

a) in dichten, mit guten Verschlüssen versehenen eisernen Behältern, die in festen Holz- oder Metallkisten in Kieselguhr, Sägemehl oder andere aufsaugende Stoffe eingebettet sind,

oder

b) in besonders dazu eingerichteten Kesselwagen. Die Kessel müssen doppelwandig und vollkommen dicht sein; sie dürfen an den unteren Teilen keine Öffnungen (Hähne, Ventile oder dergleichen) haben. Die Öffnungen am Kessel müssen abgedichtet, verschlossen und durch fest eingeschraubte Metallkappen geschützt sein.

(2) Das Auf- und Abladen der Versandstücke mit Laugen sowie das Füllen und Leeren der Kesselwagen ist durch den Absender und den Empfänger zu bewirken. Einem etwa an die Eisenbahn gerichteten Antrag auf Ueberlassung von Arbeitern zu derartigen Verrichtungen darf nicht stattgegeben werden.

(3) Versandstücke mit Laugen sind nur in offenen Wagen zu befördern.

3. Gemeinsame Vorschriften zu 1 und 2:

a) Auf den Versandstücken und auf den Kesselwagen muß in deutlicher, sich abhebender, dauerhafter Schrift die Bezeichnung „Gift“ und die Angabe des Inhalts („Cyanalkalium“, „Cyannatrium“, „Cyanalkaliumlauge“ usw.) angebracht sein.

b) Die einzelnen Versandstücke dürfen das Gewicht von 75 Kilogramm nicht übersteigen.

c) Die Versandstücke dürfen nicht mit Säuren oder sauren Salzen und nicht mit Nahrungs-, Genuß-, Arzneimitteln und dergleichen zusammen verladen werden. Die Kesselwagen sind nicht in der Nähe mit Säure beladener Wagen in die Züge einzustellen.

4. Die Vorschriften in Ziffer 1 bis 3 finden auch auf Gefäße und Kesselwagen, in denen Cyanalkalium oder Cyannatrium befördert worden ist, sinngemäße Anwendung. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

II. In der Nr. XXXVe ist vor „Roburit IT“ einzufügen:

Roburit IA und Roburit IC (Gemenge von Ammoniakfalspeter, Binitrobenzol, Kalifalspeter, Ammoniumsulfat und Kaliumpermanganat),
Roburit ID (Gemenge von Ammoniakfalspeter, Binitrobenzol, Kalifalspeter, Ammoniumsulfat, Mehl und Kaliumpermanganat),

Roburit IE oder Kronenpulver (Gemenge von Ammoniakfalspeter und Trinitronaphthalin, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin zwischen 6 und 16 Prozent wechseln kann, oder Gemenge von Ammoniakfalspeter, Trinitronaphthalin, Ammoniumsulfat, Kalifalspeter, Kaliumpermanganat und Mehl, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin von 5 bis 18 Prozent und der Gehalt an Kaliumpermanganat bis zu 4 Prozent wechseln kann.

III. Die Nr. XLIXa erhält folgende Fassung:

Natriumsuperoxyd ist in starken, vollkommen wasserdichten Blechbüchsen, die in eine mit verlötetem Blecheinsatz ausgestattete starke Holzkröte verpackt sind, anzugeben.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Verlautgetreten im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 32.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. S. 247. — Bekanntmachung, betreffend die Verteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffe. S. 251. — Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge. S. 252. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseerfischereifahrzeugen in der Inlandsfahrt. S. 253.

(Nr. 2975.) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. Vom 16. Juni 1903.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren,

erlassen:

§ 1.

Im Sinne dieser Vorschriften ist

a) **Nahfahrt:** die Fahrt auf Watten, Bodden, Föhrden, Flussmündungen, soweit diese zur Seefahrt gehört, sowie Tagesfahrt in See auf eine Entfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginne der Seegrenze (§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380);

b) **Küstenfahrt:** die Fahrt

zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Wismar mit Einschluß der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Algerkanal und Frederikshavn sowie der Umfahrt um Skagen;

an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln einschließlich der Insel Bornholm;

an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar mit Einschluß der Insel Öland,

soweit diese Fahrt die Grenzen des Nahverkehrs überschreitet;

Abgrenzung
der Fahrten.

- c) Kleine Fahrt: die Fahrt in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61 Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanale, soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenfahrt überschreitet;
- d) Mittlere Fahrt: die Fahrt zwischen europäischen Häfen, nichteuropäischen Häfen des Mitteländischen und Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich von 12 Grad nördlicher Breite und Häfen auf den Kapverdischen und Kanarischen Inseln sowie auf Madeira, soweit diese Fahrt die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet;
- e) Große Fahrt: diejenige Fahrt, welche die Grenzen der mittleren Fahrt überschreitet.

§ 2.

Beförderung
von Reisenden.

Im Sinne dieser Vorschriften gilt ein Schiff als zur Beförderung von Reisenden dienend, wenn es außer seiner Besatzung mehr als 10 Personen an Bord hat. In diese Zahl werden Seeleute und andere Personen, welche als hilfsbedürftig oder straffällig mitgenommen werden, nicht eingerechnet.

§ 3.

Küstenfahrt.

In der Küstenfahrt muß der Kapitän eines Schiffes, welches nicht zur Beförderung von Reisenden dient, ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt besitzen.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Vorschrift des Abs. 1 nicht Anwendung zu finden hat auf Personen, welche selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren zu Wasser ansfahren, um sie zu Märkte zu bringen.

Der Kapitän eines Schiffes, welches zur Beförderung von Reisenden dient, muß das Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen.

Dampfschiffe sind außerdem mit einem Maschinenisten IV. Klasse zu besetzen.

§ 4.

Küstenfahrt.

In der Küstenfahrt muß unbeschadet der Vorschriften in Abs. 2, 3 der Kapitän

1. auf Schiffen von weniger als 200 Kubikmeter Bruttoreaumgehalt, welche nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf Küstenfahrt,
2. auf Schiffen von weniger als 200 Kubikmeter Bruttoreumgehalt, welche zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie auf Schiffen von 200 bis zu 400 Kubikmeter Bruttoreumgehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt,
3. auf Schiffen von 400 Kubikmeter oder mehr Bruttoreumgehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt

besitzen.

Für Seeleichter jeder Größe genügt ein Schiffer auf Küstenfahrt.

Segelfuhrzeuge dürfen von Mitgliedern deutscher Seglervereine auch ohne Befähigungszeugnis geführt werden.

Schiffe von 400 Kubikmeter oder mehr Bruttoreaumegehalt, mit Ausnahme der Seeleichter, sind neben dem Kapitäne mit einem Steuermanne zu besetzen.

Dampfschiffe sind außerdem mit einem Maschinisten IV. Klasse, wenn sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, mit einem Maschinisten III. Klasse als leitendem Maschinisten zu besetzen. Dauert die Fahrt voraussichtlich mehr als 16 Stunden ohne Unterbrechung, so muß mindestens noch ein Maschinist IV. Klasse an Bord sein.

§ 5.

In kleiner Fahrt muß unbeschadet der Vorschrift in Abs. 2 der Kapitän

1. auf Schiffen von weniger als 400 Kubikmeter Bruttoreaumegehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt,
2. auf Schiffen von 400 Kubikmeter oder mehr Bruttoreaumegehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt

besitzen.

Nur Seeleichter jeder Größe genügt ein Schiffer auf kleiner Fahrt.

Schiffe von 400 Kubikmeter oder mehr Bruttoreaumegehalt, mit Ausnahme der Seeleichter, sind neben dem Kapitäne mit einem Steuermanne zu besetzen.

Dampfschiffe sind außerdem mit einem Maschinisten III. Klasse als leitendem Maschinisten und mindestens einem Maschinisten IV. Klasse, wenn sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, mit einem Maschinisten II. Klasse als leitendem Maschinisten und mindestens einem Maschinisten III. Klasse zu besetzen.

Für Segelschiffe, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine versehen sind, genügt ein Maschinist IV. Klasse.

§ 6.

In mittlerer Fahrt muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

Schiffe von 250 Kubikmeter oder mehr Bruttoreaumegehalt sind neben dem Kapitäne mit einem Steuermanne, Schiffe von 3000 Kubikmeter oder mehr Bruttoreaumegehalt mit zwei Steuerleuten zu besetzen.

Dampfschiffe sind außerdem mit einem Maschinisten II. Klasse als leitendem Maschinisten und mindestens einem Maschinisten III. Klasse zu besetzen.

Für Segelschiffe, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine versehen sind, genügt ein Maschinist III. Klasse.

§ 7.

In großer Fahrt muß der Kapitän ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

Schiffe von 250 Kubikmeter oder mehr Bruttoreaumegehalt sind neben dem Kapitäne mit einem Steuermanne, Schiffe von 2000 Kubikmeter oder mehr Bruttoreaumegehalt mit zwei Steuerleuten zu besetzen.

Kleine Fahrt.

Mittlere Fahrt.

Große Fahrt.

Dampfschiffe sind außerdem mit einem Maschinenisten I. Klasse als leitenden Maschinenisten und mindestens zwei Maschinenisten II. Klasse zu besetzen.

Dampfschiffe in ostasiatischer Fahrt innerhalb 11 Grad südlicher und 55 Grad nördlicher Breite und 90 Grad und 150 Grad östlicher Länge von Greenwich sowie Dampfschiffe in ostafrikanischer und westafrikanischer Küstenfahrt sind mit mindestens zwei Maschinenisten II. Klasse zu besetzen.

Zür Segelschiffe, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine versehen sind, genügt ein Maschinenist III. Klasse.

§ 8.

Kenntnis in Gesundheitspflege.

Auf solchen Schiffen in großer Fahrt, welche nicht zur Führung eines Schiffsarztes verpflichtet sind, muß der Kapitän oder ein Steuermann ein Zeugnis über erfolgreiche Ablegung einer amtlichen Prüfung in der Gesundheitspflege besitzen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Befähigungszeugnisse des Kapitäns und sämtlicher Steuerleute des Schiffes vor dem 1. Januar 1900 angesetzt sind.

§ 9.

Kapitän mit Befähigungszeugnis als Steuermann.

In allen Fällen, für welche ein Kapitän mit dem Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt oder auf Küstenfahrt vorgeschrieben ist, ist auch ein solcher mit dem Befähigungszeugnis als Steuermann zugelassen.

§ 10.

Verantwortlichkeit des Kapitäns.

Unbeschadet der Verpflichtung des Reeders liegt dem Kapitän ob, sein Schiff gemäß diesen Vorschriften mit Schiffs-offizieren zu besetzen, soweit es die Umstände gestatten.

§ 11.

Ausnahmen.

Der Reichskanzler ist befugt, im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung Ausnahmen von diesen Vorschriften zu gestatten.

§ 12.

Hochseefischerfahrzeuge.

Diese Vorschriften finden auf Hochseefischerfahrzeuge keine Anwendung.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Vorschriften treten am 1. April 1904 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere werden aufgehoben:

§§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2, § 15 der Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und See-Steuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

die Bekanntmachung, betreffend die Führung von Segel- und Motorfahrzeugen, vom 9. Juni 1891 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 144),

die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Seefischer usw., vom 2. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 319),

die Bestimmung im § 2 Abs. 1 unter a der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedauppschiffen der Deutschen Handelsflotte, soweit sie sich auf Schlepddampfschiffe bezieht, sowie ferner § 2 Abs. 5 und § 7 dieser Bekanntmachung,

die Bekanntmachung, betreffend die Leitung der Maschinen von Seedauppschiffen in ostasiatischer Fahrt, vom 19. Juli 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 281).

Berlin, den 16. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2976.) Bekanntmachung, betreffend die Dreiteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen. Vom 16. Juni 1903.

Auf Grund des § 36 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat folgende

Vorschrift, betreffend die Dreiteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen,

erlassen:

§ 1.

Auf Passagierdaupfern in transatlantischer Fahrt, welche mehr als 200 Reisende an Bord haben und eine Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 12 Knoten besitzen, ist der Dienst der Schiffsoffiziere auf Deck in drei Wachen einzuteilen, soweit nicht die einzelnen Wachen mit mehr als einem Offizier besetzt werden.

§ 2.

Diese Vorschrift tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2977.) Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge. Vom 16. Juni 1903.

Auf Grund des § 134 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften, betreffend die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge, erlassen:

§ 1.

Auf Fahrzeuge von weniger als 300 Kubikmeter Bruttoreaumgehalt, welche in der Küstenfahrt (§ 1b der Bekanntmachung vom 16. Juni 1903, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren) beschäftigt sind, und auf Lustjachten findet § 1 Abs. 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bezüglich der Vorschriften des § 35 Abs. 1, des § 36 Abs. 1 und des § 44 der Seemannsordnung keine Anwendung.

Dasselbe gilt für Hochseefischereifahrzeuge von weniger als 300 Kubikmeter Bruttoreaumgehalt bezüglich der Vorschriften des § 35 Abs. 1 und des § 44 der Seemannsordnung, soweit nicht die Anwendung des § 1 Abs. 2 schon nach § 135 Nr. 3 der Seemannsordnung ausgeschlossen ist.

§ 2.

Auf die im § 1 bezeichneten Fahrzeuge finden ferner die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und des § 49 der Seemannsordnung keine Anwendung.

Dieselben Fahrzeuge sind von der Vorschrift des § 133 der Seemannsordnung insoweit befreit, als daruach eine Abschrift der in der Musterrolle enthaltenen Bestimmungen des Heuervertrags einschließlich aller Nebenbestimmungen im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein muß.

§ 3.

Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1903 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2978.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt. Vom 21. Juni 1903.

Auf Grund der Bestimmung im § 31 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, daß die Gültigkeitsdauer der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und in der Islandfahrt, vom 10. Februar 1899 (Reichs-Gesetzl. S. 129) bis zum 1. Juli 1904 erstreckt wird.

Berlin, den 21. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark mit Einschluß der Färöer zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. S. 255.

(Nr. 2979.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark mit Einschluß der Färöer jedoch unter Ausschluß von Island, Grönland und den Dänischen Antillen der am 9. September 1886 zu Bern geschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1887, S. 493 ff.), sowie den am 4. Mai 1896 in Paris zu dieser Übereinkunft getroffenen Zusatzübereinkommen, nämlich einer Zusatzakte und einer Deklaration (Reichs-Gesetzbl. 1897, S. 759 ff. und S. 769 ff.), beigetreten.

Nach einer Mitteilung des Schweizerischen Bundesrats ist das Königreich Dänemark mit Einschluß der Färöer jedoch unter Ausschluß von Island, Grönland und den Dänischen Antillen der am 9. September 1886 zu Bern geschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1887, S. 493 ff.), sowie den am 4. Mai 1896 in Paris zu dieser Übereinkunft getroffenen Zusatzübereinkommen, nämlich einer Zusatzakte und einer Deklaration (Reichs-Gesetzbl. 1897, S. 759 ff. und S. 769 ff.), beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 1. Juli 1903 festgesetzt worden.

Berlin, den 6. Juli 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Koerner.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete. S. 257. — Staatsvertrag zwischen dem Reiche und Luzernburg, betreffend die Herstellung einer Nebenbahn von Diebenhofen nach Vad Moudorf. S. 258.

(Nr. 2980.) Kaiserliche Verordnung, betreffend die Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete. Vom 5. Juli 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des § 26 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 184), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Der Reichskanzler kann verfügen, daß die für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf Gouvernementsfahrzeuge der deutschen Schutzgebiete Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Travemünde, an Bord N. N. „Hohenzollern“, den 5. Juli 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2981.) Staatsvertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Nebenbahn von Diedenhofen nach Bad Mondorf. Vom 4. Februar 1903.

Vertrag.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen *rc.*, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen Elsaß-Lothringen und dem Großherzogthume Luxemburg zu vermehren, haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen *rc.*:

Allerhöchsthren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Luxemburg, Legationstrat Grafen Carl von Pückler, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau:

Allerhöchsthren Staatsminister, Präsidenten der Regierung Dr. Paul Eyschen,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden, unter Vorbehalt der Ratifikation, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen erklären sich gegenseitig bereit, die Herstellung einer Nebenbahn von Diedenhofen nach Bad Mondorf zum Anschluß an die Luxemburger Sekundärbahnen zuzulassen und zu fördern.

Artikel 2.

Die Kaiserliche Regierung von Elsaß-Lothringen hat der Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft Vering und Waechter in Berlin die Konzession zum Bau und Betrieb der in ihrem Gebiete belegenen Strecke der im Artikel 1 bezeichneten Eisenbahn erteilt, sie wird der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem die betriebsfähige Herstellung der elsäß-lothringischen Strecke bewirkt sein wird. Die Großherzoglich Luxemburgische Regierung verpflichtet sich, den Bau und den Betrieb des in ihrem Staatsgebiete belegenen Teiles der Diedenhofen-Bad Mondorfer Bahn ihrerseits derselben Gesellschaft zu übertragen und dafür zu sorgen, daß die Vollendung des Baues und die Eröffnung des Betriebs zu demselben Zeitpunkte stattfindet, zu welchem die elsäß-lothringische Strecke ausgebaut und in Betrieb gesetzt sein wird.

Artikel 3.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie wie des gesamten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe der im Artikel 1 genannten Bahn bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Landesgrenze von der in Rede stehenden Bahn überschritten wird, ist auf Grund des von der betreffenden Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft ausgearbeiteten Projekts, welches provisorisch genehmigt ist, bestimmt. Derselbe liegt im Kilometer 25,695, wo die Bahn mittels eiserner Brücke über den die Landesgrenze bildenden Ahlbach geführt wird.

Für die Bahn ist zunächst nur ein durchgehendes Gleis vorgesehen mit einer Spurweite von einem Meter in Übereinstimmung mit der anschließenden Bahn. Auch im übrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der nach diesem Vertrag anzulegenden Eisenbahn und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichen Grundsätzen festgestellt werden, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen die anschließende Bahn ohne Hindernis durchlaufen können.

Im Interesse der Sicherheit und Gleichförmigkeit des Eisenbahnbetriebs wird die Großherzoglich Luxemburgische Regierung für den in ihrem Staatsgebiete liegenden Teil der Bahn die Verkehrsordnung und die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands, welche für die Verlängerung der Bahn nach Driedenhofen Anwendung finden, in Kraft treten lassen, soweit nicht die betreffenden Vorschriften den Gesetzen des Großherzogtums etwa entgegenstehen.

Artikel 4.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen werden gemeinsam soviel als möglich darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge auf den Endstationen der Bahn mit Ankunft und Abgang der direktesten Züge der anschließenden Eisenbahnlinien beider Länder in Zusammenhang gebracht werden. Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als vier solcher Züge in jeder Richtung verkehren sollen.

Artikel 5.

Die Angehörigen des einen Landes, welche im Gebiete des anderen Landes etwa angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Untertanenverband ihres Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 6.

Die bezüglich der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei dem Reiseverkehr auf Eisenbahnen zwischen beiden Hohen Regierungen schon bestehenden oder noch zu treffenden Abkommen sollen auch auf die in Rede stehende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Artikel 7.

Zu Zwecken des Postdienstes soll die Konzessionärin der im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecke zu denselben Leistungen verpflichtet werden, welche für die Eisenbahnen im deutschen Reichspostgebiete durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 vorgeschrieben sind, oder künftig etwa anderweit gesetzlich angeordnet werden.

Über die Benutzung der Bahn zur Postbeförderung aus dem Gebiete der einen in das Gebiet der anderen vertragschließenden Hohen Regierung werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich verständigen.

Artikel 8.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen behalten sich das Recht vor, eine Telegraphen- oder Telephonlinie für den internationalen und öffentlichen Verkehr längs dieser Bahn, eine jede für ihr Gebiet, zu errichten und zu erhalten.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifiziert und die Auswechselung der darüber anzufertigenden Ratifikationsurkunden sobald als thunlich in Luxemburg bewirkt werden.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Luxemburg, den 4. Februar 1903.

(L. S.) E. Pückler.

(L. S.) Eyschen.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 35.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedberg a. O. nach Heinersdorf. S. 261. — Bekanntmachung, betreffend die Eichung von chemischen Messgeräten. S. 268. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Rußlands. S. 268.

(Nr. 2952.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedberg a. O. nach Heinersdorf. Vom 20. November 1902.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. und Apostolischer König von Ungarn, sind übereingekommen, zur Regelung der Beziehungen zwischen Preußen und Österreich wegen Herstellung einer weiteren Eisenbahnverbindung einen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrat Franz von Michberger,

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrat Julius Rathjen,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurat Waldwin Wiesner,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrat Oskar Jacomi,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Rudolf Ottendorff,

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Ministerialrat im k. k. Eisenbahnministerium Dr. August Weber,

Allerhöchstihren Ministerialrat im k. k. Finanzministerium Dr. Friedrich Freiherrn von Raymond,

Allerhöchstihren Sektionsrat im k. k. Eisenbahnministerium Ladislav Miller,

Allerhöchsthohen Sektionsrat in k. k. Finanzministerium Dr. Engelbert Pilz,

Allerhöchsthohen Sektionsrat in k. k. Handelsministerium Dr. Friedrich Karmiški,

von welchen nach geschehener Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen werden ist.

Artikel I.

Die Regierungen der im Eingange bezeichneten beiden Staaten sind übereingekommen, eine Eisenbahnverbindung von Friedeberg am Dneiß nach Heinersdorf zugunsten und gegenseitig zu fördern.

Artikel II.

Die Kaiserlich-Königlich Österreichische Regierung hat rücksichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Strecke der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn untern 8. September 1900 die Konzession an den Bezirksausschuß Friedland erteilt. Die genannte Regierung wird den Konzessionär anhalten, daß die vollständige Ausgestaltung der österreichischen Strecke in dem durch den Anschluß geforderten Ausmaße gleichzeitig mit der Bauvollendung der preussischen Strecke erfolgt.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt sich ihrerseits bereit, die auf ihrem Gebiete liegende Anschlussstrecke dieser Eisenbahnverbindung von der Reichsgrenze bis Friedeberg am Dneiß auf eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzlich Ermächtigung hierzu erhalten haben und die Erfüllung derjenigen Bedingungen, von denen der Bau dieser Strecke gesetzlich abhängig gemacht werden sollte, sicher gestellt sein wird. Bei Eintritt dieser Voraussetzungen wird die Königlich Preussische Regierung der Kaiserlich-Königlich Österreichischen Regierung hiervon längstens innerhalb dreier Monate Nachricht geben und den Bau der preussischen Strecke derart vorbereiten und fördern, daß dieselbe ehestmöglich im Bau vollendet und dem Betrieb übergeben werden kann.

Artikel III.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie sowie des gesamten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden hohen Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Nachdem die Feststellung des Punktes, wo die Eisenbahn die Grenze überschreitet, bereits durch technische, zu diesem Zwecke abgeordnete Kommissare erfolgt ist, genehmigen die beiden hohen vertragsschließenden Regierungen die diesbezüglich getroffene Vereinbarung.

Artikel IV.

Die Eisenbahn soll als Nebenbahn zur Ausführung gelangen und zunächst nur mit einem durchgehenden Gleise versehen werden. Sollte späterhin das Be-

dürfnis nach Herstellung des zweiten Gleises auf der ganzen Bahnlinie, beziehungsweise auf einzelnen Teilstrecken derselben oder nach einer sonstigen zur ungestörten Abwicklung des Verkehrs notwendigen weiteren Ausgestaltung der ersten Bau- und Betriebseinrichtungen sich herausstellen, so werden die hohen Regierungen behufs einer Verständigung hierüber in weitere Verhandlung treten.

Die Spurweite der Gleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im übrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der anzulegenden Bahnstrecke und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundrissen festgestellt werden, daß auf den beiderseitigen Bahnstrecken ein ineinandergreifender Betrieb stattfinden kann, insbesondere auch die Betriebsmittel von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen beziehungsweise wechselseitig benützt werden können.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Artikel V.

Die beiden hohen Regierungen verpflichten sich, zuzulassen beziehungsweise anzuordnen, daß die Bahn an ihren Endpunkten in angemessene, den Übergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung mit den zur Zeit daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt wird.

Artikel VI.

Die Kaiserlich-Königlich Österreichische Regierung erklärt ihre Zustimmung, daß die auf österreichischem Staatsgebiete gelegene Strecke von der beiderseitigen Grenze bis zu der künftigen Betriebswechselfstation (Artikel XV) von der Königlich Preussischen Staatsbahnverwaltung betrieben wird.

Artikel VII.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitige Grenze überschreitenden Bahnlinie auf jedem der beiden Gebiete der betreffenden Territorialregierung ausschließlich vorbehalten.

Artikel VIII.

Die hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung der ihnen über die Bahnstrecke in ihrem Gebiet und den Betrieb auf derselben zusehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der zuständigen Landesbehörden geeignet sind.

Artikel IX.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Kaiserlich-Königlich Österreichischen Regierung über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke und

über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die den Betrieb führende Eisenbahnverwaltung der Königlich Preussischen Regierung.

Artikel X.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Gebiete zuständigen Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel XI.

Insofern ein österreichischer Unternehmer innerhalb des preussischen Gebiets oder ein deutscher Unternehmer innerhalb des österreichischen Gebiets den Bau beziehungsweise den Betrieb der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahnlinie ganz oder teilweise übernimmt oder künftig übernehmen sollte, hat sich derselbe rücksichtlich aller aus der Anlage und aus dem Betriebe der Bahn herzuleitenden Entschädigungsansprüche den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, zu unterwerfen, insofern der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebführenden Bahnverwaltung oder mit einer der übrigen an dem Transporte beteiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäfte hergeleitet wird.

Artikel XII.

Deutsche Reichsangehörige, welche von der preussischen Eisenbahnverwaltung beim Betriebe der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke Heinerdors-Reichsgrenze etwa angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverband ihres Heimatlandes aus.

Die Stellen der Lokalbeamten, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch tunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Sämtliche Beamte sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung bei der Bahn rücksichtlich der Disziplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Artikel XIII.

Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiete die betriebführende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat.

Artikel XIV.

Die im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn jeweilig bestehenden Vertragsbestimmungen finden auch auf den durch den gegenwärtigen Vertrag gesicherten Eisenbahnanschluß Anwendung.

Beide hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, dahin zu wirken:

1. daß auf der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahn möglichst im Anschluß an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken mindestens zwei für die Personenbeförderung geeignete Züge täglich in beiden Richtungen und für den Güterverkehr so viel Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind, sowie daß die sonstigen Betriebsanordnungen den Verkehrsinteressen entsprechend geregelt werden;
2. daß der Einführung direkter Abfertigungen im Personen- und Güterverkehr zwischen der in Frage stehenden Eisenbahn und den angrenzenden Bahnstrecken, falls dieselbe im Interesse des Verkehrs von beiden hohen Regierungen als wünschenswert bezeichnet wird, seitens der betriebsführenden Verwaltungen der beteiligten Eisenbahnen nicht widersprochen werde;
3. daß die in Rede stehende Eisenbahn zur Aufnahme in die Liste der dem internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnfrachtverkehr unterworfenen Eisenbahnen angemeldet werde.

Artikel XV.

Der Betriebswechsel auf der herzustellenden Eisenbahn soll in der auf österreichischem Gebiete gelegenen Station Heinersdorf erfolgen, deren Erweiterung und Ausgestaltung auf Grund der anzuarbeitenden Projekte durch technische Kommissare bestimmt werden wird.

Für die Anlage und Ausrüstung der Wechselstation sind die in Österreich geltenden Grundsätze maßgebend.

Dagegen sollen die Einrichtungen des Baues und Betriebs, die Konstruktion des Oberbanes und die Signaleinrichtungen der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke von der Grenze bis zu der Wechselstation mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, welche in dieser Beziehung für die auf preussischem Gebiete gelegene Anschlußstrecke genehmigt werden.

Artikel XVI.

Die Kaiserlich-Königlich Österreichische Regierung wird den Koncessionär der auf ihrem Gebiete gelegenen Strecke der im Artikel I angeführten Bahn anhalten, der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung die Mitbenutzung der als Grenz- und Wechselstation anzugestaltenden Station Heinersdorf zu gestatten.

Artikel XVII.

Bezüglich der Bedingungen, unter welchen der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung der Betrieb auf der österreichischen Strecke (Artikel VI) zu überlassen ist, bleibt eine Verständigung zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden hohen Regierungen zu fügen.

Jedenfalls soll aber die betriebsführende Verwaltung seitens der Königlich Preussischen Regierung bindend verpflichtet werden, die ordnungsmäßige Instandhaltung der ihr in Betrieb gegebenen Strecke, nebst allem Zubehör, einschließlich der nach österreichischen Verwaltungsgrundsätzen erforderlich werdenden Erneuerungen, auf eigene Kosten zu übernehmen und dem Eigentümer das auf die Strecke nachweislich verwendete Anlagekapital, jedoch ohne Einrechnung etwaiger Kosten der Geldbeschaffung und Kursverluste, mit jährlich vier Prozent zu verzinsen.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen behandelt, welche die Kaiserlich-Königlich Österreichische Regierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten möchte.

Artikel XVIII.

Auch rücksichtlich der Bedingungen, unter denen der Königlich Preussischen Staatsbahnverwaltung das Recht der Mitbenutzung des Bahnhofes Heinersdorf als Wechselbahnhof zustehen soll, und insbesondere bezüglich der der Eigentumsverwaltung dafür zu leistenden besonderen Entschädigung bleibt eine Vereinbarung zwischen den beteiligten beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden hohen Regierungen zu fügen.

Jedenfalls sollen aber die Kosten für die in der Wechselstation auszuführenden Anlagen und Bauten, einschließlich der Dienst- und Wohnräume für die Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Telegraphen- und Polizeiverwaltung, in dem durch das wirkliche Bedürfnis des Verkehrs der in Rede stehenden Bahn bedingten Umfang seitens der den Bahnhof mitbenutzenden Königlich Preussischen Staatsbahnverwaltung nach Verhältnis der Mitbenutzung dem Eigentümer bar vergütet oder mit vier Prozent verzinst werden.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen in der Wechselstation behandelt, welche die Kaiserlich-Königlich Österreichische Regierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten oder welche die Königlich Preussische Regierung für ihre im dritten Abjage bezeichneten Dienstzweige etwa in Anspruch nehmen sollte.

Artikel XIX.

Auf der Grenzstation Heinersdorf, welche mit der auf österreichischem Gebiet anliegenden Wechselstation vereinigt werden soll, wird von beiden Seiten je ein Grenzollamt mit den den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abfertigungsbefugnissen errichtet werden.

Die vertragsschließenden hohen Regierungen erklären sich bereit, die Befugnisse der genannten Sollämter zu erweitern, sobald und soweit die Ausdehnung des Verkehrs es erfordern sollte.

Artikel XX.

Die Höflichkeit der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäckes, der ein- und ausgehenden Güter sowie der zollamtlichen Überwachung des Durchgangsverkehrs sollen seinerzeit durch beiderseitige Kommissare noch näher verabredet werden.

Artikel XXI.

Die wegen Handhabung der Pass- und Fremdenpolizei im Eisenbahnverkehre schon bestehenden oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auf die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Über die Amtsbefugnisse der Polizeibeamten, welche etwa von der königlich Preussischen Regierung auf dem Grenzbahnhofe stationiert werden sollten, bleibt eine besondere Verständigung zwischen den beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Die Verhandlung hierüber soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der herzustellenden Eisenbahn beginnen und vor Eröffnung des Betriebs möglichst vollständig zum Abschlusse gebracht werden.

Artikel XXII.

Die Regelung des Post- und Telegraphendienstes bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Für den Fall, daß hiernach der Betriebswechsel auch für den Postbetrieb an demselben Punkte stattfindet, welcher nach Artikel XV für den Eisenbahnbetriebswechsel in Aussicht genommen ist, hat die königlich Preussische Staatseisenbahnverwaltung die Verpflichtung zu übernehmen, auf der Strecke zwischen der beiderseitigen Grenze und der Wechselstation diesen Betrieb zu Gunsten der kaiserlich-königlich Oesterreichischen Postverwaltung auszuführen.

Artikel XXIII.

Die kaiserlich-königlich Oesterreichische Regierung wird den Betrieb der auf ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke, soweit und solange derselbe von einer preussischen Eisenbahnverwaltung geführt wird, mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegen, als denjenigen, welche den Bahnbetrieb ausländischer Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen treffen.

*Artikel XXIV.

Sollte späterhin eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke infolge Einlösung oder Heimfalls derselben eintreten oder die kaiserlich-königlich Oesterreichische Regierung den Betrieb der gedachten Strecke übernehmen, ohne das Eigentum derselben zu erwerben, so bleiben dessenungeachtet die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags unverändert in Kraft.

Der königlich Preussischen Regierung soll es freistehen, die aus diesem Vertrage für sie hervorgehenden Rechte und Pflichten auf das Deutsche Reich zu übertragen.

Artikel XXV.

Gegewärtiger Vertrag soll beiderseitig zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden baldmöglichst in Berlin bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 20. November 1902.

(L. S.) v. Richberger.

(L. S.) Beeber.

(L. S.) Rathjen.

(L. S.) Raymond.

(L. S.) Wiesner.

(L. S.) Miller.

(L. S.) Lacomi.

(L. S.) Dr. Pilz.

(L. S.) Ottendorff.

(L. S.) Dr. Karminski.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 2983.) **D**er gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend die Eichung von chemischen Messgeräten, vom 9. Juli 1903

beigefügt.

(Nr. 2984.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleidender Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. August 1903.

Die in der Bekanntmachung vom 13. Juni d. J. (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 245/246) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 12. August 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Veröffentlicht im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend

die Eichung von chemischen Meßgeräten.

Vom 9. Juli 1903.

Auf Grund des Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung erläßt die Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Als weitere Gattung der in der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl., Beilage zu Nr. 30) aufgeführten Meßgeräte zum Gebrauche für chemische Analyse wässriger Flüssigkeiten werden

Vollpipetten mit Einteilung am Ansaugrohr oberhalb der den Raumgehalt abgrenzenden Marke

zur Eichung zugelassen.

Die Einteilung muß mit der Grenzmarke der Pipette beginnen und nach oben fortschreiten. Die Grenzmarke ist mit 0 zu bezeichnen. Der Gesamtraumgehalt des mit Einteilung versehenen Abschnitts darf nicht mehr als ein Zwanzigstel des Raumgehalts der Pipette selbst betragen.

Der Abstand des obersten Striches der Einteilung von der Mündung des Ansaugrohrs soll mindestens 50 Millimeter betragen.

In betreff der Einteilung selbst, der Bezifferung und der Fehlergrenzen gelten die allgemeinen Vorschriften für Meßpipetten, wobei als Gesamtraumgehalt der Inhalt des eingeteilten Abschnitts des Ansaugrohrs anzusehen ist. Die Einteilung für einen Raumgehalt von weniger als 1 Kubikzentimeter erfolgt in 0,01 oder 0,02 Kubikzentimeter. Als Fehlergrenze für Einteilungen, die insgesamt einen Raumgehalt von weniger als 1 Kubikzentimeter umfassen, gilt die für Meßpipetten zu 1 Kubikzentimeter Sollraumgehalt vorgeschriebene. Die Stempelung geschieht wie bei Vollpipetten ohne Einteilung, die Gehäusenberechnung gleichfalls wie bei solchen Vollpipetten unter Zuschlag einer Gebühr von 20 Pfennig.

Berlin, den 9. Juli 1903.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

von Jonquières.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 36.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 260. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 260. — Bekanntmachung, betreffend den Ausruf und die Einziehung der Noten der kaiserlich-sächsischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrastums Oberlausitz in Saupen. S. 270.

(Nr. 2985.) Bekanntmachung, betreffend die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 15. August 1903.

Auf Grund des Abs. 2 der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird in Abänderung der Vorschrift unter Nr. XXVIa Ziffer 3 lit. b der Anlage B zu dieser Ordnung verfügt, daß „Cyankalium und Cyannatrium in fester Form“ bis auf weiteres in Frachtstücken mit einem Einzelgewichte bis zu 125 Kilogramm zur Eisenbahnbeförderung zuzulassen sind.

Berlin, den 15. August 1903.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Schulz.

(Nr. 2986.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 15. August 1903.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VIII. Ausgabe 1903, Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 125 ff.), ist wie folgt abgeändert worden.

I. Unter „Deutschland.“

1. Die Nr. 14 lit. f hat die Bezeichnung
Stadtanhof-Donaufauf-Wörth
erhalten.

2. Die Nummern 11, 27, 46, 56, 70, 83 und 90 lit. b sind gestrichen, nachdem die daselbst aufgeführten Eisenbahnen in das Eigentum und in den Betrieb der königlich Preussischen Staatseisenbahnen übergegangen sind.

3. Bei Nr. 90 sind die Buchstaben e bis f in b bis o abgeändert.

4. Hinter Nr. 130 ist nachgetragen:

131. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Alstätte bis Mhaus.

II. Unter „Österreich und Ungarn. I. A.“

In Nr. 17 ist nachgetragen

g) Kühnsdorf-Eisenkappel.

Die bisherigen Buchstaben g und h sind in h und i abgeändert.

III. Unter „Niederlande.“ ist in der Anmerkung am Schlusse hinter Nr. 130 noch 131 hinzugefügt.

IV. Unter „Rußland. C.“ haben die Nummern 35 und 36 folgende Fassung erhalten:

35. bei Proßken bis Grajewo,

36. bei Mowo bis Mawa.

Berlin, den 15. August 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 2987.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Landständischen Bank des königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz in Bautzen. Vom 17. August 1903.

Nachdem die Landständische Bank des königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz zu Bautzen auf das Recht, Banknoten auszugeben, verzichtet hat, hat der Bundesrat auf Grund des § 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der von dieser Bank

ausgegebenen Noten der Serie XI lit. J vom 1. Januar 1875 über 100 Mark mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Kufstuf ist im laufenden Jahre, und zwar in angemessenen Zwischenräumen zweimal und im Laufe der Jahre 1904 und 1905 mindestens je zweimal bekannt zu machen
im Deutschen Reichsanzeiger,
im Dresdner Journal,
in der Leipziger Zeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 29. Februar 1904 bei den Kassen der Landständischen Bank in Bautzen und Dresden gegen Bargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 29. Februar 1904 hören die Noten der Landständischen Bank auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei den Kassen der Landständischen Bank in Bautzen und Dresden bis zum Ablaufe des Jahres 1905 eingelöst.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine ungültig und von der nachträglichen Einlösung ausgeschlossen.

Berlin, den 17. August 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 37.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China. S. 273. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. S. 274.

(Nr. 2988.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China. Vom 23. August 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung der Bundesregierungen, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China, vom 6. August 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) tritt mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 23. August 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 2989.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 23. August 1903.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrat beschlossen:

In § 5 Ziffer 24, § 7 Ziffer 29 und § 9 Ziffer 20 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) treten an die Stelle der Worte „ $\frac{1}{2}$ Kubikmeter“ die Worte „100 Kilogramm“.

Berlin, den 23. August 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. Hopf.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 38.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. S. 275.

(Nr. 2990.) Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Vom 24. August 1903.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesrat beschlossen,

die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft auf Grund des Vertrags zwischen dem Reichskanzler und der genannten Gesellschaft vom 15. November 1902 auszugebenden Schuldverschreibungen zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet zu erklären.

Norderney, den 24. August 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 39.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Peru zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. S. 277.

(Nr. 2991.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Peru zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 4. September 1903.

Dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 7) sind auf Grund seines Artikel 9 auch das Großherzogtum Luxemburg und die Republik Peru vom 1. September d. J. ab beigetreten.

Berlin, den 4. September 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Nibberger.

Berausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 40.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 279.

(Nr. 2992.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 17. September 1903.

Die Vereinigten Staaten von Mexiko sind der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst Schlußprotokoll von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 148 ff.) und der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 167 ff.), beigetreten.

Der Beitritt ist am 7. September d. J. in Kraft getreten.

Berlin, den 17. September 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Richthofen.

Veranstaltet im Reichsanzeiger des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 41.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 281.

(Nr. 2993.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 1. Oktober 1903.

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'),
Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum
aviculare) und
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder
Brusttee Weidemanns)

werden vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 1. Oktober 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herabgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Oktober 1903.

61

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 42.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Ruderkommando. S. 283. — Verordnung über das spätere Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preussischen Knappschaftskassen. S. 284.

(Nr. 2994.) Verordnung, betreffend das Ruderkommando. Vom 18. Oktober 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des § 145 des Strafgesetzbuchs, was folgt:

Im Geltungsbereiche der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) dürfen auf deutschen Fahrzeugen vom 1. April 1904 ab nur solche Ruderkommandos gebraucht werden, welche die Lage des Ruderblatts, nicht die der Pinne, bezeichnen.

Vom 1. April 1905 ab sind ausschließlich die Kommandoworte „Steuerbord“ und „Backbord“, soweit erforderlich, mit den das Maß des Ruderlegens angehenden Zusätzen anzuwenden; bis zu jenem Zeitpunkte sind auch die Kommandoworte „Rechts“ und „Links“ zugelassen.

Der Gebrauch der für Fahrzeuge unter Segel üblichen Kommandoworte, wie „Luv“, „Halt ab“ u. a., bleibt durch diese Vorschriften unberührt, jedoch sind die Kommandoworte „Ruder in Lee“ und „Auf das Ruder“ vom 1. April 1904 ab nicht mehr zulässig.

Auf Fahrzeugen, welche ständig in ostasiatischen Küsten- oder Binnen- gewässern verkehren und mit vorwiegend eingeborener Mannschaft bemannt sind, ist die Anwendung der dort üblichen fremdländischen Kommandoworte zugelassen.

Artikel 30 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See findet gegenüber den vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 18. Oktober 1903.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Bülow.

(Nr. 2995.) Verordnung über das spätere Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) für die preussischen Knappschaftskassen. Vom 2. November 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Insofern die preussischen Knappschaftskassen in Frage kommen, treten diejenigen Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), welche eine Änderung der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1904 in Kraft. Die Bestimmung dieses Zeitpunkts bleibt einstweilen noch vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. November 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 285. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Siegeleien. S. 286. — Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemöhlen. S. 287. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaßchleife gemahlen oder Thomaßschladenmehl gelagert wird. S. 288.

(Nr. 2996.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 11. November 1903.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VIII. Ausgabe 1903, Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 125), ist wie folgt abgeändert worden:

I. Unter „Deutschland.“

1. Im Abschnitt A. I. hat die Nr. 8 folgende Fassung erhalten:

8. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen — einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemünde und Gjedser; wegen dieser Dampffährenverbindung siehe B. VI. 132 —.

Unter Nr. 9 ist bei der Dohlt-Westersteder Eisenbahn der Reihenbuchstabe e in d abgeändert.

2. Unter A. II. ist nachgetragen:

27. Diedenhofen-Monderfer Eisenbahn.

3. Hinter B. V. ist nachgetragen:

VI. Dänischer Verwaltungen.

132. Die von den Dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Warnemünde-Gjedser.

4. In der Anmerkung am Schlusse ist bei Dänemark hinter Ziffer 3 hinzugefügt worden:
und 4.

II. Unter „Österreich und Ungarn. II. Ungarn.“ hat die Nr. 16 folgende Fassung erhalten:

16. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebenen Strecken:
von Kuttai bis zur österreichischen Landesgrenze der im übrigen
im Betriebe der königlich Ungarischen Staatsbahnen stehenden
Ungarischen Nordwest-Lokalbahn, und
von Holicz bis zur österreichischen Landesgrenze der Holicz-
Göbinger Lokalbahn.

III. Unter „Dänemark. A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.“ ist in Nr. 1 hinzugefügt worden:

- 1) zwischen Gjedser und Warnemünde; wegen dieser Dampffähr-
verbindung siehe unter B. 4.

Der Abschnitt „B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb auswärtiger Eisenbahnverwaltungen befinden.“ ist durch Hinzufügung folgender Nr. 4 ergänzt worden:

4. Die von den Dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Eisenbahnen betriebene Dampffähr-
verbindung Gjedser-Warnemünde.

Berlin, den 11. November 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 2997.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 15. November 1903.

Auf Grund des § 139 a, § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,
erlassen.

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Schamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehmest,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimsandsteinen (Schwemmsteinen),
zu Arbeiten in den Öfen und zum Befeuern der Öfen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,
zum Transporte gefornter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, einschließlich der Schamottefabriken, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel anzuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Ansätze die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. Januar 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 15. November 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2998.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemöhlen. Vom 15. November 1903.

Auf Grund des § 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, zur Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemöhlen, vom 26. April 1899 folgende weitere Bestimmung zu erlassen:

„1. In Getreidemöhlen muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aufgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I und II der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) in deutlicher Schrift wiedergibt.

2. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.“

Berlin, den 15. November 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2999.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 15. November 1903.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Der § 15 der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, erhält folgenden Zusatz:

„Sofern die Arbeiter täglich nicht länger als sieben Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit vier Stunden nicht überschreitet, braucht nur eine Pause von mindestens einstündiger Dauer gewährt zu werden.“

Berlin, den 15. November 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 44.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 289.

(Nr. 3000.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. November 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikel 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 3. Dezember d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 23. November 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Ertausgegeben im Reichskanzlei des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

№ 45.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelber und Zubehörfest der Reichsbeamten. S. 291.

(Nr. 3001.) Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelber und Zubehörfest der Reichsbeamten. Vom 12. Oktober 1903.

Zur Ausführung der gemäß § 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Tagegelber und Zubehörfest der Reichsbeamten wird auf Grund des § 4 IV, des § 10 und des § 23 der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) folgendes bestimmt:

A. Begriff- und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnort des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Anslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgeordnete Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten benutzt, so sind die ihm wirklich entstehenden Anslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubstreife*) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zu Grunde gelegt.

*) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubstreife ist, wie bisher, nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

Reichs-Gesetzbl. 1903.

Als dienstlich zurückgelegt gilt:

- a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;
- b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsort und von diesem nach dem Wohnort, insoweit als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;
- c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsort^{*)} und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insoweit, als sie nicht größer ist als die erstere;
- d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäft schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienstauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie zum Beispiel bei Vornahme des Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so hat der Beamte nur Anspruch auf Tagegelder für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst- und Verfassungereisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begannen oder beendigt werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt.

^{*)} Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. Tagegelder sind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienststreifen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig, so werden für die dadurch bedingten Liege tage Tagegelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden sowie in dem Forderungsnachweis ersichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Übernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

- a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vor schriftsmäßigen Antritts der Reise (Ziffer 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Voraussetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrößert wird;
- b) bei Benutzung des Landweges nach Zurücklegung einer Strecke von 75 Kilometer.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erklären.

Durch Unterbrechungen der Dienststreifen aus privaten Rücksichten dürfen der Reichskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagegelder für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für die Reichskasse vorteilhafter gestaltet.

Das gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreise an Fuhrkosten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-(D-)zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreise ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jenezüge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisenwegen, ist nach beendeter Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und

war von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfennig für das Kilometer an Fuhrkosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapoſt oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeſchäft oder die Hinreiſe nebst dem Dienſtgeſchäfte 7 Stunden und darüber in Anſpruch genommen, ſo werden unter kürzeren Reiſewegen ſolche verſtanden, welche in höchſtens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel ſind in dem Forderungsnachweiſe zu begründen.

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als ſolche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterſchieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachſtehenden Beſtimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen iſt, entſcheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nöthigenfalls der Reichskausler.

2. Die Beamten ſind verpflichtet, bei ihren Dienstreifen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieſelben Fuhrkosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr wie bei Benutzung der Eisenbahn.*) Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich veranſlagten Beträge für die Fahrt ſowie biß zur Höhe der verordnungsmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erſtattet. Eine Belegung iſt nicht erforderlich.

4. Iſt für eine Reiſe, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, ſo iſt die etwa höhere verordnungsmäßige Entſchädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Intereſſe einer angemessenen Erledigung der Reiſe ungeeignet geweſen iſt.

Als Fälle dieſer Art gelten:

- a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienſtlichen Intereſſe liegende Zeitersparniß erzielt wird;
- b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hiñſichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienſtgeſchäfte ermöglicht wird;
- c) wenn die Kleinbahn ſich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;
- d) wenn die Kleinbahn mit Rückſicht auf die dienſtliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten iſt.

*) Wo dieſe Ausführungsbeſtimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnſtationen ſprechen, ſind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhalteſtellen mit inbegriffen, ſoweit ſich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorſchrift ergibt.

Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung der obersten Reichsbehörde der Dienststelle zu, welche die Richtigkeit des Forderungsnachweises zu bescheinigen hat.

6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer voneinander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträgt.

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 Kilometer oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Fuhr- und sonstigen Unkosten (Brücken-, Fährgeld) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 25. Juni 1901 in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelber und Fuhrkosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn-, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reisedistanz weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeinde- (Guts-)bezirks, sodas die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkssteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-)bezirk angehörende, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde- (Guts-)bezirk mehrere getrennt voneinander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Davonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es, daß in dem Gemeinde- (Guts-)bezirk, in welchem

der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es, daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.

- d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.
- e) In den Fällen zu c und d findet die Bestimmung unter 1 funngemäße Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benützung der zu F 4 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Behörden amtliche Entfernungsarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benützen.

2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

Sind jedoch nach Sonderverordnungen geringere Tagegeldsätze als nach der Verordnung vom 25. Juni 1901 zu gewähren, so kann eine Erhöhung bis zu den Sätzen der letzteren von der vorgesetzten Dienstbehörde bewilligt werden.

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den ordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Pauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die ordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegeldersatz zu zahlen.

F. Berechnung der Fuhrkosten.

1. Sind nach D Fuhrkosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schifffwegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zu Grunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D 2 c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Fuhrkosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Reichskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegeldbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besondern Falles auch von dem Beamten wirklich hat benutzt werden können.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der infolgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zu Grunde gelegt.

3. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken anderseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichsfuhrbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichsfuhrbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichsfuhrbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zu Grunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

5. Soweit Dienststreifen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Fuhrkosten, vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8, nur die bestimmungsunfähigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren (§ 5 der Verordnung vom 25. Juni 1901).

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommissfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I der Verordnung vom 25. Juni 1901 kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ausfalle.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder die Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngelände, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatz, vom Ufer oder von dem Gelände der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngelände, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muß, oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die haren Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden, sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr

benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichsfuhrerbuch.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplaz durch unentgeltliche (vergleiche F 5) Bestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplaz stattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Fuhrkosten für Landweg in sich, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Anslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Fuhrkosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 Kilometer beträgt.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Fuhrkosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn, der Kleinbahn oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung selbst dann vergütet, wenn sie weniger als 2 Kilometer beträgt.

J. Pauschvergütungen für Dienstreisen.

1. Die Festsetzung von Pauschvergütungen für bestimmte einzelne Fälle bleibt vorbehalten. Bereits erfolgte Festsetzungen bleiben in Kraft.

2. Die Pauschvergütungen enthalten die Entschädigung für die Hin- und Rückreise und die während des Aufenthalts am Bestimmungsort entstehenden Ausgaben. Sie bleiben, sofern es sich nicht um Pauschentschädigungen handelt, welche zur Abgeltung sämtlicher in einem gewissen Zeitraume gemachter Dienstreisen bestimmt sind, auf diejenigen Dienstreisen beschränkt, bei denen die Rück-

fehrt noch an demselben Tage erfolgt. Andernfalls sind die verordnungsmäßigen Gebühren zu gewähren. Die Bestimmungen zu B 5 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung. Für Verjegungsreisen sind stets die verordnungsmäßigen Gebühren zu gewähren.

3. Neben der Pauschvergütung sind Fuhrkosten für einen mitgenommenen Diener nicht zu gewähren.

4. Wenn auf Grund sonstiger Vorschriften die für Dienstreisen zu gewährenden Vergütungen sich niedriger stellen als die Pauschvergütungen, so behält es bei den ersteren sein Bewenden.

5. Die Reisen, für welche Pauschvergütungen gewährt werden, sind nur in dem Falle mit anderen Dienstreisen zu verbinden, daß dienstliche Gründe es notwendig machen oder dadurch keine Mehrkosten entstehen.

K. Vorschufzahlung und Forderungsnachweise.

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Verjegungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.

2. Die Zahlung der Reisegebühren erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, sofern nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon abgesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Verjegungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.

Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkennung der Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach dem als Anlage beigegebenen Muster erfolgen, vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Änderungen.

gwh/er.

L. Schlußbestimmungen.

1. Dieser Erlaß findet auf die Dienstreisen Anwendung, welche nach dem 31. Dezember 1903 angetreten werden.

2. Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit außer Anwendung, als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jeweilig

geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet die die Richtigkeit des Forderungsnachweises bescheinigende Dienststelle.

3. Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die Bestimmungen dieses Erlasses keine Anwendung; für die von Beamten des Auswärtigen Amtes auszuführenden Dienstreisen sind sie nur dann maßgebend, wenn Anfangs- und Endpunkt der Reise innerhalb des Reichsgebiets liegen.

Berlin, den 12. Oktober 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Fuhrkosten für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung
 de vom
 von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung	Stunde a) des Be- ginn, b) der Be- endigung der Reise.	Zahl der Tage		Zahl der Zeit- abschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1 1/2 fachen Sage 2).	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Ver- richtungen.	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, wenn nebenbahnähn- liche Klein- bahn oder Schiff benutzt ist.
		mit vollen Tage- gel- dern.	mit er- mäßig- ten Tage- gel- dern 1)			Eisen- bahn, neben- bahn- ähnliche Klein- bahn oder Schiff.	Wand- weg.	

1) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Höchste Verordnung vom 25. 6. 1901, § 1 Abs. 3.

2) Wenn eine Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird a. a. O. § 1 Abs. 2.

Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten.

	Geldbetrag	
	Mark.	Pf.
A. Tagegelder , volle, für Tage, je Mark		
" ermäßigte, für Tage, je Mark		
" 1 1/2 fache, für mal 24 Stunden, je Mark ..		
B. Fuhrkosten für Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer Pf.		
" für Kilometer Landweg, für jedes Kilometer Pf.		
" für Mitnahme eines Dieners ¹⁾ auf Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pfennig.....		
Zu- und Abgänge zum Tage von Mark.....		
C. Auslagen bei Benutzung der Straßenbahn:		
a) für Fahrt		
b) beim Zu- und Abgange		
c) für Mitnahme eines Dieners ¹⁾		
D. Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn.....		
Zusammen		

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von Mark aus der Kasse erhalten.

²⁾
³⁾

N., den
(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Nach den Entfernungen, den Sägen und rechnerisch richtig.
(Beachtet auf)

N., den
(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit Mark Pf. in Worten zu zahlen und bei Kap. Tit. des Etats zu verrechnen.

N., den
(Behöder, Unterschrift.)

An

die Kasse.

Quittung.

Obige
empfangen zu haben, bescheinigt

N., den
(Unterschrift.)

¹⁾ Die im § 1 unter I bis IV der Verordnung vom 25. 6. 1901 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

²⁾ Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

³⁾ Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

Erläuterungen.

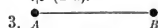
I. Zu D 2 e.



Die Dienstreise wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus A des Beamten nach dem Orte B ausgeführt (2 c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelber und Fuhrkosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach A 2 Kilometer betragen muß, Tagegelber und Fuhrkosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von B über 2 Kilometer von A entfernt ist.

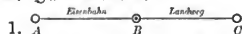


Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte B aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle A vorzunehmen ist (2 d).



Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

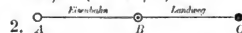
II. Zu H 2 und 3.



Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) und der Endpunkt C liegen innerhalb je eines Ortes.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach der Mitte des Ortes C, als auch diejenige von der Grenze des Ortes C nach der Mitte des Ortes B 2 Kilometer betragen (D 1).

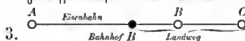
Die für die Höhe der Fuhrkosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte B nach Mitte C berechnet (K 1 Abf. 1).



Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) liegt innerhalb, der Endpunkt C außerhalb eines Ortes.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach dem Punkte C 2 Kilometer beträgt (D 2 d, e).

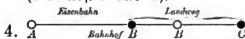
Die für die Höhe der Fuhrkosten maßgebende Entfernung wird zutreffendfalls von Mitte *B* nach *C* berechnet (F 1 Abf. 1 und 3).



Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt *C* innerhalb eines solchen.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof *B* nach der Grenze von *C* 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort *B* ankommt (D 1, 2 e, e).

Zutreffendfalls wird die für die Höhe der Fuhrkosten maßgebende Entfernung von Bahnhof *B* bis zur Ortsmitte *C* berechnet (F 1 Abf. 1 und 3).

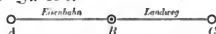


Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und die Stelle des Dienstgeschäfts (*C*) liegen außerhalb von Orten.

Fuhrkosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof *B* und Punkt *C* 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zu Grunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abf. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- u. s. w. fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn u. s. w. stattfindet. Das gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- u. s. w. reisen bildet.

III. Zu II 4.



Der Beamte erledigt nach Verlassen der Eisenbahn in *B* Dienstgeschäfte oder nächtigt daselbst. Sodann begibt er sich zur Erledigung von Dienstgeschäften auf dem Landwege nach *C*.

Selbst wenn die Strecke *B C* unter 2 Kilometer beträgt, hat er Anspruch auf Fuhrkosten.

IV. Die unter II und III angegebene Berechnungsart findet auch Anwendung, wenn in den Beispielen daselbst die Reisestrecke *A B* statt mit der Eisenbahn mit der Straßenbahn zurückgelegt wird.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 46.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom ^{13. Juli} ~~2. Juni~~ 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. S. 307.

(Nr. 3002.) Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom ^{13. Juli} ~~2. Juni~~ 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. November 1903.

Zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin hat der nachstehende Notenwechsel stattgefunden.

Berlin, den 25. November 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Richthofen.

(Übersetzung.)

**Ambassade de France en
Allemagne.**

**Französische Botschaft in
Deutschland.**

Berlin, le 2 Juin 1903.

Berlin, den 2. Juni 1903.

Monsieur le Sous-Secrétaire
d'Etat,

Herr Unterstaatssekretär!

Le Ministre des Affaires Etrangères vient de charger cette Ambassade d'appeler l'attention de Votre Excellence sur une situation qui semble

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat soeben diese Botschaft beauftragt, die Aufmerksamkeit Eurer Excellenz auf eine Sachlage zu lenken,

Reichs-Gesetzbl. 1903.

67

Angabegeben zu Berlin den 3. Dezember 1903.

intéresser au plus haut point les droits des auteurs et éditeurs français en Allemagne.

Aux termes d'une convention intervenue le 15 Janvier 1892 entre l'Allemagne et les Etats-Unis est établi le traitement de réciprocité en matière de propriété littéraire et artistique, de sorte que les Américains bénéficient en Allemagne de la loi du 19 Juin 1901 laquelle, — dans son Art. 12 — affranchit de toute restriction le droit de traduction en l'assimilant purement et simplement à celui de reproduction.

Or les Français pour jouir en Allemagne du droit de traduction, pendant toute la durée du droit sur l'original, sont tenus de faire traduire leur oeuvre dans les dix années qui suivent sa publication

Mais la convention littéraire du 19 Avril 1883 toujours en vigueur, Votre Excellence le sait, entre la France et l'Allemagne contient (Art. 16) la clause du traitement réciproque de la nation la plus favorisée.

Aussi, invoquant cette clause, mon gouvernement ne saurait douter que celui de Sa Majesté l'Empereur et Roi soit disposé à étendre, en matière de traduction, aux auteurs français le traitement assuré aux auteurs américains par l'effet combiné de la convention de 1892 et de la loi allemande de 1901.

Je crois devoir ajouter que, bien entendu, nous accorderions à cet égard aux auteurs allemands en

welche im höchsten Grade die Rechte der französischen Urheber und Verleger in Deutschland anzugeben scheint.

Gemäß einer am 15. Januar 1892 zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten geschlossenen Übereinkunft ist die wechselseitige Gleichstellung auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechts in der Weise festgelegt worden, daß die Amerikaner in Deutschland die Vorteile des Gesetzes vom 19. Juni 1901 genießen, welches — im Artikel 12 — das Recht der Übersetzung von jeder Beschränkung befreit, indem es dasselbe vollständig dem Rechte der Reproduktion gleichstellt.

Dagegen sind die Franzosen, um in Deutschland das Übersetzungsrecht während der ganzen Dauer des Rechtes am Originalwerke zu genießen, gehalten, ihr Werk innerhalb der auf die Veröffentlichung des letzteren folgenden zehn Jahre übersetzen zu lassen.

Die, wie Eurer Exzellenz bekannt, immer noch zwischen Frankreich und Deutschland in Kraft bestehende Literarconvention vom 19. April 1883 enthält jedoch im Artikel 16 die Klausel der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Unter Berufung auf diese Klausel glaubt auch meine Regierung nicht zweifeln zu können, daß die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs geneigt ist, die den amerikanischen Urhebern auf Grund der Übereinkunft von 1892 in Verbindung mit dem deutschen Gesetze von 1901 zugesicherte Behandlung hinsichtlich des Übersetzungsrechts auch auf die französischen Urheber auszu dehnen.

Ich glaube hinzufügen zu sollen, daß wir selbstverständlich in dieser Hinsicht den deutschen Urhebern in Frankreich

France un traitement semblable à celui dont nos auteurs bénéficieraient en Allemagne.

Veillez agréer, Monsieur le Sous-Secrétaire d'Etat, les assurances de ma haute considération.

G. Bihourd.

Son Excellence,
Monsieur de Mühlberg, Secrétaire d'Etat p. i. aux Affaires Etrangères.

die gleiche Behandlung gewähren werden, welche unsere Urheber in Deutschland genießen werden.

Genehmigen Sie, Herr Unterstaatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

G. Bihourd.

Seiner Excellenz
Herrn von Mühlberg, stellvertretendem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Berlin, den 13. Juli 1903.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Geschäftsträger der Französischen Republik, Herrn G. Prinot den Empfang der Note Seiner Excellenz des Herrn Botschafters vom 2. v. M. zu bestätigen und dazu folgendes zu bemerken:

Auf Grund des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) genießen die amerikanischen Bürger für ihre Werke der Literatur in Deutschland den Übersetzungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227). Vermöge der Meistbegünstigungsklausel im Artikel 16 des deutsch-französischen Literaturvertrags vom 19. April 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 269) haben deshalb unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch die französischen Urheber für ihre Werke auf den gleichen Schutz Anspruch.

Diese Voraussetzung ist nunmehr gegeben, da Seine Excellenz der Herr Botschafter in der oben erwähnten Note namens seiner Regierung erklärt hat, die französische Regierung werde den deutschen Urhebern in Frankreich hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes die gleiche Behandlung wie den französischen Urhebern einräumen.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um dem Herrn Geschäftsträger die Versicherung seiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

von Mühlberg.

An den Geschäftsträger der Französischen Republik Herrn G. Prinot.

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 47.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 311. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung des dem Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 beigegebenen Verzeichnisses. S. 312. — Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. S. 312.

(Nr. 3003.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 11. Dezember 1903.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VIII. Ausgabe 1903, Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 125), ist wie folgt abgeändert worden:

Unter „Österreich und Ungarn. I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Viedhtenstein).“ ist in Nr. 1a nachgetragen:

γ) Spalato-Sinj;

und in Nr. 17 hat die lit. h folgende Fassung erhalten:

h) Übereitscherbahn (Vokalbahn Bozen-Kaltem und die elektrisch betriebene Kleinbahn Kaltem-Mendel [Mendelbahn]).

Berlin, den 11. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 3004.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung des dem Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) beigegebenen Verzeichnisses. Vom 17. Dezember 1903.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Ausführung unter V alinea 5 des dem Gesetz anliegenden Verzeichnisses erhält folgende Fassung:

Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammenfügen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3005.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). Vom 17. Dezember 1903.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Zu Abweichung von der Vorschrift im § 12 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 in königlich Preussischen Regierungsbezirke Düsseldorf in Werkstätten der Bandweberei (Bandwirkerei) und im Großherzoglich Badischen Kreise Waldshut in Werkstätten der Weberei (Band- und Stoffweberei) — Gewerbezugs IXc der Gewerbestatistik — eigene Kinder mit dem Spulen, insbesondere auch mit dem Spulen mittels Spulmaschinen, die durch elementare Kraft betrieben sind, unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Beschäftigung ist nur gestattet, wenn sich Wohnung und Werkstätte in demselben Hause befinden und in der Werkstätte nicht mehr als drei Webstühle betrieben werden.

3. Bei der Beschäftigung sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. D. über die Zeit der Beschäftigung sowie über die Pausen zu beobachten.

II. In Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. D. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 in den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 12 a. a. D. verboten ist, eigene Kinder unter zehn Jahren nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. D. sowie folgender weiterer Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Kinder dürfen nur mit denjenigen Arbeiten beschäftigt werden, welche nach dem Verzeichnisse für die einzelnen Werkstätten gestattet sind.
3. Die Beschäftigung mit den einzelnen Arbeiten darf nur in denjenigen Bezirken stattfinden, für welche diese Arbeiten nach dem Verzeichnisse zugelassen sind.

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten,

in deren Betrieb in Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) eigene Kinder unter zehn Jahren nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312) bis zum 31. Dezember 1905 beschäftigt werden dürfen.

Auf solche Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, sowie auf solche Werkstätten, in deren Betrieb nach § 12 a. a. O. aus sonstigen Gründen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, finden die Ausnahmen keine Anwendung.

Gewerbellasse oder Gewerbeart der Gewerbefabrikat	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung,	Bezirke,
		für welche die Ausnahme gewährt ist.	
1	2	3	4
IV a 2.	Verfertigung grober Schieferwaren.	Beflecken der Schiefergriffel mit Papier, Bemalen, Sählen, Einlegen in Etnis.	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld.
IV a 9, IV d 7 u. IV e 5.	Verfertigung von Spielwaren aus Stein, Porzellan oder Glas.	Sählen der Märbel und Verpacken in kleine Säckchen; bei Porzellanmärbeln auch Bemalen. Bemalen und Aufstreichen von Puppengliedern, Sortieren und Einsetzen von Puppenaugen, Zusammenlegen von Puppenteilen. Zusammenlegen von Christbaumschmuck, Garnieren (Anbringen von Ösen, Hütchen, Schlingen und dergleichen), Sortieren, Einlegen in Kartons. Aufreihen von Perlen auf Säden.	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Kobach.
IV d 6, V e, IX h, XII g 3.	Bearbeitung von Rudspfen aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutt und dergleichen.	Aufnähen und Aufsteden auf die Karten.	Preußen: Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen; Sachsen: Kreis hauptmannschaften Chemnitz und Zwickau; Baden: für das Großherzogtum; Sachsen-Altenburg: für die Städte Schmöln und Gößnitz und die benachbarten ländlichen Ortschaften; Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum.

Gewerbellasse oder Gewerbeart der Gewerbstatistik	Bezeichnung der Werksstätten	Art der Beschäftigung,	Bezirke,
		für welche die Ausnahme gewährt ist.	
1	2	3	4
IV d 6.	Fertigung von Porzellanwaren.	Aufreihen von Perlen.	Baden: für das Großherzogtum.
„	„	Absuchen der geformten oder gegossenen Gegenstände vor dem Brande.	Schwarzburg-Rudolfsstadt: für das Fürstentum; Schwarzburg-Sondershausen: für das Fürstentum.
IV c 3.	Glasbläserei vor der Lampe.	Blasen von Puppenaugen mittels des Blasebalgs; Abschneiden von Glaswaren mit Ausnahme von Glasperlen.	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld.
„	„	Abschneiden von Glaswaren mit Ausnahme von Glasperlen; Anstücken, Anhängen, Aufsäbeln, Fäßeln und Einpacken von Glaswaren.	Schwarzburg-Rudolfsstadt: für das Fürstentum.
V a 3 u. V b.	Silber- und Golddrahtsiederei.	Konfektionieren von Christbaumsternen; Herstellung von Spigen aus leonischen Drähten.	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken.
V b.	Fertigung von Spielwaren und anderen Gegenständen aus Metall.	Einfüllen kleiner Steinchen in Kreisel, Schlottern und Glöckchen für Spielwaren, Befestigen der Schwüre an Kindertrompeten, Einhängen von Ringelchen an die Scharniere von Handspiegeln.	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken.
„	„	Aufhängen von Haken, Anhängeln usw. an fertig gestellte Uhrketten aus Eisendraht, Anhängen der Ketten an Uhren, Aufsäbeln der Uhren auf Karten, Einlegen in Kartons.	Sachsen-Weimar: für den Ort Ruhla.
V c.	Bearbeitung von eisernen Kurzwaren, Nadelwaren; Drahtwarenfabrikation.	Einfüllen und Verpacken von Schmalzen, Haken und Nagen in Schwächeln, Sortieren, Aufsteden und Aufsäbeln von Nadeln, Aufsäbeln und Aufsteden von Haken, Nagen, Schmalzen usw. auf Karten. Aufsteden von Stiften für Knopfbefestiger.	Preußen: Regierungsbezirke Coblenz, Düsseldorf, Aachen.
„	„	Nadelnreihen und Drahtringel machen.	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken.
„	„	Aufsäbeln von Haken und Ösen auf Kartons.	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken.
VIII c 2.	Fertigung von Nachtluchten.	Einsetzen der Nachtluchte in die Schwimmer.	Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken.
VIII c 3.	Fertigung von Räucherkerzen.	Formen der Kerzen.	Keuß älterer Linie: für das Fürstentum.

Gewerbeklasse oder Gewerbsart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung,		Bezirke,
		für welche die Ausnahme gewährt ist.		
1	2	3	4	5
IX e.	Weberei einschließlich Bandweberei.	Spulen, Lächerdrehen, Aufertigung von Franzen, Knotensteden, An- knüpfen des Garnes, Andrehen, Zu- reichen der Fäden und andere leichte Vorarbeiten — mit Ausnahme der Arbeiten am Webstuhl selbst.		Preußen: Regierungsbezirke Pots- dam, Breslau, Posen, Osnabrück, Erfurt, Minden; Bayern: Regie- rungsbezirk Oberfranken; Sachsen: Kreise Vörsch und Waldsüd; West- falen: Kreis Jülich; Preußen: für das ältere Linde: für das Jülichentum; Preußen: für das Jülichentum.
IX e.	Strickerei und Wirkerei.	In der Strickerei: Umhüllen, Knopf- lochannähen, Knopfsannähen usw. In der Wirkerei: Zusammennähen der gewirkten Waren, Befegen, Um- säumen der Knopflöcher, Umschling- en der Endnähte, Ausziehen des Fadenstrangs, Annähen der Knöpfe.		Württemberg: Oberämter Stuttgart (Stadt), Böblingen, Eßlingen, Lud- wigsburg, Urach, Vödingen, Reut- lingen und Nürtingen.
„	„	In der Strumpfwirkerei: das Strumpfwir- ken, Strumpfnähen und Garn- spulen.		West- falen: für das Jülich- entum.
IX f.	Fädelerei und Stickererei.	Leichte Arbeiten und Handreichungen.		Bayern: Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken; Württemberg: für die bei IX e angeführten Oberämter- bezirke.
„	„	Ausfädeln oder Ausschneiden in der Stickererei.		West- falen: für das Jülich- entum.
„	„	Fädeln, Zädeln und Fadenabschneiden in Handmaschinenstickerereien und Zädelstuben.		West- falen: für das Jülichentum.
„	„	Besticken und Aufkleben von Handsegen.		Preußen: Regierungsbezirk Potsdam.
IX h.	Pfostenfabrikation.	Einfassen von Perlen und Glittern.		Sachsen: Kreisoberämter Chemnitz und Zwickau; Hessen: für die Orte Zellhausen, Weimlingen, Froschhausen, Klein-Weßheim, Seligenstadt (Kreis Offenbach) und Groß-Simmern (Kreis Dieburg).
„	„	Anknüpfen von Seidfäden, Einfädeln des Zwirns, Abheften und Auf- heften der Waren; Nähen und Fädeln von Perlen und Glittern; Anknüpfen von Schlingen und Franzen.		Sachsen: Kreisoberämter Chemnitz und Zwickau.

Gewerbeklasse oder Gewerbezirk der Gewerbebestattit	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung,	Bezirke,
		für welche die Ausnahme gewährt ist.	
1	2	3	4
X a u. b.	Papierindustrie.	Auflegen des Papiers auf die Form, Bemalen und Anstreichen der Maschinen.	Sachsen-Meinungen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld.
„	„	In der Buchbinderei und Kartonnagenfabrikation das Falzen und Kleben von Papierartikeln, wie z. B. Düten, Venteln, Lampenschirmen, Rosetten, Ketten, Fächeru, Schachteln, Etruis und Kartons. Anbringen von Aufschriften mittels Schablonen und andere leichte Arbeiten.	Preußen: Regierungsbezirke Breslau, Posen, Merseburg, Coblenz; Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken; Sachsen-Meinungen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Rodach.
XII b.	Verfertigung von Holzstiften.	Zählen und Verpacken von Zahnstochern.	Preußen: Regierungsbezirk Merseburg.
„	Herstellung von Säuholzschachteln und anderen Spannschachteln.	Umbiegen und Anmachen, Kleben von Schachteln, Bestreichen und Bekleben der Schachtelmäntel.	Preußen: Regierungsbezirk Breslau; Bayern: Regierungsbezirk Oberbayern; Braunschweig: für den Ort Braunlage.
„	Verfertigung von groben Holzwaren.	Leichtere Arbeiten und Sandreibungen bei der Herstellung von Schiffs- und Drehwaren einschließlich der Herstellung von Holzschachteln und -kästchen (Bemalen, Zusammenlegen, Fertigmachen, Zählen und vergleichen).	Sachsen-Meinungen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Rodach.
„	„	Anfertigung von Blumenstäben und Holzretiketen. Zusammenlegen und Feimen von Schachteln.	Schwarzburg-Sonderhausen: Ortschaft Gerswenda (Verwaltungsbezirk Arnstadt); Schwarzburg-Kudolstadt: für das Fürstentum.
XIII d u. f.	Korbmacher und -flechter. Sonstige Flechtere.	Sortieren von Weiden; Flechten von Weidenstößen und Körben; Herstellung von Strohhüten.	Preußen: Regierungsbezirke Osnabrück, Hannover, Minden; Bayern: Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken.
XII g 3.	Herstellung von Vogelbauern.	Einfügen der Sprossen in die Seitenteile der Bauer, Zusammenfügen der Bauer.	Braunschweig: für den Ort Braunlage.
XIII b 2.	Zubereitung von Fischen.	Anspießen von Krabben.	Preußen: Regierungsbezirk Schleswig.
XIV a 5 u. XI c.	Fertigstellung usw. von Puppen.	Aneinandererschneiden zusammenhängend genähter Lederteile sowie Bekleidung der Puppentrümpfe.	Sachsen-Weimar: IV. Verwaltungsbezirk; Schwarzburg-Kudolstadt: für das Fürstentum.

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbekategorie	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung,	Bezirke,
		für welche die Ausnahme gewährt ist.	
1	2	3	4
XIV a 5 u. XIc.	Fertigstellung usw. von Puppen.	Rähen, Säkeln und Stricken von Puppenkleidern, Rähen von Puppenbälgen, sonstige leichtere Arbeiten zur Vesselung und Ausstattung von Puppen, Wickeln von Locken für die Puppenfrisur, sofern dabei Wollhaar und Mohair in gereinigtem Zustande verwendet werden, Einlegen der Puppen in Kartons.	Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum; Schwarzburg-Sondershausen: für das Fürstentum.
XIV a 6.	Herstellung künstlicher Blumen.	Hilfsleistungen mit Ausnahme des Pressens und Anschlagens.	Sachsen: für Sebnitz und Umgegend.
XIV a 12.	Verfertigung von Korsetts.	Einziehen der Stäbchen in Hohlband, Schneiden des Hohlbandes, Aufsetzen der Kappen, Einsehen der Stiften und Schließen.	Hessen: für den Ort Neu-Heuburg (Kreis Offenbach).
XIV b.	Schuhmacherei.	Zuschneiden der Rohmaterialien für die Endenschuhmacherei, Flechten auf Leisten und Watteren.	Württemberg: Oberämter Balingen, Espähingen und Tutzingen.

Veranlassen im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 48.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. E. 319. — Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. E. 320.

(Nr. 3006.) Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 23. Dezember 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1905 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Dezember 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 3007.) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.
Vom 30. Dezember 1903.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes hat der Bundesrat beschlossen, die Geltungsdauer der in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) enthaltenen Bestimmungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 bis auf weiteres zu verlängern.

Berlin, den 30. Dezember 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.





